

Jahresbericht 2023



Jahresbericht 2023

Impressum

Herausgeber: Landesrechnungshof Brandenburg
vertreten durch den
Präsidenten Christoph Weiser
Graf-von-Schwerin-Straße 1
14469 Potsdam
Telefon: 0331/866 8500
E-Mail: poststelle@lrh.brandenburg.de

Druck: LGB Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg, Potsdam

Bildnachweis: Landesrechnungshof Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
---------	---

I. Haushaltsrechnung

1	Entlastung für das Haushaltsjahr 2020	11
2	Abschluss des Haushaltsjahres 2021	12
3	Schuldenbremse 2021 nicht eingehalten	14
4	Ausgaben 2021 zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie	23
5	Weiterer Haushaltsvollzug 2021	32
6	Vermögensnachweis und weitere Nachweise	44
7	Prüfung von Belegen	61

II. Haushaltslage

8	Einnahmen und Ausgaben 2022	65
9	Zuweisungen des Landes an die Kommunen	82
10	Finanzierungssaldo, Zinsausgaben, Schuldenstand	88
11	Strukturelles Defizit	91
12	Überwachung der Schuldenbremse	94
13	Ausblick	96
14	Personalhaushalt	101

III. Besondere Prüfungsergebnisse

	Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	
15	Vermögensabschöpfung im Bereich der Polizei	127
	Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)	
16	Polizeiliches Sportschießen	134
	Einzelplan 04 Ministerium der Justiz (MdJ)	
17	Vermögensabschöpfung im Bereich der Justiz	146
	Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)	
18	Grundschulen in freier Trägerschaft	156
	Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)	
19	Auch für den Landessportbund gilt das Besserstellungsverbot	164
	Einzelplan 07 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)	
20	Landärztinnen-/Landärzte-Richtlinie unzureichend umgesetzt	179
	Einzelplan 10 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg	
21	Über 64 Millionen Euro angesammelt – aber Geld allein bewirkt noch keinen Naturschutz	190
	Einzelplan 10 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	
22	Hilfe oft zu spät und kompliziert – Verwaltungsdefizite beim Wolfsmanagement	198
	Einzelplan 11 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	
23	Eine Umgehungsstraße auf dem Deich – war das notwendig?	206

IV. Ergebnisberichte

	Einzelplan 04 Ministerium der Justiz (MdJ)	
24	Anstaltsbetriebe	219
	Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)	
25	Zuwendungen für das Haus des brandenburgischen Sports zu großzügig	222
	Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	
26	IT-Sicherheit an den Hochschulen in Gefahr	224
	Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	
27	Weiterhin Optimierungspotenzial bei der Veranlagung von Einkommensteuerfällen im Risikomanagementsystem	227
	Abbildungsverzeichnis	231
	Tabellenverzeichnis	233
	Abkürzungsverzeichnis	234

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

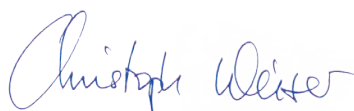
der diesjährige Jahresbericht erscheint in einer Zeit des personellen Umbruchs im Landesrechnungshof Brandenburg. Die Amtszeit der Vizepräsidentin, Dr. Sieglinde Reinhardt, endet am 30. September 2024, mein letzter Tag als Präsident des Landesrechnungshofs ist der 31. Oktober 2024 und Direktor Thomas Kersting wird am 31. Dezember 2024 aus dem aktiven Dienst ausscheiden. In diesem Juni wurde bereits Direktor Hans-Jürgen Klees in den Ruhestand verabschiedet. Sein Nachfolger als Mitglied des Landesrechnungshofs und Leiter der Abteilung III ist seit dem 1. September 2023 Direktor Harald Kümmel. Der Landtag hat ihn im Mai 2023 in dieses Amt gewählt. Ab dem Jahr 2025 wird der Hof also ein fast vollständig neues Gesicht haben. Die Erfahrung des seit 2021 amtierenden Mitglieds des Landesrechnungshofs, Direktor Dr. Ronald Pienkny, wird für einen reibungslosen Übergang wertvoll sein. Ich bin mir sehr sicher, auch in Zukunft wird der Landesrechnungshof gute Arbeit abliefern und dem Ende 2024 neu gewählten Landtag und der sich dann bildenden neuen Landesregierung ein verlässlicher Berater aber auch Kritiker sein. Denn das sind unsere Kernaufgaben im Dienste der Steuerzahlenden im Land Brandenburg.

Die Beiträge des diesjährigen Jahresberichts stehen ein wenig im Schatten unserer Prüfung des Rundfunks Berlin-Brandenburg. Der rbb hat im vergangenen Jahr sehr viele negative Schlagzeilen gemacht. Das hat meine Kollegin vom Rechnungshof von Berlin, Präsidentin Karin Klingen, und mich dazu veranlasst, im Sommer des letzten Jahres eine gemeinsame Prüfung durchzuführen. Die Empfehlungen dieser Prüfung sind zu mehr als 90 Prozent von der Senatskanzlei Berlin und der Staatskanzlei Brandenburg in den Entwurf eines neuen rbb-Staatsvertrags aufgenommen worden. Die Reform des Staatsvertrags soll nach Zustimmung der beiden Parlamente in Berlin und Brandenburg Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten. Ich hoffe, der rbb wird dann wieder positive Schlagzeilen produzieren. Es ist wichtig, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Vertrauen der Beitragszahlenden genießt, denn er wird in Zeiten dringend gebraucht, in denen mehr und mehr Halbwahrheiten im medialen Umlauf sind.

Auch in diesem Jahr sind die Ergebnisse unserer Prüfungen lesenswert. Ob verschwundene Munition bei der Polizei, zu hohe Schulgelder bei Privatschulen, mangelhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landessportbundes oder zweckwidrig gehortete Ersatzzahlungen im Naturschutz, wir haben von unseren vielen Prüfungen neun Beiträge aus sechs verschiedenen Ressorts für unseren diesjährigen Jahresbericht ausgewählt. Dem voraus ging, wie in jedem Jahr, eine Abstimmung in unserem Großen Kollegium. Hier beraten und entscheiden wir, welche Prüfungen in den Bericht aufgenommen werden, und beschließen die Texte, für die jeweils ein Mitglied des Landesrechnungshofs federführend verantwortlich ist. Wie immer berichten wir auch in diesem Jahr im ersten Teil unseres Berichts über die Haushaltsrechnung des Finanzministeriums, die für die Entlastung der Landesregierung maßgeblicher Prüfstein ist, und wir beleuchten die Haushaltslage. Diese ist von den vergangenen und gegenwärtigen multiplen Krisen gekennzeichnet. In Folge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs hat der Landtag bereits seit einigen Jahren Notlagen festgestellt, die es nach den Regeln der Schuldenbremse ermöglichen, neue Kredite aufzunehmen. Im Normalfall ist das nämlich nicht zulässig. Diese neu aufgenommenen Kredite müssen in den nächsten Jahren getilgt werden und das engt die finanziellen Spielräume mehrerer künftiger Landtage bis zur Hälfte des Jahrhunderts ein.

Nicht nur der Landesrechnungshof wird Ende des nächsten Jahres ein neues Gesicht haben, auch der Landtag wird neu gewählt und es wird eine neue Landesregierung geben. Ich wünsche allen, die in Zukunft in der einen oder anderen Weise, in der einen oder anderen Rolle mit dem politischen Geschehen in Brandenburg zu tun haben werden, alles Gute und viel Erfolg bei ihrer nicht immer von allen wertgeschätzten Arbeit im Interesse der Menschen in Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Weiser
Präsident

I. Haushaltsrechnung



1 Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Brandenburg (AHK) beriet in seiner 19. Sitzung am 1. Juni 2023 über die Entlastung der Landesregierung auf der Grundlage¹ der Haushaltsrechnung 2020² und des Jahresberichts 2022³ des Landesrechnungshofs und fasste Beschlüsse.⁴

Der Landtag Brandenburg bestätigte⁵ in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2023 die vom AHK festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen und die dafür gesetzten Termine. Er erteilte der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2020 einschließlich des Vermögensnachweises die Entlastung.⁶

Gleichfalls am 23. Juni 2023 wurde der Präsidentin des Landtags und dem Präsidenten des Verfassungsgerichts für ihre Rechnungen 2020 gesondert die Entlastung erteilt.⁷

Der Landtag Brandenburg sprach am gleichen Tag dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für dessen Rechnung 2020 die Entlastung aus,⁸ die der vom AHK eingesetzte Unterausschuss zuvor geprüft hatte.

1 Vgl. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) vom 20. August 1992 (GVBl. I 1992, S. 298), für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 16).

2 Drs. 7/4805.

3 Drs. 7/6644.

4 Drs. 7/7923.

5 Vgl. § 114 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 20).

6 Drs. 7/7923-B.

7 Drs. 7/7920-B und Drs. 7/7921-B.

8 Drs. 7/7922-B.

2 Abschluss des Haushaltsjahres 2021

Zum Jahresabschluss 2021 lagen die Ausgaben um 2.789,9 Mio. Euro über den Einnahmen. Dieser negative Saldo wurde durch Nettokreditaufnahmen von 2.030,1 Mio. Euro und einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 759,8 Mio. Euro ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben lagen mit 17.217,9 Mio. Euro um 1.222,0 Mio. Euro über dem Plan.

Das Haushaltsjahr 2021 wurde kassenmäßig in Einnahmen und Ausgaben mit 17.217,9 Mio. Euro ausgeglichen abgeschlossen. Der Haushaltsplan sah ein Haushaltsvolumen von 15.995,9 Mio. Euro vor.⁹ Zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hat sich der Landesrechnungshof bereits in seinem Jahresbericht 2022 geäußert.¹⁰

Vor dem Jahresabschluss 2021 bestand ein negativer Saldo von 2.789,9 Mio. Euro, da die Einnahmen um diesen Betrag unter den Ausgaben lagen. Diesen Saldo hatte das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) durch Nettokreditaufnahmen von 2.030,1 Mio.¹¹ Euro und einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 759,8 Mio. Euro ausgeglichen. Der Bestand dieser Rücklage reduzierte sich auf 851,2 Mio. Euro.

⁹ Haushaltsgesetz 2021 (HG 2021) vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, Nr. 35), geändert durch Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (NTHG 2021) vom 23. Juni 2021 (GVBl. I 2021, Nr. 17). Vgl. Artikel 1 NTHG 2021.

¹⁰ Drs. 7/6644 (Seiten 62 bis 78).

¹¹ Es erfolgten eine Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation i. H. v. 1.969,3 Mio. Euro gemäß § 18b LHO und eine Nettokreditaufnahme aufgrund finanzieller Transaktionen i. H. v. 60,8 Mio. Euro gemäß § 18 Absatz 2 LHO.

Die Entwicklung wesentlicher Einzelpositionen der Abschlüsse seit dem Jahr 2017 sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. €				
Überschuss/ Fehlbetrag (-) ¹²	459,2	600,0	-1.265,5	-1.710,0	-2.789,9
Nettokreditaufnahme	-	-	1.000,0	1.579,7	2.030,1
- Notlage Coronapandemie (§ 18b LHO)	-	-	-	614,9	1.969,3
- Konjunktur (§ 18a LHO)	-	-	-	964,8	-
- finanzielle Transaktionen	-	-	-	-	60,8
Schuldentilgung	230,0	150,0	-	-	590,4
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	-	-	265,5	130,3	759,8
Zuführung an die Allgemeine Rücklage	229,2	450,0	-	-	-

Tabelle 1: [Jahresabschlüsse 2017 bis 2021](#)
 Quellen: [Haushaltsrechnungen 2017 bis 2021](#)

Die haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen erhöhte sich um 1.439,7 Mio. Euro.¹³ Sie lag zum 31. Dezember 2021 bei 21.829,4 Mio. Euro und erreichte ihren höchsten Stand im Betrachtungszeitraum.

¹² Hierbei handelt es sich um den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben vor dem jeweiligen Jahresabschluss.

¹³ Nettokreditaufnahme von 2.030,1 Mio. Euro abzüglich Schuldentilgung von 590,4 Mio. Euro.

3 Schuldenbremse 2021 nicht eingehalten

3.1 Tilgungspflicht wegen konjunkturellem Überschuss

Entgegen der Prognose verlief die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2021 positiv. Es war daher keine Kreditaufnahme erforderlich, vielmehr waren 590,0 Mio. Euro zu tilgen. Das MdFE erhöhte die konjunkturelle Tilgung auf 590,4 Mio. Euro.

Der Haushalt des Landes ist nach Artikel 103 Absatz 1 LV grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Davon kann gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 1 LV bei einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung abgewichen werden. Das MdFE war daraufhin gemäß § 2 Absatz 1 NTHG 2021 ermächtigt, wegen der erwarteten schwachen konjunkturellen Entwicklung in Höhe der negativen ex ante-Konjunkturkomponente bis zu 255,4 Mio. Euro aufzunehmen.

Tatsächlich ergab sich zum Jahresabschluss 2021 eine positive ex post-Konjunkturkomponente und damit ein konjunkturbedingter Überschuss von 590,0 Mio. Euro. Dieser ist gemäß § 18a Absatz 2 LHO als außerplanmäßige Ausgabe zur Tilgung der konjunkturbedingt aufgenommenen Kredite zu verwenden. Das MdFE wies im Ausschuss für Haushalt und Finanzen (AHF) darauf hin, dass eine erhöhte Tilgungsausgabe von 590,4 Mio. Euro zur Vermeidung einer strukturellen Nettokreditaufnahme notwendig sei und zur Deckung der Allgemeinen Rücklage zusätzlich 118,3 Mio. Euro entnommen werden.¹⁴ Es erläuterte weder dem AHF noch dem Landesrechnungshof inhaltlich, woraus sich die strukturelle Nettokreditaufnahme ergab.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Erhöhung der Tilgungsausgabe – über den konjunkturbedingten Überschuss hinaus – nicht erforderlich war. Das MdFE berücksichtigte in seiner Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahmen nach § 18a Absatz 7 LHO zwar die höhere Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, jedoch nicht den tatsächlich geleisteten Tilgungsbetrag, sondern nur den Betrag des konjunkturellen Überschusses von 590,0 Mio. Euro. Darüber hinaus fehlte

¹⁴ MdFE-Vorlage 16/22.

in seiner Berechnung der Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen von 0,5 Mio. Euro. Das MdFE hat zugesagt, zukünftig den Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen zu berücksichtigen.

Die konjunkturbedingten Kreditaufnahmen und Tilgungen sind gemäß § 18a Absatz 4 LHO auf einem jahresübergreifenden Kreditaufnahmekonto zu erfassen, das zum Jahresabschluss 2020 einen Bestand von 964,8 Mio. Euro auswies. Mit der im Jahr 2021 vorgenommenen Tilgung von 590,4 Mio. Euro reduzierte sich dieser auf 374,4 Mio. Euro.

3.2 Notlagenbedingte Kreditermächtigung um 509,3 Mio. Euro zu hoch in Anspruch genommen

Der Landtag stellte auch für die Jahre 2021 und 2022 eine Notsituation aufgrund der fortdauernden Coronapandemie fest. Das MdFE hat daraufhin coronabedingte Ausgaben im Jahr 2021 von 1.969,3 Mio. Euro kreditfinanziert. Diese Ermächtigung wurde um 509,3 Mio. Euro zu hoch in Anspruch genommen.

Vom Grundsatz des Verschuldungsverbots darf gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 LV bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgrund eines Beschlusses des Landtags abgewichen werden. Am 16. Dezember 2020 stellte der Landtag fest,¹⁵ dass in Brandenburg aufgrund der fortdauernden Coronapandemie eine solche Notsituation auch für die Jahre 2021 und 2022 bestehe.

Das MdFE war daraufhin gemäß § 2 Absatz 1 NTHG 2021 ermächtigt, zur Bekämpfung der Notsituation bis zu 2.915,6 Mio. Euro an neuen Krediten aufzunehmen. Davon nutzte es 1.969,3 Mio. Euro zur Finanzierung der Ausgaben, wobei mit 1.327,0 Mio. Euro der überwiegende Teil dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ (SV BbgStSich) zugeführt wurde. Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen seiner Prüfungen zu den coronabedingten Ausgaben (vgl. Tz. 4) fest, dass diese Kreditaufnahme um 509,3 Mio. Euro zu hoch erfolgte. Das MdFE teilt diese Auffassung in Bezug auf 500,0 Mio. Euro nicht.

¹⁵ Drs. 7/2547-B.

3.3 Finanzielle Transaktionen doppelt refinanziert – über Kredit sowie über Erstattungen von Bund und EU

Bei der Berechnung der Kredithöhe zur Umsetzung finanzieller Transaktionen waren die vollständigen Erstattungen des Bundes für BAföG-Darlehen und der Europäischen Union für bestimmte Ausgaben nicht mindernd berücksichtigt worden. Die tatsächliche Nettokreditaufnahme war daher um 47,0 Mio. Euro zu hoch. Das entspricht in dieser Höhe einer strukturellen Kreditaufnahme.

Das MdFE war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 HG 2021 ermächtigt, Kredite von 87,8 Mio. Euro zur Umsetzung finanzieller Transaktionen aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, die für den Landeshaushalt weder eine Vermögensmehrung noch eine -minderung zur Folge haben.¹⁶ Das MdFE hatte daraufhin Kredite von 60,8 Mio. Euro aufgenommen. Bei der Berechnung hatte es die Ausgaben für BAföG-Darlehen von 25,8 Mio. Euro und für den Erwerb von Beteiligungen von 10,4 Mio. Euro sowie für Darlehen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) von 10,8 Mio. Euro mit einbezogen. Diese wurden jedoch vom Bund bzw. der Europäischen Union (EU) bereits vollständig erstattet. Daher war die Nettokreditaufnahme um 47,0 Mio. Euro zu hoch.

Das MdFE wies auf die Regelungen des Stabilitätsrats hin, an die man sich gehalten habe und die keine Bereinigung des Saldos der finanziellen Transaktionen vorsehen. Der Landesrechnungshof gibt jedoch zu bedenken, dass in den Ländern Hessen¹⁷ und Sachsen-Anhalt¹⁸ solche Besonderheiten bereits berücksichtigt werden. Sogar der Bund hat in seinem aktuellen Nachweis zur Überwachung der Schuldenbremse gegenüber dem Stabilitätsrat den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt.¹⁹

16 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen sowie Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Vergabe von Darlehen.

17 Im Land Hessen erhöhen die BAföG-Darlehen nicht mehr den Kreditfinanzierungsspielraum (Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020 [Haushaltsgesetz 2020], S. 9 [Drs. 20/1407 des Hessischen Landtags]).

18 Im Land Sachsen-Anhalt wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 die LHO dahingehend ergänzt, dass finanzvermögenswirksame Vorgänge bei der Bemessung des Verschuldungsspielraums unberücksichtigt bleiben, wenn sie zumindest anteilig durch Drittmittel finanziert wurden (Vgl. § 18 Absatz 2 LHO des Landes Sachsen-Anhalt, für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 [GVBl. LSA, S. 286]).

19 Vgl. Beschluss des Stabilitätsrats zu TOP 2 der 26. Sitzung vom 16. Dezember 2022.

Der Landesrechnungshof vertritt weiterhin die Auffassung, dass vollständig über Einnahmen gedeckte Ausgaben nicht bei der Kreditberechnung zur Umsetzung finanzieller Transaktionen berücksichtigt werden dürfen. Durch diese doppelte Refinanzierung erfolgt eine strukturelle Kreditaufnahme, die verfassungsrechtlich verboten ist. Der Schuldenstand wird sich dadurch bis zum Jahr 2024 um 131,1 Mio. Euro erhöht haben.

3.4 Struktureller Nettokredit aufgenommen

Das MdFE wies zum Jahresabschluss 2021 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Der Landesrechnungshof ermittelte für das Haushaltsjahr 2021 jedoch einen Betrag von 556,9 Mio. Euro. Der Bestand des Kontrollkontos lag dadurch über dem zulässigen Grenzwert.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme oder strukturelle Tilgung ist gemäß § 18a Absatz 7 Satz 1 LHO mit dem Jahresabschluss auf einem jahresübergreifenden Kontrollkonto zu erfassen. Es wurde als ein Instrument zur ex post-Kontrolle und -Steuerung der Einhaltung der Schuldenregel geschaffen. Das MdFE korrigierte dessen Bestand zum Jahresabschluss 2020 aufgrund eines Hinweises des Landesrechnungshofs von -84,4 Mio. Euro auf -10,0 Mio. Euro, was einer strukturellen Tilgung entsprach.²⁰ Es wies zum Jahresabschluss 2021 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus.

Im Abschlussbericht der Haushaltsrechnung 2021 ist der Bestand des Kontrollkontos jedoch gegenüber dem Vorjahr unverändert mit -84,4 Mio. Euro angegeben. Das MdFE beabsichtigt, die Korrektur in der Haushaltsrechnung 2022 zu berücksichtigen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Kontrollkonto zukünftig korrekt geführt wird, damit es seine gesetzlich vorgesehene Funktion erfüllen kann.

²⁰ Drs. 7/6644, S. 47.

Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme			MdFE	LRH
			in Mio. €	
		Bereinigte Einnahmen	13.656,7	13.656,7
	-	Bereinigte Ausgaben	14.559,6	14.559,6
	=	Saldo	-902,9	-902,9
1		Ausgleichender Betrag (Vorzeichenwechsel)	902,9	902,9
		Saldo der finanziellen Transaktionen		
		Einnahmen	28,1	28,1
	-	Ausgaben	88,9	41,9
2	=	Saldo	-60,8	-13,8
		Saldo der Rücklagenbewegung		
		Zuführungen	1.852,2	1.852,2
	-	Entnahmen	1.314,8	1.314,8
3	=	Saldo	537,3	537,4
4		ex post-Konjunkturkomponente	590,0	-
		konjunkturelle Tilgung	-	590,4
5		Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	1.969,3	1.460,0
6	=	Strukturelle Nettokreditaufnahme (1+2+3+4-5)	0,0	556,9

Tabelle 2: Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme
 Quellen: Berechnungen des MdFE und eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Nach Berechnung des Landesrechnungshofs ergibt sich jedoch unter Berücksichtigung der konjunkturellen Tilgung (590,4 Mio. Euro) sowie seiner Feststellungen zum Saldo der finanziellen Transaktionen (-47,0 Mio. Euro) und der notlagenbedingten Nettokreditaufnahme (-509,3 Mio. Euro) eine strukturelle Nettokreditaufnahme von 556,9 Mio. Euro.

Das Kontrollkonto weist somit zum 31. Dezember 2021, ausgehend vom korrigierten Endbestand zum Jahresabschluss 2020 von -10,0 Mio. Euro, einen Bestand von 546,9 Mio. Euro aus. Nach § 18a Absatz 7 Satz 3 LHO ist bei einem positiven Saldo und einer Überschreitung des Grenzwertes²¹ dann in dieser Höhe eine Verringerung der zulässigen konjunkturellen Kreditaufnahme vorzunehmen oder eine Tilgung zu veranschlagen. Der Grenzwert für das Haushaltsjahr 2021 betrug 504,0 Mio. Euro, sodass er um 42,9 Mio. Euro überschritten wurde. Eine strukturelle Nettokreditaufnahme stellt einen Verstoß gegen die verfassungsgemäße Schuldenbremse dar. Das MdFE erläuterte, dass die deutliche Abweichung des Ergebnisses des Landesrechnungshofs von der eigenen Berechnung

21 Der Grenzwert für das Haushaltsjahr 2021 von 504,0 Mio. Euro entspricht 5,0 % der Einnahmen aus Steuern, allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft von zusammen 10.081,0 Mio. Euro.

vor allem aus der unterschiedlichen Abgrenzung der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite resultiere. Nach seiner Auffassung habe es die landeseigene Schuldenbremse eingehalten.

3.5 Übersichten zu Kreditermächtigungen unvollständig

Die Ermächtigungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 HG 2021 zur Refinanzierung der Rücklagenentnahmen waren weder in der Finanzierungsübersicht noch im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Darüber hinaus wurden unterschiedliche Bezugsgrößen mit der Folge genannt, dass das Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ doppelt berücksichtigt wurde.

Der Gesamtplan enthält gemäß § 13 Absatz 4 LHO u. a. die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan, um die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben darzustellen. Das NTHG 2021 wies dementsprechend in der Finanzierungsübersicht und im Kreditfinanzierungsplan Einnahmen aus Krediten von 6.571,8 Mio. Euro aus. Dieser Betrag ergab sich aus den Ermächtigungen gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 NTHG 2021. Danach konnten Kredite bis zu 3.258,8 Mio. Euro zur Deckung von Ausgaben aufgenommen und die zur Tilgung fällig werdenden Kredite von 3.313,0 Mio. Euro refinanziert werden.

Die Ermächtigung zur Refinanzierung über 3.313,0 Mio. Euro erhöhte sich nach Satz 2 um den Saldo der veranschlagten Rücklagenentnahmen von -72,4 Mio. Euro und um die Inanspruchnahme der Rücklage des Sondervermögens „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ (SV Zifo) von 50,2 Mio. Euro. Zudem konnte das MdFE nach Satz 3 zum Aufbau von Eigenbeständen bis zu 500,0 Mio. Euro aufnehmen. Hinzu kam nach § 2 Absatz 3 HG 2021 die Ermächtigung, zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die nachträglich aus den Fonds der EU erstattet werden, bis zu 200,0 Mio. Euro aufnehmen zu können. Der Ermächtigungsrahmen für die Refinanzierungskredite hatte sich dadurch um 677,8 Mio. Euro auf 3.990,8 Mio. Euro erhöht.

Weder die Finanzierungsübersicht noch der Kreditfinanzierungsplan enthielten die Ermächtigungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 HG 2021. Das MdFE wies darauf hin, dass der Refinanzierungsrahmen für die Tilgungsausgaben die Ermächtigungen zum Aufbau von Eigenbeständen und zur Vorfinanzierung von Ausgaben umfasst habe. Entsprechende Formulierungen fehlten jedoch im HG 2021. Der Landesrechnungshof bat, zukünftig das Haushaltsgesetz

konkreter zu fassen. Er erwartet, dass die Finanzierungsübersicht und der Kreditfinanzierungsplan die Ermächtigungen unter Beachtung des § 13 Absatz 4 LHO sowie der Grundsätze der Transparenz, Haushaltswahrheit und -klarheit vollständig abbilden. Nur so kann der Landtag sowohl bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan als auch in der Haushaltsrechnung umfassend informiert werden.

Das MdFE sagte zu, eine Anpassung zu prüfen.

Mit dem eingefügten Satz 2 in § 2 Absatz 2 ab dem NTHG 2020²² soll aus den noch offenen Anschlusskrediten die im jeweiligen Haushaltsjahr notwendige Aufnahme zur Deckung der tatsächlichen Rücklagenbewegungen vollzogen werden können.²³ Der Landesrechnungshof hält diese Formulierung jedoch für problematisch, weil das Haushaltsgesetz auf zwei unterschiedliche Bezugsgrößen abstellt: auf die veranschlagten Rücklagenbewegungen (Soll) und die tatsächliche Inanspruchnahme des SV Zifo (Ist). Darüber hinaus ist das SV Zifo bereits in dem Saldo der Rücklagenbewegungen enthalten.

Das MdFE hat den Hinweis aufgegriffen und beabsichtigt, mit dem HG 2025 die bisherige Formulierung von § 2 Absatz 2 Satz 2 anzupassen und den zweiten Halbsatz zu streichen.

3.6 Unterschiedliche Angaben zu Nettoneuverschuldung, Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben

Der Haushaltsplan 2021 sah eine Nettoneuverschuldung von 3.258,8 Mio. Euro vor. Das MdFE wies zum Jahresende einen Betrag von 2.030,1 Mio. Euro aus. Tatsächlich betrug sie 1.439,7 Mio. Euro. Die Haushaltsrechnung 2021 enthält unterschiedliche Angaben zu der Höhe der Einnahmen aus Krediten und zu den Ausgaben der Schuldentilgung am Kapitalmarkt. Daneben ist der Finanzierungssaldo fehlerhaft berechnet.

Gegenüber der mit dem NTHG 2021 geplanten Nettoneuverschuldung von 3.258,8 Mio. Euro wies das MdFE zum Jahresabschluss in der Haushaltsrechnung 2021 einen tatsächlichen Betrag von 2.030,1 Mio. Euro aus.

²² Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (NTHG 2020) vom 1. April 2020 (GVBl. I 2020, Nr. 9).

²³ Drs. 7/640 in Verbindung mit Drs. 6/10390.

	Finanzierungs- übersicht (Plan)	Haushalts- rechnung (Ist)	Berechnung Landesrechnungshof
	in Mio. €		
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	6.571,8	3.863,1	3.863,1
davon für:			
finanzielle Transaktionen	87,8	60,8	60,8
konjunkturelle Entwicklung	255,4	0,0	0,0
Bekämpfung der Notsituation	2.915,6	1.969,3	1.969,3
Refinanzierung Tilgung	3.313,0	1.832,9	1.832,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung	3.313,0	1.832,9	2.423,3
davon für:			
planmäßige Tilgung	1.813,0	1.812,9	1.812,9
vorzeitige Tilgung	500,0	20,0	20,0
kurzfristige Tilgung	1.000,0	0,0	0,0
konjunkturelle Tilgung	0,0	0,0	590,4
Nettoneuverschuldung (1-2)	3.258,8	2.030,1	1.439,7

Tabelle 3: Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben 2021
 Quellen: NTHG 2021 und Haushaltsrechnung 2021 sowie eigene Berechnungen,
 Abweichungen durch Rundung

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, dass die Netto-neuverschuldung „nur“ 1.439,7 Mio. Euro beträgt, weil bei der Berechnung auch die Tilgung der konjunkturellen Kredite zu berücksichtigen ist.

Im Weiteren stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Haushaltsrechnung 2021 unterschiedliche Angaben zu den Einnahmen aus Krediten enthält: Im kassenmäßigen Abschluss werden diese mit 3.863,1 Mio. Euro angegeben. In der Anlage 6 A wird dagegen ein Betrag von 2.405,0 Mio. Euro genannt, mit dem Hinweis, dass sich dieser auf den Schuldenstand zum 31. Dezember 2021 bezieht und nicht den aufgenommenen Schulden bei einem Titel²⁴ entspricht. Der wiederum weist nur 1.969,3 Mio. Euro aus. Bereits in der Haushaltsrechnung 2020 stimmten die Angaben zu den Einnahmen aus Krediten (brutto) beim kassenmäßigen Abschluss nicht mit den Angaben in der Anlage 6 A überein.

Das MdFE war ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2021 zur Tilgung fällig werdenden Kredite zu refinanzieren, deren Höhe von 3.313,0 Mio. Euro sich aus der Finanzierungsübersicht ergab. Die planmäßigen Tilgungen von 1.813,0 Mio. Euro entsprachen dem Nominalvolumen der im Jahr 2021 ausgelaufenen Kredite. Ein Schuldscheindarlehen über 20,0 Mio.

²⁴ Kapitel 20 650 (Schuldenverwaltung) Titel 325 10 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt).

Euro wurde vorfristig getilgt. Zusätzlich hatte das MdFE aufgrund des positiven Haushaltsverlaufs gemäß § 18a Absatz 2 LHO eine konjunkturelle Tilgung von 590,4 Mio. Euro vorgenommen. Insgesamt leistete es somit Tilgungsausgaben von 2.423,3 Mio. Euro. Die Ausgaben zur Schuldentilgung sind in der Haushaltsrechnung mit 1.832,9 Mio. Euro beziffert. Sie sind jedoch im kassenmäßigen Abschluss und in der Anlage 6 A mit einer Differenz von 49,0 Tsd. Euro angegeben.

Darüber hinaus ist in der Haushaltsrechnung 2021 der Finanzierungssaldo im kassenmäßigen Abschluss gemäß § 82 LHO fehlerhaft berechnet.

Das MdFE übersandte dem Landesrechnungshof eine korrigierte Fassung. Eine Austauschseite für die dem Landtag vorgelegte Haushaltsrechnung 2021 anzufertigen, hielt es nicht für erforderlich.

Das MdFE hat bezüglich der Feststellungen zugesagt, eine zukünftige Anpassung in der Haushaltsrechnung zu prüfen.

4 Ausgaben 2021 zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie

4.1 Überblick

Die Haushaltsrechnung 2021 weist Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie von 1.969,3 Mio. Euro aus, die über eine notlagenbedingte Nettokreditaufnahme finanziert wurden. Diese war um 509,3 Mio. Euro zu hoch.

Im Haushaltsplan 2021 wurden

- in verschiedenen Kapiteln und Titeln Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie,
- ein Betrag von 750,0 Mio. Euro zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 9 NTHG 2021 sowie
- eine Zuführung von 930,7 Mio. Euro an das SV BbgStSich

veranschlagt. Das MdFE war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 HG 2021 ermächtigt, zur Deckung dieser Ausgaben einen Notlagenkredit bis zu 2.915,6 Mio. Euro aufzunehmen.

In der Haushaltsrechnung 2021 sind folgende coronabedingte Ausgaben angegeben:

Zweckbestimmungen	Betrag in Mio. €
Ausgaben gemäß § 9 HG 2021	208,8
Umsetzung der Impfstrategie	99,7
Ausgaben für den kommunalen Rettungsschirm	211,8
Darlehen der drei Gesellschafter an die FBB GmbH	122,1
Zuführung an das SV BbgStSich	1.327,0
Gesamtsumme	1.969,3

Tabelle 4: [Coronabedingte Ausgaben 2021](#)
Quelle: Haushaltsrechnung 2021

Das MdFE wies zur Finanzierung dieser Ausgaben in gleicher Höhe eine Nettokreditaufnahme aus. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass diese um 509,3 Mio. Euro zu hoch erfolgte. Das MdFE teilt diese Auffassung nur teilweise.

4.2 Ausgaben gemäß § 9 HG 2021

Für 44 coronabedingte Maßnahmen wurden Ausgaben von 208,8 Mio. Euro geleistet und über den Notlagenkredit finanziert. In Höhe von 3,4 Mio. Euro war dies nicht erforderlich.

4.2.1 Überblick

Das MdFE war gemäß § 9 NTHG 2021 sowie abweichend von § 8 HG 2021 und § 37 LHO ermächtigt, in über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 750,0 Mio. Euro einzuwilligen, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie von wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen unabhängig von der Trägerschaft sowie für den Ausgleich von nicht unerheblichen Schäden unabweisbar war. Überschritten bei diesen Mehrausgaben die Landesmittel im Einzelfall den Betrag von 7,5 Mio. Euro, war die Einwilligung des AHF einzuholen. Im Übrigen war der Ausschuss unverzüglich über die sonstigen Einwilligungen zu unterrichten.

Das MdFE informierte den AHF in zehn Vorlagen über die Einwilligungen in 44 Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 423,4 Mio. Euro. Es lehnte im Jahr 2021 keinen der von den Ressorts eingereichten Anträge ab. Tatsächlich wurden Ausgaben von 208,8 Mio. Euro geleistet, sodass 49,3 % der Mittel in Anspruch genommen wurden. Als Gründe für die deutlich geringeren Ausgaben wurden u. a. angegeben:

- Lieferschwierigkeiten hatten zur Folge, dass Maßnahmen nicht in den vorgegebenen Zeiträumen realisiert wurden.
- Es entstanden Minderausgaben wegen teilweise ungenauer Prognosen oder weil weniger Anträge gestellt oder Schätzwerte für die Höhe der Ausgaben zugrunde gelegt worden waren.
- Es standen Bundesmittel zur Verfügung, sodass Landesmittel nicht erforderlich waren.

In der Haushaltsrechnung 2021²⁵ ist ein Überblick nach Ressorts sowie Kapiteln und Titeln vorhanden. Ein Bezug zu den einzelnen Maßnahmen kann somit nicht hergestellt werden. Dies ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs allerdings geboten, weil zum Beispiel im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) bis zu fünf verschiedene Maßnahmen aus einem Titel finanziert bzw. mitfinanziert wurden.

²⁵ Vgl. Haushaltsrechnung 2021, Seiten I/25 und I/26.

Nach Auffassung des MdFE handele es sich bei den Ausgaben nach § 9 HG 2021 nicht um über- und außerplanmäßige Ausgaben, sodass sich auch keine Verpflichtung zu einer maßnahmenbezogenen Darstellung dieser Ausgaben in der Haushaltsrechnung ergebe. Das MdFE beabsichtigt gleichwohl, in die Haushaltsrechnung 2022 eine Übersicht nach Einzelmaßnahmen aufzunehmen, woraus die Inanspruchnahme der eingewilligten Ausgaben zur Bekämpfung der Coronapandemie erkennbar sein soll.

Ausgehend von der Berichterstattung des MdFE an den AHF prüfte der Landesrechnungshof 23 Maßnahmen in sechs Einzelplänen. Für zwei dieser Maßnahmen wurden keine Ausgaben im Jahr 2021 geleistet. Der Landesrechnungshof traf zu drei Maßnahmen nachfolgende Feststellungen.

4.2.2 Erhöhung Lehrerververtretungsbudget (Maßnahmen 9 und 31)

Das MBSJ hätte den Mehrbedarf von 3,4 Mio. Euro für das Lehrerververtretungsbudget aus dem auskömmlichen Personalbudget finanzieren können.

Das MBSJ beantragte am 27. Januar 2021 überplanmäßige Ausgaben von 4,0 Mio. Euro zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Schulen und Kitas effektiv vor Ausbreitung des Coronavirus schützen“.²⁶ Dazu sollte das Vertretungsbudget für Lehrkräfte für den Ersatz von krankheitsbedingten Ausfällen als Folge der Coronapandemie um 3,0 Mio. Euro und für die Fortführung des Programms „Studentische Lehr-, Lernassistenzen an Brandenburger Schulen – Studierende unterstützen Schulen“ um 1,0 Mio. Euro erhöht werden.

Das MdFE willigte am 2. Februar 2021 in eine überplanmäßige Ausgabe von nur 1,0 Mio. Euro ein. Es verwies auf die veranschlagten 6,6 Mio. Euro, die auch für den Ausgleich von krankheitsbedingtem Ausfall der Lehrkräfte zu nutzen seien und die nicht näher untersetzte Bedarfsprognose. Die überplanmäßige Ausgabe wurde mit 617,2 Tsd. Euro in Anspruch genommen.²⁷

Das MBSJ beantragte am 8. April 2021 weitere überplanmäßige Ausgaben von 2,8 Mio. Euro. Mit Stand vom 1. April 2021 sei bereits über ein Vertretungsbudget von 4,2 Mio. Euro verfügt worden. Nach der Prognose

²⁶ Drs. 7/2349-B.

²⁷ Vgl. Haushaltsrechnung 2021, S. I/26, Fußnote a).

der staatlichen Schulämter würden ein reguläres Vertretungsbudget von 4,4 Mio. Euro und ein coronabedingtes Vertretungsbudget von 2,8 Mio. Euro benötigt. Das MdFE willigte am 21. April 2021 in die überplanmäßige Ausgabe ein, ohne dass vom MBS eine in der Höhe nachvollziehbare Berechnung des Bedarfes vorgelegen hatte. Auch gegenüber dem Landesrechnungshof legte es diese nicht dar. Das MBS begründete die überplanmäßige Ausgabe von 2,8 Mio. Euro im Nachgang mit den zum Jahresabschluss 2021 insgesamt in Anspruch genommenen Mitteln des Vertretungsbudgets.

Eine Verstärkung des Titels durch Haushaltsmittel gemäß § 9 HG 2021 war nach Auffassung des Landesrechnungshofs nicht notwendig, weil im Personalbudget des MBS ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung standen. Die betroffenen Titel gehörten zum Personalbudget gemäß § 5 Absatz 2 HG 2021. Dieses Budget wird gebildet, um durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit eine höhere Flexibilität in der Haushaltswirtschaft zu ermöglichen. Zum Jahresabschluss 2021 betrug der rücklagefähige Betrag 45,7 Mio. Euro. Der coronabedingte Mehrbedarf hätte insofern aus dem Personalbudget des MBS gedeckt werden können. Das MdFE teilt diese Auffassung.

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 darauf hingewiesen, dass die coronabedingten Mehrausgaben für das Vertretungsbudget aus dem auskömmlichen Personalbudget zu finanzieren waren. Das MdFE hatte daraufhin in solche Mehrausgaben im Jahr 2022, die aus Mitteln gemäß § 9 HG 2022²⁸ finanziert werden sollten, nur unter dem Vorbehalt eingewilligt, dass diese zum Jahresabschluss nicht aus dem Personalbudget gedeckt werden konnten.²⁹

28 Haushaltsgesetz 2022 (HG 2022) vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I 2021, Nr. 34).

29 MdFE-Vorlage 36/22.

4.2.3 Corona-Rettungsschirm ÖPNV (Maßnahme 41)

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) beantragte am 12. Juli 2021 für drei Titel³⁰ außerplanmäßige Ausgaben von 149,0 Mio. Euro, um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufgrund von Einnahmeverlusten durch eine verringerte Nachfrage in der Coronapandemie zu stabilisieren (Corona-Rettungsschirm ÖPNV).

Der Bund sagte dem Land Brandenburg hierfür finanzielle Mittel von 27,8 Mio. Euro im Jahr 2021 zu. Der Betrag würde erst dann zur Hälfte ausgezahlt, wenn im Jahr 2020 erhaltene Bundes- und Landesmittel im gleichen Umfang nachweislich verwendet worden waren. Die zweite Hälfte würde gewährt, wenn für die Jahre 2020 und 2021 der Nachweis gegenüber dem Bund bis zum 30. Juni 2023 erstellt wurde.³¹ Deshalb sollten die Bundesmittel vollständig durch Landesmittel vorfinanziert werden. Der Antrag umfasste daher den prognostizierten Gesamtbetrag von bis zu 149,0 Mio. Euro.

Das MdFE willigte am 17. August 2021 in die außerplanmäßige Ausgabe ein. Sie wurde im Jahr 2021 in Höhe von 30,4 Mio. Euro (20,4 %) in Anspruch genommen. Nach Auskunft des MdFE sei die Option der Vorfinanzierung des Bundesanteils im Jahr 2021 durch Landesmittel nicht in Anspruch genommen worden.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass bei gegebenenfalls „nachlaufenden“ Einnahmen aus Bundesmitteln in den Jahren ab 2022 entsprechend die anteilig „frei“ werdenden Landesmittel dann zur Tilgung der notlagenbedingten Kreditaufnahmen genutzt werden.

30 Kapitel 11500 (Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs) TGr. 62 (Corona-Rettungsschirm ÖPNV):

- Titel 633 62 (Zuweisungen an die Aufgabenträger): 11,1 Mio. Euro,
- Titel 682 62 (Zuschüsse an öffentliche Verkehrsunternehmen): 116,8 Mio. Euro und
- Titel 683 62 (Zuschüsse an private Verkehrsunternehmen): 21,1 Mio. Euro.

31 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (6. RegGÄndG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3011). Vgl. dort § 7 Absätze 4, 5, 8 und 9.

4.3 Ausgaben zur Umsetzung der Impfstrategie

Das MdFE versäumte, zweckgebundene Einnahmen vom Bund in Höhe von 5,9 Mio. Euro zur Deckung coronabedingter Ausgaben heranzuziehen. Eine zusätzliche notlagenbedingte Kreditfinanzierung war unzulässig.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) veranschlagte im Einzelplan (Epl.) 07 für das Haushaltsjahr 2021 coronabedingte Ausgaben von 290,0 Mio. Euro. In der Haushaltsrechnung 2021 werden unter Berücksichtigung einer Einnahme vom Bund³² Ausgaben von 99,7 Mio. Euro ausgewiesen.

Das MdFE beachtete in seinem Nachweis nicht, dass die coronabedingten Ausgaben im Epl. 07 nicht nur durch direkte Bundeszuweisungen aus Kapitel 07 040 (Gesundheit) gedeckt waren, sondern auch aus dem Kapitel 07 070 (Förderung der Sozialstruktur) in Höhe von 0,4 Mio. Euro sowie über zweckgebundene Mehreinnahmen und Minderausgaben im Epl. 20 in Höhe von 5,5 Mio. Euro.³³ Die coronabedingten Ausgaben, die über den Notlagenkredit zu finanzieren waren, betrugen insofern nur 93,8 Mio. Euro.

Die notlagenbedingte Nettokreditaufnahme war für die Maßnahmen im Epl. 07 daher um insgesamt 5,9 Mio. Euro zu hoch.

4.4 Zuführung an das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“

Dem Sondervermögen wurden 1.327,0 Mio. Euro einschließlich einer zusätzlichen „Reserve“ von 500,0 Mio. Euro zugeführt. Diese war inhaltlich und der Höhe nach nicht begründet. Die Finanzierung über eine notlagenbedingte Nettokreditaufnahme war daher unzulässig.

Der Landtag errichtete am 18. Dezember 2020 mit einem Gesetz³⁴ das SV BbgStSich. Daraus konnten bis einschließlich des Jahres 2022 Maßnahmen finanziert werden, die zur Beseitigung der direkten und

³² Kapitel 07 040 (Gesundheit) Titel 231 20 (Sonstige Zuweisungen vom Bund).

³³ Vgl. Haushaltsrechnung 2021, Anlage 1, Nummern 4 und 5.

³⁴ Brandenburgs-Stärken-Sicherungsgesetz (BbgStSichG) vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, Nr. 37).

indirekten Folgen der Coronapandemie und zur Verhinderung weiterer Schäden unabweisbar waren:

- Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz³⁵ sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen nach dem IfSG zurückzuführen waren,
- Maßnahmen zur Stärkung der brandenburgischen Kommunen,
- Maßnahmen zum Erhalt der brandenburgischen Wirtschaftskraft, zur Belebung der Konjunktur und zur Förderung nachhaltigen Wachstums insbesondere durch Investitionen in Klimaschutz und digitale Transformation,
- Maßnahmen zur Kofinanzierung von EU- und Bundesprogrammen,
- Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastrukturen, der Bildungs- und Sportinfrastruktur sowie
- Maßnahmen zur Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur sowie der Beteiligungen des Landes Brandenburg.

Darüber hinaus konnte das SV BbgStSich dem Landeshaushalt Mittel zur Kompensation der nicht konjunkturbedingten tatsächlich entstandenen Steuermindereinnahmen des Landes im Jahr 2022 bereitstellen. Die Zuführung der Mittel zum SV BbgStSich erfolgte aus dem Landeshaushalt in Höhe der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 HG 2021 aufgenommenen Kredite, die nicht zur Deckung von coronabedingten Ausgaben oder zur Kompensation von nicht konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 benötigt wurden. Der Haushaltsplan 2021 sah einen Betrag von 930,7 Mio. Euro vor.³⁶ Ein Haushaltsvermerk ließ höhere Zuführungen zu.

Aufgrund der Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen zum dortigen Corona-Sondervermögen vom 27. Oktober 2021 hatte das MdFE in der parlamentarischen Beratung zum Haushalt 2022 den Wirtschaftsplan des SV BbgStSich für das Jahr 2022 konkretisiert und angepasst. Im Ergebnis wurde der Bedarf auf 827,0 Mio. Euro reduziert.

³⁵ Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405).

³⁶ Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 919 25 (Zuführung an das Sondervermögen "Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern").

Zweckbestimmung	Betrag in Mio. €
Nicht konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen	50,1
Ausgleich kommunaler Rettungsschirm (37,5 %)	147,8
Ausgleich auf hälftigen Verzicht des Landes auf Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2020	91,6
Kofinanzierung Konjunkturpaket Bund (Digitalpakt II)	0,1
Kofinanzierung Konjunkturpaket Bund (Aufholen nach Corona)	12,9
Pandemiebekämpfung (pauschale Vorsorge)	500,0
Mehrbedarf Verdienstaufschlag (nach IfSG)	11,0
Summe konsumtive Leistungen	813,5
Kofinanzierung Krankenhausstrukturfonds II	13,5
Summe investive Leistungen	13,5
Gesamtausgaben	827,0

Tabelle 5: Geplante Mittelverwendung 2022 aus dem SV BbgStSich
Quelle: Wirtschaftsplan 2022 des SV BbgStSich

Das MdFE führte dem SV BbgStSich zum Jahresabschluss 2021 jedoch 1.327,0 Mio. Euro zu. Zusätzlich zu der bereits vorgesehenen pauschalen Vorsorge zur Pandemiebekämpfung von 500,0 Mio. Euro hielt es einen weiteren „Reservebetrag“ von 500,0 Mio. Euro für erforderlich, ohne diesen inhaltlich und der Höhe nach zu begründen.

Diese Zuführung bewegte sich zwar im Rahmen der möglichen Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 NTHG 2021. Gleichwohl hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahresbericht 2022³⁷ seine Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser erhöhten Zuführung zum Ausdruck gebracht. Nach seiner Auffassung wurde nicht begründet, warum diese, zusätzlich zu der bereits im Wirtschaftsplan vorgesehenen Vorsorge, erforderlich war. Eine Finanzierung über die notlagenbedingte Nettokreditaufnahme war nach Auffassung des Landesrechnungshofs daher nicht zulässig. Zudem hatte der Landtag keinen Einfluss auf die zusätzliche Zuführung – weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Das MdFE erläuterte, dass es nach den Vorgaben des HG 2021 sowie des BbgStSichG gehandelt habe. Aus seiner Sicht sei jederzeit den grundgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Regelungen entsprochen worden.³⁸ Der AHK hatte dies im Rahmen seiner Beratung des Jahresberichts 2022 zur Kenntnis genommen.³⁹

³⁷ Drs. 7/6644, Seiten 75 bis 78.

³⁸ Stellungnahme des MdFE vom 27. April 2023 an den AHK.

³⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des AHK (Drs. 7/7923) und Beschlussprotokoll der 89. Sitzung des Landtages Brandenburg am 22./23. Juni 2023 (BePr 7/89).

Das MdFE unterrichtete den AHF im Rahmen des Jahresabschlusses 2022, dass von den im SV BbgStSich zur Verfügung stehenden Mitteln 990,9 Mio. Euro nicht mehr für den gesetzlich vorgesehenen Zweck benötigt und daher gemäß § 9 Absatz 3 BbgStSichG zur Tilgung der notlagenbedingten Kredite eingesetzt wurden.⁴⁰ Der Landesrechnungshof stellt insofern fest, dass die Nettokreditaufnahme und dadurch die haushalterische Verschuldung zum Jahresende 2021 unnötig um 500,0 Mio. Euro erhöht worden war.

4.5 Zusammenfassung

Das MdFE wies in der Haushaltsrechnung 2021 coronabedingte Ausgaben von 1.969,3 Mio. Euro aus und finanzierte sie über eine notlagenbedingte Nettokreditaufnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 HG 2021. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zwei Maßnahmen von zusammen 3,4 Mio. Euro aus dem auskömmlichen Personalbudget des MBSJ hätten finanziert werden können. Das MdFE versäumte bei seinem Nachweis über die coronabedingten Ausgaben im Epl. 07, die Deckung von 5,9 Mio. Euro aus zweckgebundenen Einnahmen vom Bund in den Einzelplänen 07 und 20 sowie Minderausgaben im Epl. 20 zu berücksichtigen. Darüber hinaus war die zusätzliche Zuführung von 500,0 Mio. Euro an das SV BbgStSich nicht begründet.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs wurde deswegen die notlagenbedingte Nettokreditaufnahme um insgesamt 509,3 Mio. Euro zu hoch in Anspruch genommen. Das MdFE räumte dies nur hinsichtlich einer Höhe von 9,3 Mio. Euro ein, nicht jedoch für die zusätzliche Zuführung von 500,0 Mio. Euro an das SV BbgStSich.

40 MdFE-Vorlage 33/23.

5 Weiterer Haushaltsvollzug 2021

5.1 Kredit- und Schuldenmanagement

Die Verschuldung am Kapitalmarkt wächst seit dem Jahr 2019 weiter an und erreichte zum Jahresende 2021 eine Höhe von 17.485,7 Mio. Euro. Die Fälligkeit der Kredite im langfristigen Bereich erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr, weil sich das MdFE das niedrige Zinsniveau mit dem Abschluss langlaufender festverzinslicher Kredite sicherte. Wegen der weiter gestiegenen Zinsen ist gleichwohl eine zügige Konsolidierung des Haushaltes in den kommenden Planungsperioden vordringlich in den Blick zu nehmen.

5.1.1 Entwicklung des Kredit- und Derivatevolumens

Die Verschuldung am Kapitalmarkt betrug zum Jahresende 2021 insgesamt 17.485,7 Mio. Euro. Sie erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 572,1 Mio. Euro. Sie wächst seit dem Jahr 2019 wieder an.

	2017	2018	2019	2020	2021
Verschuldung am Kapitalmarkt (Mio. €)	15.055,6	14.705,6	15.311,6	16.913,6	17.485,7
Anzahl der Kreditverträge	267	237	215	193	193
Derivatevolumen (Mio. €)	10.434,7	10.374,7	10.367,7	10.222,7	10.294,8
Anzahl der Verträge	127	120	114	110	104

Tabelle 6: Entwicklung der Verschuldung am Kapitalmarkt und des Derivatevolumens
Quellen: SDW-Programm des MdFE und Haushaltsrechnungen 2017 bis 2021

Das Derivatevolumen erhöhte sich aufgrund von Neuabschlüssen gegenüber dem Vorjahr um 72,1 Mio. Euro auf 10.294,8 Mio. Euro. Es liegt aber immer noch unter dem Wert des Jahres 2017.

Die Struktur des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten entwickelte sich seit dem Jahr 2017 wie folgt:

Kredit- und Derivateportfolio	2017	2018	2019	2020	2021
	in %				
Anteil festverzinslich	91,1	92,8	93,2	95,6	95,5
Anteil variabel verzinst	8,9	7,2	6,8	4,4	4,5
Durchschnittsverzinsung	2,0	1,8	1,8	1,7	1,4
	in Jahren				
Durchschnittliche Restlaufzeit	6,9	7,2	8,9	10,1	11,3
Mittlere Zinsbindung	9,1	10,6	17,5	11,1	13,8
Zinsbindung des Kreditportfolios	6,2	6,7	8,4	9,8	11,1
	in Mio. €				
Barwert Gesamt	-15.956	-15.925	-17.789	-21.229	-19.919
Barwert Kreditportfolio	-15.650	-15.317	-16.331	-18.703	-18.213

Tabelle 7: Entwicklung der Struktur des Gesamtportfolios
 Quellen: Jahresberichte des MdFE zum Kredit- und Derivateportfolio und Berichte des MdFE für das vierte Quartal des Jahres

Die Verzinsung des Gesamtportfolios orientiert sich an dem in der Dienstanweisung des MdFE vom 17. November 2021 festgelegten Grundsatz, mindestens 70 % festverzinslich und maximal 30 % variabel zu gestalten. Der variabel verzinsten Teil ist stetig gesunken und liegt seit dem Jahr 2020 sogar unter 5 %.

Das MdFE sicherte sich auch im Jahr 2021 die niedrigen Zinsen möglichst langfristig. Dies zeigt sich vor allem in der Erhöhung der durchschnittlichen Restlaufzeit des Gesamtportfolios auf 11,3 Jahre und der mittleren Zinsbindung⁴¹ auf 13,8 Jahre.

Der Barwert des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten ist der zum Marktzins abgezinste Wert aller erwarteten Zahlungsströme zum Auswertungstichtag. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte er sich um 1.309,5 Mio. Euro und lag zum 31. Dezember 2021 bei -19.919,0 Mio. Euro. Er überschreitet die nominale Schuldenlast von 17.485,7 Mio. Euro um 2.433,3 Mio. Euro. Das sei nach Auskunft des MdFE zum einen der Preis der Sicherheit gegen Zinserhöhungen, würde aber auch darauf hinweisen, dass noch Kredite im Portfolio waren, deren Zinssatz deutlich über dem Marktzins zum Stichtag lag.⁴²

⁴¹ Die mittlere Zinsbindung gibt an, wie lange die vereinbarten Festzinssätze im Mittel noch gültig sind.

⁴² P-AHF 7/49, S. 31.

5.1.2 Restlaufzeiten der Kredite

Zum Jahresende 2021 hatten sich die Fälligkeiten der Kredite im kurzfristigen Bereich weiter verringert und im langfristigen Bereich leicht erhöht. Die Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios für die Jahre 2017 bis 2021 entwickelte sich ohne Berücksichtigung eventueller Kündigungsrechte wie folgt:

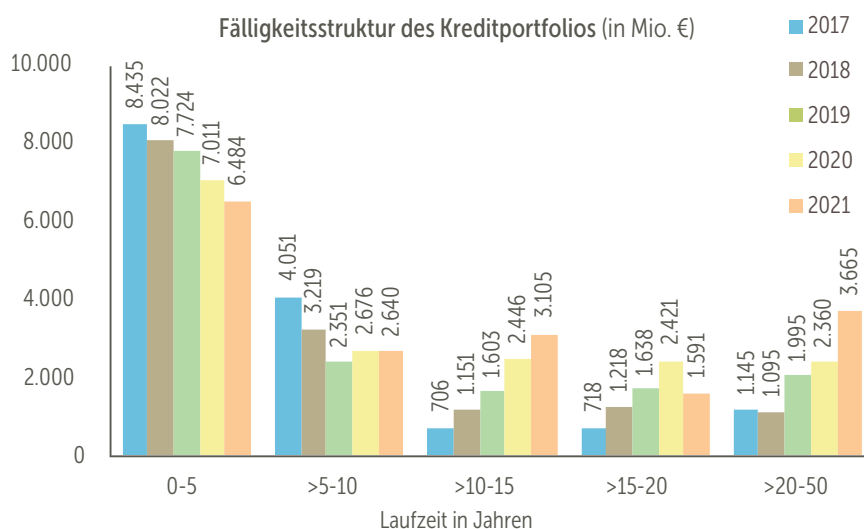


Abbildung 1: Kreditlaufzeiten 2017 bis 2021

Quellen: SDW-Programm des MdFE und eigene Berechnungen

5.1.3 Zinsausgaben

Das MdFE leistete im Jahr 2021 Zinsausgaben von 234,3 Mio. Euro und somit 22,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. In den vergangenen Jahren waren die Zinsausgaben stetig gesunken und erreichten mit 192,8 Mio. Euro im Jahr 2022 den bisher niedrigsten Wert. Diese Entwicklung ist zum einen auf das seit Jahren niedrige Zinsniveau, aber auch auf Einnahmen aus Derivateverträgen zurückzuführen.

Die Durchschnittsverzinsung des Gesamtportfolios 2021 lag bei 1,39 % und somit um 0,29 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert. Dieser Wert ermittelt sich aus dem Verhältnis der Zinszahlungen aus den Krediten und Derivaten im Jahr 2021 zu der Verschuldung am Kapitalmarkt von 16.913,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2020.

Die Europäische Zentralbank hob den Leitzins seit Juli 2022 mehrfach an, zuletzt mit Gültigkeit ab dem 20. September 2023 auf 4,50 %. Aufgrund

dieser Entwicklung ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs, eine zügige Konsolidierung des Haushaltes in den kommenden Planungsperioden vordringlich in den Blick zu nehmen. Nach der Berechnung des MdFE bedeutet ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus um nur 1,0 Prozentpunkte, in Abhängigkeit von den jeweiligen Kreditlaufzeiten, auf mittlere Sicht höhere Zinsausgaben von 218,0 Mio. Euro p. a.⁴³ Auch wenn es sich in den letzten Jahren verstärkt die günstigen Zinssätze langfristig sicherte, werden die Zinsausgaben sukzessive steigen.

5.1.4 Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Das MdFE kann auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 HG 2021 im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Die Summe der Nominalwerte derartiger Vereinbarungen darf die Summe der insgesamt am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite nicht übersteigen.

Zum 31. Dezember 2021 lag das Derivatevolumen bei 10.294,8 Mio. Euro. Gemessen an der Verschuldung am Kapitalmarkt entspricht dies 58,9 %, sodass die nominale Begrenzung eingehalten wurde. Im Portfolio waren 104 Derivatevereinbarungen, darunter 82 Swaps mit 7.785,5 Mio. Euro, 20 Swaptions mit 2.502,0 Mio. Euro und zwei Währungssicherungsgeschäfte mit 7,3 Mio. Euro enthalten. Aufgrund von drei Neuabschlüssen erhöhte sich das Derivatevolumen gegenüber dem Vorjahr um 72,0 Mio. Euro.

Das MdFE war gemäß § 2 Absatz 7 HG 2021 ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für unbesicherte Derivate waren Limits in Abhängigkeit vom Rating festgelegt. Zum Ende des Jahres 2021 waren von den 104 Derivaten 81 Derivate bei elf Banken mit einem Bezugsvolumen von 8.609,8 Mio. Euro besichert (83,6 % des Gesamtvolumens).

Zum 31. Dezember 2021 waren Sicherheitsleistungen von 38,4 Mio. Euro beim Land (Vorjahr: 58,4 Mio. Euro) und von 1.228,8 Mio. Euro bei den Banken (Vorjahr: 1.518,6 Mio. Euro) hinterlegt. Die Stellung von Sicherheiten erforderte somit weniger Liquidität als im Vorjahr. Die negativen Barwerte resultierten zu 60 % aus Abschlüssen mit zwei Banken. Die

⁴³ Vgl. Finanzplan des Landes Brandenburg 2022 bis 2026 vom September 2022, S. 66.

folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Sicherheitsleistungen seit dem Jahr 2017.

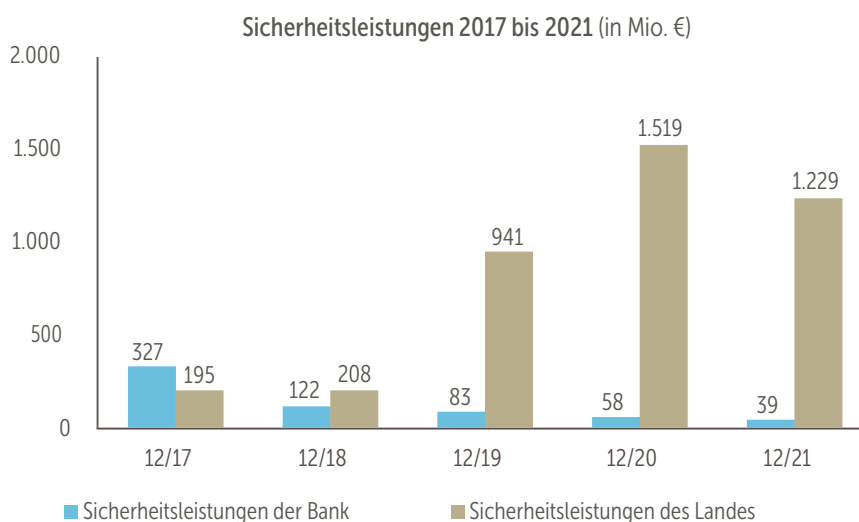


Abbildung 2: Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte
Quelle: HKR-Verfahren SAP (Verwahrungs- und Vorschusskonto)

Das MdFE erzielte im Jahr 2021 Einnahmen aus der Verzinsung von Sicherheitsleistungen von 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,2 Mio. Euro). Es zahlte für die bei den Banken hinterlegten Sicherheiten Zinsen von 5,8 Mio. Euro (Vorjahr: 5,6 Mio. Euro).

5.2 Ausgabereste

Die für das Haushaltsjahr 2021 gebildeten Ausgabereste sind gegenüber dem Vorjahr um 131,1 Mio. Euro auf 788,4 Mio. Euro gestiegen. Das lag im Wesentlichen an den neu gebildeten Resten für das SV Zifo.

Bei übertragbaren Ausgaben können gemäß §§ 19 und 45 LHO Ausgabereste gebildet werden, die über das Haushaltsjahr hinaus grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Sie erhöhen die Ausgabeermächtigungen des jeweiligen Titels im folgenden Haushaltsjahr. Das ist bei Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie anderen Ausgaben, die im Haushaltsgesetz und -plan für übertragbar erklärt wurden, möglich.

Die Finanzministerin stimmte am 6. April 2022 der Bildung von Ausgaberesten aus dem Jahr 2021 von 788,4 Mio. Euro (+131,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) zu. Dies entsprach 4,9 % der veranschlagten Gesamtausgaben von 15,9 Mrd. Euro. Wie im Vorjahr wurden keine Vorgriffe geleistet. Einnahmereste wurden bisher nie gebildet. Eine erneute Zunahme der Ausgabereste war in fast allen Einzelplänen zu verzeichnen. Im Wesentlichen ist dies auf die Ausgabereste von 135,0 Mio. Euro für das SV Zifo zurückzuführen.

Gemäß § 45 Absatz 4 LHO kann das MdFE in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind. Das MIL beantragte im Dezember 2021, die Ausgaben von drei Titeln, bei denen kein entsprechender Vermerk ausgebracht war, zu übertragen. Das MdFE willigte ein und bildete Haushaltsreste von 207,4 Tsd. Euro. Da in diesen Fällen das Budgetrecht des Landtags tangiert wird, sollte in der Haushaltsrechnung mit einem entsprechenden Hinweis im Abschlussbericht unter Ziffer 5 über solche nachträglichen Bewilligungen zur Übertragung von Haushaltsmitteln informiert werden.

5.3 EU-Fonds – Mehrausgaben im Jahr 2021 aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2020

Im Benehmen mit dem MdFE konnten Mehrausgaben bis zur Höhe bestimmter Minderausgaben aus Vorjahren geleistet werden. Es willigte in Mehrausgaben von 256,8 Mio. Euro aus dem Jahr 2020 und von 291,7 Mio. Euro aus dem Jahr 2021 ein. Bisher wird der Landtag darüber in der Haushaltsrechnung nicht unterrichtet.

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 HG 2021 konnten im Bereich der Fonds der EU mit Einwilligung des MdFE Mehrausgaben bis zur Höhe der Minderausgaben aus Vorjahren geleistet werden, soweit die zugehörigen Erstattungsanträge an die EU-Kommission bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gestellt worden waren oder die Mehrausgaben zur Kofinanzierung von Mitteln aus den Fonds dienten. Darüber hinaus konnten gemäß einem Haushaltsvermerk im Benehmen mit dem MdFE Mehrausgaben bis zur Höhe der Minderausgaben aus Vorjahren zur Kofinanzierung von EU-Mitteln und/oder Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes geleistet werden.

Auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) willigte das MdFE danach im Jahr 2021 in die Übertragung und Leistung von Mehrausgaben von 204,0 Mio. Euro ein. Es erteilte darüber hinaus sein Benehmen für weitere Mehrausgaben von 52,8 Mio. Euro. Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2021 erteilte das MdFE auch für das Jahr 2022 seine Einwilligung in Mehrausgaben von 291,7 Mio. Euro.

Die Haushaltsrechnung 2021 enthält keine Informationen zu diesen Einwilligungen. Nur im Bericht des MdFE an den AHF zum Mittelabfluss in den Hauptgruppen 6 und 8 zum 31. Dezember 2021 waren lediglich 249,0 Mio. Euro als Sollveränderungen aufgrund von § 8 Absatz 4 HG 2019/2020 angegeben.⁴⁴

Der Landesrechnungshof hält die Festlegungen in § 8 Absatz 4 HG 2021 für vergleichbar mit den Regelungen in § 45 LHO zur Bildung von Ausgaberesten. Unter entsprechender Heranziehung der Nummer 3.1 VV zu § 45 LHO ist die Einwilligung in diese Mehrausgaben zulässig, soweit der Zweck der Ausgabe fort dauert und entsprechende Erstattungen der EU-Kommission beantragt werden. Das Volumen der Einwilligungen in Mehrausgaben gemäß § 8 Absatz 4 des jeweiligen Haushaltsgesetzes und dem Haushaltsvermerk aus den Minderausgaben der Jahre 2020 und 2021 entspricht jeweils mehr als einem Drittel der am Ende der beiden Jahre gebildeten klassischen Ausgabereste. Insofern konnten auf der Grundlage der Einwilligungen des MdFE Mehrausgaben im Jahr 2021 von bis zu 0,9 Mrd. Euro und im Jahr 2022 von bis zu 1,1 Mrd. Euro geleistet werden.

Der Landesrechnungshof hält es aus Gründen der Transparenz und unter besonderer Berücksichtigung, dass es sich hier um Mittel der EU-Fonds handelt, für erforderlich, den Landtag sowohl über die Ausgabereste gemäß Nummer 6 VV zu § 45 LHO, als auch über diese Bewilligungen in entsprechender Anwendung der Regelungen der LHO, zu unterrichten. Dem könnte das MdFE unproblematisch mit einer Ergänzung der Übersicht „Haushaltsreste und Vorgriffe nach Einzelplänen“ in der Beilage zum Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung nachkommen.

Das MdFE hält einen Bericht über diese Ausgabeermächtigungen sowohl wegen der fehlenden haushaltsgesetzlichen Grundlage als auch aus Transparenzgründen für nicht erforderlich.

44 MdFE-Vorlage 14/22, S. 40.

5.4 Globale Minderausgaben

Die Veranschlagung globaler Minderausgaben ist bis zu einem gewissen Prozentsatz des Haushaltsvolumens vertretbar. Der Landesrechnungshof sieht jedoch die in den vergangenen Jahren erfolgte verstärkte Ausbringung unspezifischer globaler Minderausgaben kritisch. Für einen Einzelplan war der Nachweis 2021 über die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben unvollständig.

Der Haushaltsplan 2021 wies in sieben Einzelplänen globale Minderausgaben (GMA) von -278,0 Mio. Euro aus. Sie hatten sich gegenüber dem Vorjahr somit fast verdreifacht. Der Anstieg im Jahr 2021 ist im Wesentlichen auf die Veranschlagung von -238,3 Mio. Euro im Epl. 20 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV) zurückzuführen. Dies betrifft mit -174,7 Mio. Euro eine unspezifische GMA zum Haushaltsausgleich und weitere -63,6 Mio. Euro für eine erwartete Entlastung durch die höhere Kostenübernahme des Bundes bei den Ausgaben der neuen Länder für die Zusatzversorgungssysteme. Gemessen an den Gesamtausgaben hat sich der Anteil der GMA in den Jahren 2019 bis 2022 mehr als verfünffacht und er wird sich bis zum Jahr 2024 sogar versechsfachen.

GMA	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. €					
Summe GMA	-49,4	-94,6	-278,0	-290,5	-342,7	-363,1
davon Epl. 20 (AFV)	-	-50,0	-238,3	-251,8	-305,7	-318,8
Gesamtausgaben	13.629,1	15.215,6	15.995,9	15.158,7	16.654,7	16.359,2
	in %					
Anteil GMA an Gesamtausgaben	0,36	0,62	1,74	1,92	2,06	2,22

Tabelle 8: Entwicklung der veranschlagten GMA 2019 bis 2024
Quellen: Haushaltspläne 2019 bis 2024

Die Rechnungshöfe der neuen Länder und Berlins hatten sich bereits im Jahr 1996 bei den GMA auf einen vertretbaren „Bodensatz“ von 1,0 % der Gesamtausgaben verständigt. Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg verwies in einem Gutachten⁴⁵ bezüglich der Höhe der GMA auf zwei verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die 0,7 % bis zu 2,29 % der Gesamtausgaben nicht beanstandet hatten. Grundsätzlich wird darin jedoch die uneinbringliche GMA, die die materielle Unterdeckung des Haushalts ausgleicht, als Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Spezialität bewertet. Das

⁴⁵ Gutachten zur Zulässigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben vom 29. Juli 2021, S. 26 ff.

Gutachten sieht darin auch einen „Verstoß gegen die Budgethoheit des Landtages, da dieser die grundlegende Entscheidung zur Erstellung des (ausgeglichenen) Gesamthaushalts nur unvollständig trifft und die Frage, welche Titel substanziellen Kürzungen unterzogen werden sollen, auf die Exekutive verlagert.“ Hierzu hat der Landesrechnungshof keine andere Auffassung. Das MdFE erläuterte, dass es sich an dem Gutachten bei der Aufstellung des jeweiligen Haushalts orientiert habe und die mit dem Haushaltsentwurf eingebrachten GMA für vertretbar halte. Über die weitere Entwicklung der Höhe der GMA im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens hätte es keinen Einfluss gehabt. Insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 wurden deutliche Anteile der GMA an dieser Stelle eingebracht.⁴⁶

Das MdFE gab an, dass im Epl. 20 Mehreinnahmen bei einer Titelgruppe in Höhe von 25,3 Mio. Euro zur Deckung der GMA herangezogen wurden. Es waren zwar Mehreinnahmen von 36,4 Mio. Euro aufgekommen, denen jedoch Mehrausgaben von 19,6 Mio. Euro gegenüberstanden, sodass „nur noch“ 16,8 Mio. Euro verfügbar waren. Das MdFE räumte ein, dass der Betrag nicht korrekt ermittelt wurde, die GMA von 8,5 Mio. Euro daher aus anderen Titeln hätte erbracht werden müssen und der Nachweis zum Jahresabschluss 2021 für den Epl. 20 insofern unvollständig war. Es erläuterte, dass der fehlende Nachweis aus anderen Mehreinnahmen hätte erbracht werden können.

5.5 Bildung von Rücklagen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden mit 618,9 Mio. Euro um 41,3 Mio. Euro höhere Rücklagen als im Vorjahr gebildet. Das ist im Wesentlichen auf den starken Anstieg der sonstigen Rücklagen um 131,0 Mio. Euro auf 550,8 Mio. Euro zurückzuführen. Wegen des festgelegten Rücklagensatzes von nur noch 15,0 % wurden den Rücklagen aus den Personal- und Verwaltungsbudgets mit zusammen 57,8 Mio. Euro nur noch ein Drittel des Vorjahresbetrages zugeführt.

Gemäß §§ 5 und 6 HG 2021 wurden in den Einzelplänen 01 bis 14 und 20 aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets und aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gebildet. Da diese Budgets beim Jahresabschluss unterschritten wurden,

46 Drs. 7/6751.

konnten Rücklagen gebildet werden.⁴⁷ Des Weiteren wurden bestimmte Minderausgaben in den Personalbudgets in voller Höhe einer gesonderten Rücklage Langzeitkonten und Sabbatical zugeführt.

Ebenfalls werden zweckgebundene Drittmittel einer Rücklage zugeführt, die im Landeshaushalt vereinnahmt, aber nicht vollständig zweckentsprechend verausgabt wurden. Darüber hinaus werden sonstige Rücklagen aufgrund eines Gesetzes oder Haushaltsvermerks gebildet.

Das MdFE erließ am 14. Dezember 2021 die Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2021 (VV Rücklagen 2021) und setzte am 10. März 2023 den Rücklagensatz für die Personal- und Verwaltungsbudgets für das Haushaltsjahr 2021 auf das Höchstmaß von 15 % fest.

Es wurden Rücklagen von 618,9 Mio. Euro gebildet, somit 41,3 Mio. Euro (+7,2 %) mehr als im Vorjahr. Die Erhöhung ergab sich hauptsächlich aus dem starken Anstieg der sonstigen Rücklagen um 131,0 Mio. Euro auf 550,8 Mio. Euro (+31,2 %). Dies ist insbesondere auf die neuen Rücklagen Zensus (8,1 Mio. Euro) und elektronische Aktenführung (1,9 Mio. Euro) sowie die höheren Rücklagen der Hochschulen (+14,9 Mio. Euro), der Digitalisierung (+59,4 Mio. Euro) und des Strukturstärkungsgesetzes Kohlereion (+21,0 Mio. Euro) zurückzuführen. Auch die Rücklagen Langzeitkonten erhöhten sich wegen des erstmalig gebildeten Sabbatical-Anteils um 6,5 Mio. Euro auf 10,3 Mio. Euro (+168,8 %). Als Folge des Rücklagensatzes von 15 % verringerten sich die Rücklagen aus den Personalbudgets um 64,2 Mio. Euro auf 36,1 Mio. Euro (-64,0 %) sowie aus den Verwaltungsbudgets um 32,1 Mio. Euro auf 21,7 Mio. Euro (-59,7 %).

47 Im Epl. 20 wird keine Rücklage aus dem Personalbudget gebildet.

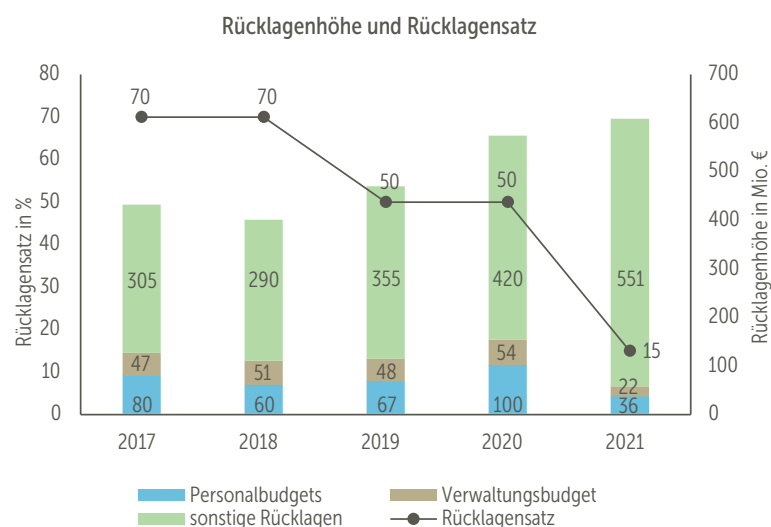


Abbildung 3: Entwicklung Rücklagenhöhe und Rücklagensatz 2017 bis 2021
 Quellen: Haushaltsrechnungen 2017 bis 2021

Erstmals seit dem Jahr 2018 sanken die Rücklagen aus den Personal- und Verwaltungsbudgets deutlich.

Mit der Aufstellung des Haushalts 2021 wurden die Personalbudgets von Grund auf neu berechnet. Mit Ausnahme der Nachwuchsstellen fand eine 100 %-ige Ausfinanzierung aller veranschlagten Planstellen und Stellen bei den Gruppen 422⁴⁸ und 428⁴⁹ statt. Daneben fand auch eine weitgehende Verlagerung der bisher zentral vom MdFE zur Verfügung gestellten Personalverstärkungsmittel (PVM) hin zu den in den Einzelplänen direkt veranschlagten Personalausgaben statt.

Diese Neuberechnung führte in fast allen Einzelplänen zu höheren Personalbudgets. Insgesamt standen 80,0 Mio. Euro mehr zur Verfügung. Zum Jahresabschluss 2021 ergaben sich rücklagefähige Beträge von 227,2 Mio. Euro, woraus Rücklagen von 36,1 Mio. Euro gebildet wurden.

⁴⁸ Gruppe 422 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter).

⁴⁹ Gruppe 428 (Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

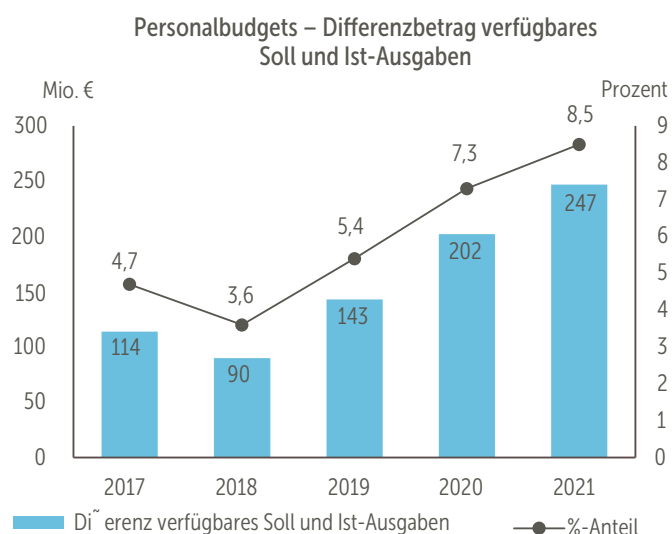


Abbildung 4: Entwicklung der Differenzbeträge zwischen verfügbarem Soll und Ist-Ausgaben der Personalbudgets 2017 bis 2021
 Quelle: Eigene Berechnungen

Das verfügbare Soll und die Ist-Ausgaben der Personalbudgets weichen seit dem Jahr 2018 immer weiter voneinander ab. Für das Jahr 2021 betrug die Differenz 246,8 Mio. Euro. Das entspricht 8,5 % des verfügbaren Solls und ist der bisher höchste Wert. Der Landesrechnungshof sieht diese Entwicklung bei einem Ausgabevolumen von 2,9 Mrd. Euro sehr kritisch. Sie könnte auf die 100 % ige Ausfinanzierung aller veranschlagten Planstellen und Stellen sowie die Personalbesetzungsquote, die im Jahr 2021 bei 94,7 % lag, zurückzuführen sein.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass etwa ein Fünftel des Gesamthaushalts auf die Personalausgaben entfällt. Bereits die veranschlagten Personalbudgets mit den zugewiesenen PVM waren insgesamt in fast allen Einzelplänen auskömmlich. In den Einzelplänen können durch die Verstärkungen aus den Rücklagemitteln keine zusätzlichen Stellen geschaffen bzw. finanziert werden. Vielmehr stehen sie insbesondere zur Finanzierung von befristeten Stellen und Nachwuchsstellen, Aushilfen, Praktikanten oder Prämien zur Verfügung. Das trägt zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Personalbudgetmittel bei. Darüber hinaus wird die Flexibilität in der Personalbewirtschaftung erhöht.

Der Rücklagensatz ist seit dem Jahr 2022 im jeweiligen Haushaltsgesetz auf grundsätzlich 40 % der Minderausgaben festgelegt. Zum Jahresabschluss 2022 konnten insgesamt Rücklagen aus den Personalbudgets von 48,2 Mio. Euro gebildet werden. Der Landesrechnungshof wird die Entwicklung der Personalbudgets weiter aufmerksam beobachten.

6 Vermögensnachweis und weitere Nachweise

Die Haushaltsrechnung 2021 enthält in der Anlage 6 den Vermögensnachweis. Die Sondervermögen und Rücklagen, die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie die Fonds werden in weiteren Anlagen abgebildet. Zum Vermögen und den Schulden sowie den Bürgschaften und Gewährleistungen ergibt sich folgender Überblick:

Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen	Bestand Anfang 2021	Veränderung	Bestand Ende 2021	Veränderung
	in Tsd. €			in %
Sondervermögen:				
Tierseuchenkasse	31.876,0	-2.273,0	28.603,0	-10,3
Landeswohnungsbauvermögen (LWV)	106.825,4	-106.825,4	0,0	-100,0
Versorgungsfonds	930.047,0	+15.329,0	945.376,0	+1,6
Finanzierungsfonds Flughafen BER ⁵⁰	0,0	0,0	0,0	-
Zukunftsinvestitionsfonds	985.620,2	-50.241,6	935.378,6	-5,1
Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern	k. A.	-	k. A.	-
LWV ⁵¹ (Saldo ⁵²)	1.037.539,0	+13.177,3	1.050.716,3	+1,3
Darlehensforderungen	1.850.716,3	+21.111,0	1.871.827,3	+1,1
davon Barliquidität	106.825,4	+86.776,7	193.602,1	+81,2
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	800.000,0	-15.000,0	785.000,0	-1,9
Rücklage Ausgleichsabgabe	29.874,8	+4.470,6	34.345,4	+15,0
Rücklage Ausbildungsfonds	21.088,1	+16.782,9	37.871,0	+79,6
Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften	16.083,4	-4.305,4	11.778,0	-26,8
Eigenkapital der Landesbetriebe ⁵³	845.998,6	+61.100,1	907.098,5	+7,2
Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen	285.543,4	-189.362,0	96.181,4	-66,3
Darlehensforderungen (ohne LWV) ⁵⁴	160.704,7	+158.891,6	319.596,3	+98,9
Vermögen der Fonds ⁵⁵	119.963,7	+14.772,1	134.735,8	+12,3
Schulden (Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen)	16.913.629,0	+572.051,0	17.485.680,0	+3,4
Bürgschaften und Gewährleistungen	1.471.956,0	+3.357,0	1.475.313,0	+0,2

Tabelle 9: Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen 2021
Quelle: Haushaltsrechnung 2021

50 Finanzierungsfonds Flughafen BER-Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I 2015, Nr. 20).

51 Gesetz über das Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I 1996, Nr. 27, S. 358,362), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I 2018, Nr. 25, S. 10).

52 Der Saldo LWV ergibt sich aus den Forderungen einschließlich der Barliquidität abzüglich der Verbindlichkeiten.

53 Für den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) ist in der Haushaltsrechnung 2021 nur der vorläufige Jahresabschluss enthalten. Das Eigenkapital wird um 7,4 Mio. Euro zu niedrig angegeben. Der Bestand Ende 2021 für alle Landesbetriebe beträgt daher 914.459,3 Tsd. Euro.

54 Ohne die unbefristet niedergeschlagenen Darlehensforderungen in den Einzelplänen 07 und 08.

55 Der MKP II-Fonds wurde im Jahr 2021 aufgelöst.

Der Landesrechnungshof prüfte die Angaben stichprobenhaft und stellte die nachfolgenden Sachverhalte fest.

6.1 Sondervermögen „Tierseuchenkasse Brandenburg“

Das Sondervermögen „Tierseuchenkasse Brandenburg“ erlitt im Jahr 2021 aus einer Geldanlage einen Verlust von 1,0 Mio. Euro.

Die Tierseuchenkasse (TSK) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Zuständig sind als oberste Landesbehörde das MSGIV und als Landesoberbehörde das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Die TSK erhebt u. a. Beiträge von den Tierbesitzern, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen, sonstige finanzielle Unterstützungen und Beteiligungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

Die in der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 enthaltene Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben 2021 der TSK weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 einen Geldbestand von 31.876,0 Tsd. Euro aus. Die Einnahmen wurden mit 4.430,0 Tsd. Euro und die Ausgaben mit 6.703,0 Tsd. Euro angegeben, sodass sich rechnerisch daraus ein Geldbestand zum Ende des Haushaltsjahres von 29.603,0 Tsd. Euro ergibt. Tatsächlich wird ein Endbestand von 28.603,0 Tsd. Euro angegeben. Unter „Bemerkung“ wird darauf hingewiesen, dass den Ausgaben noch ein eingetretener Verlust von 1.000,0 Tsd. Euro aus getätigten Geldanlagen in der Folge einer Bankeninsolvenz zuzurechnen sei.

Die TSK hatte einen Betrag von 1,0 Mio. Euro für zwei Jahre bis Oktober 2022 bei der Greensill Bank AG angelegt. Am 27. April 2021 meldete die TSK unter Verweis auf das Insolvenzverfahren des Amtsgerichts Bremen über das Vermögen dieser Bank eine Forderung von 1.002,1 Tsd. Euro (davon 2,1 Tsd. Euro Zinsen) beim zuständigen Insolvenzverwalter an.

Die TSK hatte versucht, die bei Insolvenzfällen von Banken fachlich mit Entschädigungsansprüchen befassten Stellen auf die Besonderheiten der TSK aufmerksam zu machen. Ihr wurde mitgeteilt, dass ein Entschädigungsanspruch nicht bestehe und die TSK als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen dem Land als Gebietskörperschaft zuzurechnen sei.

Der Bundesverband deutscher Banken e. V. hatte bereits im April 2017 den Einlagensicherungsfonds reformiert. Eine Folge war, dass ab dem 1. Oktober 2017 die Einlagen der TSK nicht mehr geschützt waren. Es galt ein Bestandsschutz für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen.

Nach Auskunft der TSK wandte sie sich deswegen im November und Dezember 2017 an verschiedene Ministerien und weitere Behörden u. a. mit der Bitte, mitzuteilen, wie in Zukunft mit Geldanlagen zu verfahren sei. Eine Antwort habe sie nicht erhalten. Dennoch tätigte die TSK die o. a. Geldanlage. Nach Auskunft des MdFE war ihm eine solche Anfrage nicht bekannt.

Die TSK hatte zum 31. Dezember 2021 insgesamt 12,0 Mio. Euro bei privaten Banken angelegt, obwohl eine Einlagensicherung nicht mehr bestand. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs war der Verlust von 1,0 Mio. Euro auch als direkte Ausgabe im Jahr 2021 zu erfassen und nicht nur innerhalb des Jahresabschlusses darzustellen. Der Nachweis in der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 ist daher nicht korrekt.

Der Landesrechnungshof bat das MdFE zu prüfen, ob wegen der fehlenden Einlagensicherung die Erarbeitung einer landesweit geltenden Anlagerichtlinie angezeigt ist. Diesen Bedarf sieht das MdFE nicht. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die Anlagerichtlinie der TSK neu zu fassen.

6.2 Sondervermögen „Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg“

Der Vermögensnachweis des LWV enthielt fehlerhafte Angaben.

In der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 werden für das LWV ein Anfangsbestand von 106,8 Mio. Euro, Einnahmen und Ausgaben von jeweils 514,4 Mio. Euro sowie ein Endbestand von null Euro ausgewiesen. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass diese Darstellung rechnerisch keinen Endbestand von null Euro ergibt. Das MdFE gab als korrigierten Wert für die Einnahmen 407,6 Mio. Euro an.

In der Anlage 6 D der Haushaltsrechnung 2021 wurden unter Ziffer 3.4 die Salden aus Forderungen und Verbindlichkeiten nicht korrekt angegeben. Der Saldo zum 31. Dezember 2021 beträgt gemäß dem Tätigkeitsbericht der Investitionsbank des Landes Brandenburg 1.086,8 Mio. Euro. Das MIL sagte zu, den Nachweis zukünftig mit größerer Sorgfalt zu erstellen.

6.3 Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“

Das MdFE weist zum 31. Dezember 2021 für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ in seinem Jahresbericht und in der Haushaltsrechnung 2021 unterschiedlich hohe Vermögensbestände mit einer Differenz von 25,2 Mio. Euro aus.

Das MdFE weist in seinem Jahresbericht 2021 über die Entwicklung des Versorgungsfonds einen Wert zum 31. Dezember 2021 von 970,6 Mio. Euro und in der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 dagegen von nur 945,4 Mio. Euro aus, sodass sich eine Differenz von 25,2 Mio. Euro ergibt. Dies sei „auf die unterschiedlichen Methodologien zur Berechnungsweise zurückzuführen“.⁵⁶

In der Haushaltsrechnung werden nur die Werte der Geldanlagen zu den Anschaffungskosten und keine Derivate ausgewiesen. Es werde dadurch auf das haushalterische Vermögen abgestellt. Die Schwankungen der Anlagenwerte werden nicht abgebildet. Im Jahresbericht des MdFE wird allerdings der in der Haushaltsrechnung angegebene Vermögenswert von 945,4 Mio. Euro nur in einer Fußnote erwähnt. Seine Berechnung ist in diesem Bericht nicht nachvollziehbar. Die in der Haushaltsrechnung dargestellten Einnahmen, Ausgaben und Bestände des Versorgungsfonds konnten bis auf den „Wertpapierbestand zu Anschaffungspreisen“ diesem Jahresbericht entnommen werden. Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes⁵⁷ hat das MdFE die Haushaltsrechnung des Sondervermögens auf der Grundlage seines Jahresberichtes an den AHF über die Verwaltung der Mittel des Fonds aufzustellen. Der Landesrechnungshof hat darum gebeten, die Regelung zukünftig zu beachten und auf den Ausweis zweier unterschiedlicher Vermögenswerte zu verzichten. Nach Auffassung des MdFE würden die Angaben jedoch ineinander überführbar sein und die gesetzliche Vorgabe dadurch erfüllt werden.

Das MdFE führt dem Versorgungsfonds seit dem Haushaltsjahr 2017 keine finanziellen Mittel mehr zu. Sein Vermögen erhöhte sich seit dem nur durch Einnahmen aus Zinsen und Kursveränderungen sowie durch die einmalige Zuführung im Jahr 2019 von 90,1 Mio. Euro auf der Grundlage

⁵⁶ MdFE-Vorlage 23/22.

⁵⁷ Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz (BbgVfG) vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, Nr. 18, S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 31).

von Einnahmen aus der Versorgungslastenteilung für die Jahre 2011 bis 2016 auf Empfehlung des Landesrechnungshofs. Er hatte in seinem Jahresbericht 2022 eine verantwortungsbewusste Vorsorge gegen die Belastung zukünftiger Haushalte durch steigende Versorgungsausgaben angemahnt.⁵⁸ Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass das MdFE wegen der steigenden Zinsen und der dadurch verbesserten Anlagebedingungen wie zugesagt prüft, ob wieder Zuführungen erfolgen können.

6.4 Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“

Das Sondervermögen war mit 48 Maßnahmen und einem Volumen von 880,9 Mio. Euro untersetzt. Davon waren 160,2 Mio. Euro im Jahr 2021 veranschlagt. Lediglich 50,2 Mio. Euro wurden verausgabt. Im Bericht an den AHF gab es Ungenauigkeiten.

6.4.1 Grundlagen und Überblick

Mit dem SV Zifo sollen investive Ausgaben des Landeshaushalts für Projekte in den Bereichen Regionalentwicklung, Klimaschutz, moderne Infrastruktur, Digitalisierung und Innovationen finanziert werden.⁵⁹ Im Jahr 2019 wurden dem SV Zifo 1,0 Mrd. Euro zugeführt die durch eine Nettokreditaufnahme gedeckt waren.⁶⁰ Der Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2020⁶¹ verfassungsmäßige Bedenken gegen diese Kreditaufnahme geäußert.

Eine nähere Untersetzung der zu finanzierenden Maßnahmen erfolgte erst mit dem Landtagsbeschluss vom 1. April 2020 „Brandenburgs Zukunft gestalten – Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds zielgerichtet einsetzen“.⁶² Hiernach sollten Projekte oder selbstständige Teile von Projekten finanziert werden, die bisher nicht in einem Haushaltsplan etatisiert waren. Der Landtag hatte die Landesregierung aufgefordert, die Mittel aus dem SV Zifo für die Wirtschaftsförderung (Kategorie 1) und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitsversorgung, Klimaanpassungsmaßnahmen (Kategorie 2) sowie zukunftsorientierte Regionalentwicklung (Kategorie 3) vorzusehen.

58 Drs. 7/6644, Seiten 114 bis 116.

59 Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 56).

60 Nachtragshaushaltsgesetz 2019 (NTHG 2019) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 57).

61 Drs. 7/2512, S. 73 ff.

62 Drs. 7/943-B.

Kategorien des SV Zifo		Maßnahmen insgesamt		Maßnahmen 2021			
		Anzahl	Gesamt- volumen	Soll	Bewilligt	Ist	Inanspruch- nahme
		in Mio. €					in %
1	Wirtschaftsförderung	8	180,3	34,3	44,1	6,8	19,8
2	Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitsversorgung, Klimaanpassungsmaßnahmen	11	374,1	67,0	80,3	22,2	33,1
3	Zukunftsorientierte Regionalentwicklung	29	326,5	58,9	42,8	21,2	36,0
Gesamt		48	880,9	160,2	167,3	50,2	31,3

Tabelle 10: Haushaltsmittel SV Zifo nach Kategorien

Quellen: Zifo-Bericht 2021, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Zum 31. Dezember 2021 war das SV Zifo mit 48 Maßnahmen und einem Gesamtvolumen von 880,9 Mio. Euro untersetzt. Davon waren 160,2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 veranschlagt. Für zwei Maßnahmen waren weder Ausgaben geplant, noch wurden Bewilligungen ausgesprochen.⁶³ Eine Maßnahme wurde bereits im Jahr 2020 abgeschlossen.⁶⁴

Die Ausgaben im Jahr 2021 von 50,2 Mio. Euro wurden durch Zuweisungen aus dem SV Zifo an die jeweiligen Ressorts (Einzelpläne) gedeckt.

Haushaltsjahr	Anfangs- bestand	Zuführung	Entnahme		Endbestand
			Soll	Ist	
1	2	3	4	5	6 (2-5)
in Mio. €					
2019	-	1.000,0	-	-	1.000,0
2020	1.000,0	-	43,1	14,4	985,6
2021	985,6	-	160,2	50,2	935,4

Tabelle 11: Bestand SV Zifo

Quellen: Anlage 2 der Haushaltsrechnungen 2019 bis 2021

Das SV Zifo wies zum 31. Dezember 2021 einen Bestand von 935,4 Mio. Euro aus. In der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 sind die Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensbestand des SV Zifo dargestellt. Der Bestand auf dem Verwahrkonto zum Jahresabschluss 2021 entsprach dem ausgewiesenen Vermögensbestand in der Haushaltsrechnung 2021.

⁶³ Projektblatt Nr. 06/01+02 „Studentenwohnheim – Neubau Potsdamer Mitte“.

⁶⁴ Projektblatt Nr. 10/07 „Klimaneutrale Nationalparkbuslinie – Umrüstung von Diesel auf Wasserstoffantrieb“.

Das MdFE hat dem AHF jährlich zum Stichtag 31. Dezember zu berichten. Der Zifo-Bericht für das Haushaltsjahr 2021⁶⁵ wurde vom AHF am 1. September 2022 zur Kenntnis genommen.

6.4.2 Ungenauigkeiten im Bericht

Der Landesrechnungshof verglich die Angaben des Zifo-Berichts mit den Projektblättern sowie mit der Haushaltsrechnung 2021 und stellte fest:

48 Maßnahmen und 51 Projektblätter

Der Bericht führt unter Tz. 3 insgesamt 48 „Maßnahmen (bzw. Programme)“ an. In Tz. 4 werden diese, aufgeteilt auf die drei Kategorien, dagegen als „Projekte“ bezeichnet und einzeln benannt. Davon abweichend sind unter Tz. 5 insgesamt 51 Projektblätter als „Einzelmaßnahmen“ enthalten. Einzelnen Maßnahmen wurden mehrere Projektblätter⁶⁶ zugeordnet. Zudem liegen für vier Maßnahmen nur drei Projektblätter⁶⁷ vor.

Summe der Bewilligungen ist höher als die Haushaltsansätze

Gemäß der Grafik 1 des MdFE-Berichts⁶⁸ lagen die Bewilligungen mit 167,3 Mio. Euro um 7,1 Mio. Euro über den Haushaltsansätzen von 160,2 Mio. Euro. In den Bewilligungen waren jedoch auch jene für Verpflichtungsermächtigungen (VE) über 51,5 Mio. Euro bei sieben Maßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) mit enthalten.⁶⁹ Das MdFE hatte nicht geprüft, ob alle Ressorts die bewilligten VE mit einbezogen hatten.

Gesamtvolumen der Projektblätter übersteigt Betrag von 880,9 Mio. Euro

Werden die Zifo-Mittel aller Projektblätter addiert, ergibt sich ein Betrag von 888,4 Mio. Euro. Dieser Wert liegt um 7,5 Mio. Euro über dem im Bericht genannten Betrag von 880,9 Mio. Euro. Diese Abweichung ist auf die Maßnahme „Studentische Wohnplätze in der Roten Kaserne“ zurückzuführen, die bei den Maßnahmen der Kategorie 3 (Tz. 4.1 des MdFE-Berichts) nicht genannt wurde.

65 MdFE-Vorlage 28/22.

66 Projektblätter Nr. 05/01, 10/05 und 10/06.

67 Projektblätter Nr. 06/01+02, 06/04+05 und 06/NEU.

68 Grafik 1 „Zifo 2021: Ansatz/Bewilligung/Mittelabfluss (in Mio. Euro)“.

69 Projektblätter Nr. 06/03, 06/07, 06/08, 06/09, 06/10, 06/13 und 06/15.

Ansatz im Projektblatt ist geringer als im Haushaltsplan

Drei Projektblätter⁷⁰ wiesen einen um 7,2 Mio. Euro geringeren Ansatz aus, als im Haushaltsplan 2021 bei den entsprechenden Haushaltsstellen veranschlagt waren. Das MBSJ und das MLUK wiesen darauf hin, dass in den Projektblättern die Ansätze nur in Höhe des Mittelbedarfs genannt wurden. Die Grafiken des Berichtes beziehen sich jedoch auf den Haushaltsansatz. Dadurch ist in der Grafik 2 des MdFE-Berichts zur Verteilung der Kategorien die Angabe zu der Säule der Kategorie 3 nicht korrekt.

Projektausgaben 2021 weichen von den Angaben in der Haushaltsrechnung ab

Die vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) und vom MBSJ in den Projektblättern⁷¹ genannten Ist-Ausgaben stimmten nicht mit den Angaben in der Haushaltsrechnung 2021 überein. Bei zwei Titeln waren sie höher.

Der Bericht dient gemäß § 5 Absatz 3 ZifoG zur Information der Abgeordneten. Insofern sollten auch die im Bericht zusammengefassten Angaben mit denen der Projektblätter übereinstimmen. Der Landesrechnungshof hat das MdFE gebeten, künftig den Bericht sorgfältiger zu erstellen. Das MdFE hat zugesagt, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

70 Projektblätter Nr. 05/01, 10/05 und 10/06.

71 Projektblätter Nr. 03/03, 03/04, 05/01 und 05/02.

6.4.3 Ausgabereste in den Bericht mit aufnehmen

Für die Maßnahmen aus dem SV Zifo wurden zum Jahresabschluss 2021 Ausgabereste von 135,0 Mio. Euro gebildet:

Einzelplan	Haushaltsjahr 2020			Haushaltsjahr 2021		
	Ansatz	Ist	Ausgaberest	Ansatz	Ist	Ausgaberest
	in Mio. €					
03	0,5	0,2	-	12,8	1,7	11,1
04	-	-	-	0,3	0,3	-
05	-	-	-	16,3	2,2	14,0
06	4,6	1,0	3,6	26,8	8,3	22,2
07	-	-	-	20,1	0,4	19,7
08	-	-	-	1,7	0,9	-
10	1,0	1,0	-	5,7	2,0	3,7
11	37,0	12,3	24,7	74,0	34,5	64,3
20	-	-	-	2,5	-	-
Gesamt	43,1	14,5	28,3	160,2	50,2	135,0

Tabelle 12: [Ausgabereste Zukunftsinvestitionsfonds \(TGr. 73 in den Einzelplänen\)](#)
 Quellen: [Haushaltsrechnungen 2020 und 2021](#) sowie [eigene Berechnungen](#),
 Abweichungen durch Rundung

Der Landesrechnungshof bat das MdFE, in den Bericht an den AHF eine Information zu der Höhe der gebildeten Ausgabereste aufzunehmen, die den Ressorts dann im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu Verfügung stehen. Das MdFE hatte darauf verwiesen, dass der Bericht den jeweiligen Projektstand darstellen würde und Informationen über die gebildeten Ausgabereste daher entbehrlich seien.

6.5 Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“

Das Sondervermögen fehlt in der Vermögensübersicht der Haushaltsrechnung 2021.

Dem SV BbgStSich wurden 1.327,0 Mio. Euro zugeführt. Dieser Betrag wurde notlagenbedingt kreditfinanziert und als Rücklage gebucht. In der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 2021 fehlt der Nachweis über den Bestand dieses Sondervermögens. Das MdFE hat zugesagt, dieses in die Haushaltsrechnung 2022 aufzunehmen.

6.6 Landesbetriebe

Die Haushaltsrechnung 2021 enthält für den ZIT-BB nur einen vorläufigen Jahresabschluss, ohne dies zumindest entsprechend zu kennzeichnen. In der Folge wurde u. a. das Eigenkapital um 7,4 Mio. Euro zu niedrig ausgewiesen. Eine Neufassung der Bilanzierungsrichtlinie ist noch nicht veröffentlicht.

6.6.1 Grundlagen

Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen.⁷² Sie sind nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Landesbetriebe werden in der Anlage 3 (Teil A bis E) der Haushaltsrechnung nachgewiesen. Während sich aus der Bilanz die Zusammensetzung des Vermögens und die Herkunft des Kapitals herleiten lassen, informiert die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) über die Art der Erträge und Aufwendungen. Sie weist das wirtschaftliche Ergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) aus. Davon zu unterscheiden ist der Gewinn- oder Verlustvortrag, der in der Bilanz das Ergebnis des Vorjahres darstellt.

Die Landesbetriebe haben den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtags aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen. Diese Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der einen Bestätigungsvermerk zu erteilen hat. Der jeweilige Prüfungsvertrag wird nach dem Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof von dem zuständigen Ministerium mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Das Ministerium hat den geprüften Jahresabschluss bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres festzustellen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem MdFE unverzüglich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. November des Folgejahres.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hatten für alle fünf Landesbetriebe einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

⁷² Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004, Nr. 09, S. 186) für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 2014, Nr. 28, S. 2).

Das MdFE hatte dem Landesrechnungshof eine Neufassung der Bilanzierungsrichtlinie zur Anhörung gemäß § 103 Absatz 1 LHO vorgelegt, zu der er seine Hinweise und Anregungen im Juni 2022 übersandt hatte. Eine Veröffentlichung der beabsichtigten Neufassung erfolgte bisher nicht.

6.6.2 Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation

Das MIK hatte auf der Grundlage des vorläufigen Wirtschaftsplans 2021 für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet. Tatsächlich schloss der Landesbetrieb das Geschäftsjahr 2021 mit einem Fehlbetrag von 0,6 Mio. Euro ab. Das MdFE erteilte gegenüber dem MIK sein Einvernehmen, diesen Fehlbetrag aus der vorhandenen Gewinnrücklage in Höhe von 6,1 Mio. Euro auszugleichen.

Der LGB beabsichtigt, diese Gewinnrücklage für nachzuholende zusätzliche Investitionen einzusetzen. Wie bereits im Vorjahr waren die Investitionen auch im Jahr 2021 mit 1,9 Mio. Euro um 2,0 Mio. Euro unter dem Planansatz geblieben.

6.6.3 Landesbetrieb Brandenburgischer IT-Dienstleister

Für den ZIT-BB wurden in die Haushaltsrechnung 2021 nur die Angaben des vorläufigen Jahresabschlusses übernommen, ohne dies entsprechend zu kennzeichnen. Gegenüber dem testierten Abschluss vom 5./6. Oktober 2022 wurde insgesamt eine um 272,3 Tsd. Euro zu geringe Bilanzsumme ausgewiesen. In der Folge wurde u. a. das Eigenkapital des ZIT-BB um 7,4 Mio. Euro zu niedrig und der passive Rechnungsabgrenzungsposten um 7,5 Mio. Euro zu hoch dargestellt.

Der ZIT-BB erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von 13,7 Mio. Euro, der im Wesentlichen auf weitere Steigerungen der Erlöse aus den mit den Ressorts bestehenden Servicevereinbarungen zurückzuführen ist. Davon resultierten allein 9,2 Mio. Euro aus einer neu geschlossenen Vereinbarung mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen (LS).

Das MIK und das MdFE entschieden, vom Jahresüberschuss 2021 einen Anteil von 9,0 Mio. Euro an den Landeshaushalt abzuführen und die restlichen 4,7 Mio. Euro in die Gewinnrücklage einzustellen. Dieser Teil soll für den Aufbau eines georedundanten Rechenzentrums sowie für die Sicherung der Datensouveränität verwendet werden.

Nach dem endgültigen Jahresabschluss 2021 erhöhte sich das Eigenkapital des ZIT-BB nur um 6,9 Mio. Euro, weil insgesamt 11,4 Mio. Euro aus Überschüssen der Jahre 2019 und 2020 an den Landeshaushalt abgeführt wurden.

Der Landesrechnungshof hatte bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 festgestellt, dass ein aus dem Betriebskostenzuschuss 2015 verbliebener Betrag von 0,9 Mio. Euro in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt worden war sowie bei den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 unverändert bei 0,6 Mio. Euro lag. Das MdFE teilte mit, dass dieser im Jahr 2022 aufgelöst wurde.

6.6.4 Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem Überschuss von 8,2 Mio. Euro ab. Dieses Ergebnis ist vor allem auf die höheren Einnahmen aus den Holzverkäufen und den entsprechend gesteigerten Umsatzerlösen zurückzuführen.

Obwohl über die Verwendung des Jahresergebnisses spätestens bis zum 30. November des Folgejahres zu entscheiden ist, hatte das MLUK erst am 15. Dezember 2022 beim MdFE beantragt, vom Jahresüberschuss 2021 der Rücklage Forstgrundstock 4,5 Mio. Euro und der Risikorücklage 3,7 Mio. Euro zuzuführen. Das MLUK wies gegenüber dem Landesrechnungshof darauf hin, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Testat zwar am 28. Juni 2022 erteilt, der LFB den Bericht aber erst später übermittelt habe. Zusätzlich habe das Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023/2024 die Einhaltung der Frist erschwert. Das MdFE erteilte am 11. Januar 2023 sein Einvernehmen zur Verwendung des Jahresüberschusses 2021.

6.6.5 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Der LS erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Überschuss von 22,5 Mio. Euro. Das MIL beantragte am 21. September 2022, diesen Überschuss zum Ausgleich des nicht gedeckten Fehlbetrages des Vorjahres von 10,0 Mio. Euro zu verwenden sowie den nach Abzug des Basiskapitals von 3,2 Mio. Euro verbliebenen Überschuss von 9,3 Mio. Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Obwohl diesem Schreiben ein unvollständiger Auswertungsvermerk beigelegt war, hatte das MdFE dies nicht beanstandet und stattdessen am 26. Oktober 2022 sein Einvernehmen zur Verwendung des Überschusses erteilt.

Der LS bildet seit mehreren Jahren in seiner Bilanz einen Sonderposten aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen, der zum Jahresabschluss 2021 um 14,5 Mio. Euro auf 23,4 Mio. Euro angestiegen war. Dies lag sowohl an der mangelnden Leistungsfähigkeit der vertraglich gebunden Firmen als auch daran, dass Baumaßnahmen wegen fehlender Genehmigungen oder aufgehobener Vergabeverfahren nicht planmäßig realisiert werden konnten.

6.6.6 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem Überschuss von 66,2 Mio. Euro ab. Dieses gegenüber dem Vorjahr deutlich bessere Ergebnis ist im Wesentlichen auf den Verkauf einer Liegenschaft in Potsdam zurückzuführen.

Das Eigenkapital erhöhte sich jedoch nur um 41,4 Mio. Euro auf 284,8 Mio. Euro. Der Gewinnrücklage wurden 24,8 Mio. Euro entnommen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Der BLB erhielt diesen Betrag sogleich als Zuschuss für Sonderinvestitionen wieder zurück, den er zum Jahresabschluss als Verbindlichkeit in die Bilanz einstellte. Dem Hinweis des Landesrechnungshofs folgend, wird der BLB den gegebenenfalls noch nicht verwendeten Zuschuss zum Jahresabschluss 2023 als Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen ausweisen.

Innerhalb des MdFE wurde entschieden, den Jahresüberschuss 2021 zur finanziellen Absicherung künftiger Investitionen und weiterer Finanzierungstätigkeiten sowie der erwarteten Mehrausgaben in Folge der Energiepreisteigerungen vollständig in die Gewinnrücklage einzustellen.

6.7 Grundvermögen

Im Flächennachweis des Landes zum 31. Dezember 2020 waren 2.700,1 ha des Nationalparks Unteres Odertal nicht enthalten. Sie wurden erst im Jahr 2021 als Zugang registriert.

Das Grundvermögen wird im Landesgrundbesitzverzeichnis⁷³ erfasst und nachgewiesen. In der Haushaltsrechnung ist hierzu in der Anlage 6 B eine Übersicht zum 31. Dezember 2021 enthalten. Dort sind alle im Eigentum des Landes befindlichen Flächen, getrennt nach Verwaltungs- und Finanzvermögen (Allgemeines Grundvermögen – AGV) aufgeführt.⁷⁴ Das Grundvermögen wird hier nur flächenmäßig in Hektar (ha) dargestellt. Zusätzlich werden in der Anlage 2 die Liegenschaften der ehemaligen Westgruppe der Truppen (WGT-Liegenschaftsvermögen) im AGV und das Bodenreformvermögen ausgewiesen.

Grundvermögen	Bestand 2020	Saldo der Zu- und Abgänge	Bestand 2021
	in ha		
I Verwaltungsvermögen	310.865,7	+3.678,8	314.544,5
1. Forstflächen	270.847,5	+742,1	271.589,6
2. Flächen im Gemeingebrauch	38.069,2	+2.933,2	41.002,4
3. Sonstiges Verwaltungsvermögen	1.949,0	+3,5	1.952,5
II Finanzvermögen	25.876,7	-273,3	25.603,4
1. AGV	1.002,7	-85,3	917,4
2. WGT-Vermögen im AGV	9.600,0	-100,0	9.500,0
3. Bodenreformvermögen (TGr. 67)	15.274,0	-88,0	15.186,0
III Fremdvermögen	5.139,0	-181,0	4.958,0
Bodenreformvermögen (TGr. 66)	5.139,0	-181,0	4.958,0

Tabelle 13: Grundvermögen des Landes Brandenburg
Quelle: Haushaltsrechnung 2021

Während sich das Verwaltungsvermögen um 3.678,8 ha erhöhte, verringerte sich das Finanzvermögen um 273,3 ha.

⁷³ Verzeichnis über das Grundvermögen des Landes Brandenburg (Landesgrundbesitzverzeichnis), Runderlass des MdFE vom 29. Juni 2002, geändert mit Schreiben vom 29. Januar 2020.

⁷⁴ Im Verwaltungsvermögen werden die Forstflächen, die Flächen im Gemeingebrauch und das sonstige Verwaltungsvermögen erfasst. Unter dem AGV wird das Vermögen geführt, das nicht für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeinverbrauchs benötigt wird zzgl. der Flächen aus Fiskalerbschaften.

Verwaltungsvermögen

Der LFB ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Forstflächen zuständig. Der Zuwachs von 742,1 ha ist überwiegend auf den Ankauf von Flächen zurückzuführen.

Innerhalb der Flächen für den Gemeingebrauch obliegt dem MLUK die Führung des Nachweises zu den Flächen der Landesgewässer- und Naturschutzflächenverwaltung (MLUK-U). Der Anstieg von 2.954,0 ha war vor allem darauf zurückzuführen, dass das Ministerium in seiner Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2020 Flächen des „Nationalparks Unteres Odertal – Verwaltung“ von 2.700,1 ha nicht berücksichtigt hatte und dies erst im Jahr 2021 korrigiert werden konnte. Somit wurde zum 31. Dezember 2020 das Grundvermögen um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Im Jahr 2019 verkaufte der BLB eine Fläche von 5,5 ha. Der AHF hatte am 6. Juni 2019 in den Verkauf eingewilligt. In dem Vertrag ist als Kaufpreisfälligkeit Voraussetzung das Vorliegen eines in Kraft getretenen Bebauungsplans vereinbart, sodass der Besitzübergang davon abhängig ist. Diese Regelung wurde als auflösend bedingte Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Nach Auskunft der zuständigen Gemeinde erscheine der Abschluss des B-Plan-Verfahrens zum Ende des Jahres 2023 realistisch.

Finanzvermögen

Das AGV verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 85,3 ha auf 917,4 ha. Der Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus der Übertragung weiterer Gewässerflächen an die Kommunen. Innerhalb des AGV werden auch Flächen aus Fiskalerbschaften erfasst. Diese erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,8 ha auf 256,3 ha.

WGT-Vermögen

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) ist mit der Entwicklung und Verwertung der WGT-Liegenschaften beauftragt. Im Jahr 2021 wurden neun Verkäufe über 64,0 ha realisiert (Vorjahr: 20 Verkäufe über 129,4 ha). In der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung 2021 sind die Abgänge, wie im Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf volle 100,0 ha aufgerundet, sodass sich der Bestand auf 9.500,0 ha verringerte.

Das WGT-Liegenschaftsvermögen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,2 Mio. Euro. Zum Jahresabschluss 2021 lagen die Ausgaben bei 5,8 Mio. Euro und die Einnahmen bei 1,9 Mio. Euro. Die Differenz von 3,9 Mio. Euro wurde aus dem noch vorhandenen Vorschuss des Jahres 2020 von 3,3 Mio. Euro und dem Vorschuss 2021 von 1,0 Mio. Euro gedeckt. Zum Jahresabschluss 2021 verblieben somit „flüssige“ Mittel von 0,4 Mio. Euro.⁷⁵

Im Landesgrundbesitzverzeichnis wird das AGV flächenmäßig genau, jedoch nach Auskunft des MdFE nicht vollständig nachgewiesen. Der Landesrechnungshof weist auf Folgendes hin:

- Die BBG hatte im Jahr 2016 eine Fläche von 35,2 ha an das MdFE übergeben. Die BBG teilte mit, dass sie erst im Jahr 2021 Kenntnis vom Abschluss der Vermessung erhalten und daraufhin den Bestand zum 31. Dezember 2021 reduziert hatte. Bis dahin war diese Fläche sowohl im AGV als auch im Bestand der BBG enthalten und somit doppelt erfasst.
- Im Jahr 2020 hatte der BLB mit der BBG eine Verwaltungsvereinbarung über eine Teilfläche von 1,1 ha in Cottbus geschlossen. Sie gehört zu einem Flurstück von 6,4 ha, das bereits vom MWFK (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg) genutzt wurde. Nach Auskunft der BBG war das gesamte Flurstück im Jahr 2008 in die Zuständigkeit des MdFE übergegangen und somit im eigenen Bestand nicht mehr ausgewiesen worden. Der BLB teilte mit, dass erst im Rahmen der Übertragung der o. g. Teilfläche eine Grundbuchumschreibung der Gesamtfläche in das AGV/Ressortvermögen erfolgt war. Insofern wurde seit dem Jahr 2009 der Bestand des Grundvermögens um 5,3 ha zu niedrig ausgewiesen.
- Die BBG schloss mit dem LFB im Jahr 2020 eine Verwaltungsvereinbarung über eine Teilfläche von 15,8 ha einer ehemaligen Kaserne. Die BBG reduzierte entsprechend ihren Bestand zum 31. Dezember 2020. Der LFB hatte diesen Flächenzugang allerdings erst nach der Zahlung des Kaufpreises im Jahr 2021 als Zugang zum wirtschaftlichen Eigentum erfasst. In der Folge wurde im Jahr 2020 diese Fläche im Grundvermögen nicht nachgewiesen.

⁷⁵ Vgl. Haushaltsrechnung 2021, S. III/18.

7 Prüfung von Belegen

Für das Haushaltsjahr 2021 ergab die Prüfung von Belegen, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge stimmten mit den Büchern überein.

7.1 Grundlagen und Überblick

Gemäß § 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO ist in dem Jahresbericht mitzuteilen, ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens ist eine Voraussetzung für einen fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehr.

Der Landesrechnungshof nutzt für die Belegprüfung seit dem Jahr 2014 ein mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren. Dieses Verfahren und der für die Prüfung gewählte Stichprobenumfang lassen den Schluss zu, dass der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen aller im HKR-Verfahren in die Stichprobenauswahl einbezogener Einzelbuchungen⁷⁶ mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,0 % ebenfalls in dem Bereich des festgestellten Ergebnisses liegt.

7.2 Haushaltsjahr 2021

Bei seiner stichprobenweisen Prüfung stellte der Landesrechnungshof keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2021 und in den Büchern aufgeführten Beträgen fest. Die Prüfung der Belege für das Haushaltsjahr 2021 ergab, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Das Ergebnis dieser Belegprüfung ist ausführlich im Jahresbericht 2022⁷⁷ dargestellt.

⁷⁶ Unberücksichtigt blieben Einnahmen der Hauptgruppe (HGr.) 0 und der Obergruppen 35 bis 38 sowie Personalausgaben (HGr. 4, außer Gruppe 453) und sonstige, nicht in der Haushaltsrechnung enthaltene, Positionen (Obergruppen 90 bis 96 und Obergruppe 99).

⁷⁷ Drs. 7/6644, Seiten 58 bis 60.

7.3 Haushaltsjahr 2022

Bei der Prüfung von 2.308 Belegen im Wertumfang von 31,4 Mio. Euro wurde festgestellt:

- Die für die Anordnungsberechtigten vorzuhaltenden Unterschriftsmitteilungen bzw. die Unterschrift und/oder das Datum fehlten (33,5 %).
- Die Entwertung der zahlungsbegründenden Unterlagen war unvollständig oder fehlte (29,8 %).
- Die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit wurde von nicht berechtigten Personen bestätigt oder fehlte (11,5 %).
- Bei Fehlern, die grundsätzlich geeignet wären, zu einem Vermögensschaden zu führen, wie beispielsweise die Zahlung vor Fälligkeit, lag die Fehlerquote bei 11,5 %. Ein Vermögensschaden war dadurch nicht entstanden.

Bei einem Drittel der wiederholt geprüften Dienststellen traten die in vorherigen Prüfungen festgestellten Fehler nicht wieder auf.

Die Anordnungs- und Entwertungsfehler sind jährlich die Hauptfehlerquellen der Dienststellen. Das MdFE weist in seinem jährlichen Haushaltswirtschaftsrundschreiben explizit auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nach der VV-LHO hin. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Ressorts, auf die konsequente Beachtung dieser Vorschriften hinzuwirken.

II. Haushaltslage



8 Einnahmen und Ausgaben 2022

Das Haushaltsjahr 2022 schloss mit einem Überschuss von 343,4 Mio. Euro ab. Die Landesregierung führte diesen in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zu, die zum Ende des Jahres 2022 einen Stand von nahezu 1,2 Mrd. Euro erreichte. Insgesamt tilgte die Landesregierung im Jahr 2022 Kredite in Höhe von 1.385,6 Mio. Euro.

8.1 Das Haushaltsjahr 2022 im Überblick

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2022 beliefen sich auf jeweils 17.255,8 Mio. Euro.

Erstmals seit dem Jahr 2018 konnte ein Überschuss erzielt werden. Dieser betrug 343,4 Mio. Euro und wurde in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Auf die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 648 Mio. Euro konnte vollständig verzichtet werden. Durch die Zuführung erhöhte sich deren Bestand auf nunmehr 1.194,6 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben für die unmittelbaren Folgen der Coronapandemie beliefen sich im Jahr 2022 auf 336 Mio. Euro. Finanziert wurden diese Maßnahmen aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“.¹ Dieses hatte zu Beginn des Jahres 2022 ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.327 Mio. Euro umfasst. Der nicht verausgabte Betrag in Höhe von 990,9 Mio. Euro floss dem Landeshaushalt zu und wurde dann vollständig zur Tilgung coronabedingter Kredite aufgewandt. Das Sondervermögen wurde zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.

Im Jahr 2022 wurden Kredite in Höhe von insgesamt 1.385,6 Mio. Euro getilgt. Die Summe resultiert aus dem Restbetrag des soeben benannten Sondervermögens, der Tilgung konjunkturbedingter Kredite sowie der Tilgung weiterer notsituationsbedingter Kredite. Der Schuldenstand des Landes Brandenburg reduzierte sich dadurch auf 20.612,6 Mio. Euro.

¹ § 2 Brandenburgs-Stärken-Sicherungsgesetz (BbgStSichG) vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I 2020 Nr. 37).

Grundlage der Tilgung	Betrag in Mio. €
Überschuss aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ (§ 9 Absatz 3 BbgStSichG)	990,9
Tilgung notsituationsbedingter Kredite (gemäß Tilgungsplan § 3 HG 2022) ²	20,3
Tilgung konjunkturbedingter Kredite (Konjunkturbereinigungsverfahren gemäß § 18a LHO) ³	374,4
Gesamt	1.385,6

Während für das Haushaltsjahr 2022 immer noch eine Notsituation aufgrund der Coronapandemie und deren unmittelbarer Folgen galt, stellte der Landtag am 15. Dezember 2022 erneut das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung fest.⁴ Begründet wurde dies mit der eingetretenen Energieknappheit infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie der als Kriegsfolge, aber auch aus anderen Gründen erneut angewachsenen Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine als auch aus anderen Herkunftsländern. Zur Bekämpfung der Notsituation sowie deren unmittelbarer Folgen wurden dem Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) Kreditermächtigungen in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro eingeräumt. Mit diesen Mitteln soll das sogenannte „Brandenburg-Paket“ finanziert werden. Dieses umfasst mindestens 70 umzusetzende Maßnahmen,⁵ die in den Jahren 2023 und 2024 zum Teil über Billigkeitsrichtlinien ausgereicht werden sollen.⁶

² Haushaltsgesetz 2022 (HG 2022) vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I 2021 Nr. 34).

³ Landeshaushaltordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 20).

⁴ Drs. 7/6685-B.

⁵ Pressemitteilung des MdFE zur Umsetzung des Brandenburg-Pakets vom 31. Januar 2023, Nr. 034/2023.

⁶ Pressemitteilung des MdFE vom 25. Mai 2023, Ident-Nr. 24/2023.

8.2 Grundsätzliches zur Lage des Haushaltsjahres 2022

Das Land Brandenburg plante für das Jahr 2022 ein Haushaltsvolumen von 15.158,7 Mio. Euro. Zum Abschluss des Haushaltsjahres lagen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 17.255,8 Mio. Euro um 2.097,1 Mio. Euro deutlich über den Haushaltsansätzen.

In Höhe von 500 Mio. Euro ist die Steigerung des Haushaltsvolumens schon durch die zusätzliche, kreditfinanzierte Zuführung zum Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ zum Ende des Haushaltsjahres 2021 begründet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2022 hatte das Land lediglich eine Zuführung aus dem Sondervermögen für coronabedingte Ausgaben in Höhe von 827 Mio. Euro geplant, ehe das Sondervermögen dann um die sogenannte „Reserve“ in Höhe von 500 Mio. Euro aufgestockt wurde.

Die erhebliche Überschreitung der Haushaltsansätze geht außerdem zu einem großen Teil auf Einnahmen und Ausgaben zurück, für die das Land im Jahr 2022 Leertitel ausbrachte oder die im Haushaltsplan nicht veranschlagt waren. Auf derartigen Titeln vereinnahmte das Land insgesamt 1.570 Mio. Euro. Die Ausgaben auf diesbezüglichen Haushaltstiteln beliefen sich auf 2.769,8 Mio. Euro. Bei diesen Einnahmen handelte es sich in Höhe von 305,3 Mio. Euro um Entnahmen aus Rücklagen. 254,7 Mio. Euro entfielen auf durchlaufende Posten. Das Land leitete im Jahr 2022 Ausgaben von 252,8 Mio. Euro als durchlaufenden Posten weiter. Des Weiteren handelte es sich bei Ausgaben in Höhe von 820,3 Mio. Euro um die Zuführung zu Rücklagen. 374,4 Mio. Euro entfielen auf die konjunkturbedingte Schuldentilgung.

Das Land Brandenburg richtete auch im Jahr 2022 für die Zuweisungen des Bundes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)⁷ in Höhe von 232,3 Mio. Euro⁸ und gemäß § 46a Absatz 1 Nr. 2 SGB XII⁹ von 187,3 Mio. Euro¹⁰

7 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146).

8 Kapitel 08 060, Titel 231 10 (Zuweisungen des Bundes zur Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).

9 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146).

10 Kapitel 07 070, Titel 231 10 (Zuweisungen des Bundes zur Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 46a SGB XII).

Leertitel ein. Diese Ausgaben werden Jahr für Jahr in regelmäßig wiederkehrender Höhe durch das Land vereinnahmt und vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet.¹¹ Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nach Ziffer 2, Satz 2 der VV zu § 11 LHO die Einstellung von Leertiteln bei der Übernahme in den Haushaltsplan des nächstfolgenden Haushaltsjahres kritisch zu überprüfen ist.

Im Jahr 2022 mussten mit 290,5 Mio. Euro die höchsten Einsparungen wegen veranschlagter globaler Minderausgaben (GMA) seit dem Bestehen des Landes Brandenburg erbracht werden. Dies sind 1,92 % des Haushaltsvolumens. Bei den globalen Minderausgaben handelt es sich um einen allgemeinen Kürzungsansatz, der dem Haushaltsausgleich dient. Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg äußerte hierzu: „GMA werden traditionell dazu ausgebracht, den sog. ‚Bodensatz‘ des Haushalts abzuschöpfen, der dadurch entsteht, dass regelmäßig nicht alle im Haushalt veranschlagten Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres umgesetzt werden können, sodass entsprechende Finanzmittel nicht verbraucht werden. Es handelt sich hierbei erfahrungsgemäß um sehr niedrige (allenfalls) einstellige Prozentsätze (1 bis 2 Prozent)“.¹² Damit bewegten sich die globalen Minderausgaben im Landeshaushalt knapp innerhalb des vom Parlamentarischen Beratungsdienst definierten Grenzbereiches.

Die Ausgabereste¹³ stiegen gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 1.048,8 Mio. Euro an (2021: 788,4 Mio. Euro). Dabei handelt es sich in Höhe von 595,9 Mio. Euro um Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen, die im Jahr 2022 bereits eingingen und der Gesamtdeckung des Haushalts 2022 zu Gute kamen. Die diesbezüglichen Ausgaben werden im Rahmen der Gesamtdeckung den Haushalt 2023 belasten. Des Weiteren sind Ausgabereste aus dem Kommunalen Finanzausgleich von 161,8 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Zuschüsse aus dem weiteren Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds (SV Zifo)¹⁴ lagen mit 68 Mio. Euro¹⁵ um 35,5 % über

11 Kapitel 08 060 Titel 633 10 (Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) und Kapitel 07 070, Titel 633 30 (Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes gemäß § 46a SGB XII).

12 Gutachten (PBD) 7/22 vom 29. Juli 2021, Zulässigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben, S. 25.

13 Ausgabereste werden aus Bewilligungen für solche Ausgaben gebildet, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen und die im Sinne von § 19 Absatz 2 LHO und unter den Voraussetzungen des § 45 LHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurden.

14 Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 56).

15 Alle Einzelpläne, Hauptgruppe (HGr.) 8, TGr 73.

denen des Vorjahres von 50,2 Mio. Euro. Sie blieben jedoch sehr deutlich unter den geplanten Ausgaben von 276,6 Mio. Euro. Allein bei den Zuschüssen für Investitionen an private Unternehmen hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Verwendung der Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds in Höhe von 109,4 Mio. Euro geplant. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich jedoch lediglich auf 1,7 Mio. Euro. Spiegelbildlich entwickelten sich die Entnahmen aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Brandenburg.¹⁶

8.3 Einnahmen

Mit 17.255,8 Mio. Euro lagen die Einnahmen um 37,9 Mio. Euro über denen des Vorjahres.

16 Alle Einzelpläne, Titel 356 73 (Entnahme aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Brandenburg).

Einnahmearten	2020	2021	2022			Änderung
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Differenz	2021/2022
	in Mio. €					in %
Steuern und steuerähnliche Abgaben, davon	8.212,1	9.483,6	9.705,1	10.566,3	861,2	11,4
- Gemeinschaftsteuern	7.566,3	8.732,3	8.958,7	9.754,5	795,8	11,7
- Landessteuern	630,1	733,1	729,9	793,8	63,9	8,3
Verwaltungseinnahmen	447,5	500,8	443,5	530,3	86,8	5,9
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes, davon	2.977,5	2.986,4	2.041,9	3.015,9	974,0	1,0
- Allgemeine Zuweisungen des Bundes, darunter	1.048,7	1.017,5	985,1	1.117,4	132,4	9,8
- BEZ im Rahmen des Finanzausgleiches 2020	518,2	617,2	584,9	717,3	132,4	16,2
- Sonstige Zuweisungen des Bundes	1.196,5	1.200,9	767,3	1.340,9	573,6	11,7
- Zuweisungen für Investitionen vom Bund	732,3	768,0	289,6	557,6	268,0	-27,4
Einnahmen aus Zuschüssen der EU, davon	311,2	297,3	539,2	376,2	-163,0	26,5
- Zuschüsse von der EU	157,5	218,7	381,5	328,5	-53,0	50,2
- Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU	153,7	78,5	157,7	47,7	-110,0	-39,3
Länderfinanzausgleich bis 2019	140,2	-2,5	-	-	-	-100,0
Nettokreditaufnahme, davon	1.579,7	2.030,2	176,2	168,8	-7,4	-91,7
- nach § 18a LHO	964,7	-	1,2	-	-1,2	0,0
- nach § 18b LHO	615,0	1.969,3	-	-	-	-100,0
Besondere Finanzierungseinnahmen, davon	857,2	1.531,0	1.853,6	2.188,3	334,7	42,9
- Entnahme Zifo	14,4	50,2	276,4	68,0	-208,4	35,5
- Entnahme Allgemeine Rücklage	130,3	759,8	648,0	-	-648,0	-100,0
Sonstige Einnahmen	297,4	391,2	399,2	410,0	10,8	4,8
Summe	14.822,8	17.217,9	15.158,7	17.255,8	2.097,1	0,2

Tabelle 14: Einnahmearten 2020 bis 2022

Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2022, Abweichungen durch Rundung

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 1.082,7 Mio. Euro auf 10.566,3 Mio. Euro. Sie lagen damit um 861,2 Mio. Euro (8,9 %) über dem Ansatz. Hauptursache hierfür war der Zuwachs des Landesanteils an den Steuern vom Umsatz¹⁷ auf 6.062,5 Mio. Euro (+882,7 Mio. Euro). Damit lagen die Einnahmen aus Steuern vom Umsatz um 762,3 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz. Diese Einnahmen enthielten einen Landesanteil an den Zuschlägen im Finanzkraftausgleich. Dieser wird finanzkraftschwachen Ländern gewährt und belief sich im Jahr 2022 auf 1.452 Mio. Euro.¹⁸

Die Verwaltungseinnahmen beliefen sich auf 530,3 Mio. Euro. Sie lagen damit um 86,8 Mio. Euro über dem Ansatz und um 29,6 Mio. Euro über denen des Vorjahres. Diese Steigerungen sind im Wesentlichen auf die im Haushaltsplan mit einem Nullansatz veranschlagten Rückflüsse pandemiebedingter Zuschüsse von 25,8 Mio. Euro¹⁹ zurückzuführen. Der größte Anteil an den sonstigen Verwaltungseinnahmen ist mit 111,8 Mio. Euro²⁰ nach wie vor bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu verzeichnen.

Die allgemeinen Zuweisungen des Bundes erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 100 Mio. Euro (+9,8 %) auf 1.117,4 Mio. Euro. Dies resultiert insbesondere aus dem wiederholten Anstieg der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz²¹ (FAG) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs²² und zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft²³ nach § 11 Absatz 5 FAG auf insgesamt 717,3 Mio. Euro.²⁴ In der Summe lagen diese Titel damit um 101,8 Mio. Euro (+16,5 %) über dem Vorjahreswert und um 132,4 Mio. Euro über dem Ansatz.

17 Kapitel 20 010, Titel 015 10 (Umsatzsteuer [Landesanteil]) und 016 10 (Einfuhrumsatzsteuer [Landesanteil]).

18 Monatsbericht des BMF, März 2023, "Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Jahr 2022".

19 Kapitel 08 020, Titel 119 90 (Rückflüsse aus Zuschüssen [pandemiebedingte Notlagen]).

20 Kapitel 04 040, Titel 111 10 (Gebühren, sonstige Entgelte).

21 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist.

22 Allgemeine Ergänzungszuweisungen erhalten wirtschaftlich leistungsschwache Länder nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 FAG.

23 Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft erhalten Länder unter Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 FAG.

24 Kapitel 20 020, Titel 211 10 (Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs) und Titel 211 45 (Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft).

Die sonstigen Zuweisungen des Bundes stiegen gegenüber dem Vorjahr um 140 Mio. Euro auf 1.340,9 Mio. Euro an. Ursächlich war insbesondere der Nachteilsausgleich im Rahmen des Corona-Rettungsschirms für den ÖPNV von 79,9 Mio. Euro²⁵ und die sonstigen Bundeszuweisungen im Rahmen der Nationalen Impfstrategie von 39,7 Mio. Euro.²⁶

Die Zuweisungen des Bundes für Investitionen fielen im Jahr 2022 mit insgesamt 557,6 Mio. Euro deutlich geringer aus als im Vorjahr (768,0 Mio. Euro). Insbesondere die Bundeszuweisungen für Corona-Soforthilfen reduzierten sich gegenüber 2021 um 364,1 Mio. Euro auf 147,8 Mio. Euro.²⁷ Die Steigerung der Förderung nach dem Krankenhausstrukturfonds II um 88,4 Mio. Euro²⁸ dämpfte den Rückgang bei den investiven Zuweisungen des Bundes.

Die Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union (EU) stiegen im Jahr 2022 um 78,9 Mio. Euro auf 376,2 Mio. Euro. Sie blieben damit erneut deutlich unter dem Ansatz von 539,2 Mio. Euro.

Die Kreditaufnahme lag im Jahr 2022 mit 168,8 Mio. Euro deutlich unter dem Vorjahreswert von 2.030,2 Mio. Euro (-91,7 %). Die historisch hohe Kreditaufnahme des Jahres 2021 ergab sich jedoch aus der Zuführung an das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ in Höhe von 1.327 Mio. Euro. Im aktuellen Haushaltsjahr erfolgte lediglich eine Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen. Diese beinhaltete auch im Jahr 2022 eine Schuldenaufnahme für BAföG-Darlehen, obwohl den diesbezüglichen Ausgaben von 26,8 Mio. Euro²⁹ Einnahmen aus Bundesmitteln³⁰ in gleicher Höhe gegenüber standen. Der Landesrechnungshof hatte dieses Vorgehen in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert.

Im Haushaltsjahr 2022 stellte die Entnahme aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ mit 1.327 Mio. Euro den größten Teil der besonderen Finanzierungseinnahmen von insgesamt 2.188,3 Mio. Euro dar. Entgegen dem Ansatz im Haushaltsplan von 648 Mio. Euro war für den Haushaltsausgleich keine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage notwendig.

25 Kapitel 11 500, Titel 231 62 (Zuweisungen des Bundes zum Nachteilsausgleich).

26 Kapitel 07 040, Titel 231 20 (Sonstige Zuweisungen vom Bund).

27 Kapitel 08 020, Titel 331 90 (Zuweisungen des Bundes für Corona-Soforthilfe).

28 Kapitel 07 050, Titel 331 91 (Zuweisungen zur Förderung nach dem Krankenhausstrukturfonds II).

29 Kapitel 06 050, Titel 863 51 (Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung - Hochschulbereich).

30 Kapitel 06 050, Titel 342 51 (Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Darlehen).

Die Anteile an den Gesamteinnahmen des Landes haben sich im Jahr 2022 bezüglich dreier Einnahmearten in besonderem Maße verändert.

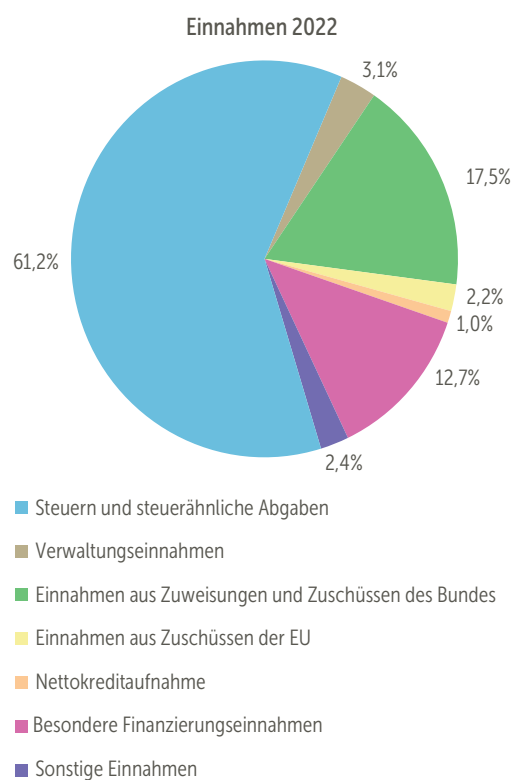


Abbildung 5: [Einnahmen 2022 in %](#)
 Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022, Abweichungen durch Rundung

Der Anteil der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben stieg von 55,1 % im Jahr 2021 auf 61,2 % im Jahr 2022 und erreichte damit das Niveau der Jahre vor der Coronapandemie. Der Anteil der besonderen Finanzierungseinnahmen erhöhte sich von 8,9 % auf 12,7 % der Gesamteinnahmen. Dies resultiert jedoch insbesondere aus der Zuführung des in 2021 kreditfinanzierten Sondervermögens „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“. In Folge der höheren Steuereinnahmen und aufgrund des Effekts aus der Zuführung des Sondervermögens minderte sich der Anteil der Kreditaufnahme von 11,8 % im Jahr 2021 auf 1,0 % im Jahr 2022. Der Anteil der Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes belief sich auf 17,5 %. Er erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 17,3 % nur geringfügig.

Die bereinigten Einnahmen³¹ stiegen deutlich um 1.242 Mio. Euro auf 14.898,7 Mio. Euro (2021: 13.656,7 Mio. Euro).

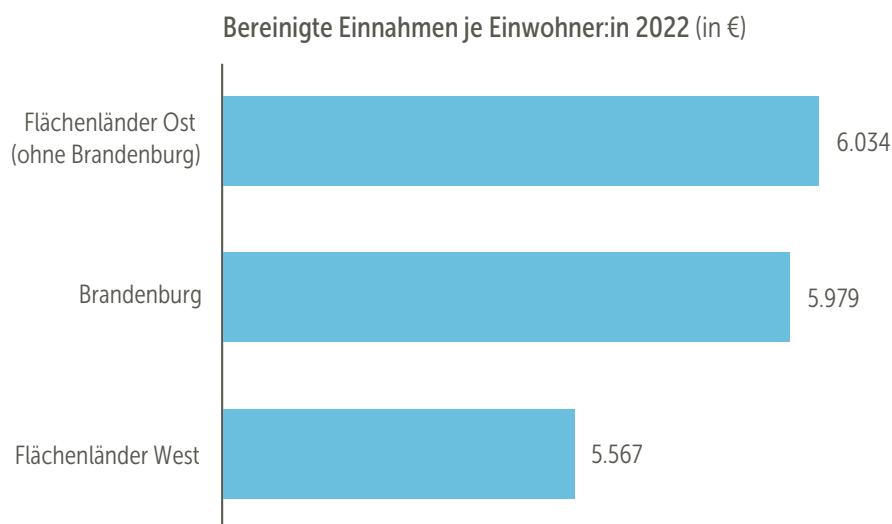


Abbildung 6: **Bereinigte Einnahmen je Einwohner:in 2022**
Quellen: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2022, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2022)

Im Vergleich der bereinigten Einnahmen je Einwohner:in positioniert sich das Land Brandenburg nach wie vor über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer, aber unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg).

Das Land Brandenburg erzielte im Jahr 2022 mit 5.979 Euro (2021: 5.552 Euro) um 412 Euro höhere Einnahmen je Einwohner:in als die westdeutschen Flächenländer. Gegenüber den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) konnte das Land Brandenburg lediglich um 55 Euro geringere Einnahmen je Einwohner:in verzeichnen.

8.4 Ausgaben

Im Jahr 2022 blieben die Gesamtausgaben auf hohem Niveau. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr lediglich um 37,9 Mio. Euro auf 17.255,8 Mio. Euro.

³¹ Gesamteinnahmen ohne Einnahmen aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Ausgabearten	2020	2021	2022			Änderung
	Ist	Ist	Ansatz	Ist	Differenz	2021/2022
	in Mio. €					in %
Personalausgaben	3.144,3	3.273,0	3.693,1	3.428,9	-264,2	4,8
Sächliche Verwaltungsausgaben	734,4	806,1	822,3	816,1	-6,2	1,2
Zinsausgaben	199,5	248,2	226,8	200,6	-26,2	-19,2
Tilgungsausgaben	0,0	590,4	20,3	1.385,6	1.365,3	134,7
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen, davon	8.459,8	8.525,2	8.102,5	8.484,2	381,7	-0,5
allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.642,2	2.454,5	2.654,5	2.596,9	-57,6	5,8
sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.198,7	2.304,3	1.994,5	2.519,2	524,7	9,3
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	21,4	21,4	19,7	19,7	0,0	-7,9
sonstige Zuschüsse an andere Bereiche	2.771,5	2.807,1	2.565,2	2.454,3	-110,9	-12,6
Baumaßnahmen	43,2	62,2	47,3	42,1	-5,2	-32,3
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, davon	1.438,4	1.644,9	1.966,6	1.732,2	-234,4	5,3
Erwerb von Beteiligungen	10,8	10,4	146,5	156,5	10,0	1.398,8
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	529,2	601,7	803,9	645,8	-158,1	7,3
Zuweisungen an das Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	685,0	726,4	829,4	794,5	-35,0	9,4
Zuschüsse aus dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds	14,4	50,2	276,6	68,0	-208,6	35,5
Besondere Finanzierungsausgaben, davon	803,2	2.067,9	279,7	1.166,1	886,4	-43,6
Rücklagen Digitalisierung, Digitalisierungsstrategie	83,6	143,0	0,0	106,0	106,0	-25,9
Sondervermögen Versorgungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Allgemeine Rücklage	0,0	0,0	0,0	343,4	0,0	100,0
Summe	14.822,8	17.217,9	15.158,7	17.255,8	2.097,1	0,2

Tabelle 15: Ausgabearten 2020 bis 2022

Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2022, Abweichungen durch Rundung

Die Personalausgaben (nur Hauptgruppe 4) erhöhten sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 155,9 Mio. Euro (4,8 %) auf 3.428,9 Mio. Euro.

Insbesondere, weil die Personalverstärkungsmittel³² nicht verwendet wurden, lagen sie um 264,2 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz von 3.693,1 Mio. Euro. Wegen des Tarifabschlusses im Jahr 2021³³ und der diesbezüglichen in 2022 zu erwartenden Besoldungsanpassung³⁴ waren die Personalverstärkungsmittel im Jahr 2022 mit 297,9 Mio. Euro um 270,7 Mio. Euro höher veranschlagt worden als im Vorjahr. Diese wurden lediglich in Höhe von 100,6 Mio. Euro in Anspruch genommen. Die übrigen in Ansatz gebrachten Personalverstärkungsmittel dienten hingegen der Erbringung eines erheblichen Anteils der globalen Minderausgaben.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen im Jahr 2022 nochmals um 10 Mio. Euro auf einen neuen Höchststand von 816,1 Mio. Euro an. Dies lag insbesondere darin begründet, dass das Land im Jahr 2020 zu viel gezahlte Corona-Soforthilfen von 12,1 Mio. Euro³⁵ in 2022 an den Bund zu erstatten hatte.

Die Zinsausgaben verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um nahezu ein Fünftel auf 200,6 Mio. Euro. Sie blieben damit um 26,2 Mio. Euro unter dem Ansatz und lagen nur geringfügig über dem historischen Tiefststand des Jahres 2020.

Die Tilgungsausgaben beliefen sich auf 1.385,6 Mio. Euro. Sie lagen damit um 1.365,3 Mio. Euro über dem Ansatz und um 795,1 Mio. Euro über denen des Vorjahres. Dies ist insbesondere durch die eingangs erwähnte Rückführung nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen des Sondervermögens „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ in Höhe von 990,9 Mio. Euro und einer Tilgung konjunkturbedingter Kredite von 374,4 Mio. Euro begründet. Darüber hinaus erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2022 mit 20,3 Mio. Euro erstmalig die planmäßige Schuldentilgung der, im Jahr 2020 anlässlich der Coronapandemie aufgenommenen, notsituationsbedingten Kredite.

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen lagen mit 8.484,2 Mio. Euro um 41 Mio. Euro unter dem Ist des Jahres 2021. Darunter stiegen die allgemeinen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 142,4 Mio. Euro auf 2.596,9 Mio. Euro (2021: 2.454,5 Mio. Euro) an. Sie lagen damit um 57,6 Mio. Euro

32 Kapitel 20 020, Titel 461 20 (Zur Verstärkung der Personalausgaben in allen Einzelplänen).

33 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021.

34 Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (BbgBVAnpG 2022) vom 14. Oktober 2022, (GVBl. I 2022, Nr. 23).

35 Kapitel 08 020, Titel 546 90 (Erstattungen zu viel erhobener Einnahmen).

unter dem Ansatz. Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2021 resultiert insbesondere aus den um 160,8 Mio. Euro höheren Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte sowie an die Landkreise von insgesamt 2.057,5 Mio. Euro.³⁶ Dabei führte die Erhöhung der Verbundmasse für das Jahr 2022 im Rahmen des Kommunalen Rettungsschirms³⁷ zu einer besonderen Ausgabensteigerung von 71,7 Mio. Euro. Der anteilige, pauschale Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen aufgrund der Coronapandemie lag mit 34,9 Mio. Euro³⁸ deutlich unter dem Ansatz von 76,1 Mio. Euro und unterhalb des Vorjahreswerts von 55,3 Mio. Euro.

Die sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 2.304,3 Mio. Euro um 214,9 Mio. Euro auf 2.519,2 Mio. Euro. Ursächlich für den Anstieg waren insbesondere um 105,2 Mio. Euro höhere Kostenerstattungen für die Unterbringung und Sozialleistungen an Geflüchtete von insgesamt 329 Mio. Euro³⁹ und die um 69,3 Mio. Euro höheren Zuweisungen aus dem Corona-Rettungsschirm für den ÖPNV von 71,7 Mio. Euro.⁴⁰

Durch die Einsparungen bei den sonstigen Zuschüssen an andere Bereiche wurden die höheren Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände deutlich überkompensiert. Sie beliefen sich auf 2.454,3 Mio. Euro und lagen damit um 352,8 Mio. Euro unter denen des Jahres 2021 von 2.807,1 Mio. Euro. Vor allem die pandemiebedingten Zuwendungen an private Unternehmen lagen mit 147,8 Mio. Euro⁴¹ um 364,1 Mio. Euro deutlich unter denen des Vorjahres von 511,9 Mio. Euro.

Die Ausgaben des Landes für Baumaßnahmen gingen gegenüber dem Jahr 2021 um nahezu ein Drittel von 62,2 Mio. Euro auf 42,1 Mio. Euro zurück. Das Land blieb damit um 5,2 Mio. Euro unter dem ohnehin schon geringeren Ansatz von 47,3 Mio. Euro.

Bei den Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verzeichnete das Land einen leichten Anstieg von 1.644,9 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 1.732,2 Mio. Euro im Jahr 2022. Ursächlich war der

³⁶ Kapitel 20 030, Titel 613 11 (Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte) und Titel 613 12 (Schlüsselzuweisungen an Kreise).

³⁷ § 3 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04,[Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22,[Nr. 34]).

³⁸ Kapitel 20 030, Titel 613 24 (Anteiliger, pauschaler Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen).

³⁹ Kapitel 20 030, Titel 633 11 (Erstattung von Kosten für die Unterbringung und Sozialleistungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie nach § 108 SGB XII).

⁴⁰ Kapitel 11 500, Titel 633 62 (Zuweisungen an die Aufgabenträger).

⁴¹ Kapitel 08 020, Titel 683 90 (Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen).

Beteiligungserwerb in Form einer Kapitalzuführung an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH von 146,5 Mio. Euro.⁴²

Auch die Zuweisungen für Investitionen an die Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen gegenüber 2021 leicht um 7,3 % von 601,7 Mio. Euro auf 645,8 Mio. Euro im Jahr 2022. Gegenüber dem Jahr 2021 verzeichneten auch die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche einen Anstieg von 726,4 Mio. Euro um 68,1 Mio. Euro auf 794,5 Mio. Euro. Dies resultiert insbesondere aus der Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern sowie gleichgestellten Einrichtungen.⁴³ Diese lagen mit 192,5 Mio. Euro um 82,5 Mio. Euro über dem Ansatz und in gleicher Höhe über dem Ist des Jahres 2021 von 110 Mio. Euro.

Die besonderen Finanzierungsausgaben lagen im Jahr 2022 mit 1.166,1 Mio. Euro um 901,7 Mio. Euro deutlich unter denen des Vorjahres von 2.067,9 Mio. Euro. Die außergewöhnlich hohen Ausgaben im Jahr 2021 ergaben sich jedoch aus der Zuführung an das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ in Höhe von 1.326,9 Mio. Euro.⁴⁴ Bereinigt um diesen Betrag stieg die Zuführung zu den Rücklagen⁴⁵ im Jahr 2022 um 388,4 Mio. Euro auf 913,3 Mio. Euro gegenüber 2021 (525,2 Mio. Euro). Der größte Anteil an dieser Steigerung ist auf die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage von 343,4 Mio. Euro⁴⁶ zurückzuführen.

42 Kapitel 20 610, Titel 831 60 (Zuweisungen an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH [FBB]).

43 Kapitel 07 050, TGr. 60 (Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern sowie gleichgestellten Einrichtungen).

44 Kapitel 20 020, Titel 919 25 (Zuführung an das Sondervermögen Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern).

45 Alle Einzelpläne, Titel 919.

46 Kapitel 20 020, Titel 919 15 (Zuführung an die allgemeine Rücklage).

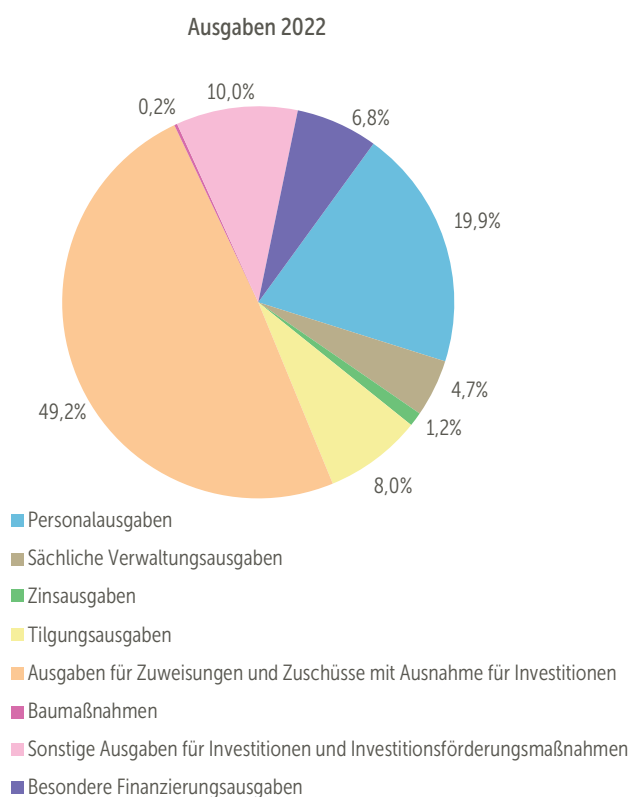


Abbildung 7: Ausgaben 2022 in %
 Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022, Abweichungen durch Rundung

Der Anteil der Zinsausgaben erreichte mit 1,2 % den tiefsten Stand innerhalb der letzten 10 Jahre. Die Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen beliefen sich im Jahr 2022 lediglich auf 49,2 % der Ausgaben des Landes. Sie blieben damit in etwa auf dem Vorjahresniveau von 49,5 %. Der Anteil der Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen an den Gesamtausgaben lag mit 10 % geringfügig über dem Vorjahreswert von 9,6 %. Der Anteil der Personalausgaben⁴⁷ stieg nur leicht von 19 % auf 19,9 % im Jahr 2022. Er blieb damit unter dem Niveau vor der Coronapandemie, auch weil – wie bereits erläutert – die Personalverstärkungsmittel nicht in Anspruch genommen wurden.

⁴⁷ Nur Ausgaben der HGr. 4.

Die bereinigten Ausgaben⁴⁸ stiegen um 144,5 Mio. Euro auf 14.704,1 Mio. Euro. Damit setzte sich der kontinuierliche Anstieg im Jahr 2022 fort. Auch die Coronapandemie hatte seit 2020 zu einer Steigerung beigetragen.

Im Vergleich der bereinigten Ausgaben je Einwohner:in positioniert sich das Land Brandenburg im Jahr 2022 über dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer und der ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg).

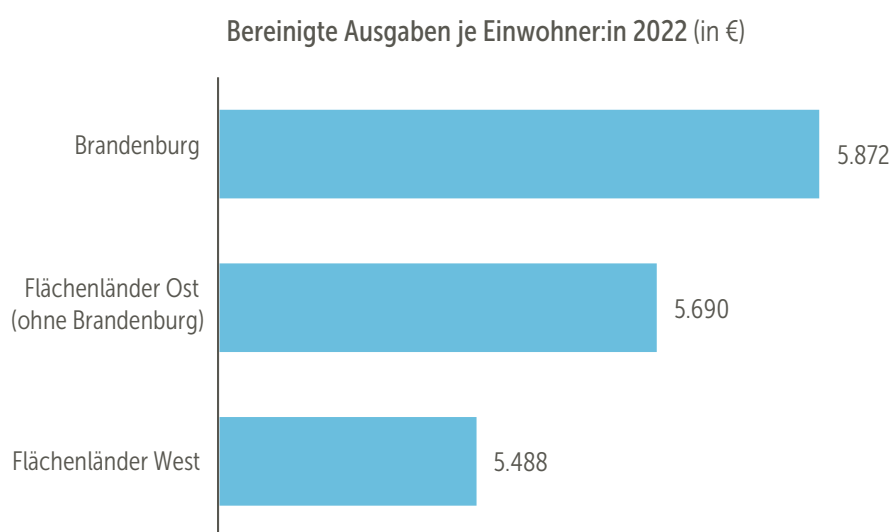


Abbildung 8: Bereinigte Ausgaben je Einwohner:in 2022

Quellen: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.–4. Vierteljahr 2022, nur Kernhaushalte, eigene Berechnungen (Bevölkerung: Stand zum 30.06.2022)

Das Land Brandenburg gab im Jahr 2022 mit 5.872 Euro je Einwohner:in 384 Euro mehr aus als die westdeutschen Flächenländer. Im Vergleich mit den ostdeutschen Flächenländern (ohne Brandenburg) lagen die bereinigten Ausgaben je Einwohner:in um 182 Euro über dem Durchschnitt.

⁴⁸ Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

8.5 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Die haushaltswirtschaftlichen Quoten des Landes veränderten sich von 2019 bis 2022 wie folgt:

Haushaltswirtschaftliche Quoten	2019 ⁴⁹	2020	2021	2022
	in %			
Personalausgabenquote I bereinigt	24,2	22,4	22,5	23,3
Personalausgabenquote I	22,4			
Investitionsquote bereinigt	10,5	10,6	11,7	12,1
Investitionsquote	17,2			
Steuerdeckungsquote bereinigt	67,8	58,5	65,0	71,7
Steuerdeckungsquote	62,7			
Bereinigte Zins-Steuer-Quote	3,3	2,4	2,6	1,9
Nettokreditfinanzierungsquote	7,5	11,3	9,9	-8,3

Tabelle 16: Haushaltswirtschaftliche Quoten 2019 bis 2022
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2019 bis 2022

Die Haushaltsquoten werden stets an den bereinigten Ausgaben des Landes gemessen.

Die Personalausgabenquote stieg um 0,8 Prozentpunkte auf 23,3 % an. Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 die Quote gegenüber den Vorjahren sank, ist nunmehr wieder ein deutlicherer Anstieg zu verzeichnen.

Die Investitionsquote konnte erneut leicht gesteigert werden. Von 11,7 % im Jahr 2021 stieg sie auf nunmehr 12,1 % im Jahr 2022.

Die Steuerdeckungsquote stieg erneut deutlich an. Mit 71,7 % übersteigt sie nun die des Vorjahres um 6,7 Prozentpunkte (2021: 65,0 %). Zurückzuführen ist dies auf die deutlich gestiegenen Steuereinnahmen. Die aktuellen Prognosen sehen für das Folgejahr 2023 jedoch eine weniger positive Entwicklung voraus.

Die Zins-Steuer-Quote bildet den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern ab. Sie sank von 2,6 % auf 1,9 %.

Erstmals seit dem Haushaltsjahr 2018 fällt die Nettokreditfinanzierungsquote in Folge der Tilgungen negativ aus. Sie belief sich zum Ende des Haushalts-

⁴⁹ Für das Haushaltsjahr 2019 werden die haushaltswirtschaftlichen Quoten, wie in den Jahresberichten 2020 sowie 2021 des Landesrechnungshofs, mit und ohne den Sondereffekt an das SV Zifo dargestellt.

jahres auf -8,3 % und stellt damit den, um die Kreditaufnahmen bereinigten, Anteil der Tilgungen an den bereinigten Ausgaben des Landes dar.

9 Zuweisungen des Landes an die Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhielten im Jahr 2022 insgesamt 5,8 Mrd. Euro aus dem Landeshaushalt. Davon entfielen 3,4 Mrd. Euro allein auf das Kapitel 20 030 („Kommunaler Finanzausgleich“). Fast 1,5 Mrd. Euro machen dabei mittlerweile allein die konsumtiven Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und die vier kreisfreien Städte Brandenburgs aus.⁵⁰ Sie sind damit die größte Finanzposition des Brandenburger Haushaltes.

9.1 Grundlagen und Übersicht über die Zuweisungen insgesamt

Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG)⁵¹ garantiert Gemeinden und Gemeindeverbänden (nachfolgend: Kommunen), alle örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Zweck steht ihnen nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle wie die Grund- und die Gewerbesteuer zu. Die Länder haben ergänzend hierzu ihre Kommunen nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG an den Gemeinschaftssteuern zu einem von ihnen zu bestimmenden Prozentsatz zu beteiligen (Kommunaler Finanzausgleich). Gemäß Artikel 99 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg⁵² (LV) hat das Land Brandenburg durch einen solchen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Überträgt das Land neue Aufgaben an die Kommunen, so ist entsprechend Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 LV für die

⁵⁰ Sie liegen betragsmäßig noch vor rund 1 Mrd. Euro Schuldentilgung am Kapitalmarkt, Kapitel 20 650, Titel 595 10 und den 700,2 Mio. Euro Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Einrichtungsträger (Kapitel 07 07,0 Titel 633 70). Die Schlüsselzuweisungen an die Kreise betrugen 576,1 Mio. Euro und die Zuweisungen an die Kommunen für die Kitas 548,2 Mio. Euro (Kapitel 05 060, Titel 633 10). Weitere Ausgabetitel mit mehr als einer halben Mrd. Euro Ausgaben gab es 2022 nicht.

⁵¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

⁵² Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I 1992, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 19).

Mehrbelastungen der Kommunen durch die übertragenen Aufgaben ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (Konnexitätsprinzip).

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) ist im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz⁵³ (BbgFAG) geregelt. Für das Ausgleichsjahr 2022 beträgt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BbgFAG die zu verteilende Verbundmasse 22,43 % der Gemeinschaft- und Landessteuern sowie weiterer, in der genannten Vorschrift bestimmten Landeseinnahmen. Dies entsprach 2022 einem Betrag von rund 2,3 Mrd. Euro.⁵⁴

Den Prozentsatz von 22,43 % behielt der Landtag des Landes Brandenburg auch für 2022 bei, obwohl ein Gutachten zur Angemessenheit des Anteils eine Absenkung desselben auf 21,24 % empfohlen hatte.⁵⁵ Ein solches Gutachten ist nach § 3 Absatz 4 BbgFAG alle drei Jahre zu erstellen, um zu prüfen, inwieweit zwischen dem Land und seinen Kommunen eine Aufgabensymmetrie besteht. Ergibt das Gutachten eine Asymmetrie zulasten des Landes, wie in dem genannten Gutachten festgehalten, ist der finanzielle Anteil der Kommunen zu senken und im umgekehrten Fall entsprechend zu erhöhen. Eine hundertprozentige Symmetrie dergestalt, dass die öffentlichen Aufgaben genau zu 50 % von den Kommunen und zu 50 % vom Land getragen werden, ist schwer möglich.

Das MdFE, das Ministerium des Inneren und für Kommunales sowie die beiden kommunalen Spitzenverbände hatten sich in der gemeinsamen Erklärung vom 11. Mai 2021 vor dem Hintergrund der damaligen Coronapandemie darauf geeinigt, den Prozentsatz von 22,43 % bis zum Jahr 2024 beibehalten zu wollen. Eine weitere Verständigung zwischen diesen Beteiligten vom 16. Juni 2022 griff der Landtag im Neunten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022⁵⁶ auf und schrieb diese Verbundquote auch für die Ausgleichsjahre 2025 und 2026 fort. Erst ab dem Ausgleichsjahr 2027 ist die nächste Begutachtung der Aufgabensymmetrie zwischen Land und Kommunen und damit der bisherige dreijährige Turnus wieder gesetzlich normiert.

⁵³ Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I 2004, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 34).

⁵⁴ Vorwort 2022 zum Epl. 20, S. 4.

⁵⁵ Lenk/Hesse/Starke: Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg zum Ausgleichsjahr 2022 vom März 2021, S. 13.

⁵⁶ § 3 Absatz 4 Satz 1 BbgFAG - Neuntes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, Nr. 34).

Damit wird der Zeitraum von drei Jahren, den das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seinem Urteil vom 16. September 1999⁵⁷ (Neulietzegörcke) als Überprüfungsintervall nennt, auf das Doppelte ausgedehnt. Ob der Ukrainekrieg hier eine verfassungsrechtliche Ausnahme zulässt, wie die Landesregierung in der Begründung ihrer Gesetzesinitiative zur o. g. Änderung annimmt, bleibt nicht frei von Zweifeln.

In Ergänzung der Mittelzuweisungen aus der Verbundmasse erhalten die Kommunen weitere Zuweisungen für den Kommunalen Finanzausgleich. Außerdem sind erhebliche Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen erfolgt.

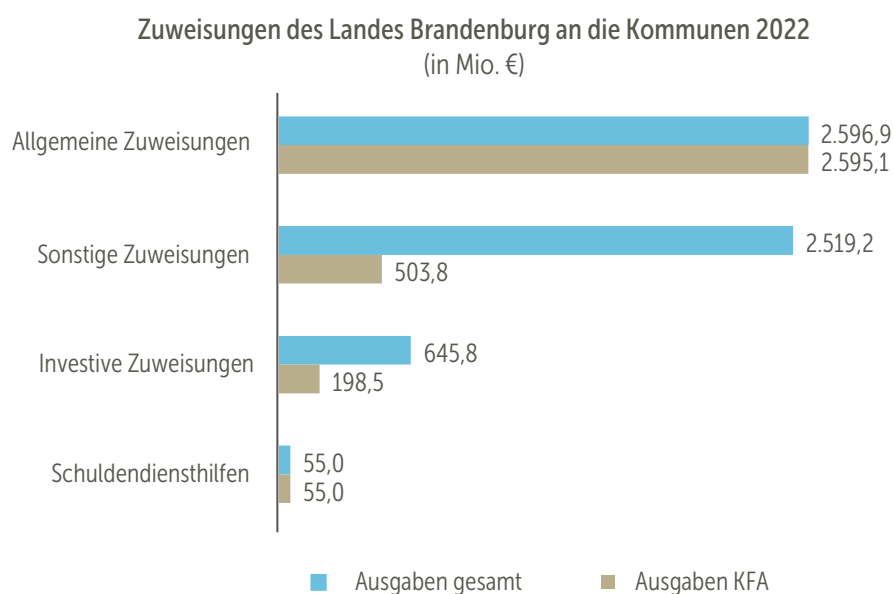


Abbildung 9: Zuweisungen 2022 an die Kommunen
Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022, Abweichungen durch Rundung

Von den Zuweisungen an die Kommunen entfielen 2022 auf den KFA 3,3 Mrd. Euro⁵⁸ (2021: 3 Mrd. Euro). Weitere rund 2,4 Mrd. Euro erhielten die Kommunen aus den Ressorteinzelplänen (2021: 2,3 Mrd. Euro).

⁵⁷ VerfGBbg 29/98.

⁵⁸ Ebenfalls 3,3 Mrd. Euro wies das Land „Dritten“ für deren konsumtive Zwecke als Ausgaben der Hauptgruppe 6 zu (ohne die Ausgaben der Gruppen 613, 623 und 633). Zu diesen „Dritten“ gehörten allerdings auch die Brandenburger Hochschulen und die Landesbetriebe, die hiermit größtenteils ihre Personalausgaben in Höhe von 672,1 Mio. Euro tätigten. (vgl. Tz. Entwicklung und Struktur der Personalausgaben).

9.2 Zuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz und andere Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Den genannten Ausgaben aus dem Kapitel 20 030 für den KFA standen 2022 Einnahmen von 73,2 Mio. Euro gegenüber. Davon stammten 70,5 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG (2021: 62,3 Mio. Euro). Diese Umlage ist von etwa einem Dutzend Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl um mehr als 15 % übersteigt (Abundanz), an das Land zu leisten. Dieses stellt die Einnahmen den übrigen Kommunen zur Verfügung.

Die Zuweisungen nach dem BbgFAG sind vorwiegend allgemeiner Natur, das heißt, dass sie nicht zweckgebunden sind. Dabei umfassen die Zuweisungen an die Kommunen aus dem Steuerverbund rund 2,5 Mrd. Euro und betrafen unter anderem

- allgemeine, konsumtive Schlüsselzuweisungen (2.058 Mio. Euro),
- investive Schlüsselzuweisungen (143 Mio. Euro),
- den Schullastenausgleich (89,5 Mio. Euro) und
- Zuweisungen zum Soziallastenausgleich (110,9 Mio. Euro).

Außerhalb des Steuerverbands erhielten die Kommunen und andere Träger kommunaler Aufgaben weitere Zuweisungen und Zahlungen in Höhe von 862,6 Mio. Euro, wie beispielsweise

- die Zuweisungen für übertragene Aufgaben (184 Mio. Euro),
- die Erstattung von Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Spätaussiedelnden nach dem Landesaufnahmegesetz⁵⁹ (329 Mio. Euro),
- Zuweisungen an drei kreisfreie Städte zum Abbau ihrer Kassenkredite (Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt [Oder], 41,9 Mio. Euro),
- den Ersatz der Straßenausbaubeiträge (36,9 Mio. Euro),

⁵⁹ Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I 2021, Nr. 40).

- die Zuweisungen nach dem Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz⁶⁰ (1,5 Mio. Euro) und
- Zahlungen an die Internationale Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen des Kommunalen Landesaufnahmeprogramms⁶¹ (553,7 Tsd. Euro).

Von den Gesamtausgaben des Landes im Rahmen des KFA entfielen 3.157,4 Mio. Euro auf konsumtive und 198,5 Mio. Euro auf investive Zuweisungen.

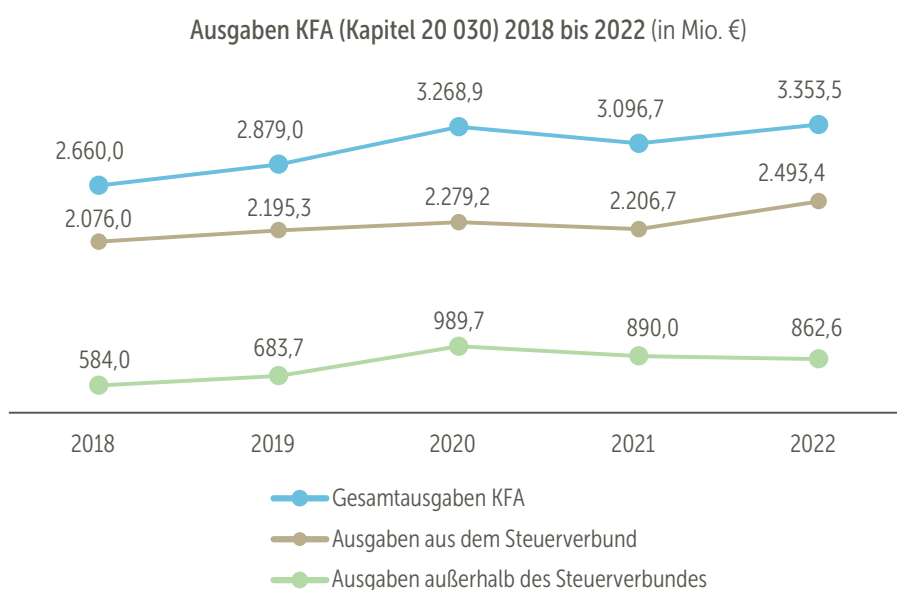


Abbildung 10: Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs
 Quelle: Haushaltsrechnungen 2018 bis 2022, Ist lt. Kassenabschluss 2022

Die Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes machten 2022 weniger als ein Drittel der Zuweisungen aus dem Kapitel des KFA aus.

⁶⁰ Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG) vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I 2018, Nr. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, Nr. 38).

⁶¹ Der Landtag Brandenburg hatte am 27. August 2020 beschlossen (Drs. 7/1816-B), besonders schutzbedürftige Geflüchtete mit Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration auszuwählen und zusätzlich aufzunehmen. Für die Zahlungen von Personal- und Sachkosten wurde die Titelgruppe 80 „Humanitäres Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Menschen und religiöse Minderheiten“ eingerichtet.

9.3 Weitere Zuweisungen an die Kommunen

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erhielten die Kommunen weitere Zuweisungen. Zum einen erfolgte dies in Höhe von rund 40 Mio. Euro aus den Kapiteln

- Allgemeine Bewilligungen,
- Kommunales Investitionsprogramm,
- Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und
- Versorgungslastenausgleich für Beamt:innen, die zu Kommunen versetzt wurden.

Zum anderen flossen den Kommunen Mittel aus den Ressorteinzelplänen zu. Die Zuweisungen aus letzteren waren überwiegend zweckgebunden. Hiervon entfielen 2 Mrd. Euro (2021: 1,9 Mrd. Euro) auf konsumtive und 407,9 Mio. Euro (2021: 355,1 Mio. Euro) auf investive Zuweisungen.

Zuweisungen der Ressorts an die Kommunen 2022
(in Mio. €) Gr. 613, 623, 633 und 883

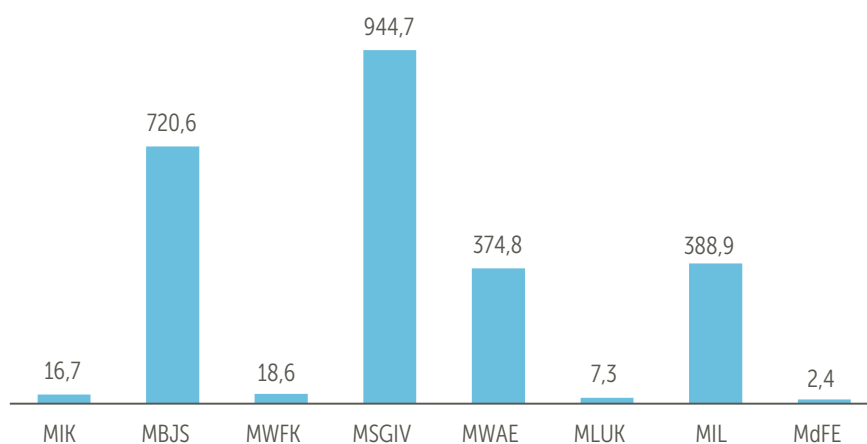


Abbildung 11: Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen an die Kommunen 2022
Quelle: Kassenabschluss 2022

Hierzu gehörten beispielsweise Zuweisungen

- zur Förderung der Kindertagesbetreuung (548,2 Mio. Euro),
- die eingangs erwähnte Kostenerstattung für die örtlichen Sozialhilfeträger (700,2 Mio. Euro) und
- für die Stadtentwicklung (99,9 Mio. Euro).⁶²

⁶² Kapitel 11 040 (Angelegenheiten der Stadtentwicklung), enthält auch Zuweisungen an nicht-kommunale Empfänger.

10 Finanzierungssaldo, Zinsausgaben, Schuldenstand

Der Finanzierungssaldo fiel erstmals nach drei Jahren wieder positiv aus. Er belief sich zum Jahresabschluss 2022 auf 194,7 Mio. Euro. Durch die Tilgungen wurde der Schuldenstand des Landes auf 20,6 Mrd. Euro reduziert. Damit übersteigt er jedoch immer noch um 1,8 Mrd. Euro den Schuldenstand des Jahres 2019 und damit das Niveau vor der Coronapandemie.

Der Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben. Er kann einen positiven Wert (Finanzierungsüberschuss) oder einen negativen Wert (Finanzierungsdefizit) annehmen. Für das Jahr 2022 belief sich der Finanzierungsüberschuss auf 194,7 Mio. Euro. Im Jahr 2021 war noch ein Finanzierungsdefizit von 902,9 Mio. Euro zu verzeichnen (Differenz: 1.097,6 Mio. Euro).

Finanzierungssalden 2018 bis 2022 (in Mio. €)

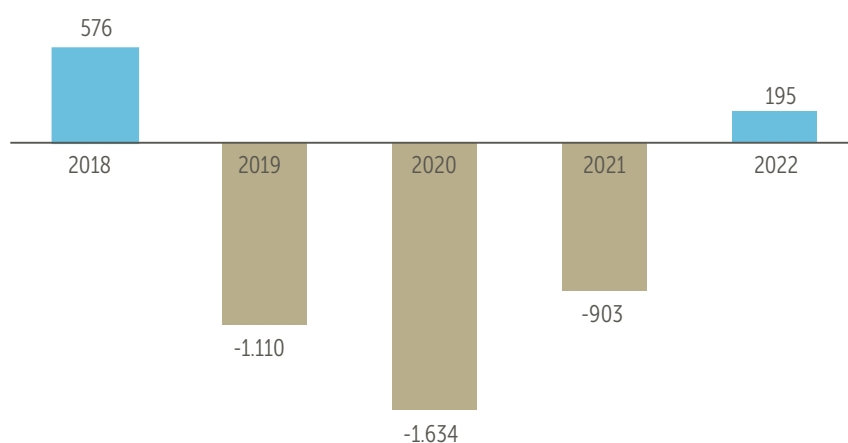


Abbildung 12: Finanzierungssalden 2018 bis 2022
Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022

Der Schuldenstand des Landes konnte nach drei Jahren des rasanten Anstiegs um 1.216,9 Mio. Euro reduziert werden. Er beläuft sich nunmehr auf 20.612,6 Mio. Euro. Dies lag insbesondere an den Tilgungen in Höhe von 1.385,6 Mio. Euro und der Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 168,8 Mio. Euro. An dieser Stelle ist zu betonen,

dass im Jahr 2022 keine neuen Kredite für coronabedingte Mehrausgaben aufgenommen wurden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgte ausschließlich aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“. Die hierfür bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.327 Mio. Euro waren allerdings bereits im Jahr 2021 vollständig über Kredite finanziert worden. Die tatsächlichen coronabedingten Mehrausgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 336 Mio. Euro. Der Restbetrag des Sondervermögens in Höhe von 990,9 Mio. Euro wurde vollständig zur Tilgung notsituationsbedingter Kredite aufgewandt.

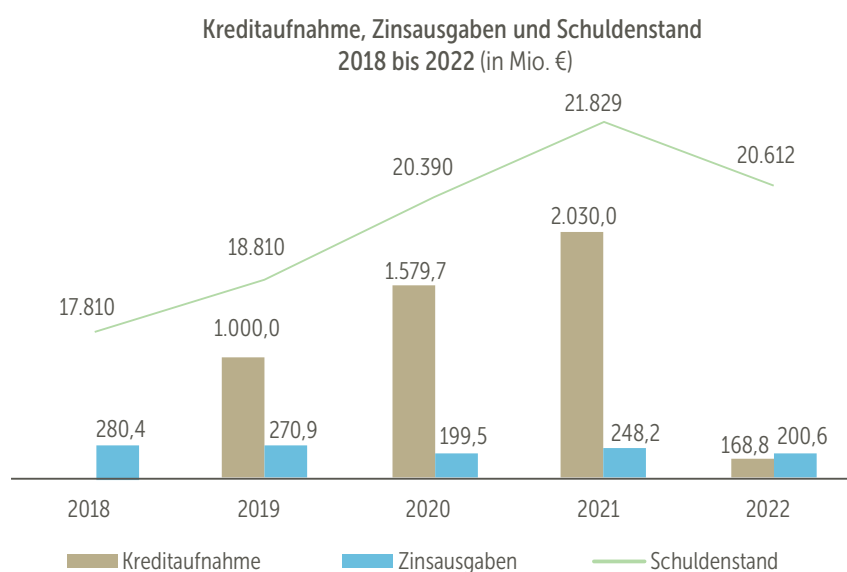


Abbildung 13: Kreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand 2018 bis 2022
Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022

Die Zinsausgaben sanken im Vergleich zum Vorjahr auf 200,6 Mio. Euro (2021: 248,2 Mio. Euro). Derzeit befindet sich das internationale Zinsumfeld im Wandel. Die Zukunft wird zeigen, wie sich dieser auf die Zinsausgaben des Landes, auch unter Berücksichtigung des zins-senkenden Derivategeschäfts, auswirken wird. Die aktuelle Anhebung des Leitzinses im Euroraum auf den höchsten Wert seit Oktober 2008,⁶³ kann in Verbindung mit der hohen Gesamtverschuldung des Landes jedenfalls zu einer zusätzlichen Belastung künftiger Haushalte führen.⁶⁴

⁶³ Pressemitteilung der Europäischen Zentralbank vom 14. September 2023 über die Geldpolitischen Beschlüsse, u. a. die Anhebung des EZB-Leitzinses auf 4,5 % zum 20. September 2023.

⁶⁴ Zum Vergleich: Im Jahr 2010 betrugen die Zinsausgaben bei einem Schuldenstand von 18.662 Mio. Euro insgesamt 632,2 Mio. Euro; Datenblatt Haushalt BB – Haushaltsplan 2012, Stand 19.12.2011.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Kern- und Extrahaushalte des Landes Brandenburg beim nicht-öffentlichen Bereich⁶⁵ verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 306 Euro auf 7.386 Euro je Einwohner:in. Brandenburg weist damit betragsmäßig im Ländervergleich den zweitgrößten Abbau der Pro-Kopf-Verschuldung aus.

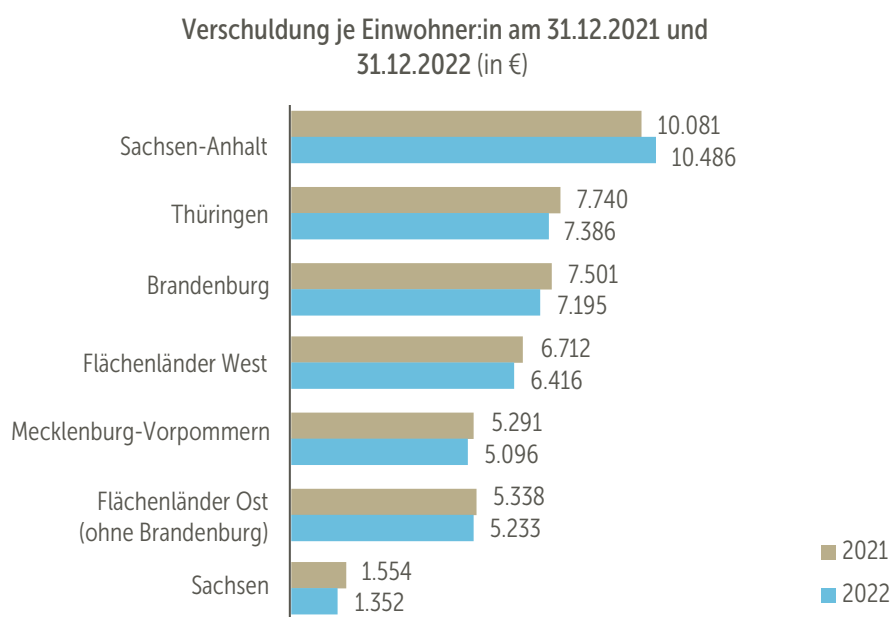


Abbildung 14: Verschuldung je Einwohner:in 2021 und 2022
 Quellen: Statistisches Bundesamt, Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte), Fachserie 14, Reihe 4.1; Stand jeweils zum 31.12. (Bevölkerung: Stand jeweils zum 30.06.), eigene Berechnungen

Im Vergleich zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer lastete auf jedem(r) Einwohner(in) Brandenburgs eine um 779 Euro (2021: 789 Euro) höhere Schuldenlast. Bei der vergleichenden Betrachtung der ostdeutschen Flächenländer (ohne Brandenburg) lag sie 1.962 Euro (2021: 2.163 Euro) über dem Durchschnitt. Dieser liegt weiterhin hauptsächlich in der niedrigen sächsischen Verschuldung begründet

⁶⁵ Der dargestellte Schuldenstand entspricht der tatsächlichen Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Kern- und Extrahaushalte (ohne Kommunen). Die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich umfassen auch Kassenkredite.

11 Strukturelles Defizit

Konjunkturbereinigt wies Brandenburg im Jahr 2022 ein strukturelles Defizit von 386,9 Mio. Euro aus. Die Halbierung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf den Anstieg der strukturellen Einnahmen um 725,3 Mio. Euro zurück zu führen. Denn auch die strukturellen Ausgaben erhöhten sich erneut um 325,8 Mio. Euro.

Bislang stellte der Landesrechnungshof für die Beurteilung der Haushaltslage die strukturellen Einnahmen⁶⁶ den strukturellen Ausgaben⁶⁷ gegenüber und bildete einen Saldo. Die vom MdFE berechnete Konjunkturkomponente⁶⁸ blieb dabei ebenso außer Betracht wie kreditfinanzierte Ausgaben.

Indes haben sich die rechtlichen sowie die tatsächlichen Rahmenbedingungen entscheidend verändert: Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie stellte der Landtag bereits mehrfach das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation fest, die die Landesregierung gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verfassung des Landes zu hohen Kreditaufnahmen ermächtigte. In der Folge wurden kreditfinanzierte Mehrausgaben geleistet, die der Bekämpfung der Notsituation und ihrer Folgen dienen sollten. Ebenso wirkten sich die starken konjunkturellen Schwankungen der letzten Jahre auf die Möglichkeiten zur Kreditaufnahme bzw. auf etwaige Tilgungsverpflichtungen aus.

Weder konjunkturbedingte Krediteinnahmen bzw. Tilgungsausgaben, noch kreditfinanzierte notlagenbedingte Ausgaben sind wiederkehrende, auf Dauer angelegte, also strukturelle Bestandteile des Landeshaushaltes. Vielmehr sind sie Ausdruck haushaltsrechtlicher Ausnahmetatbestände, die bei Betrachtung der strukturellen Haushaltssituation außer Betracht bleiben sollten, um diese nicht zu verfälschen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Landesrechnungshof nunmehr für angezeigt, sowohl notlagenbedingte als auch konjunkturelle Effekte bei der Berechnung des strukturellen Saldos zu berücksichtigen.

⁶⁶ Die strukturellen Einnahmen ergaben sich aus den Gesamteinnahmen abzüglich der Einnahmen aus Krediten am Kapitalmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, haushaltstechnischen Verrechnungen und finanziellen Transaktionen (Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Darlehensrückflüssen, Krediten beim öffentlichen Bereich).

⁶⁷ Die strukturellen Ausgaben ergaben sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben für Zuführungen an Rücklagen, haushaltstechnische Verrechnungen, Tilgungen am Kreditmarkt und finanzielle Transaktionen (Erwerb von Beteiligungen, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Darlehensvergaben, Tilgungen beim öffentlichen Bereich).

⁶⁸ Die Konjunkturkomponente ergibt sich als Produkt von Produktionslücke und Budgetsemielastizität und wird gemäß § 18a Absatz 3 LHO ermittelt.

Demgemäß hat der Landesrechnungshof bei der Berechnung der strukturellen Einnahmen die Konjunkturkomponente⁶⁹ abgezogen. Die um konjunkturelle Effekte bereinigten Gesamteinnahmen ermöglichen ein differenzierteres Bild der strukturellen Einnahmesituation des Landes. Bei den Gesamtausgaben werden, analog zu der auf der Einnahmeseite in Abzug gebrachten notlagenbedingten Krediteinnahme, entsprechend die daraus finanzierten Ausgaben ebenfalls abgezogen.

Strukturelles Defizit	2020	2021	2022	Differenz 2021/2022
	in Mio. €			
Gesamteinnahmen	14.822,8	17.217,9	17.255,8	37,9
abzüglich Einnahmen aus				
Kredit am Kapitalmarkt	1.579,7	2.030,2	168,8	-1.861,4
Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen aus Sondervermögen	533,3	1.314,8	1.933,6	618,7
haushaltstechnischen Verrechnungen	324,0	216,2	254,7	38,6
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0	0	0,3	0,2
Darlehensrückflüssen	32,6	28,0	23,3	-4,8
Abzüglich Konjunkturkomponente	-964,8 ⁷⁰	590,0 ⁷¹	1.111,1	521,1
Strukturelle Einnahmen	13.318,0	13.038,7	13.764,0	725,3
Gesamtausgaben	14.822,8	17.217,9	17.255,8	37,9
abzüglich Ausgaben für				
Zuführungen an Rücklagen/ Sondervermögen	481,0	1.852,2	913,3	-938,8
haushaltstechnische Verrechnungen	322,2	215,7	252,8	37,1
Tilgungen am Kreditmarkt	-	590,4	1.385,6	795,1
Erwerb von Beteiligungen	10,8	0	146,5 ⁷²	146,5
Darlehensvergaben	9,0	41,9	2,7 ⁷³	-39,2
Coronaausgaben	615,0	642,4	336,0	-306,4
Ausgaben aus dem SV Zifo	14,4	50,2	68,0	17,8
Strukturelle Ausgaben	13.370,4	13.825,1	14.150,9	325,8
Struktureller Saldo	-52,4	-786,4	-386,9	399,5

Tabelle 17: **Strukturelles Defizit 2020 bis 2022 mit Veränderungen in Mio. €**
 Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2020 bis 2022, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

69 Der weiteren Betrachtung im Rahmen der Berechnung des strukturellen Saldos liegt die ex post-Konjunkturkomponente lt. MdFE-Bericht 33/23 vom 21. April 2023 zugrunde.

70 ex post-Konjunkturkomponente lt. Haushaltsrechnung 2020.

71 ex post-Konjunkturkomponente lt. Haushaltsrechnung 2021.

72 Der LRH lässt Ausgaben im Kapitel 08 100 (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) Titel 831 60 (Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland) unberücksichtigt.

73 Ebenso finden Ausgaben im Kapitel 06 050 (Durchführung des BAföG und des AFBG) Titel 863 51 (Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung – Hochschulbereich) und im Kapitel 08 100 Titel 862 60 (Darlehen an private Unternehmen) keine Berücksichtigung.

Für das Jahr 2022 ergab sich ein struktureller Saldo in Höhe von -386,9 Mio. Euro. Im Vorjahr war noch ein strukturelles Defizit von 786,4 Mio. Euro zu verzeichnen gewesen. Das strukturelle Defizit des vergangenen Jahres ist das Ergebnis der durchgeführten Konjunkturbereinigung. Die unerwartet positive Entwicklung der Steuereinnahmen, insbesondere durch deutlich gestiegene Umsatzsteuereinnahmen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleiches, schlägt sich in einer entsprechend hohen Konjunkturkomponente nieder. Diese bereinigt die Einnahmesituation im Jahr 2022 um den ungewöhnlich starken positiven Konjunktureffekt.

Die konjunkturell gute Lage des letzten Jahres hat es gemeinsam mit hohen Entnahmen aus Rücklagen ermöglicht, das strukturelle Defizit auszugleichen und Tilgungen vorzunehmen. Sobald die positive Konjunktorentwicklung der Jahre 2021 und 2022 abflacht, müssen allerdings alternative Lösungsmechanismen zur Schließung des Defizits Anwendung finden.

Nach derzeitigem Stand wird sich die Finanzausgleichsmasse⁷⁴ für das Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 erheblich verringern. Dies wird sich auch auf das Ergebnis der strukturellen Einnahmen auswirken und den Haushalt in den kommenden Jahren maßgeblich beeinflussen.

Der Vergleich der Jahre 2021 und 2022 zeigt, dass sich die strukturellen Einnahmen um 5,6 % auf 13.764 Mio. Euro erhöhten. Dies ergibt einen Unterschiedsbetrag von 725,3 Mio. Euro. Der Landesrechnungshof stellt allerdings ebenfalls fest, dass die strukturellen Ausgaben erneut anwuchsen. Sie erhöhten sich um 325,8 Mio. Euro auf 14.150,9 Mio. Euro. Der Aufwuchs fiel im Vergleich zu den Vorjahren zwar geringer aus, der Landesrechnungshof hält es dennoch für bedenklich, welchen finanziellen Umfang die strukturellen Ausgaben erreicht haben. In den kommenden Jahren sollte ein weiterer Anstieg vermieden werden und einer konsequenten Prioritätensetzung mehr Bedeutung zukommen.

Die anhaltende Krise der letzten drei Jahre hatte zur Folge, dass die Auswirkungen auf den Haushalt, zum Teil in Ausnahme vom grundsätzlichen Kreditfinanzierungsverbot der Schuldenbremse, durch Kredite finanziert werden konnten. Dadurch blieb im regulären (kreditbereinigten) Haushaltsvolumen genügend Spielraum für weitere strukturelle Ausgaben. In der Folge sah sich die Landesregierung nicht angehalten, Sparmaßnahmen zu ergreifen und die strukturellen Ausgaben zu senken. Fraglich bleibt, wie das Land die strukturellen Ausgaben finanzieren

74 § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

kann, wenn die konjunkturelle Entwicklung abflacht oder stagniert.⁷⁵ Insbesondere in Verbindung mit einer hohen Inflationsrate ist ausgabeseitig mit einer steigenden Belastung für kommende Haushalte zu rechnen.

Das MdFE hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass es für die Ermittlung des strukturellen Saldos (Defizit oder Überschuss) „weder nachvollziehbar noch sachgerecht“ sei, auf konjunktur- oder notlagenbedingte Effekte einzugehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es gerade der Sinn des strukturellen Saldos ist, darzustellen, welches Ergebnis die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftsführung zeitigt und zwar unabhängig von Konjunkturschwankungen und Notsituationen. Diese ergeben sich nämlich unabhängig vom Haushalt, müssen dann aber von diesem bewältigt werden.

Der Landesrechnungshof hält daher weiterhin an seiner Auffassung fest, dass in den kommenden Jahren Konsolidierungspotenziale geprüft und ausgeschöpft werden müssen.

12 Überwachung der Schuldenbremse

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Brandenburg die landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse in den Jahren 2021 bis 2023 einhält. Auch aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ergaben sich für Brandenburg keine Beanstandungen.

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109

⁷⁵ Die ifo Konjunkturprognose vom 7. September 2023 prognostiziert einen Abfall des BIP um 0,4 %; www.ifo.de/Newsroom/Pressemitteilung vom 7. September 2023: „ifo Konjunkturprognose Herbst 2023: Konjunktur in Deutschland kühlt weiter ab“.

Absatz 3 GG durch Bund und Länder. Das Überwachungsverfahren, das für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse überprüft, gliedert sich in zwei Komponenten:

Zunächst nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenbremse aufgrund der Ergebnisse der jeweiligen bundes- beziehungsweise landes-spezifischen Regelungen anhand der vorgelegten Stabilitätsberichte zur Kenntnis.

Daneben erfolgt die Überwachung auf der Grundlage eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten, sogenannten harmonisierten Analysesystems, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus den Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, orientiert.

Gemäß Beschluss auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 hat der Stabilitätsrat zur Kenntnis genommen, dass Brandenburg die Schuldenbremse nach seinen landesrechtlichen Bestimmungen in den Jahren 2021 bis 2023 einhält bzw. einhalten wird. Überdies stellte er fest, dass sich aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ebenfalls keine Beanstandungen ergeben.

Neben dem formellen Beschluss des Stabilitätsrats sind gleichermaßen die grundlegenden Anmerkungen des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats bei der Überwachung der Schuldenbremse in den Blick zu nehmen. In einer aktuellen Stellungnahme weist er darauf hin, dass auch auf der Länderebene mitunter umfangreich auf Ausnahmeklauseln, Nebenhaushalte und die Vorfinanzierung künftiger Ausgaben über Notlagenkredite gesetzt wird. Demnach sei es kaum mehr möglich, einen Überblick über die Vorgehensweise der Länder zu erhalten. Darüber hinaus seien auf der Länderebene Vorgänge festzustellen, die die Glaubwürdigkeit und Bindungswirkung der Schuldenregeln zu beschädigen drohen. Als Beispiele hierfür führt der Unabhängige Beirat insbesondere die Nutzung von Notlagenkrediten als Puffer für zukünftige Vorhaben – unter Umständen auch ohne engeren Krisenbezug – an.⁷⁶ Insgesamt hält der Beirat das Vorgehen im Zusammenhang mit der Schuldenbremse beim Bund und zahlreichen Ländern in der Gesamtschau für bedenklich.

76 19. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 9. Dezember 2022.

13 Ausblick

Bei einem ersten Blick auf den Abschluss des Haushaltsjahres 2022 könnte man meinen: Trotz Krise(n) läuft es in finanzpolitischer Sicht gut für Brandenburg. Bei näherer Betrachtung wird hingegen deutlich, dass dies auch den massiven Kreditaufnahmen der letzten Jahre geschuldet ist. Insbesondere das Brandenburg-Paket wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Zukünftig sollten verstärkt Alternativen zur Finanzierung über Neuverschuldungen – im Sinne einer intergenerativen Lastenverteilung – in den Fokus rücken.

Betrachtet man den Jahresabschluss 2022 und seine wesentlichen Kenngrößen, könnte der Eindruck entstehen, dem Land Brandenburg sei derzeit eine positive Haushaltslage zu bescheinigen.

- Die Steuereinnahmen stiegen um 861,2 Mio. Euro (11,4 %) deutlich gegenüber dem Vorjahr an.
- Das Haushaltsjahr 2022 schloss erstmals seit 2018 sogar wieder mit einem Überschuss ab.
- Dieser betrug immerhin 343,4 Mio. Euro.
- Er wurde in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Dadurch konnte auf die eigentlich geplante Entnahme in Höhe von 648 Mio. Euro aus dieser Rücklage verzichtet werden.
- Die Allgemeine Rücklage stieg zum Ende des Haushaltsjahres somit auf einen Stand von 1.194,6 Mio. Euro.
- Tilgungen erfolgten in Höhe von insgesamt 1.385,6 Mio. Euro.
- Die Investitionsquote stieg auf 12,1 %.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die deutlichen Steuermehreinnahmen – zumindest teilweise – die mittelbare Folge des dramatischen Anstiegs der Inflationsrate im vergangenen Jahr sind. Deshalb besteht die Gefahr realer Kaufkraftverluste und diese können mittel- bis langfristig den Weg in eine Rezession ebnen. Insofern ist der zunächst positiv scheinende Effekt einer steigenden Inflationsrate auf die Einnahmesituation möglicherweise ein nur kurzfristiges Phänomen. Die Kehrseite der Medaille inflationsbedingt steigender Einnahmen zeigt sich in inflationsbedingt steigenden Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Vermeintlich bestehende finanzielle Spielräume können sich so schnell auflösen. Die jüngste Steuerschätzung signalisiert bereits für das aktuelle Haushaltsjahr 2023 wieder sinkende

Steuereinnahmen in Höhe von 7 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2024 sogar in Höhe von 77 Mio. Euro.⁷⁷

Zudem wurde der Haushalt 2022 auch durch die bereits mit dem Jahresabschluss 2021 an das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ zugeführten Mittel finanziert. Diese beliefen sich auf 1.327 Mio. Euro und waren vollständig kreditfinanziert.

Vor diesem Hintergrund muss auch die hohe Tilgung von 1.385,6 Mio. Euro gesehen werden. Allein knapp eine Milliarde der Tilgungsleistungen 2022 erfolgte über nicht verausgabte Mittel aus diesem Sondervermögen. Lediglich 336 Mio. Euro der darin zur Verfügung gestellten Mittel wurden tatsächlich für coronabedingte Ausgaben benötigt, während 990,9 Mio. Euro in die Tilgung flossen. Bereinigt man die Tilgung und Kreditaufnahme um die überjährige Finanzierung aus dem Sondervermögen, so würde sich eine theoretische Kreditaufnahme in Höhe von 504,8 Mio. Euro⁷⁸ und eine theoretische Tilgung in Höhe von 394,7 Mio. Euro⁷⁹ ergeben. Selbst unter Berücksichtigung der Planungsschwierigkeiten in Krisenzeiten spricht – zumindest die Zuführung von 500 Mio. Euro als „Reserve“ – nicht für eine bedarfsgerechte Haushaltsplanung.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Überschuss des letzten Jahres bzw. vorhandene Rücklagen nicht dazu genutzt werden, um Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2023 sowie 2024 auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die neuerliche Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 2022 ermöglicht der Landesregierung, Kreditermächtigungen in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro in Anspruch zu nehmen. Damit soll das geplante und derzeit bereits in Umsetzung befindliche Brandenburg-Paket vollständig über notsituationsbedingte Kredite finanziert werden, obgleich parallel dazu eine mit nunmehr rund 1,2 Mrd. Euro gefüllte Allgemeine Rücklage zur Verfügung steht.

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrmals auch mit Bezug auf die bislang vorhandene Rechtsprechung⁸⁰ darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Schuldenbremse Ausnahmetatbestände darstellen

77 [www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerschätzung:ErgebnisseArbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. Mai 2023 in Bad Homburg.](https://www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerschätzung:ErgebnisseArbeitskreises_„Steuerschätzungen“_vom_9._bis_11._Mai_2023_in_Bad_Homburg)

78 Kredite für finanzielle Transaktionen i. H. v. 168,8 Mio. Euro, zzgl. coronabedingte Mehrausgaben in Höhe von 336 Mio. Euro.

79 Tilgung am Kreditmarkt in Höhe von 1.385,6 Mio. Euro, abzgl. Tilgung aus dem Sondervermögen in Höhe von 990,9 Mio. Euro.

80 Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 27. Oktober 2021, P.St 2783/2827.

und demgemäß restriktiv auszulegen sind. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebieten, zunächst Konsolidierungspotenziale und vorhandene Rücklagen zu nutzen, bevor neue Kreditaufnahmen in Betracht gezogen werden. Krisen sind nicht dazu da, um Rücklagen noch weiter zu füllen. Vielmehr sollten vorhandene Rücklagen in Krisenzeiten genutzt werden, um auf neue Kredite zu verzichten oder zumindest ihren Umfang auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Dies entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der schuldenrechtlichen Ausnahmetatbestände, sondern auch dem von Allgemeinen Rücklagen.

Der Landtag stellte eine außergewöhnliche Notsituation fest, die er mit den vielfältigen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine begründete und räumte dem MdFE Kreditermächtigungen in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro ein, während zeitgleich ein bereits absehbarer Überschuss mit dem Jahresabschluss der bereits gut gefüllten Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme in Milliardenhöhe bei gleichzeitiger Zuführung eines Überschusses an die Allgemeine Rücklage ist verfassungsrechtlich fragwürdig.

Falls durch diese Vorgehensweise vermeintlich krisenbedingte Ausgaben aus Krediten finanziert werden und vorhandene Rücklagen geschont bzw. sogar ausgebaut werden sollen, so wäre dies eine Umgehung der Schuldenbremse. Denn dann muss sich der Gesetzgeber ausgaben-seitig die Frage „entweder oder“ gar nicht erst stellen. Vielmehr kann in haushaltspolitischer Hinsicht nach dem Prinzip „Sowohl als auch“ agiert werden. Späteren Landesregierungen verbleibt dann allerdings eine höhere Schuldenlast und mit ihr geringere Spielräume für zukünftige Haushaltsgestaltungen. Allein die Tilgungspflicht des Brandenburg-Pakets könnte ab dem Jahr 2026 bis zu 66 Mio. Euro betragen. Aus den Krediten, die in 2020 sowie 2021 aufgenommen wurden, erwachsen für die nächsten 30 Jahre bereits jährliche Tilgungsverpflichtungen in Höhe von 85,3 Mio. Euro.

Überdies wirft das Brandenburg-Paket wegen seiner haushalts-technischen Umsetzung (verfassungs-)rechtliche Fragen auf, die das Verfassungsgericht des Landes in seiner Entscheidung zum abstrakten Normenkontrollverfahren beantworten muss. So widerspricht die Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation für beide Haushaltsjahre 2023 sowie 2024 mitsamt den entsprechenden Kreditermächtigungen dem Grundsatz der Jährlichkeit, obgleich die Ungewissheit über die Dauer und Tragweite gerade der aktuellen Krise für ein Festhalten an diesem Grundsatz gesprochen hätte.

Zudem lassen zahlreiche Maßnahmen des Pakets den unmittelbaren Veranlassungszusammenhang zur Krise vermissen. Problematisch ist darüber hinaus zu sehen, dass im Haushaltsplan 2023/2024 lediglich eine Gesamtmittelveranschlagung für das Brandenburg-Paket vorgenommen wird. Das Fehlen von Ausgabeansätzen pro Einzelplan und konkreter Projekte stellen nicht nur eine Durchbrechung der Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und der Einheit des Haushaltsplans dar. Mangels Kenntnis konkreter Projekte und Budgetansätze werden Entscheidungen zur jeweiligen Kreditaufnahme und Mittelverwendung teilweise der Exekutive übertragen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die parlamentarische Budgetverantwortung kritisch zu sehen. Die Folgen dieser Delegation von Haushaltsverantwortung wird der Landesrechnungshof im Haushaltsvollzug 2023/2024 in den Blick nehmen.

Ungeachtet der Kreditaufnahme offenbaren die im Rahmen des aktuellen Doppelhaushalts 2023/2024 geplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 568,8 Mio. Euro im Jahr 2023 sowie in Höhe von 408,5 Mio. Euro im Jahr 2024⁸¹, dass der Haushalt – nach wie vor – unter strukturellen Problemen leidet. Berücksichtigt man zudem die globalen Minderausgaben, die sich im aktuellen Doppelhaushalt auf beachtliche 624,5 Mio. Euro⁸² belaufen, könnte man zu dem Schluss kommen, dass das Land deutlich über seinen Verhältnissen lebt.

Mittel- bis längerfristig stellt sich daher für den Haushalt des Landes Brandenburg die Frage: Quo Vadis? Wie soll der Haushalt, der seit 2019 von massiven Neuverschuldungen geprägt ist, langfristig aussehen? Wann wird er wieder ohne Kredite auskommen und wie kann das gelingen?

Niemand kann aktuell verlässlich vorhersagen, welche ungeahnten Krisenszenarien uns in den nächsten Haushaltsjahren bevorstehen. Haushaltspolitisch lässt sich diesen unsicheren Zeiten allerdings nicht bzw. nicht allein mit immer neuen Kreditaufnahmen begegnen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist jetzt ein Paradigmenwechsel hin zu nachhaltigeren Landesfinanzen angezeigt. So könnten Reserven für neue, bislang unerwartete Krisen und für die durchaus voraussehbaren Herausforderungen künftiger Haushalte gebildet werden. Diese liegen beispielsweise im sich aktuell verändernden Zinsumfeld, in stetig steigenden Versorgungsausgaben, für die aktuell keinerlei Vorsorge

81 Haushaltsgesetz 2023/2024 (HG 2023/2024) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 35], S. 1, GVBl. I/22, [Nr. 35], S. 16).

82 Vgl. HG 2023/2024.

getroffen wird sowie in einer absehbar reduzierten bundesstaatlichen Finanzausgleichsmasse begründet.

Konsolidierung, Sparkurs, Aufgabenkritik sind stark strapazierte Worte. Aus Sicht des Landesrechnungshofs haben sie aber keinesfalls an Bedeutung verloren. Diesbezügliche Initiativen sind derzeit allerdings kaum erkennbar.

Sofern sogar dringend erforderliche und womöglich längst überholte Transformationen⁸³ krisenbedingt und damit kreditfinanziert erfolgen, wird sich dies absehbar vermutlich nicht ändern. Aber die Notlage liegt nicht in einem notleidenden Haushalt begründet. Die Schuldenaufnahme im Rahmen der (grund-)gesetzlichen Schuldenbremse ist eine Ausnahme und kein Vehikel, um den Haushalt auszugleichen, ohne dabei auf politisch wünschenswerte Ausgaben verzichten zu müssen.

83 Hier sind insbesondere die Maßnahmen Nr. 1 „Modernisierung/Neubau Koordinierungszentrum Krisenmanagement (KKM)“, Nr. 46 Investitionsprogramm „Green Care and Hospital Programm“ sowie Nr. 54 „Unterstützung der brandenburgischen Wirtschaft bei der Transformation hin zu einer CO₂-armen Produktionsweise – IPCEI Doing Hydrogen“ zu benennen. Vgl. Pressemitteilung des MdFE zur Umsetzung des Brandenburg-Pakets vom 31. Januar 2023, Nr. 034/2023.

14 Personalhaushalt

Die Ausgaben für Personal betrugen im vergangenen Jahr 4,6 Mrd. Euro. Die personalinduzierten Ausgaben folgten im Jahr 2022 wieder dem steigenden Trend der Vorjahre. Erfreulicherweise stieg die Besetzungsquote leicht auf 95,4 %. Ob damit eine nachhaltige Verbesserung einhergeht und das Land dem Fachkräftemangel geeignete Maßnahmen entgegenzusetzen kann, bleibt abzuwarten.

Die Bezüge der aktuell 16.407 Versorgungsempfängenden beliefen sich 2022 auf fast 500 Mio. Euro. Bereits in den nächsten Jahren werden sich die Zahl der Versorgungsempfängenden und mit ihr die Ausgaben für Versorgungsbezüge verdoppeln. Um zukünftige Haushalte zu entlasten, hält der Landesrechnungshof es angesichts der aktuellen Lage an den Anlagemärkten und der anstehenden Pensionierungswelle für angezeigt, weitere Zuführungsmöglichkeiten zum Versorgungsfonds zu prüfen.

14.1 Entwicklung und Struktur der Personalausgaben

Die Personalausgaben setzen sich im Wesentlichen aus den Bezügen und Entgelten für die Bediensteten des Landes sowie den Versorgungsleistungen zusammen. Sie sind sowohl im Kernhaushalt als auch in Nebenhaushalten enthalten.

Personalausgaben des Kernhaushalts

Haushaltssystematisch sind die Ausgaben für den Kernhaushalt des Landes Brandenburg der HGr. 4 zugeordnet. Im Jahr 2022 beliefen sich diese auf 3.428,9 Mio. Euro (2021: 3.273 Mio. Euro).

Die Personalausgaben der HGr. 4 gliedern sich in Ausgaben für

- das aktive Personal (Bezüge und Beihilfen der Beamt:innen, Richter:innen sowie Entgelte der Beschäftigten),
- Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige,
- Versorgungsempfängende (Versorgungsbezüge und Beihilfen) und
- sonstige Personalausgaben (beispielsweise für nicht aufteilbare Personalausgaben, Trennungsgeld).

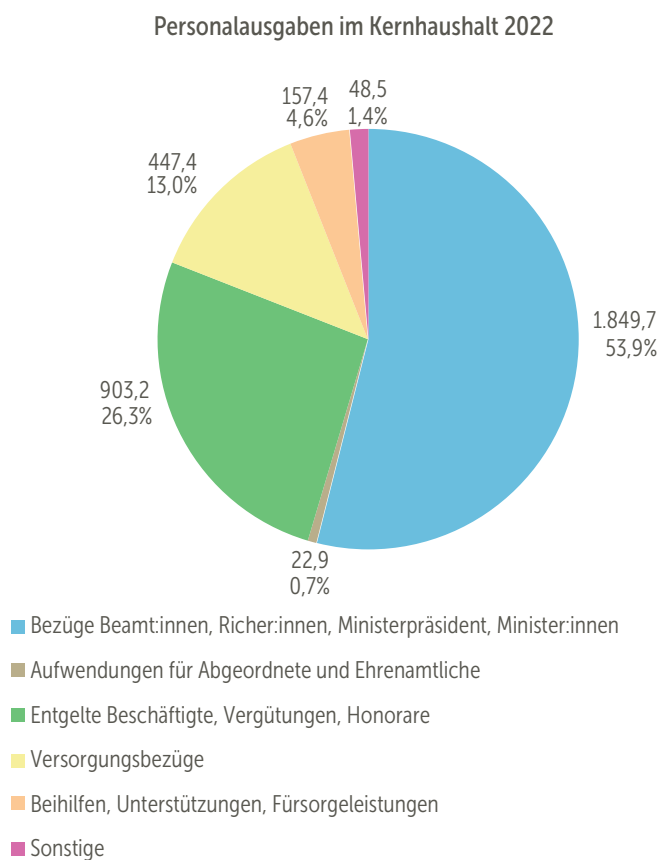


Abbildung 15: Personalausgaben im Kernhaushalt 2022
 Quelle: Ist lt. Kassenabschluss 2022, Abweichungen durch Rundung

Die Personalausgaben des Kernhaushaltes stiegen 2022 mit 155,9 Mio. Euro (+4,8 %) stärker als im Vorjahr. Die größte absolute Steigerung ergab sich mit 55 Mio. Euro (+6,5 %) bei den Entgelten für die Beschäftigten inkl. Vergütungen und Honoraren. Die Versorgungsbezüge stiegen mit 11,0 % (+44,4 Mio. Euro) erwartungsgemäß am stärksten. Deren Anteil an den Personalausgaben erhöhte sich dadurch leicht auf 13,0 %. Nach wie vor nehmen Ausgaben für die Beamt:innen und Richter:innen den größten Anteil an den Personalausgaben ein. Jedoch verringerte sich deren Anteil kontinuierlich weiter auf nun 53,9 %. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben hierfür um 39,3 Mio. Euro (+2,2 %).

Die sonstigen⁸⁴ Personalausgaben stiegen um 9,5 %. Diese Steigerung verursachten zum einen 2,5 Mio. Euro höhere „Beschäftigungsentgelte“⁸⁵ im Einzelplan 06 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Zum anderen wurden 1,8 Mio. Euro mehr für Qualifizierungsmaßnahmen⁸⁶ im Einzelplan 20 verausgabt.

Personalausgaben der Nebenhaushalte

In den Personalausgaben des Kernhaushaltes sind die Ausgaben für das in den Landesbetrieben und an den Hochschulen tätige Personal nicht enthalten. Deren Haushalte werden auch über Zuweisungen und Zuschüsse aus der HGr. 6⁸⁷ finanziert. Im Jahr 2022 betrugen die Personalausgaben für diese Nebenhaushalte 672,1 Mio. Euro (2021: 653,5 Mio. Euro). Bei der letzten Betrachtung im Jahresbericht 2022 war eine Reduzierung der Personalausgaben um 22,5 Mio. Euro festzustellen. Nunmehr stiegen die Personalausgaben der Nebenhaushalte im Vergleich zum Jahr 2021 um 18,5 Mio. Euro (+2,8 %). Die Personalausgaben der Hochschulen stiegen zwar betragsmäßig mit 6,9 Mio. Euro am stärksten, jedoch verzeichnete die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)⁸⁸ mit einer Steigerung um 14 % (3,2 Mio. Euro) den stärksten Zuwachs.

Personalinduzierte Ausgaben

Bei der Betrachtung der personalinduzierten Ausgaben berücksichtigt der Landesrechnungshof neben den Personalausgaben des Kernhaushalts und der Nebenhaushalte ebenso die Ausgaben, die durch die Beteiligung des Landes an den Kosten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)⁸⁹ entstehen. Die Kostenerstattungen an den Bund für die Zusatz-

84 Obergruppen 45 (Sonstige personalbezogene Ausgaben), 46 (globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben) zuzüglich Gruppierung 429 (nicht aufteilbare Personalkosten).

85 Kapitel 06 100 Titel 429 75 („Beschäftigungsentgelte“ zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) und Titel 42 980 („Beschäftigungsentgelte“ für Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“).

86 Kapitel 20 020 Titel 461 60 (Personalausgaben für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen), Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Dritten Änderungstarifvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 15. Dezember 2022; ABL/23, Nr. 10, S. 190.

87 HGr. 6 (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen).

88 Kapitel 06 810 Titel 685 60.

89 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072), Kapitel 20 710 (Versorgung) Titel 631 10 (Erstattungen an den Bund für Sonderversorgungen der Angehörigen der Polizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs) und Titel 631 11 (Erstattungen an Bund für Zusatzversorgungssysteme).

und Sonderversorgungssysteme der DDR stiegen gegenüber dem Vorjahr (463,5 Mio. Euro, +0,1 %) leicht an.

Im Jahr 2022 betrugen die personalinduzierten Ausgaben des Landes insgesamt 4.564,5 Mio. Euro und stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um 175,1 Mio. Euro (+4 %) an.

Personalinduzierte Ausgaben 2018 bis 2022 (in Mio. €)

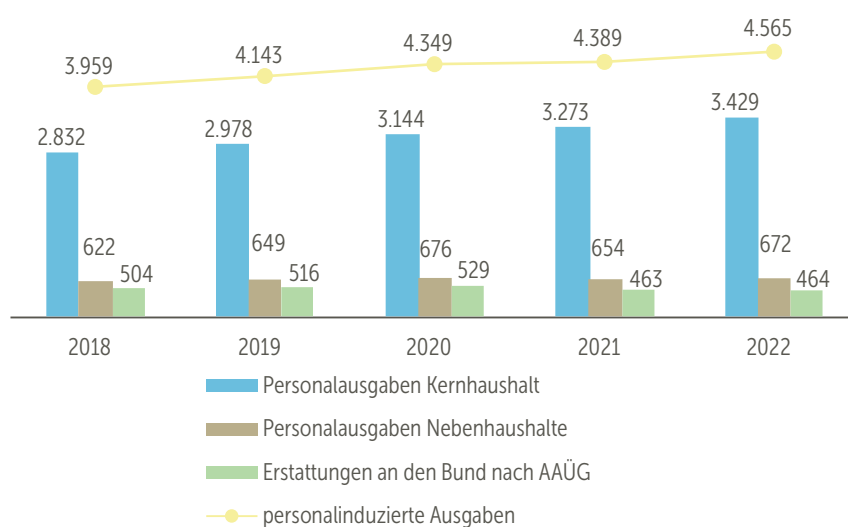


Abbildung 16: Personalinduzierte Ausgaben 2018 bis 2022
 Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022, Verlagerte Personalausgaben HGr. 6
 lt. Mitteilung des MdFE vom 28. April 2023, Abweichungen durch Rundung

Der jährliche Anstieg der personalinduzierten Ausgaben folgt im Jahr 2022 wieder dem Trend der Vorjahre. Lediglich im Jahr 2021 fiel der Anstieg deutlich geringer aus (+1 %). Maßgeblich für den Anstieg der personalinduzierten Ausgaben von insgesamt 4 % sind die gestiegenen Ausgaben der HGr. 4 (+4,8 %).

In den zurückliegenden fünf Jahren stiegen die personalinduzierten Ausgaben um insgesamt 605,5 Mio. Euro an (+15,3 %), wobei sich die einzelnen Ausgaben unterschiedlich entwickelten.

Personalinduzierte Ausgaben	2018	2019	2020	2021	2022	2018 zu 2022
	in Mio. € (Anteil in %)					in %
Personalinduzierte Ausgaben	3.959	4.143	4.349	4.389	4.565	15,3
davon						
Bezüge, Entgelte und sonstige Nebenleistungen ⁹⁰	2.380 (60,1)	2.488 (60,1)	2.585 (59,4)	2.659 (60,5)	2.753 (60,3)	15,7
Versorgungsbezüge	269 (6,8)	310 (7,5)	360 (8,3)	403 (9,2)	447 (9,8)	66,2
Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen	112 (2,8)	121 (2,9)	135 (3,1)	145 (3,3)	157 (3,4)	40,2
Personalausgaben Nebenhaushalte	622 (15,7)	649 (15,7)	676 (15,5)	654 (14,9)	672 (14,7)	8,0
Erstattungen an den Bund nach AAÜG	504 (12,7)	516 (12,5)	529 (12,2)	463 (10,5)	464 (10,2)	-7,9

Tabelle 18: Entwicklung der personalinduzierten Ausgaben 2018 bis 2022
 Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022, Verlagerte Personalausgaben HGr. 6
 lt. Mitteilung des MdFE vom 28. April 2023, Abweichungen durch Rundung

Den größten Beitrag zu den personalinduzierten Ausgaben steuern die Ausgaben für Bezüge, Entgelte und sonstige Nebenleistungen bei. Deren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben liegt jährlich durchgehend bei 60 %. Seit 2018 stiegen sie um insgesamt 16 %.

Der Anteil der Versorgungsbezüge an den personalinduzierten Ausgaben stieg in jedem Jahr, insbesondere da diese Ausgaben im betrachteten Zeitraum eine Steigerung um 66 % aufwiesen. Im Jahr 2022 gab das Land Brandenburg mittlerweile knapp 10 % seiner personalinduzierten Ausgaben für Versorgungsbezüge aus. Der Trend wird sich die nächsten Jahre fortsetzen, bis das Niveau der westdeutschen Bundesländer erreicht ist. Es ist davon auszugehen, dass dann die Zahl der Versorgungsempfängenden etwa zwei Drittel der Zahl der aktiven Beamt:innen und Richter:innen ausmacht.

Bei den Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen (insbesondere freie Heilfürsorge und Unfallfürsorge) betrug der Zuwachs innerhalb der letzten fünf Jahre 40,2 %. Die Personalausgaben der Nebenhaushalte stiegen dagegen nur um 8 %.

Die um 7,9 % geringeren Erstattungen für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR im Vergleich zum Jahr 2018 ergeben sich

⁹⁰ Obergruppe 42 (Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen) ohne Gruppierung 429 (nicht aufteilbare Personalkosten).

hauptsächlich aus der Reduzierung des vom Land zu tragenden und an den Bund zu erstattenden Anteils für die Zusatzversorgungssysteme der DDR.⁹¹ Seit dem Jahr 2021 hat hierfür das Land dem Bund nur noch 50 % und damit 10 Prozentpunkte weniger zu erstatten.

Der Landesrechnungshof betrachtet regelmäßig das Verhältnis der personalinduzierten Ausgaben zu den bereinigten Ausgaben. Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben wird als Personalausgabenquote dargestellt. Die Personalausgabenquote I beinhaltet dabei nur die Ausgaben der HGr. 4. Die Personalausgabenquote II umfasst zusätzlich die Personalausgaben der Nebenhaushalte. Die Personalausgabenquote III berücksichtigt darüber hinaus die Zuweisungen nach dem AAÜG aus dem Landeshaushalt.

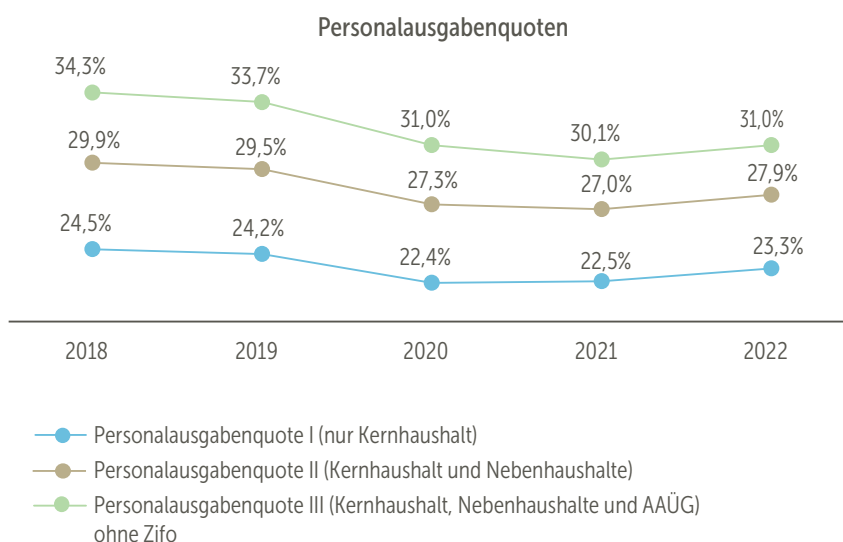


Abbildung 17: Personalausgabenquoten 2018 bis 2022⁹²
 Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022

Seit 2018 stiegen die personalinduzierten Ausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben um 15,3 % insgesamt weniger stark an als die bereinigten Ausgaben mit 27,3 %. Daher befinden sich die Personalausgabenquoten aktuell auf einem niedrigeren Niveau als im Jahr 2018.

Die Personalausgabenquoten werden stark von den bereinigten Ausgaben beeinflusst. Der von 2019 bis 2021 sinkende Anteil der personalinduzierten

91 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. 2020, S. 2072).

92 Personalausgabenquoten 2019: ohne Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds (1 Mrd. Euro).

Ausgaben an den bereinigten Ausgaben war durch stark gestiegene Ausgaben verursacht. 2019 bedingten einerseits die Ausgabensteigerungen der Ressorts (+739,4 Mio. Euro) und andererseits die Zuführung zum Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds (+1 Mrd. Euro) die sprunghafte Absenkung der Personalausgabequoten. In den darauffolgenden Jahren 2020 und 2021 stiegen die bereinigten Ausgaben abermals jeweils kräftig um weitere 729,0 Mio. Euro bzw. 540,1 Mio. Euro an. Diese Steigerungen begründete⁹³ das MdFE mit direkten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie von 615 Mio. Euro im Jahr 2020 und von 642,3 Mio. Euro für 2021. Hinzu kommen die bereits mehrfach genannten 1.327 Mio. Euro, die 2021 dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ zugeführt wurden. Diese für die bereinigten Ausgaben ausschlaggebenden Ausgabenerhöhungen setzten sich im Jahr 2022 nicht gleichermaßen fort. Im Jahr 2022 lagen die bereinigten Ausgaben mit 144,5 Mio. Euro über denen des Vorjahres. Die Steigerung der bereinigten Ausgaben lag mit 1 % unter der Steigerung der personalinduzierten Ausgaben mit 4 %. Somit stiegen im Jahr 2022 die Personalausgabequoten wieder.

Für das Jahr 2023 sind weitere Ausgabensteigerungen geplant. So erhält zum Beispiel das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) – gewöhnlich der größte Einzelhaushalt eines Ressorts – insgesamt 2,8 Mrd. Euro. Dies sind 200,9 Mio. Euro mehr als noch 2022. Unter anderem sollen damit 422 neue Stellen für Lehrkräfte geschaffen werden und im Jahr darauf weitere 330 Stellen.⁹⁴ Gleichfalls soll die Beitragsfreiheit bei Kitas schrittweise vorangehen. Ab August 2024 sollen die Elternbeiträge für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr dann ganz entfallen.⁹⁵

93 Bericht des MdFE an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages zum Jahresabschluss 2021 vom 29. April 2022, MdFE-Vorlage 20/22, Anlage 1.1, S. 3.

94 Jeweils Schulformkapitel 05 300 bis 05 332.

95 Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung zum Thema Beitragsfreiheit, flexiblere Kindertagespflege, bessere Betreuung von Krippenkindern vom 25. April 2023.

14.2 Personalstellen und deren Besetzung

14.2.1 Erneut hoher Zuwachs an Personalstellen in den Einzelplänen 02 bis 12

Die Zahl der Personalstellen setzt sich zusammen aus Planstellen und anderen Stellen.⁹⁶ Planstellen sind für Beamt:innen vorgesehen, können jedoch auch mit Tarifbeschäftigten besetzt werden. Stellen hingegen sind ausschließlich Beschäftigten vorbehalten.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden im Haushalt in den Einzelplänen 02 bis 12 insgesamt 50.257 bzw. 50.756 Personalstellen geplant. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden für das Jahr 2023 insgesamt 1.100 (+2,2 %) zusätzliche und für das Jahr 2024 weitere 499 (+1 %) Personalstellen mit dem Haushaltsplan bewilligt.

In den zusätzlichen 1.100 Personalstellen für die Einzelpläne 02 bis 12 sind unter anderem 82 Nachwuchsstellen enthalten. Diese waren vormals zentral im Einzelplan 20 veranschlagt. Nachwuchsstellen sollen als Einstellungskorridore dienen, um neue Mitarbeitende zu gewinnen und damit Verjüngung und Wissenstransfer zu gewährleisten. Um den Ressorts zusätzlichen stellen- und personalwirtschaftlichen Spielraum zu verschaffen, wurden seit 2019 neben der zentralen Veranschlagung im Einzelplan 20 weitere, eigene Nachwuchsstellen in den Ressorts veranschlagt. Die zentral im Einzelplan 20 veranschlagten Nachwuchsstellen wurden seit dem Haushalt 2021 nach und nach bei den Ressorts veranschlagt. Im Haushalt 2023 wurden die restlichen 82 Nachwuchsstellen des Einzelplans 20 in die Einzelpläne der Ressorts aufgenommen.

⁹⁶ Dies betrifft alle Personalstellen inklusive Nachwuchsstellen, jedoch ohne Tarifbeschäftigte des Hochschulbereichs, ohne Stellen für abgeordnete Beamt:innen, solchen, die noch nicht in ein Amt eingewiesen wurden und die im Vorbereitungsdienst befindlichen sowie Leerstellen.

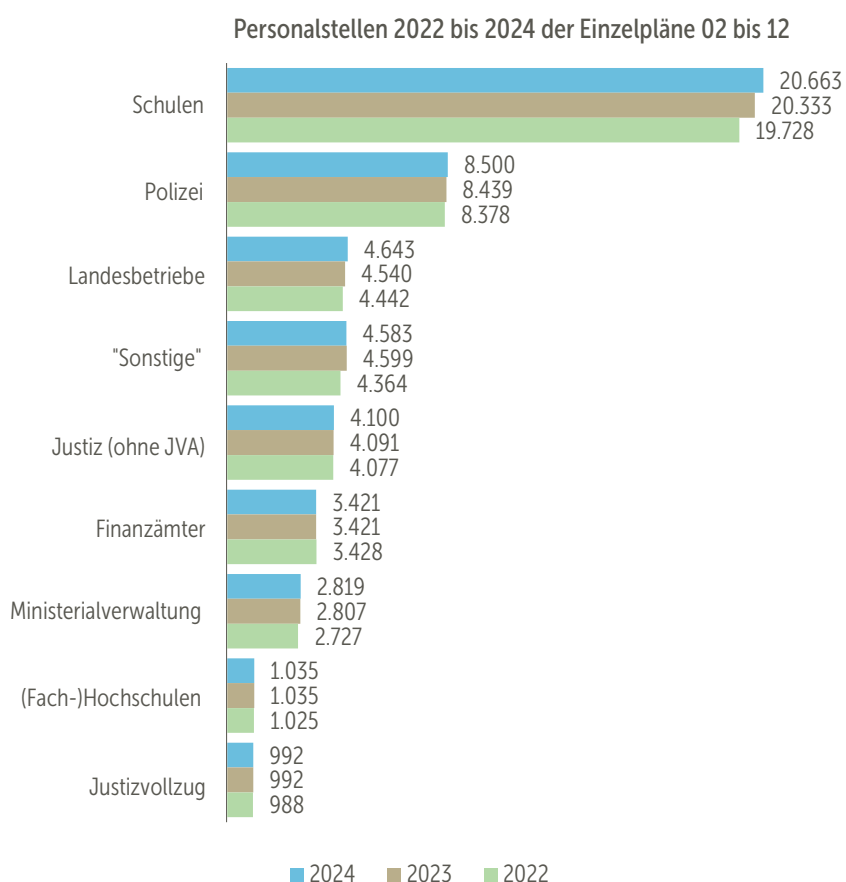


Abbildung 18: Personalstellen 2022 bis 2024, Einzelpläne 02 bis 12
Quelle: HG 2022 bis 2024

Den gleichbleibend höchsten Anteil an den Personalstellen nehmen die Schulen mit mehr als 40 % ein. Dieser Aufgabenbereich erhielt in den Haushaltsplänen für 2023 und 2024 insgesamt 605 (+3,1 %) bzw. 330 (+1,6 %) zusätzliche Personalstellen. Hierbei wurden die bereits genannten 422 bzw. 330 neue Stellen für Lehrkräfte auf Grundlage der Schülermodellrechnung 2022 des MBJs geschaffen.⁹⁷ Für die Jahre 2023 und 2024 stieg somit im Schulbereich die Anzahl der Personalstellen um insgesamt 4,7 %.

Wie im Schulbereich, sind in den Haushaltsplänen 2023 und 2024 bei den Landesbetrieben und den „sonstigen Aufgabenbereichen“⁹⁸ ebenfalls Zuwächse von annähernd 5 % bei den Personalstellen geplant. Für beide

⁹⁷ HG 2023/2024, Einzelplan 05 (MBJS). S. 151 ff.

⁹⁸ Aufgabenbereiche der Einzelpläne 02 bis 12, die nicht ausdrücklich in der Abbildung genannt werden, sind als „Sonstige“ bezeichnet. „Sonstige“ Bereiche betreffen zum Beispiel die Kapitel der „Allgemeinen Bewilligungen“, den Brand- und Katastrophenschutz sowie die Staatlichen Schulämter.

Aufgabenbereiche wurden gegenüber dem Jahr 2022 jeweils über 200 Personalstellen zusätzlich ausgebracht.

Die Polizei hält mit 17 % der Personalstellen der Haushaltspläne 2023 und 2024 den zweitgrößten Anteil an Personalstellen. Mit rund 8 bzw. 9 % haben die Aufgabenbereiche der Justiz, der Landesbetriebe⁹⁹ und die „sonstigen Aufgabenbereiche“ der Landesverwaltung jeweils annähernd gleichstarke Anteile am geplanten Personalstellensoll der Einzelpläne 02 bis 12.

14.2.2 Viele Ressorts mit hohen Abweichungen zwischen Personalstellensoll und besetzten Personalstellen

In den Jahren 2021 und 2022 erstellte die Landesregierung entsprechend § 19 Absatz 2 Nr. 4 des jeweiligen Haushaltsgesetzes quartalsweise einen Bericht über die Besetzung der Planstellen und Stellen in allen Ressorts für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages. Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 Haushaltsgesetz 2023/2024 ist der Bericht über die Besetzung der Planstellen und Stellen an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen jährlich mit Stichtag 30. September zu erstellen.

Das in den Berichten an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen ausgewiesene Soll für Planstellen und Stellen weicht regelmäßig von denen im Haushaltsplan ab. Dafür gibt es vielfältige Gründe. So fallen die Zeiträume für das Haushaltsjahr und das Schuljahr auseinander. Bei den Berichten mit Stichtag vor dem 1. August¹⁰⁰ bezieht sich in den Schulkapiteln das Soll für die Planstellen und Stellen auf den Haushaltsplan des Vorjahres.

Das Finanzministerium berücksichtigt in seinen Berichten darüber hinaus sowohl die Verschiebungen innerhalb der Einzelpläne als auch die separaten Bewilligungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen für Hebungen der Wertigkeit von Personalstellen und für zusätzliche Stellen. All dies führt dazu, dass das in den Berichten ausgewiesene Soll für die Planstellen und Stellen regelmäßig nicht mit denen im Haushaltsplan übereinstimmt.

⁹⁹ Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT BB), Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

¹⁰⁰ Beginn des Schuljahres gemäß § 43 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7).

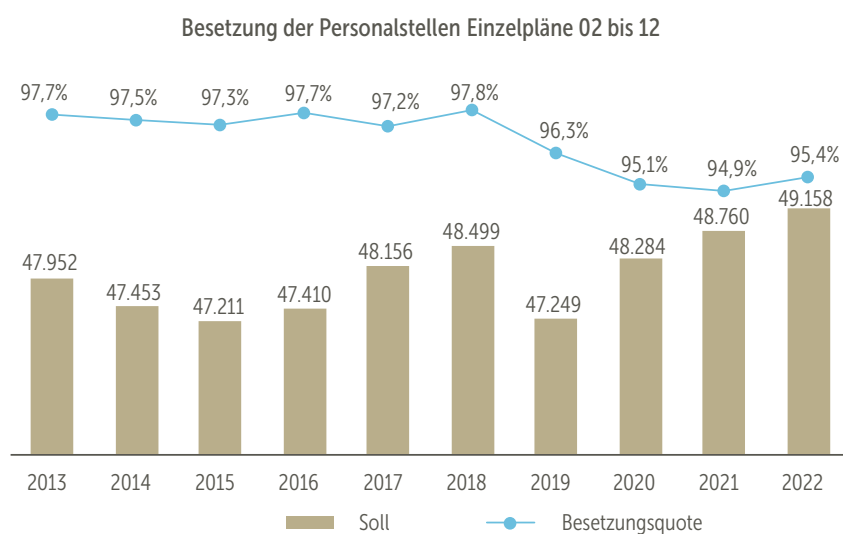


Abbildung 19: Entwicklung der Besetzung der Personalstellen in den Einzelplänen 02 bis 12 für die Jahre 2013 bis 2022

Quellen: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres (Berichte gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG der Jahre 2013 bis 2020), zum 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Berichte gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022)

Die Zahl der Personalstellen in den Einzelplänen 02 bis 12 wuchs seit dem Jahr 2016 stetig an. Der deutliche Rückgang der Personalstellen im Jahr 2019 ergibt sich hingegen nur rein rechnerisch. Für die (Fach-)Hochschulen wurde die Verbindlichkeit des Stellenplans im Bereich der Tarifstellen gelockert. Demzufolge wurden 2.297 Stellen weniger ausgewiesen. Die Steuerung erfolgt seitdem über Personalobergrenzen.

Die Besetzungsquote war im Zeitraum von 2013 bis 2018 relativ stabil. Sie sank jedoch in den Jahren von 2018 zu 2022 von 97,8 % auf 95,4 %. Die Anzahl der nicht besetzten Personalstellen stieg von 1.057 im Jahr 2018 auf 2.283 im Jahr 2022. Damit haben sich die unbesetzten Personalstellen innerhalb dieses Zeitraums mehr als verdoppelt. Trotz einer leichten Verbesserung der Besetzungssituation zum Ende des Jahres 2022 bleibt das Verhältnis der besetzten Personalstellen zu den ausgebrachten Personalstellen auf niedrigem Niveau.

Dies hat vielfältige Ursachen. So vergeht gewöhnlich zwischen der Bewilligung neuer Personalstellen und deren Besetzung eine gewisse Zeit. Die Ressorts benötigen diese für vorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel zum Erstellen von Arbeitsplatz- bzw. Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen) und für den Prozess der Stellenausschreibungsverfahren und Mitarbeitergewinnung. Weitere Ursachen für den steigenden Anteil an unbesetzten Personalstellen können die Zuweisung größerer

Personalstellenkontingente, die erschwerte Personalgewinnung von Fachkräften oder das altersbedingte Ausscheiden von Beamt:innen und Beschäftigten der geburtenstarken Jahrgänge sein.

Inwieweit aus der Verbesserung der Besetzungsquote zum Jahresende 2022 eine Trendwende bei der Fachkräfterekrutierung und -bindung abgeleitet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Landesrechnungshof wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

In den einzelnen Ressorts entwickelten sich die Besetzungsquoten in den letzten drei Jahren unterschiedlich.

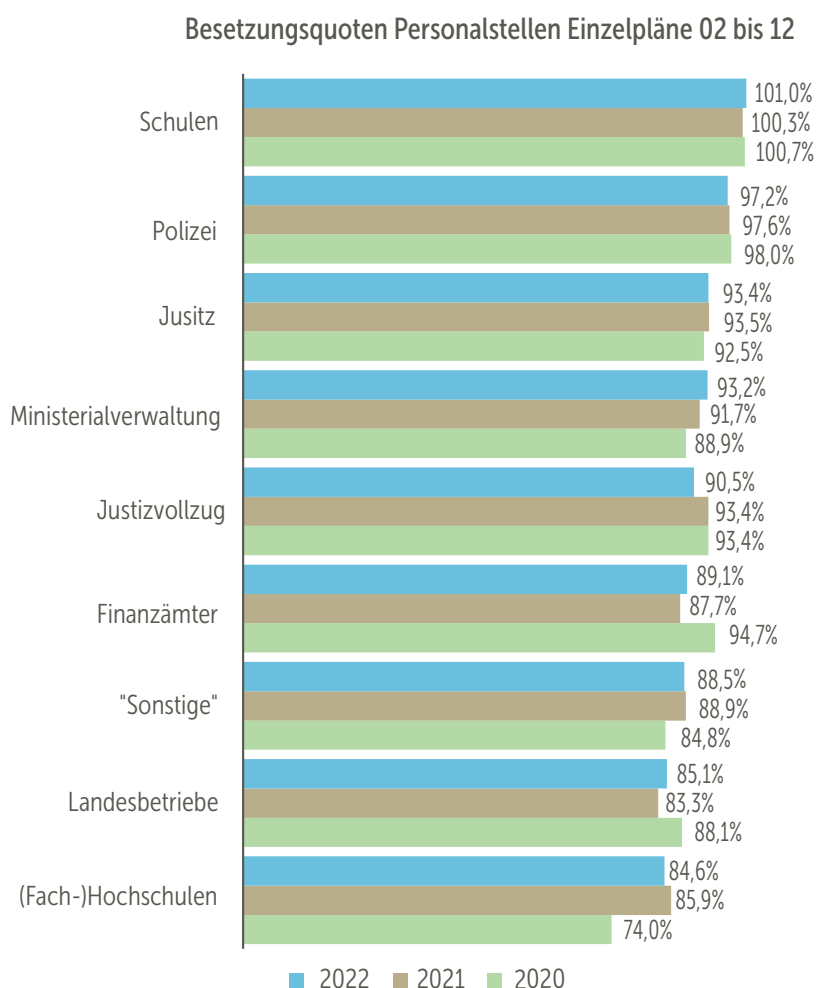


Abbildung 20: Besetzungsquoten der Ressorts für die Jahre 2020 bis 2022

Quellen: Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 31.05. des Jahres (Bericht gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 4 HG 2020), zum 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Bericht gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 HG 2021 bzw. 2022), eigene Berechnungen

Der Anteil an besetzten Personalstellen ist bei den (Fach)Hochschulen (84,6 %) und den Landesbetrieben (85,1 %) am geringsten. Bei den (Fach-) Hochschulen, in der Ministerialverwaltung, in der Justiz, im Schulbereich und in den „sonstigen“ Aufgabenbereichen stiegen im betrachteten Zeitraum die Besetzungsquoten. In den Schulen waren in den Jahren von 2020 bis 2022 die Personalstellen aufgrund der, dem Bildungsbereich eigenen, Bedarfsberechnung durchgehend zu mehr als 100 % besetzt. In den Finanzämtern, den Landesbetrieben, bei der Polizei und im Justizvollzug hingegen sanken die Besetzungsquoten.

Hervorzuheben ist die Entwicklung der unbesetzten Stellen der Jahre 2020 bis 2022 in den Finanzämtern. Trotz eines geringen Anstiegs im Jahr 2022 sank die Besetzungsquote innerhalb dieses Drei-Jahres-Zeitraumes um 5,6 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass sich bei den Finanzämtern die Anzahl der freien Personalstellen von 182¹⁰¹ im Jahr 2020 auf 374 im Jahr 2022 erhöhte.

Der Anstieg der unbesetzten Stellen 2021 resultiere nach Aussage des MdFE auf einer Korrektur der Darstellung ab diesem Jahr, indem nunmehr lediglich die besetzten Stellenanteile berücksichtigt werden. Bei den vorgenannten 374 Stellen handele es sich bei 183 Stellen um aufsummierte Stellenanteile von Teilzeitbeschäftigten.

Als weitere mögliche Ursache für das erhebliche Sinken der Besetzungsquote gab das MdFE in seiner Stellungnahme an, dass der hohe Anteil unbesetzter Stellen in den Finanzämtern unter anderem auf das in den Jahren 2010 bis 2020 zu niedrig gehaltene Niveau der Neueinstellungen im Rahmen der Laufbahnausbildung zurückzuführen sei.

Das zukünftig gesteigerte altersbedingte Ausscheiden und die Fluktuation verstärken zusätzlich den Druck auf die Finanzämter, qualifiziertes Personal zu gewinnen. So prognostiziert die Personalbedarfsplanung 2026¹⁰² in den Finanzämtern das Ausscheiden von 493 Beamt:innen und Beschäftigten in den Jahren 2023 bis 2026.

Das Finanzministerium begegnet dieser Herausforderung, indem es Ausbildungsplätze für den mittleren Dienst¹⁰³ und Studienplätze¹⁰⁴

101 Der Stichtag der Berichte gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 HG (Übersicht über die Besetzung der Planstellen und Stellen) war bis einschließlich 2020 der 31. Mai. Ab 2021 erfolgte die Berichterstattung quartalsweise an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

102 Personalbedarfsplanung 2026 und ressortübergreifende Personalentwicklungsplanung für die brandenburgische Landesverwaltung; Drs. 7/6354 vom 7. September 2022, S. 48.

103 Duale Ausbildung zur/m Finanzwirt:in.

104 Duales Studium im gehobenen Dienst zur/m Dipl.-Finanzwirt:in (FH).

eingerrichtet hat. So wurden im Haushaltsplan 2023 zum Beispiel 569 Anwärter:innen-Stellen ausgebracht; immerhin 26 Stellen mehr als im Haushaltsplan 2022. Von den Ausbildungs- und Studienplätzen sind allerdings ebenfalls nicht alle besetzt. In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 208 Ausbildungsplätze eingerichtet, von denen gegenwärtig 194 besetzt sind.¹⁰⁵ Für das Studium im gehobenen Dienst wurden 2020 bis 2022 insgesamt 331 Studienplätze eingerichtet. Hiervon sind gegenwärtig 273 besetzt.¹⁰⁶ Das MdFE wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anwärterausbildung an der Kapazitätsgrenze dessen liege, was die Bildungseinrichtungen an theoretischer und die Finanzämter an praktischer Ausbildung leisten können, liege. Inwieweit die Anwärter:innen dann ihre Ausbildung abschließen und anschließend die Finanzämter des Landes Brandenburg personell verstärken werden, kann der Landesrechnungshof anhand der ihm vorliegenden Daten nicht einschätzen.

Das MdFE führt in seiner Stellungnahme aus, welche weiteren Maßnahmen helfen sollen, den Personalbedarf zu decken:

- Die Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Nachwuchskräfte in der Steuerverwaltung sollen stetig modernisiert werden.
- Darüber hinaus wurden diverse Maßnahmen wie Schnupper- und Kennenlertage und regelmäßige Newsletter eingeführt, um Bewerbende frühzeitig und nachhaltig an die Steuerverwaltung zu binden.
- Neben dem direkten Einstieg in die Laufbahnausbildung soll in verschiedenen Projekten auch Quer- und Seiteneinsteigenden eine Tätigkeit in der Steuerverwaltung ermöglicht werden.
- Weiterhin wurden Arbeitsbereiche und Stellen in den Finanzämtern identifiziert, die vorrangig durch externe Einstellungen besetzt werden sollen, um den Einsatz der Beschäftigten mit Laufbahnausbildung auf die Kernbereiche der Steuerverwaltung konzentrieren zu können.

Neben den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ressorts liegt die Besetzungsquote insgesamt auf sehr niedrigem Niveau. Darüber hinaus sollen entsprechend der Personalbedarfsplanung 2026 für die Ressorts der Einzelpläne 02 bis 12 weitere ca. 700 Personalstellen¹⁰⁷ bis zum Jahr 2026 ausgebracht werden. Der Landesrechnungshof sieht die Personalstellenmehrungen in Zusammenhang mit dem

¹⁰⁵ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2763 des Abgeordneten Thomas von Gizycki (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 7/7588, Steuerverwaltung des Landes.

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ Dabei handelt es sich ausschließlich um die aus Landesmitteln finanzierte Stellen.

Anwachsen der unbesetzten Personalstellen nicht nur im Hinblick auf die Aufgabenbewältigung in der Landesverwaltung kritisch. Die Entwicklung dieser unbesetzten Personalstellen birgt auch das Risiko einer zunehmenden Überlastung der Landesbediensteten.

14.3 Versorgungsleistungen

14.3.1 Überblick über die Versorgungsleistungen

Das Land Brandenburg erbringt insbesondere folgende Leistungen für die Altersvorsorge und Beamtenversorgung:

- beamtenrechtliche Versorgungsbezüge¹⁰⁸,
- Erstattung nach dem AAÜG an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme,
- Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder der Landesregierung,
- Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und
- Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

¹⁰⁸ Diese Ausgaben, einschließlich der Hinterbliebenenversorgung, sind seit 2022 wieder zentral im Kapitel 20 710 veranschlagt. Lediglich aus den Kapiteln 04 030 (Richterakademie) und 05 020 (Allgemeine Bewilligungen) wurden 2022 noch kleinere Beträge als Versorgungsbezüge geleistet.

Versorgung	2018	2019	2020	2021	2022
	in Tsd. €				
Einnahmen					
Versorgungszuschläge beurlaubter Beamt:innen und Richter:innen	1.940	2.339	2.669	2.573	2.859
Erstattung anderer Dienstherren (VLT) ¹⁰⁹	28.001	27.542	50.944	48.916	42.611
Zuweisungen aus dem Versorgungsfonds	12.786	14.972	12.059	18.545	21.146
Gesamteinnahmen	42.727	44.853	65.672	70.034	66.716
Ausgaben					
Versorgungsleistungen davon	565.604	580.558	607.969	551.826	557.284
Zuführungen an den Versorgungsfonds	5.296	0	0	0	0
Versorgungsbezüge des ehem. MP und der ehem. Minister:innen	1.337	1.568	1.881	1.845	1.648
Beihilfen für Versorgungsempfangende	41.071	46.302	55.701	63.201	72.625
Erstattungen an andere Dienstherren ¹¹⁰	13.642	16.624	21.015	23.628	19.239
Fürsorgeleistungen Unterstützungen	233	176	359	257	226
Erstattungen AAÜG	504.035	515.888	529.014	462.873	463.546
Versorgungsbezüge Beamt:innen und Richter:innen	267.357	308.049	358.149	401.058	445.741
Zuführungen an den Versorgungsfonds	0	90.074 ¹¹¹	0	0	0
Anwendungen für ehem. MdL und Hinterbliebene	2.111	2.878	3.557	2.711	2.746
Gesamtausgaben	855.072	981.560	969.675	955.572	1.005.772

Tabelle 19: Versorgungsausgaben 2018 bis 2022
 Quellen: Ist lt. Kassenabschluss 2018 bis 2022, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Die Versorgungsleistungen überschritten erstmals die Milliardengrenze und betrugen im Jahr 2022 insgesamt 1.005,8 Mio. Euro (2021: 955,6 Mio. Euro).

Auf der Einnahmeseite zeigt sich auch 2022 wieder, dass die Einnahmen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag¹¹² doppelt so hoch sind wie die Ausgaben. Die Einnahmen erfolgten durch Zahlungen früherer

¹⁰⁹ Einnahmen aus der Beteiligung anderer Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

¹¹⁰ Ausgaben an andere Dienstherren aus der Versorgungslastenteilung.

¹¹¹ Vgl. Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Brandenburg, Tz. 10.2.2, S. 120.

¹¹² Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404).

Dienstherren, deren Beamt:innen sowie Richter:innen sich in den Dienst des Landes Brandenburg versetzen ließen. Die früheren Dienstherren sind durch den Staatsvertrag verpflichtet, sich mittels Zahlung bestimmter, der Höhe nach vom Alter der Versetzten abhängigen, Pauschalen an den zukünftigen Versorgungsleistungen zu beteiligen. Im umgekehrten Fall entstehen dem Land die entsprechenden Ausgaben. Zum wiederholten Male regt der Landesrechnungshof an, die hier zu Versorgungszwecken erzielten Einnahmen auch dazu zu nutzen, die wachsenden Versorgungslasten des Landes abzufedern. Diese Lasten allein aus dem laufenden Haushalt zu begleichen, erscheint – nach wie vor – wenig vorausschauend.

14.3.2 Anteil der Versorgungsbezüge am Landeshaushalt nimmt weiter zu

Allein die Versorgungsbezüge¹¹³ im Jahr 2022 betrugen 445,7 Mio. Euro und stiegen damit weiter an. 2021 waren es noch 403,0 Mio. Euro gewesen. Zunehmend belasten diese Ausgaben den Landeshaushalt und werden in den kommenden Jahren einen immer größeren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben einnehmen.

Die Ausgaben für die im Ruhestand befindlichen Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene stiegen erwartungsgemäß wie in den Vorjahren weiterhin überproportional an. Ihr Anteil an den personalinduzierten Ausgaben erhöhte sich von 6,2 % im Jahr 2017 auf 9,8 % im Jahr 2022. Die Ausgaben selbst haben sich seit 2017 fast verdoppelt.

Ein mittelfristig zunehmend höherer Anteil der Einnahmen muss somit für Versorgungsausgaben verwendet werden. Dies zeigt auch die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote, die das Verhältnis der Versorgungsausgaben der Obergruppe 43 zu den Steuereinnahmen wiedergibt.

¹¹³ Gemeint sind nur die Ausgaben der Gruppierungen 431 (ehemalige Ministerpräsidenten und Minister:innen) und 432 (Beamt:innen und Richter:innen) des Gruppierungsplans.

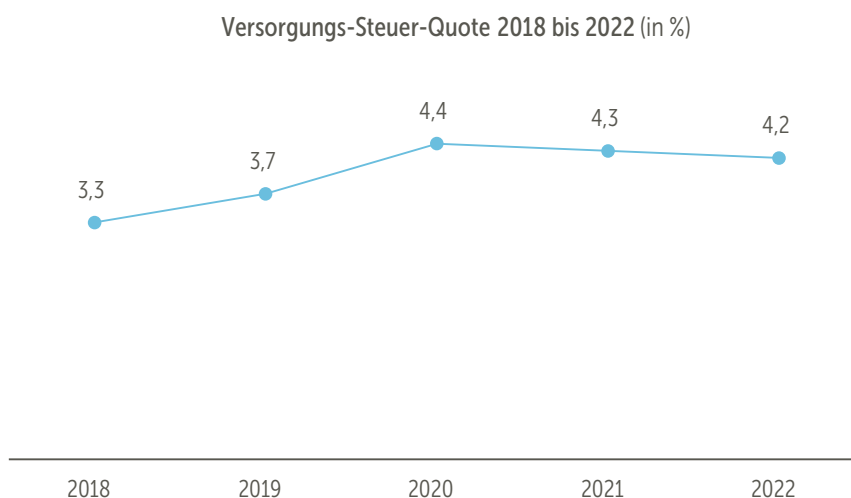


Abbildung 21: Versorgungs-Steuer-Quote 2018 bis 2022
 Quelle: Haushaltsrechnungen 2018 bis 2021, Ist lt. Kassenabschluss 2022

Bestimmt wird das aktuelle Absinken der Versorgungs-Steuer-Quote durch den ab 2021 stärkeren Anstieg der Steuereinnahmen. Gleichwohl steigen die Versorgungsausgaben weiter an und werden die Versorgungs-Steuer-Quote mittelfristig erkennbar erhöhen. Nach aktueller Steuerschätzung ist von einem Anstieg der Quote auszugehen.¹¹⁴

Von daher entsteht nicht der Eindruck, dass mittelfristig die Interessen zukünftiger Haushaltsgesetzgeber, geschweige denn kommender Generationen für die aktuelle Berücksichtigung der Versorgungslasten als relevant angesehen werden.

14.3.3 Ausgaben für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG

Mit dem AAÜG wurde die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung geregelt.

Die Länder im Beitrittsgebiet erstatten hierfür dem Bund nach § 15 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative AAÜG zum einen in voller Höhe die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzuges sowie für Verwaltungskosten. Im Jahr 2022 betrugen die Ausgaben des Landes Brandenburg hierfür 158,2 Mio. Euro (2021: 159,0 Mio. Euro).

¹¹⁴ www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerschätzung:ErgebnisseDesArbeitskreises„Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. Mai 2023 in Bad Homburg.

Zum anderen erstatten die ostdeutschen Länder dem Bund Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme der DDR. Der Erstattungsbetrag des Landes belief sich für das Jahr 2022 auf 305,4 Mio. Euro (2021: 303,9 Mio. Euro).

Die Ausgaben nach dem AAÜG betrugen 2022 zusammen 463,5 Mio. Euro. Das entspricht 49,8 % aller Versorgungsausgaben (2021: 48,4 %). In den kommenden Jahren verbleibt immer noch ein erheblicher Anteil an den Ausgaben für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR, der durch das Land Brandenburg zu leisten ist. Zuzugestehen ist freilich, dass diese Leistungen die unmittelbare Folge eigener Einzahlungen der Leistungsempfängenden in Zusatzversorgungssysteme der DDR sind.

14.3.4 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängenden

Jedes Jahr steigt die Zahl der Versorgungsempfängenden, sodass sie sich der Anzahl der Beamt:innen im aktiven Dienst weiter annähert. Die Zahl von 10.000 Brandenburger Versorgungsempfängenden, die den knapp 35.000 aktiven Beamt:innen und Richter:innen gegenüberstanden, war erstmals 2017 übersprungen worden. Jährlich war sie seitdem um gut 1.000 Personen angestiegen. 2022 waren es sogar 1.340 neue Versorgungsempfängende, sodass ein Stand von 16.407 Personen erreicht wurde.

Versorgungsempfängende Land Brandenburg 2018 bis 2022

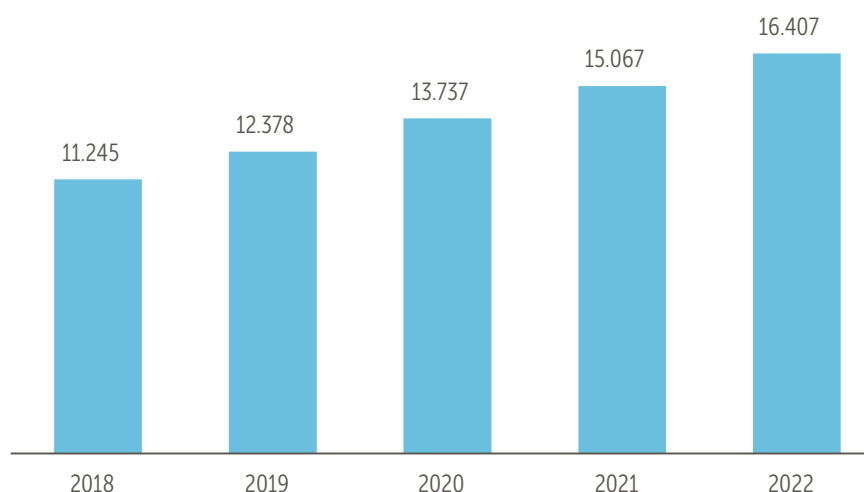


Abbildung 22: Versorgungsempfängende BB 2018 bis 2022
Quelle: Angaben der ZBB

Davon erhielten 14.722 Personen Ruhegehalt und 1.685 Personen Hinterbliebenenleistungen. Knapp die Hälfte der Ruhegehaltsempfängenden schieden mit Erreichen der gesetzlichen (inklusive der besonderen gesetzlichen) Altersgrenze aus (47,5 %). Eine solche besondere gesetzliche Altersgrenze gilt insbesondere für Vollzugsbeamtete der Polizei und der Justiz. Vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen gingen 52,5 %, also mehr als die Hälfte der Ruhegehaltsempfängenden in den Ruhestand, zum großen Teil unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen. Hierbei schieden 2.373 Ruhegehaltsempfängende aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit aus. Dies entspricht einem Anteil von 16,1 % aller Ruhegehaltsfälle.

	Vollzugsdienst Polizei/Justiz	Schuldienst	Richterdienst	übrige	Gesamt
Versorgungsempfängende gesamt	5.338	7.160	387	3.522	16.407
Ruhegehalt	4.518	6.740	319	3.145	14.722
Witwen-/ Witwergeld	746	363	53	309	1.471
Waisengeld	74	57	15	68	214
nachrichtlich: Tatbestände für die Entstehung des Ruhegehalts					
Dienstunfähigkeit	558	1.280	35	500	2.373
Besondere Altersgrenze	3.914	2	0	6	3.922
Antragsaltersgrenze	8	4.317	194	814	5.259
Gesetzliche Altersgrenze	0	1.140	0	1.741	3.083
Einstweiliger Ruhestand	0	0	0	46	46
Ruhestand wegen Zeitablauf	0	0	0	8	8
sonstige Gründe	0	1	0	30	31

Tabelle 20: Versorgungsempfängende u. Tatbestände für die Entstehung des Ruhegehalts 2022
Quelle: Angaben der ZBB zum 31. Dezember 2022

Die Altersstruktur der aktiven Beamten:innen sowie Richter:innen lässt einen weiteren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängenden erwarten.

Aktuelle Altersstruktur der Beamten:innen und Richter:innen im aktiven Dienst

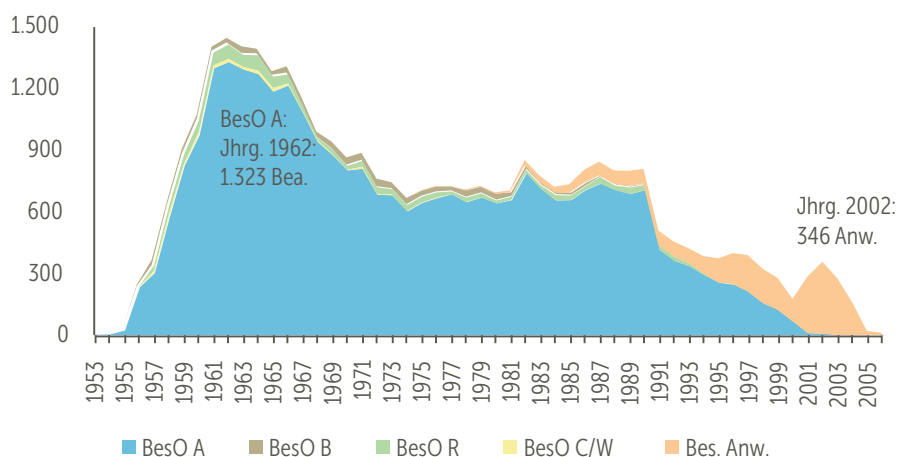


Abbildung 23: Aktuelle Altersstruktur der aktiven Beamten:innen und Richter:innen
Quelle: Angaben der ZBB

Diese Darstellung zeigt nur eine Momentaufnahme zum 31. Dezember 2022. Sie lässt also keine Angaben darüber zu, wie viele dieser Beamten:innen und Richter:innen den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg verlassen werden, wie viele mit welchem Jahrgang hinzukommen und wie viele mit und wie viele vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen in den Ruhestand treten (müssen). Sie bildet aber die Größenordnung ab, um welche die Anzahl an Versorgungsempfängenden des Landes Brandenburg mittelfristig anwachsen wird. Allein innerhalb der weiteren 2020er-Jahre gibt es mehrere Jahrgänge (1961 bis 1967) mit über 1.000 Beamten:innen und Richter:innen, die jährlich in den Ruhestand treten werden.

Insgesamt machen die Beamten:innen und Richter:innen der Jahrgänge bis 1970, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten dürften, mehr als 15.000 Personen aus. Das bedeutet, dass sich die Zahl der Versorgungsempfängenden schon in den nächsten Jahren verdoppelt haben wird.

Längerfristig wird die Zahl der Versorgungsempfängenden – wie in den westdeutschen Ländern – etwa zwei Drittel der Zahl der aktiven Beamten:innen sowie Richter:innen ausmachen.

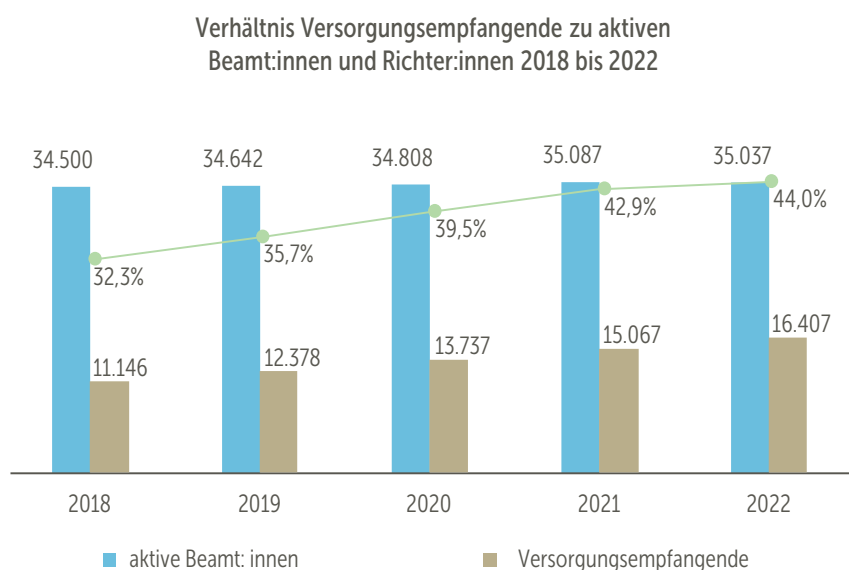


Abbildung 24: Verhältnis Versorgungsempfangende zu aktiven Beamt:innen und Richter:innen 2018 bis 2022

Quelle: Angaben der ZBB und eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

14.3.5 Geringe Vorsorge gegen den Anstieg der Versorgungsausgaben

Die Zahl der Versorgungsempfangenden wird zwangsläufig weiter ansteigen und in absehbarer Zeit das Niveau der Altbundesländer erreichen. Mit Blick auf diese Versorgungsbelastung hatte der Gesetzgeber 2008 das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz¹¹⁵ (BbgVfG) verabschiedet. Nach § 5 Absatz 1 BbgVfG waren für jede ab 2009 ernannte, beamtete Person Mittel an das Sondervermögen des Versorgungsfonds zuzuführen, aus dem ein Teil zukünftiger Versorgungslasten zu tragen ist. Ab dem Jahr 2017 wurden diese gesetzlich verpflichtenden Zuführungen durch Änderung des § 5 Absatz 1 BbgVfG¹¹⁶ aufgehoben. Nunmehr „können dem Sondervermögen nach Maßgabe des Haushalts Mittel zugeführt werden“, wodurch aus Sicht des Landesrechnungshofs notwendige Vorsorgemaßnahmen einer gewissen, gesetzgeberischen Beliebigkeit unterworfen werden.

Das vorhandene Fondsvermögen erreichte zum 31. Dezember 2022 einen Wert von 954,3 Mio. Euro. Durch das Ausbleiben von weiteren Zuführungen wird dieser Wert allerdings nur langsam steigen oder sogar – wie im

¹¹⁵ Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz (BbgVfG) vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, Nr. 8, S. 361).

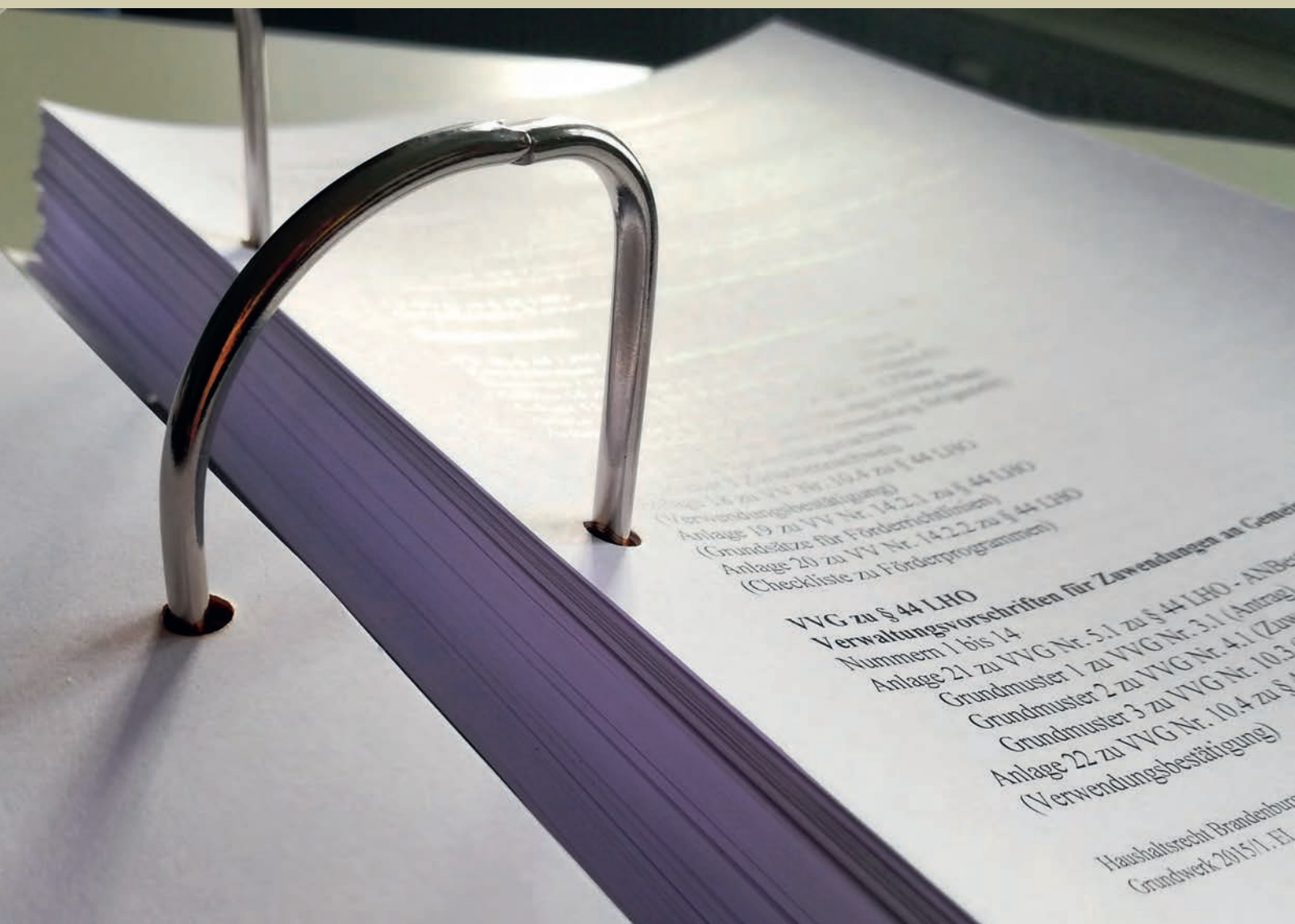
¹¹⁶ Artikel 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 31).

vergangenen Jahr – fallen. Zu einer wesentlichen Entlastung zukünftiger Haushalte wird dies nicht führen.

Nach der bereits im vergangenen Jahresbericht genannten Versorgungsprognose des MdFE werden die Versorgungslasten innerhalb des kommenden Jahrzehnts auf das Doppelte, mithin auf eine Milliarde Euro, ansteigen, die dann dem Haushalt für andere Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Nach der Prognose des MdFE im Anhang an den Gesamtplan 2023/2024 werden nach gut einem weiteren Jahrzehnt sogar Versorgungslasten von fast 1,4 Mrd. Euro, mithin rund ein Zehntel des derzeitigen Haushaltsvolumens, erwartet.

Da sich mittlerweile die Anlagemöglichkeiten für den Versorgungsfonds verbessert haben, bat der Ausschuss für Haushaltskontrolle das MdFE in seiner Sitzung vom 1. Juni 2023 um Prüfung, welche Alternativen aktuell zur Finanzierung der Versorgungsausgaben aus dem laufenden Haushalt bestehen. Der Landesrechnungshof hält es für angezeigt, dass wieder Zuführungen an den Versorgungsfonds geleistet werden, um den laufenden Haushalt um die Versorgungsausgaben zu entlasten. Blieben solche Zuführungen auch in Zukunft aus, würde dies die Frage nach dem Bedarf entsprechender gesetzgeberischer Initiativen aufwerfen.

III. Besondere Prüfungsergebnisse



Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

15 Vermögensabschöpfung im Bereich der Polizei

Von der seit einigen Jahren deutlich erleichterten Vermögensabschöpfung wird in Brandenburg noch zu wenig Gebrauch gemacht. Polizei und Justiz müssen ihre Zusammenarbeit verbessern.

15.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte die Durchführung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Bereich der Polizei. Die Vermögensabschöpfung umfasst alle Maßnahmen zum Aufspüren und Sichern der Vermögenswerte im In- und Ausland im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Da die Vermögensabschöpfung eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei erfordert, prüfte der Landesrechnungshof im Rahmen einer separaten Prüfung die Durchführung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Bereich der Justiz.

15.2 Prüfungsergebnis

15.2.1 Reform der Vermögensabschöpfung

Mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollte das Recht der Vermögensabschöpfung vereinfacht werden. So können die durch eine Straftat erlangten wirtschaftlichen Vorteile effektiver abgeschöpft werden:

- Die Vermögensfahndung berechtigt die Polizei zur Pfändung offensichtlich bei Schuldnerin bzw. Schuldner befindlicher bzw. offen erkennbarer Einziehungsgegenstände.

- Die verurteilungsunabhängige Vermögensabschöpfung von aus Straftaten herrührenden Vermögens unklarer Herkunft ermöglicht es, verdächtig erlangte Vermögenswerte in einem selbständigen Verfahren einzuziehen.

15.2.2 Organisation der Vermögensabschöpfung

Im Bereich der brandenburgischen Polizei liegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung beim Kommissariat Vermögensabschöpfung im Landeskriminalamt (LKA). Dieses dient auch als zentrale Ansprechstelle innerhalb der Polizei.

Personal

Dem Kommissariat Vermögensabschöpfung beim LKA sind neun Stellen zugeordnet. Neben der Kommissariatsleitung arbeiten jeweils zwei Mitarbeitende an den Standorten Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Während ein Sachbearbeiter sich überwiegend mit Wirtschaftsstraftaten beschäftigt, bearbeiten andere Bedienstete Sachverhalte aus dem Umwelt- oder dem Korruptionsbereich. Ein Sachbearbeiter ist fast vollständig mit der Asservierung und Verwertung von gesicherten Wertgegenständen befasst.

In den kommenden drei Jahren werden voraussichtlich drei Bedienstete aus diesem Arbeitsbereich in den Ruhestand treten. Aufgrund der fachlichen Spezialisierung besteht die Gefahr, dass Arbeitsplätze nicht zeitnah nachbesetzt werden können.

Seit der Reform der Vermögensabschöpfung im Jahr 2017 sind in Brandenburg die Fallzahlen und der Umfang an vorläufigen Sicherungen kaum verändert, wie nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

	2018	2019	2020	2021
Unterstützte Ermittlungsverfahren	54	56	55	42
Vorläufige Sicherungen	2.232.628 €	2.866.284 €	2.645.680 €	2.227.281 €
Anzahl der Vorgänge vorläufiger Sicherungen	24	30	20	21
Eingesetztes Personal	9	9	9	9

Tabelle 21: Fallzahlen vorläufige Sicherungen
Quelle: Angaben durch das Polizeipräsidium

Die Anzahl der eingesetzten Ermittlungspersonen des LKA blieb unverändert. Infolge der Reform nahmen jedoch die Vermögensverwaltung und -verwertung einen immer größeren Raum ein. Diese Tätigkeiten schließen sich regelmäßig an die eigentliche Vermögensabschöpfung an. Die Beschlagnahme von Immobilien, welche in einigen Verfahren möglich gewesen wäre, wurde bisher nur ganz vereinzelt vorgenommen. Die anschließende Vermögensverwaltung hätte das LKA nach eigenem Bekunden nicht leisten können.

Nach Kenntnis des Landesrechnungshofs verfügt kein anderes Bundesland über so wenig Personal für die Vermögensabschöpfung.

Gemeinsame Datenbank Polizei/Justiz

Während der örtlichen Erhebungen war ein Teilaspekt der Interviews die Einrichtung einer gemeinsamen Verlaufsstatistik zwischen Justiz und Polizei. Ausgehend von einer beim LKA Baden-Württemberg entwickelten Datenbank zur statistischen Erfassung von Maßnahmen im Bereich der Vermögensabschöpfung beauftragte das Bundeskriminalamt ein Unternehmen mit der Erstellung einer Statistikdatenbank. Diese ist mittlerweile eingeführt.

Für eine effektive Arbeit wäre ein medienbruchfreies Vorhalten von Daten sinnvoll. Bestenfalls kann eine solche Datenbank, die im Nebenprodukt alle geforderten Daten für die Statistik bereithält, ein aktives Arbeitsmittel sein. Darüber hinaus könnte eine solche Datenbank einen Gesamtüberblick der sichergestellten Vermögenswerte pro Staatsanwaltschaft geben. Sie könnte frühzeitig darauf hinweisen, welche Gegenstände notveräußert werden müssten, und so die Zusammenarbeit mit dem LKA unterstützen.

15.2.3 Haushalt

Im Zuge der Vermögensabschöpfung werden bewegliche Vermögenswerte durch das LKA gesichert. Um diese zu verwahren, nutzt die Polizei auch angemietete Flächen. Wichtig ist dabei – neben einer äußeren Sicherung der Räumlichkeiten – der Schutz vor Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Frost, Schimmel etc. Um den Werterhalt bei Pkw, Quads und E-Bikes zu gewährleisten, werden große Lagerräume in lokaler Nähe zu örtlichen Dienststellen genutzt.



Abbildung 25: Lagerhalle und sichergestellte Pkw
Quelle: Landesrechnungshof Brandenburg

Obwohl die Zuständigkeit des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft liegt, trägt die brandenburgische Polizei größtenteils die Ausgaben der Verwahrung. Der Landesrechnungshof bat zu prüfen, ob sich dieser Sachverhalt in den Haushaltsplänen abbilden ließe.

15.2.4 Verwaltung von sichergestellten Vermögenswerten

Bargeld und Wertgegenstände

Wird Bargeld gepfändet oder beschlagnahmt, so ist dies gemäß der Zivilprozessordnung zu hinterlegen.

Mitarbeitende des LKA konnten mehrfach nach der Sicherung von Bargeld höhere Summen bei den örtlichen Amtsgerichten nicht einzahlen. Eine abschließende Klärung durch das Justizministerium oder die Generalstaatsanwaltschaft, warum die Einzahlung in bar nicht beim Amtsgericht vorgenommen werden kann, ist bisher nicht erfolgt.

Grundstücke

Die Zahl aufgrund von Beschlagnahmeentscheidungen sichergestellter Grundstücke war bisher gering; allerdings können in einem einzelnen Verfahren erhebliche Werte gesichert werden.

Eine Beschlagnahme von Immobilien erfolgte bisher kaum. Bei einer Beschlagnahme geht die Immobilie mit Rechten und Pflichten in Landeseigentum über. Das LKA geht von Beschlagnahmen im einstelligen Bereich aus; darüberhinausgehende Anregungen seien von der Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt worden. Die Vermögensverwaltung insgesamt sei durch das Kriminalkommissariat Vermögensabschöpfung generell nicht leistbar.

15.2.5 Schnittstelle zur Justiz

Aufgrund neuer Vorgaben zur Vermögensabschöpfung wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ab einer bestimmten Wertgrenze zwingend erforderlich.¹ Folglich hätten sich entsprechende Falleingänge bei der Polizei erhöhen sollen. Tatsächlich blieb dies aber in bestimmten Bereichen aus. Über Jahre wurden keine Wirtschaftsfälle an das LKA übergeben; zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen lagen dort zwei entsprechende Verfahren vor.

Zudem erfolgen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte keine Meldungen der rechtskräftigen Entscheidungen über die gesicherten Vermögenswerte an die Polizei.

Auf diese Weise erhöht sich der Aufwand, da erst im Nachgang die Finanzermittlungen, der Arrest und die Pfändungsbeschlüsse oder Sicherungshypotheken vorzubereiten sind und das Zuwarten zum Verlust von Vermögenswerten führen kann. Zudem wird meist erst im Rahmen des Urteils (d. h. einige Jahre später) der Einzug von Vermögen festgelegt. Dies ist nicht effektiv, da Vermögen zu diesem Zeitpunkt oft nicht mehr vorhanden ist. Unter Umständen wird erst im Rahmen der Vermögensfahndung dazu aufgefordert, ggf. noch vorhandenes Vermögen durch das LKA zu ermitteln und zu sichern.

15.2.6 Aus- und Fortbildung

In der Aus- und Fortbildung nimmt die Vermögensabschöpfung in sehr unterschiedlichem Maße Raum ein; laut Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

- wird die Vermögensabschöpfung in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst nicht vertieft behandelt,
- ist die Thematisierung der Vermögensabschöpfung im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst zukünftig in einem Modul vorgesehen,
- ist die Vermögensabschöpfung im Masterstudiengang Kriminalistik Bestandteil eines Moduls und
- bietet der Weiterbildungsbereich eine Tagesveranstaltung über die Neuregelungen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung an.

1 Die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg hat für seinen Geschäftsbereich eine Wertgrenze von 5.000 Euro festgelegt. Diese hat zwar keine Bindungswirkung für die Polizei, lenkt aber die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens.

15.3 Folgerungen

15.3.1 Personalbedarfsermittlung und Organisation

Der Landesrechnungshof regte eine Ermittlung des Personalbedarfs an, die einerseits das stetig wachsende Arbeitsfeld berücksichtigt, andererseits auch eine dauerhafte fachkompetente Besetzung der Stellen sicherstellt. So könnte es gelingen, das Potenzial durch die reformierte strafrechtliche Vermögensabschöpfung effektiv zu nutzen. Daneben regte der Landesrechnungshof an, die Aufgliederung der Vermögensabschöpfung in zwei Sachgebiete zu prüfen. Dem ersten Bereich könnten die polizeilichen Finanzermittlungen zugeordnet sein, dem zweiten Bereich die Vermögensverwaltung, welche sich originär mit der wertsichernden Sicherstellung und Unterbringung sowie der Veräußerung sichergestellter Vermögenswerte befasst, deren Umfang ansteigt.

15.3.2 Verwertung durch Dritte

Durch die Beauftragung von professionellen Verwertungsfachleuten könnten Aufgaben wie Verwahrung und Verwertung von Vermögensgegenständen, ggf. die Bewertung und der Transport auch in Brandenburg abgedeckt werden. Diese Aufgaben werden derzeit zum größten Teil durch das Kriminalkommissariat Vermögensabschöpfung erledigt. Die Kernaufgaben dieser Organisationseinheit liegen jedoch in der Vermögensaufspürung und -sicherung. Eine fachgerechte und qualitativ angemessene Umsetzung mit dem derzeitigen Personal für diese zusätzlichen Aufgabenbereiche der Vermögensverwaltung bzw. der Veräußerung ist mit der derzeitig für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Personalanzahl nicht leistbar.

Der Landesrechnungshof regte eine Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherstellung und Beschlagnahme sowie Verwaltung und Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen an. Dabei sollten die vielfältigen Rahmenbedingungen wie Anzahl und Art der sichergestellten Gegenstände, Personalbedarf, Lagerkapazitäten und -bedingungen, -kosten, Verkaufserlöse und mögliche Entgelte eines Auftragnehmers einer wirtschaftlichen Betrachtung unterzogen werden.

15.3.3 Kostenüberwachung

Der Landesrechnungshof regte an, der Kostenüberwachung bei sichergestellten beweglichen Vermögenswerten eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei sollte die Polizei die jeweilige Staatsanwaltschaft um eine zeitnahe Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren Verwahrung bitten. Auch wenn der Polizei nur ausnahmsweise eine originäre Zuständigkeit für die Notveräußerung zufällt, kann sie diese stets anregen. Ergänzend könnte auch eine regelmäßige Übersendung eines Kostenblattes an die jeweilige Staatsanwaltschaft hilfreich sein.

15.3.4 Ausbildung

Dem Landesrechnungshof ist die Dichte der Ausbildungsinhalte bekannt. Dennoch regte er an, in der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und im Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst, zumindest die Vermittlung der Kenntnisse zur Sicherung von Vermögenswerten (zum Beispiel Sicherung von Bargeld oder auch virtuelle Währungen) zu gewährleisten.

15.4 Stellungnahme

Das Ministerium erhob keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Darstellungen des Landesrechnungshofs.

15.5 Schlussbemerkungen

Die vor über sechs Jahren in Kraft getretene Reform der Vermögensabschöpfung erleichtert dem Staat die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten und sie ermöglicht die Einziehung von nachträglich entdeckten Vermögen. Diese Möglichkeiten können aber nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn Polizei und Justiz über die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen verfügen und diese zielgerichtet einsetzen.

Der Landesrechnungshof begrüßt es nachdrücklich, dass Innenministerium und Polizeipräsidium bereits während der Prüfung ihre Bereitschaft erklärt haben, den Dialog mit der Justiz zu suchen und dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Einzelplan 03

Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

16 Polizeiliches Sportschießen

Der Beschaffung von Waffen und Munition für die Sportschützen der Polizei lag keine hinreichende Bedarfsermittlung zugrunde. Der Landesrechnungshof konnte den Munitionsverbrauch insgesamt nicht nachvollziehen. Der Verbleib von mehreren tausend Schuss Munition blieb für den Landesrechnungshof ungeklärt.

16.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte die Aktivitäten der Sportmannschaft Schießen der Polizei des Landes Brandenburg. Hierfür nahm er Erhebungen sowohl bei der Hochschule der Polizei (HPol) als auch beim Zentraldienst der Polizei (ZDPol) vor.

16.2 Prüfungsergebnis

16.2.1 Organisation

Für die Koordinierung aller sportlichen Aktivitäten mit Bezug zum Wettkampfsport innerhalb der Polizei des Landes Brandenburg ist die HPol zuständig. Verantwortlich ist hier der Polizeisportbeauftragte (PSB). Für die sportartenspezifischen Belange sind jeweils Fachwarte eingesetzt.

Der Fachwart Schießen nimmt diese Funktion im Nebenamt wahr. Im Hauptamt ist er innerhalb der Zentralstelle für Beschaffung, Technik und Logistik im ZDPol tätig.

16.2.2 Waffenbestand

Sportwaffenbeschaffungen

Der Landesrechnungshof prüfte zwei Beschaffungsvorgänge:

Beschaffung 1, Beschaffungsantrag vom 1. Oktober 2019

Gegenstand des Beschaffungsantrages waren u. a.:

- ein Druckluftgewehr,
- eine Freie Pistole und
- eine Zentralfeuerpistole.

Der Fachwart begründete den Beschaffungsantrag u. a. damit, dass „Um den dauerhaft hohen Leistungsstand in den Disziplinen halten zu können, [...] eine Individualisierung mit angepassten Waffen zwingend notwendig ...“ sei.

Die Sportwaffen wurden beschafft und bis Februar 2020 geliefert. Das Druckluftgewehr hatte der Fachwart bis zum Abschluss der Erhebungen keinem Sportschützen übergeben. Die Freie Pistole wurde dem Sportschützen am 29. Januar 2021 übergeben. Dieser gab altersbedingt die Sportwaffe im Juni 2022 zurück. Danach erfolgte die Übergabe an einen Sportschützen. Die Zentralfeuerpistole wurde keinem Sportschützen übergeben. Der Kaufpreis dieser drei Waffen betrug ca. 8.600 Euro.

Beschaffung 2, Beschaffungsantrag vom 9. August 2021

Gegenstand des Beschaffungsantrages waren u. a.:

- ein Kleinkaliber-Gewehr,
- ein Druckluftgewehr und
- eine Zentralfeuerpistole.

Der Fachwart begründete den Beschaffungsantrag u. a. damit, dass „...die Notwendigkeit persönlich angepasste Reservewaffen für die jeweiligen Leistungskader vorzuhalten...“ bestehe.

Die Sportwaffen wurden beschafft und bis Januar 2022 geliefert. Das Druckluftgewehr und die Zentralfeuerpistole wurden noch keinem Sportschützen übergeben. Der Kaufpreis dieser drei Waffen betrug ca. 11.000 Euro.

Auswertung elektronischer Waffennachweis

Am 25. August 2022 vormittags führte der Landesrechnungshof ein erstes Gespräch mit einem Mitarbeiter des ZDPol (gleichzeitig Fachwart Schießen). Hierbei teilte der Landesrechnungshof u. a. mit, dass er die Sportwaffen und die zugehörige Munition in die Prüfung mit einbeziehen

werde. Die spätere Auswertung der Daten der 34 im System als Sportwaffen deklarierten Equipments¹ ergab:

An 24 Equipments erfolgten zwischen dem 25. (nachmittags) und dem 30. August 2022 Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen. Bei zehn Waffen erfolgte eine erstmalige Eintragung eines Nutzernamens. In acht Fällen wurden „sonstige Waffen“ zu „Sportwaffen“ deklariert.

- Bsp.1: Im Jahr 2017 erhielten zwei Sportschützen je eine Luftpistole und eine Sportpistole. Am 25. August 2022 (d. h. nach fünf Jahren) erfolgte die Zuordnung. Einer dieser Sportschützen hatte seine Luftdruckpistole überdies wegen eines Defekts zwischenzeitlich ausgetauscht.
- Bsp. 2.: Eine im Februar 2020 beschaffte freie Pistole wurde am 25. August 2022 erstmalig einem Sportschützen zugeordnet. Aus einem Übergabeprotokoll ging hervor, dass diese Waffe zuvor einem anderen Sportschützen am 29. Januar 2021 übergeben und am 7. Juni 2022 zurückgegeben worden war. Dieser Erstnutzer ist nicht im System vermerkt.

16.2.3 Lagerbestand Munition

Mit dienstlichen (Sport-)Waffen darf nur dienstliche Munition verschossen werden.

Der Fachwart verfügt zur Sicherstellung von Training und Wettkämpfen über ein Kontingent an Munition für Luftdruck- (4,5 mm), Kleinkaliber- (.22) und Zentralfeuerwaffen (.32). Weiterhin nutzt er 9 mm-Pistolenmunition aus dem Bereich der Zentralstelle für Beschaffung, Technik und Logistik des ZDPol.

Der Landesrechnungshof wertete die Lagerbestandskarten aus.

Kleinkalibermunition

Anfang 2017, mit Beginn der Vorbereitungen zur Deutschen Polizeimeisterschaft 2017 in Brandenburg, betrug der Bestand 6.000 Patronen. Bis Ende 2021 wurden insgesamt 64.500 Patronen beschafft. Im gleichen Zeitraum wurden 19.000 Patronen als Abgang verbucht. Der Gesamtbestand Ende 2021 betrug 51.500 Patronen. Im Anschluss wurden noch 9.800 Patronen verbraucht, sodass zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im Oktober 2022 ein Bestand 41.700 Patronen im Wert von ca. 4.700 Euro vorhanden war.

1 Sammelbegriff für unterschiedliche Führungs- und Einsatzmittel.

Zentralfeuerwaffenmunition

Anfang 2017 betrug der Bestand 2.000 Patronen. Bis Ende 2021 wurden insgesamt 67.000 Patronen beschafft. Im gleichen Zeitraum wurden 8.000 Patronen als Abgang verbucht. Der Gesamtbestand Ende 2021 betrug 61.000 Patronen. Im Anschluss wurden noch 7.000 Patronen verbraucht, sodass zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im Oktober 2022 ein Bestand 54.000 Patronen im Wert von ca. 17.000 Euro vorhanden war.

Luftdruckmunition

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen im Oktober 2022 betrug der Bestand 69.500 Schuss im Wert von ca. 1.400 Euro.

Eine Übergabe innerhalb des ZDPol ist nachfolgend belegt:

- 11. Dezember 2018: 50.000 Schuss,
- 25. März 2020: 50.000 Schuss.

Ein Bedarf für die enormen Bestellmengen an Munition ist nicht erkennbar, zumal pandemiebedingt noch erhebliche Lagerbestände vorhanden waren.

16.2.4 Sichtungsschießen Juni 2022

Auf einem Schießstand fand am 7. und 8. Juni 2022 ein Sichtungsschießen statt. Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause sollte hier die „ausreichende Trefferqualifikation“ zur Aufnahme in die Auswahlmannschaft festgestellt werden.

Zwei Monate darauf fanden die örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofs statt. Der Fachwart Schießen konnte auf Nachfrage keine Auskünfte oder Unterlagen zu Ablauf, Ergebnissen und Normierungen der Mannschaft geben.

Die Schießkladde weist aus, dass zwölf Teilnehmer (ohne Namen) am Sichtungsschießen teilgenommen hätten. Geschossen wurde Kleinkaliber-Pistole, Zentralfeuerpistole und Gewehr. Hierzu stellte der Fachwart Schießen 5.000 Patronen Zentralfeuerwaffe (Pistole) und 4.800 Patronen Kleinkaliber-Pistolenmunition zur Verfügung.

Die 5.000 Patronen Zentralfeuerwaffe wurden laut Schießkladde verschossen. Bei der Kleinkaliber-Pistolenmunition wurden 3.000 Patronen

nicht verschossen. Hierzu gab es den Hinweis: „3000 Patronen Nachweis [...] Liste“.

Auf der entsprechenden Munitionsverbrauchsliste ist das Sichtungsschießen (außerhalb der chronologischen Reihenfolge) vermerkt:

- „Sichtungsschießen PDV 211- 9x19 QD, verschossene Munition: 2400 sowie
- Sichtungsschießen PDV - .22 lfB P(istol) Match [Kleinkaliber-Pistolenmunition], verschossene Munition: 3000“.

Dies lässt den Schluss zu, dass die zuvor nicht verschossenen 3.000 Patronen nunmehr als verschossen galten und weitere 2.400 Patronen 9 mm für die Dienstpistolen ausgegeben wurden. Diese Eintragungen nahm der Fachwart Schießen zwischen dem 21. Juni und dem 27. Juni 2022, d. h. nachträglich, vor.

Gewehrmunition wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Die HPol übergab dem Landesrechnungshof Teilnehmerlisten für dieses Sichtungsschießen am 7. und 8. Juni 2022. Ergebnislisten legte sie nicht vor.

Auf einer Teilnehmerliste waren neben sieben Schützen auch der Fachwart Schießen und der Schießtrainer erfasst. Danach müssten am 7. und 8. Juni sieben Schützen (darunter zwei Gewehrschützen) sämtliche aufgeführte Pistolenmunition verschossen haben:

- 5.000 Patronen – für Zentralfeuerwaffe,
- 4.800 Patronen – Kleinkaliber und
- 2.400 Patronen – 9 mm-Munition.

Zusätzlich dürfte Luftpistolen-Munition verschossen worden sein, da an beiden Tagen auch die olympische Disziplin Luftdruckwaffe (Pistole, Gewehr) geschossen wurde. Hierüber wurden jedoch keine Nachweise geführt; allerdings reduziert sich hierdurch die verfügbare Zeit für das Verschießen der o. g. Munition noch weiter.

Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass die aufgeführte Menge an Munition von dem angegebenen Personenkreis an beiden Tagen – erst recht unter sportlichen Aspekten – hätte verschossen werden können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass für die Gewehrschützen keine spezielle Kleinkalibermunition für Gewehre zur Verfügung gestellt worden

war. Die Behauptung des Fachwartes Schießen, dass Gewehrschützen mit Pistolenmunition schießen würden, erscheint unglaublich.

Die HPol übergab die Verträge und Rechnungen zum Sichtungsschießen. Ergänzend teilte sie mit, dass laut dem Fachwart Schießen sämtliche in den Kladden aufgeführte Munition (insgesamt also 12.200 Patronen + Luftdruckmunition) durch „eine intensive Belastung an beiden Trainingstagen“ verschossen worden sei. Auch hätten am Sichtungsschießen zehn Personen teilgenommen. Bei diesem zehnten Teilnehmer handelt es sich nach weiterer Recherche des Landesrechnungshofs um einen Polizeibeamten, der seine Waffen an einem Tag lediglich zurückgegeben hat.

Aus dem Angebot des Schießsportzentrums gehen an beiden Tagen folgende Standbelegungen hervor:

- 4 Stunden x 8 Stände 10 m (Luftdruckmunition),
- 5 Stunden x 8 Stände 25 m (Zentralfeuerwaffe, Kleinkaliber, 9 mm) und
- 5 Stunden x 3 Stände 50 m (Kleinkaliber).

Da die 12.200 Patronen nur auf den 25 m und 50 m Bahnen verschossen werden können, geht der Landesrechnungshof entsprechend der Rechnung von maximal 55 Trainingsstunden aus, d. h. jeder Teilnehmer müsste in der Stunde dauerhaft ca. 222 Schuss abgegeben haben. Da aber nicht alle Teilnehmer die gesamten zwei Tage absolvierten und auch Gewehrschützen teilnahmen, verbleiben sogar nur 42,5 Trainingsstunden. Das bedeutet, dass jeder Sportler dauerhaft fast 290 Schuss je Stunde abgegeben haben musste.

Dieses hält der Landesrechnungshof für nicht plausibel, da auf elektronischen Anlagen nach den einprogrammierten Zeitvorgaben des Deutschen Schützenbundes geschossen wurde. Eine realistische Schusszahl beträgt hier 60 Schuss pro Stunde, so dass selbst unter „intensiver Trainingsgestaltung“ nur etwa 3.000 Schuss möglich gewesen wären.

Der PSB erklärte hierzu mit Verweis auf die nunmehrige Aussage des Fachwartes: Der hohe Munitionsverbrauch resultiere daraus, dass nur im Schnellfeuermodus geschossen worden sei. Ein wettkampfmäßiges Schießen habe nicht stattgefunden.

Auch diese Darstellungen hält der Landesrechnungshof für unglaublich. Im Schnellfeuermodus können mit der Sportpistole und der Zentralfeuerpistole maximal 150 Schuss pro Stunde abgegeben werden,

mit der Dienstpistole maximal 200 Schuss. Hinzu kommt, dass eine Sportpistole bis zu 1.400 Gramm wiegen und kaum über Stunden mit gestrecktem Arm (mit Ausnahme beim Laden der Waffe) gehalten werden kann.

Nach dem Vorgesagten ist der Verbleib von mehreren tausend Schuss Munition ungeklärt. Offen ist, wer wieviel und welche Art von Munition erhalten hat und ob diese noch existiert.

Der Fachwart gab in einem zusätzlichen Protokoll an, dass die 9 mm Munition fehlerbehaftet („zum überwiegenden Teil korrodiert“) gewesen und daher ihr Restbestand vernichtet worden sei. Dies hält der Landesrechnungshof für wenig wahrscheinlich, denn schließlich sollen ja 2.400 Schuss getätigt worden sein. Dies würde zudem bedeuten, dass die Schützen zwei Tage lang „verrostete“ Munition mit ihren Dienstwaffen verschossen hätten. Dann müsste es allerdings wiederholt Waffenstörungen gegeben haben, zudem hätte die Gefahr der Beschädigung von Waffen und sogar von einer Explosion bestanden.

16.2.5 Weitere Wettkämpfe

Wegen der Auffälligkeiten beim Sichtungsschießen im Juni 2022 bezog der Landesrechnungshof alle schießsportlichen Maßnahmen seit Anfang 2017 in seine Untersuchung ein, so u. a.:

Deutsche Polizeimeisterschaft 25. bis 28. Juni 2017

Wettkampf: Zentralfeuerpistole und Sportpistole (Kleinkaliber)

Die Munitionsbereitstellung erfolgte aus den Beständen des Fachwartes (1.000 Patronen Kleinkaliber und 3.000 Patronen für Zentralfeuerwaffe). Sämtliche Munition wurde in der Schießkladde als verschossen eingetragen. Zusätzlich hat der Fachwart vermerkt, dass die Restmunition im Anschluss an den Wettkampf verschossen worden sei.

Der Landesrechnungshof hat versucht, diese Darstellung anhand der Ergebnislisten der sechs brandenburger Polizeisportler nachzuvollziehen. Danach bleibt ein Restbestand von 753 Patronen Kleinkaliber und 2.790 Patronen für Zentralfeuerwaffe. Der Landesrechnungshof hält es bereits für wenig glaubhaft, dass im Anschluss an den Wettkampf noch geschossen worden sein soll. Überhaupt nicht nachvollziehen kann er aber die Höhe des angeblichen Munitionsverbrauchs. Selbst wenn alle

drei Zentralfeuerschützen – wie behauptet – im Schnellfeuermodus geschossen hätten, hätte dies sechs Stunden in Anspruch genommen.²

Wettkampf: Dienstpistole 9 mm

Der ZDPol teilte dem Landesrechnungshof mit, der Fachwart Schießen hätte insgesamt 3.000 Patronen 9 mm aus dem Munitionslagerbestand entnommen und den Wettkampfteilnehmern übergeben, da Brandenburg als Ausrichter die Munition zu stellen hatte. Die Munition sei wohl vollständig im Rahmen des Wettkampfs verbraucht worden.

An der Disziplin „Dienstpistole“ nahmen laut Ergebnislisten 51 Schützen teil. Für Wettkampf- und Probeschüsse sowie für das erforderliche Stechen waren 2.325 Patronen erforderlich. Was mit den übrigen 675 Patronen Dienstmunition geschehen ist, ist weder dokumentiert, noch kann der Landesrechnungshof dies nachvollziehen.

Sichtungsschießen 26. Juni 2018

Entsprechend der Ausschreibung sollten bei dem Sichtungslerngang in den olympischen Schießsportdisziplinen „geeignete Kader für die Deutschen Polizeimeisterschaften 2020“ gesichtet und vorbereitet werden. Kostenangebot und Rechnung des Schießsportzentrums wiesen die Nutzung von 10 Schießbahnen à 5 Stunden auf 10 m-, 25 m- und 50 m-Ständen aus.

Entsprechend den Angaben in der Schießkladde und den Lagerbestandskarten für Munition wurden 5.000 Patronen Kleinkaliber von 11 Teilnehmern in den Disziplinen Sportpistole und Kleinkaliber-Gewehr verbraucht. Für Luftdruckmunition erfolgte kein Nachweis, jedoch wurde entsprechend der Rechnung auch auf den entsprechenden Ständen trainiert.

Den Teilnahmelisten zufolge nahmen zehn Sportschützinnen und -schützen teil: sechs schossen mit Pistolen und vier mit Gewehren. Alle trainierten nur ca. fünf Stunden. Unter der Annahme eines sportlich orientierten Trainings erscheint ein Verbrauch von 5.000 Patronen Kleinkaliber auf den 50 m und 25 m Ständen unrealistisch.

² Je Stunde könnten maximal 150 Schuss abgegeben worden sein (für 5 Schuss werden ca. 2 Minuten gebraucht: 50 Sekunden entsprechend dem Schnellfeuerprogramm der Anlage, hinzu kommt eine Minute für das Laden und etwa 10 Sekunden für das Betrachten des Ergebnisses). Selbst unter der Annahme, dass die Kleinkaliber-Schützen beim „Vernichten“ der gesamten Munition „geholfen“ hätten, benötigten die Schützen noch vier Stunden.

Der Landesrechnungshof geht dabei davon aus, dass 60 Schuss in einer Stunde aus sportlicher Sicht für Gewehr und Pistole realistisch sind – dies auch unter der Berücksichtigung, dass im Duellmodus Sportpistole ein höherer Verbrauch möglich wäre. Im Gewehrbereich wird eher weniger – da Einzellader – geschossen.

Landespolizeimeisterschaften 27. Juni 2018 und 6. Juni 2019

Ausgeschrieben war jeweils die Landespolizeimeisterschaft Brandenburg und Berlin im Schießen mit der Dienstpistole im Kaliber 9 mm. Bei dieser Disziplin wurden 40 Wertungsschüsse entsprechend dem jeweiligen Wertungsprogramm Präzision und Schnellschuss abgegeben. Zuvor konnten 5 Probeschüsse abgegeben werden, d. h. insgesamt benötigte jeder Schütze 45 Patronen.

Weiterhin war festgelegt, dass der Veranstalter die Munition bereitzustellen hatte. Das Land Berlin konnte eigene Munition bereitstellen.

Auf Nachfrage zur Munitionsbereitstellung und zum Munitionsverbrauch teilte der ZDPol dem Landesrechnungshof mit, die logistische Sicherstellung der Landespolizeimeisterschaften sei auch mit Unterstützung des ZDPol erfolgt. Aus wirtschaftlichen Gründen sei auch die Rückläufermunition vom Vorjahr verwendet worden (insgesamt 4.462 Patronen 9 mm).

Der Landesrechnungshof ermittelte anhand der Ergebnislisten die Teilnehmerzahlen.

Landespolizeimeisterschaft 2018

Brandenburg: 30 Teilnehmende – 1.350 Patronen

Berlin: 42 Teilnehmende – 1.890 Patronen

Der Übergabebeleg 146/18 weist für diesen Wettkampf einen Verbrauch von 2.525 Patronen aus. Das bedeutet, dass alle brandenburger (und möglicherweise einige berliner) Sportschützinnen und -schützen Munition erhielten.

Landespolizeimeisterschaft 2019

Brandenburg: 31 Teilnehmende – 1.395 Patronen

Berlin: 23 Teilnehmende – 1.035 Patronen

Der Übergabebeleg weist für diesen Wettkampf einen Verbrauch von 1.937 Patronen aus. Das bedeutet, dass alle brandenburger (und möglicherweise einige berliner) Teilnehmenden Munition erhielten. Die gesamte Munition wäre demnach verschossen worden.

Der Landesrechnungshof hält es für unwahrscheinlich, dass die restliche Munition von 2018 zufällig auf die Patrone genau für den Wettkampf 2019 ausgereicht haben soll.

Sichtungsschießen 5. Juni 2019

Entsprechend der Ausschreibung sollte am 5. Juni 2019 ein Sichtungswettkampf Sportschießen von Polizeivollzugsbediensteten des Landes Brandenburg und Berlin in den Disziplinen Luftpistole, Sportpistole Kleinkaliber und Zentralfeuerpistole stattfinden. Geplant war auch ein jeweils einstündiges Training vor jedem Wettkampf.

Aus der Rechnung des Sportzentrums geht hervor, dass zehn Stände für jeweils 2,5 Stunden in der Luftdruckhalle und zehn Stände für jeweils 2,5 Stunden auf dem 25 m Stand (Kleinkaliber und Zentralfeuerwaffe) genutzt wurden. Weiterhin sollen noch einmal vier 25 m Stände und ein 50 m Stand für jeweils eine Stunde genutzt worden sein.

Den Munitionsverbrauch gab der Fachwart Schießen mit 5.000 Patronen Kleinkaliber und 5.000 Patronen für Zentralfeuerwaffe an.

Die Auswertung der Teilnahmebescheinigungen ergab, dass neben dem Fachwart neun Sportschützinnen und -schützen teilgenommen hatten. Unter den Teilnehmern befand sich ein Gewehrschütze. Eine Person war entsprechend der Meldeliste für die Organisation (HPol) zuständig.

Bei einem normalen Training können jeweils 60 Schuss pro Stunde verbraucht werden und für einen Wettkampf in den Disziplinen Sportpistole und Zentralfeuerpistole jeweils 70 Schuss. Im genannten Zeitraum könnten also etwa 1.500 Schuss Munition verbraucht worden sein. Selbst wenn kein Wettkampf stattfand und nur im „Schnellfeuermodus“ (150 Schuss je Stunde) geschossen wurde, kommt allenfalls ein Verbrauch von ca. 4.000 Patronen zustande.

Sichtungswettkampf 23. Oktober 2019

Entsprechend der Ausschreibung sollte am 23. Oktober 2019 ein Sichtungswettkampf Sportschießen von Polizeivollzugsbeamten der Länder Brandenburg und Berlin stattfinden. In der Schießkladde ist dieser Wettkampf nicht vermerkt. Aus der Teilnehmerliste geht hervor, dass sieben brandenburger Sportschützinnen und -schützen teilnahmen. Die HPol teilte hierzu mit, dass wegen der geringen Teilnehmerzahl nur ein Training stattfand. Dies sollte nur mit der Luftpistole erfolgt sein, d. h. das Training fand demnach nur auf dem 10 m Stand statt.

Der ZDPol teilte dem Landesrechnungshof mit, es sei im Wesentlichen mit Luftdruckmunition trainiert worden, die Munition hätte der Fachwart zur Verfügung gestellt.

Laut Rechnung des Sportzentrums wurde knapp die Hälfte der Trainingszeit nicht mit Luftdruckmunition geschossen.

16.3 Folgerungen

16.3.1 Waffennachweis

Der Landesrechnungshof begrüßt die Anstrengungen der Mitarbeitenden des ZDPol, die Waffenzuordnungen nunmehr zutreffend im elektronischen Nachweissystem abzubilden. Er erwartet, dass der ordnungsgemäßen Dokumentation auch unabhängig von seiner Prüfung zukünftig größere Aufmerksamkeit zuteil wird.

16.3.2 Schießwettbewerbe

Der Landesrechnungshof teilte die Ergebnisse bezüglich des nicht nachvollziehbaren Munitionsverbrauches dem Innenministerium noch während der Erhebungen im Januar 2023 mit. Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das MIK ein erhebliches Aufklärungsinteresse zeigte und eine interne Untersuchung initiierte. Bei der Dokumentation sah das MIK ebenfalls Nachbesserungsbedarf. Eine Aufklärung des Gesamtvorgangs steht noch aus.

16.4 Stellungnahme

Das Ministerium war der Auffassung, der Prüfungsgegenstand sei noch nicht geeignet, in Form des Jahresberichtsbeitrages öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die durch den Landesrechnungshof angestellten Berechnungen und Annahmen zu diversen Munitionsverbräuchen stellen einseitige Annahmen dar.

Das Ministerium sei zunächst auf Grund interner Prüfungen von einer plausiblen Darstellung des Munitionsverbrauches ausgegangen. Nunmehr sehe es dringenden weitergehenden Ermittlungsbedarf. Die vom Landesrechnungshof vorgebrachten Zweifel am Munitionsverbrauch hätten sich bisher nicht ausräumen lassen. Die umfassende Sachverhaltsaufklärung habe noch nicht abgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der Beschaffung von Munition werde künftig verstärkt auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geachtet. Die Beschaffungsmengen seien bereits 2022 reduziert worden.

16.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof prüfte in verschiedenen Bereichen der Polizei die Waffen- und Munitionsverwaltung. Das sportliche Schießen bildet insofern einen Sonderfall und steht nicht beispielhaft für die Waffen- und Munitionsverwaltung innerhalb der Polizei des Landes Brandenburg insgesamt. Der Landesrechnungshof sieht durchaus den Aufklärungswillen des Ministeriums. Im Hinblick darauf, dass der Landesrechnungshof das Ministerium bereits Anfang des Jahres schriftlich über die Feststellungen bezüglich des Munitionsverbrauches informiert hatte, erscheint der Sachverhalt nunmehr berichtsreif.

Einzelplan 04

Ministerium der Justiz (MdJ)

17 Vermögensabschöpfung im Bereich der Justiz

Von der seit einigen Jahren deutlich erleichterten Vermögensabschöpfung wird in Brandenburg noch zu wenig Gebrauch gemacht. Justiz und Polizei müssen ihre Zusammenarbeit verbessern.

17.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte die Durchführung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Bereich der Staatsanwaltschaften. Die Vermögensabschöpfung umfasst alle Maßnahmen zum Aufspüren und Sichern der Vermögenswerte im In- und Ausland im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Da die Vermögensabschöpfung eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei erfordert, prüfte der Landesrechnungshof im Rahmen einer separaten Prüfung auch die Durchführung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung im Bereich der Polizei.

17.2 Prüfungsergebnis

17.2.1 Reform der Vermögensabschöpfung

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Es zielte auf eine Stärkung der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten, die Ermöglichung der Einziehung von nachträglich entdeckten Vermögen und auf eine Reform der Opferentschädigung. Die Bundesregierung ging in der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen beträchtlich steigen würde. Zugleich sah sie einen erhöhten Bedarf an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen der Vollstreckung dieser Anordnungen.

17.2.2 Organisation der Vermögensabschöpfung

Die Reform der Vermögensabschöpfung führte in den Ländern zu organisatorischen Veränderungen bei den Staatsanwaltschaften. Teilweise wurden Sonderdezernenten beziehungsweise -dezernentinnen beauftragt, die entweder ausschließlich Verfahren mit Vermögensabschöpfungsmaßnahmen betreuen oder die Verfahren unterstützen oder nur als Ansprechpersonen beratend tätig sind. Ähnliche Modelle wurden für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geschaffen. Einige Länder führten zusätzlich juristische Zentralstellen für die Vermögensabschöpfung ein. Diese können landesweit beraten, auswerten, fortbilden oder verfahrensübergreifende Fragestellungen bearbeiten. Brandenburg verfügt über keine zentrale juristische Organisationseinheit, die den einzelnen Staatsanwaltschaften für verfahrensübergreifende komplexe Fragestellungen beratend und unterstützend zur Seite stünde.

Die Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg sind gleich geregelt. Es findet eine verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung statt, d. h. die eigentliche Ermittlung des strafrechtlich relevanten Sachverhaltes und die Vermögensabschöpfung erfolgen aus einer Hand, wobei in den Staatsanwaltschaften eine Dezernentin bzw. ein Dezernent als besondere Ansprechperson zur Verfügung steht. Eine Übernahme des gesamten Verfahrens oder nur der Finanzermittlungen ist jedoch durch diese Ansprechpersonen nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Personal

Wie oben ausgeführt, ging der Gesetzgeber bei der Reform der Vermögensabschöpfung von einem erhöhten Personalbedarf aus. Die Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wurden erweitert, um unter anderem die Vollziehung von Beschlagnahmebeschlüssen und Vermögensarresten sowie Verwaltung des gesicherten Vermögens vornehmen zu können.

Trotz erweiterten Aufgabenzuschnitts ab 2017 und einer entsprechenden Darlegung des Mehrbedarfs durch die Generalstaatsanwaltschaft (GStA) wurde zusätzliches Personal erst bei der Haushaltsaufstellung für den Haushaltsplan 2021 im Umfang von fünf Planstellen für diese Aufgabe berücksichtigt. Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen erhielt keine der Staatsanwaltschaften zusätzliches Personal.

Gemeinsame Datenbank Justiz/Polizei

Während der örtlichen Erhebungen war ein Teilaspekt der Interviews die Einrichtung einer gemeinsamen Verlaufsstatistik zwischen Justiz und Polizei. Ausgehend von einer beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg entwickelten Datenbank zur statistischen Erfassung von Maßnahmen im Bereich der Vermögensabschöpfung beauftragte das Bundeskriminalamt ein Unternehmen mit der Erstellung einer Statistikdatenbank. Diese soll auch den anderen Bundesländern über EXTRAPOL¹ zur Verfügung gestellt werden. Eine solche gemeinsame Verlaufsstatistik für Justiz und Polizei gibt es in Brandenburg bisher nicht.

17.2.3 Haushalt

Einnahmen aus der Verwertung eingezogener Vermögenswerte, die dem Land Brandenburg zufallen, werden im Kapitel 04 040 im Titel 112 20 nachgewiesen. Nachdem im Haushaltsjahr 2018 erhebliche Mehreinnahmen zu verzeichnen waren, lagen die Einnahmen im darauffolgenden Jahr wieder auf dem Niveau der Vorjahre.

Entwicklung der Einnahmen aus der Verwertung
eingezogener Vermögenswerte
(Kapitel 04 040, Titel 112 20)

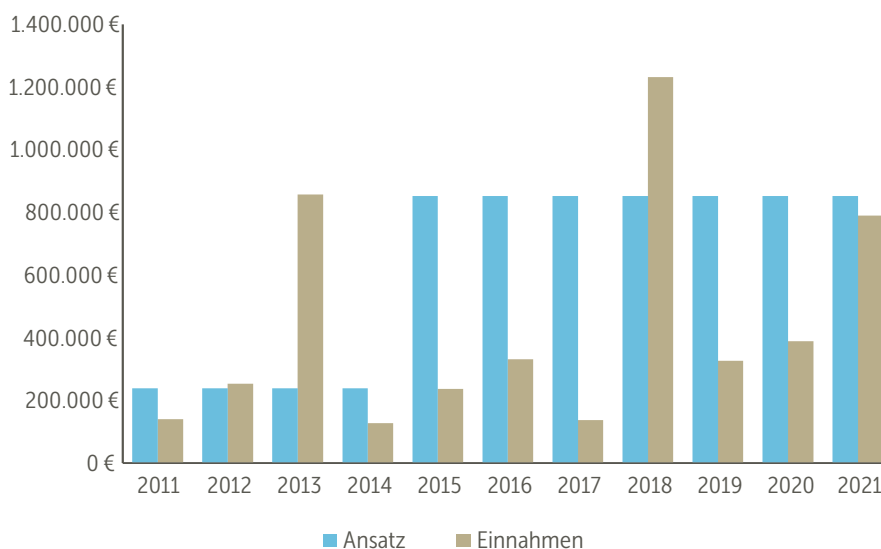


Abbildung 26: Einnahmen aus der Verwertung eingezogener Vermögenswerte
Quelle: Angaben zum Jahresabschluss im jeweiligen Haushaltsjahr, SAP

¹ EXTRAPOL ist die Informations- und Kommunikationsplattform der Deutschen Polizeien des Bundes (Bundeskriminalamt und Bundespolizei), des Zollfahndungsdienstes und der Länderpolizeien.

17.2.4 Verwaltung von sichergestellten Vermögenswerten

Bargeld und Wertgegenstände

Die Verwaltung von Gegenständen, die beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen, eine Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher oder in geeigneten Fällen auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragen.

Landeseinheitliche Vorgaben zur Verwaltung von sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen hat das MdJ bisher nicht erlassen. Vielmehr regelt die Gewahrsamssachenanweisung² die Behandlung von Gegenständen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde des Landes Brandenburg befinden. Grundsätzlich ist eine eigene Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte in der jeweiligen Staatsanwaltschaft möglich. Eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen insbesondere Geld, Schecks, Kostbarkeiten, Gegenstände aus Edelmetall und Wertpapiere.

Wird bei der Vollziehung eines dinglichen Arrestes Bargeld gepfändet, so ist dieses zu hinterlegen. Auch beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt werden. Dass dies gelegentlich nicht ohne Weiteres möglich ist, illustriert das folgende Beispiel:

In einem Fall aus dem Januar 2020 lag ein Arrestbeschluss über 240.000 Euro vor. Während der Durchsuchungsmaßnahme stellte die Beschuldigte den Betrag von 240.000 Euro in bar zur Verfügung, um den Arrest abzuwenden.

Daraufhin kontaktierte die Staatsanwaltschaft die Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichtes und vereinbarte eine sofortige Hinterlegung des Barbetrages. Nach Fertigung des Hinterlegungsantrages verweigerte die Zahlstelle des Amtsgerichtes die Bareinzahlung. Im Amtsgericht gebe es eine Verfügung, die eine Bargeldannahme über 50.000 Euro nicht gestatte. Das Bargeld könne nur direkt bei der Landeshauptkasse in Potsdam oder der Landesjustizkasse in Brandenburg an der Havel eingezahlt werden.

Auch die Sachhinterlegung ist nicht frei von Schwierigkeiten, wie dieser Fall zeigt:

² Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung), allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 27. Oktober 2014 (JMBL. S. 130). Zudem hat die GStA mit dem „Leitfaden für die Behandlung von Asservatenangelegenheiten bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (LfBA)“ den Umgang mit Asservaten in ihrem Geschäftsbereich konkretisiert (Stand: 3. Juni 2020).

Im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme vollzog die Staatsanwaltschaft im September 2019 einen Arrestbeschluss. Sie stellte neben Bargeld auch 67 Kilogramm Gold und Silber (Barren und Münzen) sicher. Das Bargeld konnte beim zuständigen Amtsgericht eingezahlt werden. Die daraufhin vom Amtsgericht mit dem Transport beauftragte Sparkasse stellte im Nachgang der Staatsanwaltschaft zusätzliche Ausgaben i. H. v. 369,25 Euro (für Transport und Lagerung) in Rechnung. Eine Hinterlegung der ausländischen Münzen und gold- und silberfarbenen Barren war weder beim zuständigen Amtsgericht noch bei der Sparkasse möglich. Daher bewahrte die Staatsanwaltschaft diese über mehrere Jahre auf.



Abbildung 27: sichergestellte gold- und silberfarbene Barren und Münzen
Quelle: Landesrechnungshof Brandenburg

Nicht immer werden Wert- und Edelmetalle im Rahmen der Vermögensabschöpfung durch das Landeskriminalamt (LKA) gesichert. Auch für diese Fälle sollte ein Regelwerk bestehen, um eine sichere Verwahrung für die entsprechenden Wertgegenstände sicherzustellen. Bisher beauftragen die Staatsanwaltschaften mehrheitlich das LKA oder andere Ermittlungsbehörden – wie den Zoll – mit der Verwahrung sichergestellter Vermögenswerte.

Grundstücke

Die Zahl der sichergestellten Grundstücke war in der Vergangenheit gering; allerdings können in einem einzelnen Verfahren erhebliche Werte gesichert werden. Die Beschlagnahme eines Grundstücks wird durch eine entsprechende Eintragung im Grundbuch vollzogen. Der Vermögensarrest in ein Grundstück wird durch die Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Gleichzeitig wird ein Veräußerungsverbot eingetragen.

Im Rahmen der Interviews in den Staatsanwaltschaften äußerten Bedienstete wiederholt, dass ihnen praktische Erfahrungen bei der Beschlagnahme von Immobilien fehle. Der Landesrechnungshof regte daher an, entsprechende Handreichungen zu erarbeiten und den Staatsanwälten und Rechtspflegern zur Verfügung zu stellen.

17.2.5 Schnittstelle zur Polizei

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei muss verbessert werden. So könnte der Arbeitsaufwand insgesamt verringert werden.

Aufgrund neuer Vorgaben zur Vermögensabschöpfung wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ab einer bestimmten Wertgrenze zwingend erforderlich.³ Folglich hätten sich entsprechende Falleingänge bei der Polizei erhöhen sollen. Tatsächlich blieb dies aber in bestimmten Bereichen aus. Über Jahre wurden keine Wirtschaftsfälle an das LKA übergeben; zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen lagen dort zwei entsprechende Verfahren vor. Soweit Teilaufträge an das LKA erfolgen, wie beispielsweise die Teilnahme an Durchsuchungsmaßnahmen und die Auswertung von Unterlagen, wären diese ebenfalls statistisch erfasst worden. Darüber hinaus fallen Ermittlungsverfahren mit Vermögensabschöpfung bei Zoll- und Finanzbehörden an, in die das LKA nicht eingebunden wird. Dementsprechend werden sie auch nicht bei der Justiz statistisch abgebildet.

Längeres Zuwarten kann zum Verlust von Vermögenswerten führen. Jedes Dezernat sollte daher bereits im Ermittlungsstadium prüfen, ob vermögensabschöpfende Maßnahmen durchzuführen sind. Größtenteils wird erst (unter Umständen Jahre später) im Rahmen des Urteils die Einziehung von Vermögen angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt ist aber oftmals kein Vermögen mehr vorhanden. Zuweilen wird erst im Rahmen

³ Die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg hat für seinen Geschäftsbereich eine Wertgrenze von 5.000 Euro festgelegt. Diese hat zwar keine Bindungswirkung für die Polizei, lenkt aber die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens.

der Vermögensfahndung dazu aufgefordert, ggf. noch vorhandenes Vermögen durch das LKA zu ermitteln und zu sichern. Zudem teilen die Staatsanwaltschaften und Gerichte die rechtskräftigen Entscheidungen über die gesicherten Vermögenswerte der Polizei nicht mit. Eine frühzeitige Einbindung der Polizei würde den Aufwand, um im Vorfeld neben der Durchsuchungsmaßnahme auch die Finanzermittlungen, den Arrest und die Pfändungsbeschlüsse oder Sicherungshypothesen vorzubereiten, spürbar verringern. Das beträfe auch den im Nachgang der Sicherung erforderlichen Aufwand für Koordination, Lagerung und Verwertung durch den Rechtspfleger.

Raum für Verbesserungen besteht auch bei der Verwertung. Die Erhebungen des Landesrechnungshofs ergaben, dass sichergestellte Gegenstände (Fahrzeuge und Wertgegenstände) unnötig lange gelagert wurden. Wenn die Polizei zu spät über den Verfahrensstand informiert wird, entstehen nicht nur Ausgaben für die Lagerung; es droht auch Wertverlust.

17.2.6 Finanzermittlungen im Ausland

Angesichts der Herausforderungen größerer Ermittlungsverfahren, insbesondere auch der Clankriminalität und der Wirtschaftsstraftaten, bedarf die Anwendung des Vermögensabschöpfungsrechts umfangreicher, zeit- und personalintensiver Ermittlungen, die sich ins Ausland erstrecken können. In größeren Verfahren werden aus Straftaten erworbene Gelder regelmäßig über Strohleute oder an Familienmitglieder und unverdächtige Konten ins Ausland transferiert. Dort wird das Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf gebracht und anschließend wieder nach Deutschland oder ins Ausland überwiesen, wo es in Immobilien oder andere Geschäftsfelder investiert wird.

In anderen Bundesländern wurden Auslandssicherungen durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften beantragt. Sicherungsmaßnahmen betrafen vor allem Bankkonten, aber auch Immobilien und bewegliches Vermögen in verschiedenen Ländern. Im Rahmen der örtlichen Erhebungen stellte der Landesrechnungshof fest, dass von den brandenburgischen Staatsanwaltschaften zwischen 2017 und 2021 nur eine Auslandssicherung in Höhe von 1.000 Euro umgesetzt werden konnte.

17.2.7 Statistik

Zur statistischen Erfassung steht den Staatsanwaltschaften die Fachanwendung MESTA zur Verfügung. Die im Rahmen der örtlichen Erhebungen eingesehenen Unterlagen zeigten, dass die statistische Erfassung nicht unproblematisch verläuft.

So gab es u. a. bereits im Juli 2017 eine Besprechung zwischen der GStA und Mitarbeitern des LKA, in der die Bereitstellung von Daten entsprechend der einschlägigen Richtlinie thematisiert wurde. In der Dienstbesprechung des Generalstaatsanwalts mit den leitenden Oberstaatsanwälten des Landes Brandenburg am 12. März 2019 wurde das „Problem“ angesprochen, dass die „Maßnahmen der vorläufigen Sicherstellung, des Verfalls *[sic!]* und der Einziehung in MESTA nicht korrekt erfasst würden“.

Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage⁴ sah sich das MdJ veranlasst, die gemeldeten Daten kritisch zu hinterfragen. Das MdJ ging davon aus, dass die Zahlen höchstwahrscheinlich nicht valide seien, was auf Nachlässigkeit bei der Pflege der MESTA-Daten zurückzuführen sei.

Die im Rahmen der Berichterstattung übermittelten Daten der Staatsanwaltschaften für das 1. Halbjahr 2020 veranlassten das MdJ, eine nähere Betrachtung der Anzahl der vorläufigen Sicherungen vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaften meldeten insgesamt 173 vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Berichtszeitraum.

Nach anderen statistischen Auswertungen der Staatsanwaltschaften (über Sachgebietsschlüssel) waren für das Jahr 2019 in Staatsanwaltschaften ca. 46.000 neue Verfahren im Bereich der Wirtschafts-, Eigentums- und Vermögensdelikte zu verzeichnen. Auch die Zahl entsprechender Erledigungen lag in einer vergleichbaren Höhe. Nicht erklärbar erschien dem MdJ, dass nur in weniger als 10 % der entsprechenden Anklageerhebungen vorläufige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden waren.

4 LT.-Drs. 6/10766.

17.3 Folgerungen

17.3.1 Fachlich-Zentrale Organisationseinheit

Der Landesrechnungshof empfahl die Einsetzung einer Zentralstelle mit fachlich-spezialisierten Ansprechpartnern für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung.⁵ Diese sollte den jeweils befassten Staatsanwälten nicht nur beratend, sondern auch für verfahrensübergreifende komplexe Fragestellungen unterstützend zur Seite stehen. Diese Zentralstelle (oder Zentralstellen) könnte daneben auch Unterstützung bei der Einschaltung europäischer und internationaler Kontaktstellen und Netzwerke bei Auslandsermittlungen und -sicherung anbieten. Nicht zuletzt sollte sie auch in engem Kontakt mit dem LKA als zentraler Stelle für die Polizei stehen.

17.3.2 Datenhaltung

Der Landesrechnungshof erkennt die Bemühungen des MdJ und der GStA an, die Eintragungen in MESTA zu optimieren. Eine verlässliche Datenbasis ist die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgversprechende Personalanforderung in diesem Bereich. Einer sorgfältigen Befüllung des genannten Moduls kommt erhebliche Bedeutung zu. Daher müssen die Anwender auch weiterhin und verstärkt auf die Notwendigkeit der statistischen Erfassungen aufmerksam gemacht und die Eintragungen in MESTA gefestigt werden. Die Statistik ist Grundlage für strategische Entscheidungen und sollte als aktives Arbeitsmittel genutzt werden.

Für eine effektive Arbeitsgestaltung sollte geprüft werden, ob ein medienbruchfreies Vorhalten von Daten möglich ist. Bestenfalls kann eine solche Datenbank, die im Nebenprodukt alle geforderten Daten für die Statistik bereithält, ein aktives Arbeitsmittel sein. Im Rahmen der örtlichen Erhebung erklärten mehrere Befragte, dass die bisher in MESTA erfassten Daten nach ihrem Eindruck nur statistischen Zwecken dienen. Eine Übersicht über sichergestellte oder gepfändete Gegenstände verschaffen sich die Rechtspfleger nicht über MESTA, sondern über jede einzelne Vermögensakte.

Ergänzend könnte eine solche Datenbank einen Gesamtüberblick der sichergestellten Vermögenswerte pro Staatsanwaltschaft geben. Sie könnte frühzeitig darauf hinweisen, welche Gegenstände notveräußert werden müssen.

⁵ Anstelle einer Benennung eines Dezernenten als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensabschöpfung in den einzelnen Staatsanwaltschaften.

17.4 Stellungnahme

Das Ministerium der Justiz bemerkte hinsichtlich der Personalsituation, es hätte bis zum Jahr 2018 aufgrund der Personalplanung der Landesregierung erhebliche Stelleneinsparungen erbringen müssen. Sodann seien zunächst Stellenschaffungen bei der Amtsanwaltschaft und im mittleren und Schreibdienst der Staatsanwaltschaften erforderlich gewesen. Nach den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung 2023 auf der Grundlage der Geschäftszahlen 2022 seien die Staatsanwaltschaften im Rechtspflegerbereich bedarfsgerecht ausgestattet. Die Einbindung justizieller Entscheidungen in eine bundesweit einheitliche polizeiliche Vermögensabschöpfungsstatistik sei bereits zwischen den Landesjustizverwaltungen und den Landesinnenressorts diskutiert worden; man warte auf einen praktikablen Vorschlag von polizeilicher Seite. Bezüglich der Probleme bei den Hinterlegungen sei eine weitergehende Prüfung und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz sowie des Ministeriums der Finanzen und für Europa erforderlich.

Weiterhin sei eine Handreichung für die Staatsanwaltschaften erarbeitet worden. Diese bestünde im Wesentlichen aus Verfügungsvorschlägen, mit denen die Polizei mit der Durchführung von Finanzermittlungen und dem Aufspüren von Vermögenswerten betraut werden könne. Durch die Schaffung einer Zentralstelle für Vermögensabschöpfung sieht das Ministerium die Gefahr einer Doppelbefassung und von Reibungsverlusten. Allerdings sei bei einer Staatsanwaltschaft beabsichtigt, als neues Modell eine Task Force „Vermögensabschöpfung“ zu erproben.

17.5 Schlussbemerkungen

Die vor über sechs Jahren in Kraft getretene Reform der Vermögensabschöpfung erleichtert dem Staat die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten und sie ermöglicht die Einziehung von nachträglich entdeckten Vermögen. Diese Möglichkeiten können aber nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn Justiz und Polizei über die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen für diese Aufgabe verfügen und diese zielgerichtet einsetzen.

Der Landessrechnungshof bedauert es sehr, dass das MdJ bisher wenig Bereitschaft gezeigt hat, den Dialog mit dem Innenministerium und der Polizei zu suchen und dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

18 Grundschulen in freier Trägerschaft

Das MBS kontrollierte die Grundschulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf die Gewährung von Ersatzschulzuschüssen nur unzureichend. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Berlin Brandenburg International School immer noch die höchsten Schulgelder verlangte. Das MBS muss transparente und sozial ausgewogene Schulgeldregeln sicherstellen.

18.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte die vom MBS gewährten Ersatzschulzuschüsse für Grundschulen in freier Trägerschaft. Dies betraf insgesamt 70 Schulen. Dazu zählte auch die Berlin Brandenburg International School (BBIS), denn ihr Primarbereich war als Grundschule genehmigt. Die Zuschüsse für die BBIS hatte der Landesrechnungshof schon in den Jahren 2015 bis 2017 geprüft und darüber Ende 2018 berichtet (Jahresbericht 2018, Beitrag 14). Damals wie heute lag der Prüfungsschwerpunkt auf der Transparenz und Höhe der Schulgelder.

18.2 Prüfungsergebnis

18.2.1 Intransparente Schulgeldregeln

Die Auswertung der Internetauftritte für die 69 im Schuljahr 2017/18 vom MBS geförderten Grundschulen und die als Grundschule geförderte BBIS ergab:

Für 29 der 70 Schulen fanden sich im Juni 2021 im Internet keine Schulgeldtabellen oder sonstige betragsmäßige Angaben zur Höhe der Schulgelder. Für zwei weitere Schulen waren im Internet nur Mindest- und Höchstbeträge der Schulgelder veröffentlicht, aber keine voll-

ständigen Schulgeldtabellen. Insoweit waren die Schulgeldregeln von 31 Grundschulen in freier Trägerschaft intransparent.

18.2.2 Auffällig hohe Schulgelder

Nur die übrigen 39 der 70 geprüften Schulen hatten im Juni 2021 hinreichend aussagekräftige Schulgeldregeln im Internet veröffentlicht. Für diese 39 Schulen erhob der Landesrechnungshof die Höhe der wiederkehrend zu zahlenden Schulgelder (sogenannte Schulgebühren).

Ob Schulgelder zu hoch sind, bemisst sich danach, wie viel und welchen Anteil ihres Einkommens Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder auf den Privatschulen zahlen müssen. Dabei lag der Fokus auf (ggf. ermäßigten) Schulgeldern von mehr als 200 Euro im Monat.

Dieser Schwellenwert eignete sich, um Schulen zu identifizieren, bei denen vorrangig Anlass für eine Prüfung der Schulgelder durch das MBS bestand. Denn das MBS hatte in den Prüfungen des Landesrechnungshofs wiederholt als Richtwert für ein zulässiges Schulgeld auf 5 % des Haushaltsnettoeinkommens abgestellt. 5 % von jährlich 55 Tsd. Euro sind jährlich 2.750 Euro und monatlich rund 229 Euro. Durch weitere als Schulgelder zu wertende Forderungen der Schulträger (zum Beispiel Aufnahmegebühren) kann bei Haushaltsnettoeinkommen von jährlich 55 Tsd. Euro der Richtwert von 5 % schon bei monatlichen Schulgeldern von 200 Euro leicht erreicht oder sogar überschritten werden. Erst recht gilt das für die vielen Schulträger, die ihre Schulgelder nach den Haushaltsbruttoeinkommen bemessen, wie der Träger der BBIS.

Noch abschreckender wirken Schulgelder von mehr als 200 Euro im Monat auf Familien mit niedrigem Einkommen. 5 % von jährlich 30 Tsd. Euro sind jährlich 1.500 Euro und monatlich 125 Euro. Dieser Betrag liegt weit unter dem vom Landesrechnungshof gewählten Schwellenwert von 200 Euro.

Bei seinen Erhebungen konzentrierte sich der Landesrechnungshof auf zwei aus seiner Sicht repräsentative „Referenzeinkommen“: 30 Tsd. Euro brutto¹ im Jahr für Familien mit niedrigem Einkommen und 55 Tsd. Euro brutto im Jahr für Familien mit mittlerem Einkommen. Auf dieser Grundlage war festzustellen:

1 In der Regel legten die Schulträger ihren Schulgeldregelungen die Bruttoeinnahmen einschließlich Transfereinkommen abzüglich Werbungskosten zugrunde. Nur vereinzelt zogen sie mehr oder weniger bedeutende Belastungen ab.

Bei fünf der 39 Schulen fielen bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen von 30 Tsd. Euro monatliche Schulgelder zwischen 200 Euro und 300 Euro an. Bei einer Schule verlangte der Träger mehr als 300 Euro im Monat.

Bei acht der 39 Schulen fielen bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen von 55 Tsd. Euro monatliche Schulgelder zwischen 200 Euro und 300 Euro an. Bei fünf Schulen verlangten die Träger mehr als 300 Euro im Monat. Zu diesen fünf Schulen gehörte auch die BBIS. Für ein Kind in der ersten bzw. sechsten Jahrgangsstufe („Grade 1“/„Grade 6“) waren nach den im Juni 2021 veröffentlichten Schulgeldtabellen im Monatsdurchschnitt 566,25 Euro bzw. 656,25 Euro zu zahlen.

18.2.3 BBIS

Im Jahr 2022 war das Verwaltungsgericht Potsdam mit einem Verfahren zur Höhe der Zuschüsse für die BBIS befasst. In seinem Beschluss vom 28. Oktober 2022 stellte das Gericht fest:

„Die Schule war und ist weder Ersatz für eine grundsätzlich vorgesehene staatliche Schule [...] noch lag zu irgendeinem Zeitpunkt für den Primarbereich ein besonderes pädagogisches Interesse vor [...]. Vor allem aber wurde zu keinem Zeitpunkt durch die Gestaltung der Elternbeiträge eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen verhindert [...]. Die Schulgelder [...] lagen und liegen weit über den zumutbaren Beträgen. Sie erreichen ein Vielfaches [...]. Ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot liegt damit nach Überzeugung der Kammer eindeutig vor [...]. Damit steht zur Überzeugung der Kammer und in Übereinstimmung mit dem Ergebnis des Landesrechnungshofs fest, dass die Genehmigung der Schule [...] rechtswidrig war und ist [...]. Nach diesen Maßstäben leidet die (vorläufige) Genehmigung der Schule [...] an mehreren besonders schwerwiegenden Fehlern. Es fehlen für die Genehmigung einer Schule notwendige Bestandteile und es handelt sich um gravierende Verletzungen von Grundrechtsnormen.“

Das nahm der Landesrechnungshof zum Anlass, die mögliche Belastung mittlerer Haushaltseinkommen durch Schulgelder der BBIS erneut zu berechnen. Grundlage dafür waren die Ende 2022 auf der Träger-Website veröffentlichten Schulgeld- und Ermäßigungstabellen.

Demnach hätte eine Familie mit einem Jahresbruttoeinkommen von 59.748 Euro schon für den Schulbesuch eines Kindes in der ersten Jahrgangsstufe („Grade 1“) ein jährliches Schulgeld von 6.923 Euro zahlen

müssen (bzw. im Monatsdurchschnitt rund 576,92 Euro). Das entsprach rund 15 % des korrespondierenden Haushaltsnettoeinkommens in Höhe von 45.756 Euro.² Für höhere Jahrgangsstufen verlangte der Träger noch höhere Schulgelder.

Auch die Belastung einer typischen auf Mindestlohn angewiesenen Familie (Haushaltsbruttoeinkommen: 50.424 Euro im Jahr) wäre hoch ausgefallen. Für ein Kind in der dritten Jahrgangsstufe der BBIS („Grade 3“) hätte sie 14 % ihres Haushaltsnettoeinkommens aufwenden müssen (6.084 Euro von 43.440 Euro). Stellt man – so wie das MBS im Dezember 2021 – auf das niedrigere Nettoerwerbseinkommen ab, hätte die Belastung sogar bei rund 21 % gelegen (6.084 Euro von 28.584 Euro).³

Familien mit sehr niedrigen Bruttoeinkommen bis 30.000 Euro im Jahr bot der Träger der BBIS weitreichende Ermäßigungen an. Für sie galt nur eine Mindestgebühr von 240 Euro im Jahr. Trotzdem forderte der Träger der BBIS auch von solchen Familien der unteren Einkommensschichten die Zahlung einer nicht ermäßigten Bewerbungsgebühr („Application fee“) in Höhe von 100 Euro. Hierfür bot er weder eine Verrechnung bei einer Aufnahme in die BBIS noch eine Erstattung beim Scheitern einer Bewerbung an.

Sachstandsankfragen des Landesrechnungshofs beim MBS ergaben, dass das Ministerium den Träger wegen der Schulgelder zuletzt im Dezember 2020 angeschrieben hatte. Im April 2022 entschied das MBS, zur rechtlichen Absicherung des weiteren Verfahrens ein externes Rechtsgutachten einzuholen.

18.3 Folgerungen

18.3.1 Intransparente Schulgeldregeln

Die Träger von Ersatzschulen dürfen eine Sonderung von Schulkindern nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern nicht fördern (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 des Grundgesetzes). Dieses Sonderungsverbot ist verletzt, wenn der Blick in die Schulgeldregelungen einer Privatschule dazu führt, die Aufnahme in diese Privatschule aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht

² Die genannten Einkommen sind die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2021 ausgewiesenen Durchschnittseinkommen privater Haushalte.

³ Die genannten Einkommen entnahm der Landesrechnungshof einem vom Deutschen Gewerkschaftsbund veröffentlichten Beispielfall einer Familie mit zwei Kindern von acht und zwölf Jahren und zwei Verdiensten in Teilzeit von jeweils 28,5 Wochenstunden zu dem ab 2023 geltenden Mindestlohn.

erst in Erwägung zu ziehen. Diese sonderungsfördernde Wirkung haben auch Internetauftritte von Privatschulen bzw. deren Trägern, denen sich die Höhe der Schulgelder nicht einmal ansatzweise entnehmen lässt. Das gilt besonders, wenn Schulgeldregeln gänzlich fehlen. Es gilt aber auch, wenn bei erheblichen Schulgeldern die Höhe etwaiger Ermäßigungen nicht veröffentlicht ist. Solche intransparenten Internetauftritte können besonders auf Familien mit geringen Einkommen abschreckend wirken. Wie in den Prüfungsergebnissen zu den intransparenten Schulgeldregeln dargestellt, galt das im Juni 2021 für 31 Grundschulen in freier Trägerschaft.

Der Landesrechnungshof bat deshalb das MBJs im September 2021 und erneut im Januar 2023, bei diesen Schulen die Einhaltung des Sonderungsverbots zu prüfen.

18.3.2 Auffällig hohe Schulgelder

Um das Sonderungsverbot einzuhalten, müssen die Träger der Ersatzschulen sozial ausgewogene Schulgelder erheben. Die im Juni 2021 erhobenen Schulgelder bei 13 der 39 Schulen mit aussagekräftigen Internetauftritten konnten auch bei Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen Familien mit niedrigen oder mittleren Einkommen von einer Bewerbung abhalten.

Deshalb nannte der Landesrechnungshof dem MBJs die 13 Schulen und bat schon im September 2021 und erneut im Januar 2023, auch bei diesen Schulen die Einhaltung des Sonderungsverbots zu prüfen. Der Landesrechnungshof bat, dabei den Richtwert von 5 % des Haushaltsnettoeinkommens zu beachten. Er kritisierte, dass das MBJs den Richtwert nicht auf seiner Website zur Einhaltung des Sonderungsverbot es erwähnte.

18.3.3 BBIS

Wie die Beispielrechnungen zeigen, verlangte der Träger der BBIS von Familien mit mittleren Einkommen schon in unteren Jahrgangsstufen etwa das Dreifache des Richtwerts von 5 % des Haushaltsnettoeinkommens. Für höhere Jahrgangsstufen und Geschwisterkinder fielen noch höhere Schulgelder an. Auch von Familien mit sehr niedrigen Einkommen verlangte der Träger die volle Bewerbungsgebühr.

Deshalb kritisierte der Landesrechnungshof, dass die vom Träger der BBIS verlangten Schulgelder trotz der neuen und höheren Ermäßigungen noch immer geeignet waren, Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen

von einer Bewerbung abzuhalten. Er beanstandete, dass der Träger der BBIS also noch immer gegen das verfassungs- und schulrechtliche Sonderungsverbot verstieß.

Seine Feststellungen zur BBIS sah der Landesrechnungshof durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 28. Oktober 2022 bestätigt.

Der Landesrechnungshof sah das MBJs deshalb weiter in der Pflicht, die vom Landesrechnungshof schon vor sechs Jahren und nun auch vom Verwaltungsgericht Potsdam festgestellten schwerwiegenden Verfassungs- und Gesetzesverstöße abzustellen. Er bekräftigte daher seine Bitte an das MBJs, sicherzustellen, dass der Träger der BBIS das Sonderungsverbot und die übrigen Anforderungen an Ersatzschulen einhält, oder die Ersatzschulgenehmigung der BBIS aufzuheben.

18.4 Stellungnahme

Zu diesem Jahresberichtsbeitrag hat nur der Träger der BBIS Stellung genommen. Das MBJs verzichtete auf eine Stellungnahme. Vom MBJs liegen nur die nachstehend wiedergegebenen Stellungnahmen aus dem Prüfungsverfahren vor.

Im Dezember 2021 erklärte das MBJs, Schwierigkeiten mit der Einhaltung des Sonderungsverbots würden durchaus gesehen. Deren Prüfung gestalte sich aber insgesamt nicht einfach. Es seien verschiedene Gerichtsurteile zu beachten, ohne dass aus ihnen konkrete Handlungsvorgaben ableitbar seien. Das MBJs halte eine systematische Überprüfung für erforderlich und plane das weitere Vorgehen „unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Priorisierung der identifizierten Handlungsbedarfe“. Dies solle mit ausreichendem „Planungsvorlauf“ erfolgen.

Im Mai 2023 kündigte das MBJs an, dass „flächendeckende Prüfungen zukünftig im Zuge der Entwicklung entsprechender IT-Fachverfahren implementiert werden sollen“. Zu den vom Landesrechnungshof festgestellten Einzelfällen äußerte sich das MBJs nicht.

Zur Höhe der Schulgelder trug das MBJs vor, soweit es auf Nachfrage den „Richtwert von 5 % des Nettoerwerbseinkommens“ genannt habe, stelle dieser „keinen absoluten Grenzwert“ dar. Überschreitungen seien daher „möglich, jedoch zu überprüfen“.

Die Ankündigung des MBJs von Mai 2023, flächendeckende Prüfungen durchzuführen, bezog sich auch auf die Höhe der Schulgelder. Auch insofern äußerte sich das MBJs – abgesehen im Hinblick auf die BBIS – nicht zu Einzelfällen.

Zu den dargestellten Beispielrechnungen des Landesrechnungshofs nahm das MBJs nicht Stellung. Es teilte zur BBIS nur mit, ein Rechtsgutachten zum Sachverhalt und zur rechtlichen Absicherung der weiteren Durchführung eines Mängelbeseitigungsverfahrens sei inzwischen in Auftrag gegeben. Nachfragen ergaben, dass das MBJs den Auftrag im Mai 2023 erteilte und mit einer Fertigstellung „nicht vor Oktober 2023“ rechne. Für diesen Bericht konnte der Landesrechnungshof das Ergebnis der Begutachtung also nicht mehr berücksichtigen.

Der Träger der BBIS beklagte in seiner Stellungnahme, der Landesrechnungshof überschreite seine Kompetenz, wenn er seine Tätigkeit zu einer „allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle“ ausdehne. Er dürfe nicht überprüfen, ob die BBIS das Sonderungsverbot einhalte; das sei Aufgabe des MBJs. Der Träger verlangte außerdem die Anonymisierung der BBIS, weil diese nicht Gegenstand der Prüfung sei. Ihre namentliche Nennung als einzige Ersatzschule sei rechtswidrig. Der vom Landesrechnungshof angelegte Prüfungsmaßstab sei „willkürlich gewählt“. Der Träger zog in Zweifel, dass Schulgelder von mehr als 5% die Sonderung fördern, und warf die Frage auf, warum überhaupt ein Prozentsatz maßgeblich sein solle. Er vertrat die Ansicht, ein Schulgeld sondere nicht, wenn den Eltern „ausreichend Einkommen“ verfügbar bleibe. Das entspreche der Verfahrensweise beim BAföG und nach dem Achten Buch des SGB (Kinder- und Jugendhilfe). So verfare auch die BBIS. Die BBIS leiste „mehr als andere Schulen“. Dafür müsse „mehr Aufwand getrieben werden“.

18.5 Schlussbemerkungen

Die vom Träger der BBIS verlangte Anonymisierung ist angesichts der Berichterstattung im Jahr 2018, der öffentlichen parlamentarischen Behandlung im Jahr 2019, der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam im Jahr 2022 und nicht zuletzt wegen der Einzigartigkeit der BBIS nicht geboten.

Auch den übrigen Einwendungen des Trägers ist nicht zu folgen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ein anerkannter

Prüfungsmaßstab der Finanzkontrolle. Eine Rechtmäßigkeitskontrolle ist jedenfalls zulässig, sofern sie an finanzwirksame Maßnahmen anknüpft. Dies sind im Fall der BBIS die Betriebskostenzuschüsse des MBS in Höhe von jährlich mehreren Mio. Euro. Diesen Ausgaben aus dem Landeshaushalt liegt die Ersatzschulgenehmigung der BBIS zugrunde. Deren Rechtmäßigkeit hat das MBS fortlaufend zu kontrollieren und sicherzustellen. Ob das MBS dem nachkommt, darf der Landesrechnungshof prüfen. Dazu darf er auch selbst die Rechtmäßigkeit beurteilen. Das gilt erst recht, nachdem ein Gericht die Rechtswidrigkeit der Ersatzschulgenehmigung feststellte. Eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle hat der Landesrechnungshof nicht vorgenommen.

Das Ergebnis der vom MBS in Auftrag gegebenen Begutachtung bleibt abzuwarten. Das gilt auch für den Verweis der BBIS auf das Sozialrecht. Insoweit, aber auch in Bezug auf andere Schulen mit hohen Schulgeldern, betrachtet der Landesrechnungshof die unschlüssige Haltung des MBS zum Richtwert von 5 % des Haushaltsnettoeinkommens mit Sorge. Der Richtwert fehlt nicht nur auf der Website für die privaten Schulträger. Das MBS nannte ihn auch im September 2023 in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage zur BBIS nicht als Maßstab für seinen Verwaltungsvollzug.⁴ Diese Zurückhaltung des MBS ist unverständlich, nachdem das MBS den Richtwert in der Prüfung anführte und das Verwaltungsgericht Potsdam die Schulgelder der BBIS anhand dieses Richtwerts als unzulässig hoch ansah. Mit Blick darauf ist der Vorwurf des Trägers zurückzuweisen, der Landesrechnungshof habe den Richtwert von 5 % willkürlich gewählt.

Baden-Württemberg stellt in seiner Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz neben anderen Vorschriften zum Sonderungsverbot auch auf 5 % des Haushaltsnettoeinkommens ab. Das gilt schon seit 2017. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MBS, im Interesse sozialverträglicher Schulgelder auf entsprechende Regelungen im Land Brandenburg hinzuwirken.

4 Drs. 7/8391 (S. 2 bis 3, Antwort zu Frage 9).

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

19 Auch für den Landessportbund gilt das Besserstellungsverbot

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung der Personal- und Sachausgaben des Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) zahlreiche Verstöße, insbesondere gegen das Besserstellungsverbot, fest. Das gilt für Zulagen an die Beschäftigten, die Teilnahme an Veranstaltungen, Tickets für Sportevents wie auch für interne Bewirtungen. Das Sportministerium hat nicht konsequent hingeschaut.

19.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LSB, vorrangig für die Jahre 2016 und 2017. Das MBJS gewährte dem LSB für die Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke, also im Wesentlichen für die Geschäftsstelle und die Personalausgaben, jährlich rund drei Mio. Euro Zuwendungen mit steigender Tendenz. Die Zahlung erfolgte bis einschließlich 2022 im Rahmen einer Projektförderung.

Bei einer Projektförderung ist das Besserstellungsverbot zu beachten, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.¹ Das Besserstellungsverbot besagt, dass Zuwendungsempfängende ihre Beschäftigten nicht besserstellen dürfen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Höhere Entgelte als tarifvertraglich vorgesehen sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden. Zudem dürfen höhere Entgelte auch nicht aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängenden geleistet werden.

1 U. a. § 11 Absatz 2 Haushaltsgesetz (HG) 2017/2018 vom 17. Dezember 2021, GVBl. 1/21 [Nr. 34] und Nr. 1.3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Im HG ist zudem geregelt, dass das Ministerium der Finanzen und für Europa bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen kann.

Der LSB erhielt rund 80 % seiner Einnahmen aus Zuwendungen. Die übrigen 20 %, sogenannte Eigenmittel, erwirtschaftete der LSB im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen. Somit hatte der LSB das Besserstellungsverbot zu beachten.

19.2 Prüfungsergebnis

19.2.1 Vorstandszulagen

Ab Oktober 2020 zahlte der LSB seinem dreiköpfigen Vorstand eine monatliche Zulage in Höhe von zweimal 865,89 Euro und einmal 2.000 Euro. Als Begründung für die Zahlung dieser Zulagen führte der LSB die Bindung qualifizierter Fachkräfte bzw. die Übernahme zahlreicher sportpolitischer Zusatzaufgaben, die Haftungsübernahme als Vorstandsvorsitzender und das Gesamtaufwandsgefüge an.

Das MBJs versagte dem LSB ausdrücklich die Zahlung der Zulage, da es die Einhaltung des Besserstellungsverbot noch prüfe. Mit Schreiben vom 24. August 2022 forderte es Zuwendungen in entsprechender Höhe für die Jahre 2020 und 2021 zurück, weil der LSB die Zulagen entgegen der ausdrücklichen Vorgaben des Ministeriums und wegen Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot gewährte. Das MBJs verzichtete dabei auf die Festsetzung von Zinsen. Zudem forderte es die Zulagen für 2020 nicht zurück, da diese über andere Kostenpositionen verrechnet wurden.

Für eine Zahlung dieser Zulagen sieht der TV-L² keine Grundlage.

19.2.2 Weitere zusätzliche Zahlungen an den Vorstand des LSB

Die drei Vorstandsmitglieder erhielten darüber hinaus zusätzliche Zahlungen:

² Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021.

zusätzliche Zahlungen	Höhe		Anz. Empfänger
monatlich	in €		
Telefon- und Internetnutzung	50,00		2
Fahrtkostenersatz	99,00 / 148,50		2
Altersvorsorge ab Oktober 2020	900,00		1
Warengutschein Kraftstoff bzw. Parkgebühren	44,00		2
Kranken- und Pflegeversicherung ³ ab Oktober 2020	rd. 250,00		1
jährlich	Jahr	in €	
Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung ⁴	2016	1.872,35	3
	2017	5.144,35	
Urlaubsabgeltung	2020	5.307,75	1

Tabelle 22: Zulagen und zusätzliche Zahlungen an den LSB-Vorstand
Quelle: LSB, MBJS

Das MBJS forderte die Zahlungen für die Telefon- und Internetnutzung, den Fahrtkostenersatz und die Urlaubsabgeltung mit Bescheid vom 5. Januar 2023 zurück, wiederum unter Berufung auf den Verstoß gegen das Besserstellungsverbot. Die Zahlungen für Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen forderte das Ministerium nicht zurück.

19.2.3 Warengutscheine für die Beschäftigten des LSB

Die Beschäftigten des LSB erhalten seit 2015 einen monatlichen Sachbezug in Höhe von 44 Euro in Form eines Warengutscheins, der für Benzin- bzw. Dieselkraftstoff oder Parkgebühren einsetzbar ist. Hierdurch entstanden in den Jahren 2016 und 2017 jährlich Ausgaben zwischen 11.000 Euro und 12.000 Euro. Den Gutscheine nahmen fast die Hälfte der Beschäftigten, darunter zwei Vorstandsmitglieder, in Anspruch.

Eine tarifliche Grundlage für die Überlassung der Warengutscheine besteht nicht.

³ Der LSB übernimmt für einen Vorstand ab Oktober 2020 die Hälfte des Arbeitnehmeranteils an der Kranken- und Pflegeversicherung. Für 2020 betrug der hälftige Beitrag 241,32 Euro und für 2021 271,09 Euro.

⁴ An alle drei Vorstände.

19.2.4 Tätigkeit bei Tochtergesellschaften

Der LSB ist an drei Kapitalgesellschaften unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt.⁵ Vier Beschäftigte des LSB, darunter die drei Vorstandsmitglieder, sind bei den Gesellschaften als Geschäftsführer tätig.

Um die Einhaltung des Besserstellungsverbotes im Hinblick auf die Vorgaben des TV-L⁶ zu prüfen, bat der Landesrechnungshof zunächst den LSB um Auskunft zu verschiedenen Punkten, etwa zur

- Beantragung der Ausübung von Nebentätigkeiten und
- jeweils zu Grunde gelegten wöchentlichen Arbeitszeit.⁷

Auch das Sportministerium ersuchte den LSB wiederholt um entsprechende Angaben. Der LSB erteilte dazu jedoch keinerlei Auskünfte mit dem Hinweis, dass der Landesrechnungshof zwar den LSB, jedoch nicht seine Tochtergesellschaften prüfe. Mehr noch, mit anwaltlichem Schriftsatz verwies der LSB auf fehlende Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bei den Tochtergesellschaften. Er führte weiter aus, der LSB behalte sich

„die öffentlichkeitswirksame – im gleichen Maße wie die eigenen Verlautbarungen des Landesrechnungshofs in der Vergangenheit – gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor“.

Um zunächst eine möglicherweise langwierige, gerichtliche Auseinandersetzung mit dem LSB zu vermeiden, bat der Landesrechnungshof das Sportministerium um Unterstützung. Dieses teilte mit, nicht über entsprechende Unterlagen zu verfügen. Die Prüfung des Besserstellungsverbotes und die Meinungsbildung hierzu seien noch nicht abgeschlossen. Gleichzeitig empfahl es, der Landesrechnungshof möge entsprechende Auskünfte vom LSB selbst einfordern. Eigene Auskünfte erbat das Ministerium im Weiteren nicht mehr.

5 Hierbei handelt es sich jeweils um gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH). Der LSB ist bei zwei Gesellschaften Allein- und bei einer Mehrheitsgesellschafter (50 % unmittelbar, 40 % -mittelbar).

6 § 3 Abs. 4 TV-L.

7 Eine Nebentätigkeit kann der Arbeitgeber nämlich untersagen, wenn sie nicht im Einklang mit den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers stehen oder den Interessen des Arbeitgebers zuwiderlaufen. Das wäre bei einer insbesondere auch zeitlich besonders belastenden Nebentätigkeit der Fall.

19.2.5 Besuch von Sportevents

Dem LSB entstehen durch den Besuch von Sportevents und anderen Veranstaltungen einzelner Beschäftigter und weiterer Personen jedes Jahr erhebliche Ausgaben. Der Landesrechnungshof wählte zwei Reisen aus und prüfte diese näher.

Olympische Sommerspiele in Rio de Janeiro 2016

Für den Besuch dieser Spiele entstanden Ausgaben von mehr als 400.000 Euro. Wesentliche Kostenfaktoren waren dabei Übernachtungen (rund 201.000 Euro) und Flüge (rund 123.000 Euro). Einzelne an der Reise Teilnehmende erstatteten dem LSB entstandene Kosten. Daraus resultierten Einnahmen von rund 181.000 Euro.

Während der Vorbereitung der Reise ging der LSB von 20 bis 25 Teilnehmenden aus. Für die Unterbringung der Teilnehmenden buchte er ein Apartmenthaus mit einer Kapazität für 36 Gäste. Die Notwendigkeit der Buchung von 36 Plätzen begründete er mit der langjährigen Erfahrung für derartige Reisen. Zudem sei die Buchung nur im Block und für den gesamten August 2016 möglich gewesen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Unterlagen bzw. Vermerke hierzu legte der LSB nicht vor.

Die Auslastung des Apartmenthauses lag letztlich bei durchschnittlich 56 %. Das Bemühen um eine bessere Auslastung dokumentierte der LSB nicht. Rein rechnerisch verursachte der Leerstand Ausgaben von mehr als 88.000 Euro.

Bei einem Teil der Reisenden handelte es sich um Beschäftigte des LSB bzw. LSB-nahe Personen (Beschäftigte der Tochtergesellschaften, Dienstleister für den LSB, Sportverantwortliche, Familienmitglieder von LSB-Beschäftigten), die zumindest zeitweise gleichzeitig die Olympischen Spiele besuchten. Dies wurde unter anderem mit der Betreuung der Reiseteilnehmer vor Ort begründet.

Einige Reiseteilnehmer zahlten für die Reise selbst, fünf davon erhielten Ermäßigungen. Die Ermäßigung betrug insgesamt 17.549 Euro. Gründe für die Ermäßigungen benannte der LSB nicht. Damit verzichtete der LSB auf Einnahmen.

Nach dem in der Satzung verankerten Begünstigungsverbot darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Teil der Begünstigten handelte es sich um LSB-nahe Personen.

Begegnungsprojekt Sansibar 2017

An der 10-tägigen Reise nahmen drei Beschäftigte des LSB sowie drei weitere Beschäftigte aus Sport-Organisationen teil. Drei Viertel der Gesamtausgaben übernahm eine vom Bund geförderte Gesellschaft⁸. Die verbleibenden Kosten in Höhe von rund 6.300 Euro trug der LSB.

Der LSB übernahm neben dem Kostenanteil seiner Beschäftigten auch den Anteil der weiteren drei Mitreisenden.

Zudem zahlte der LSB Teilnehmenden der Reise – darunter auch einem Beschäftigten des LSB – Honorare für während des Aufenthalts durchgeführte Workshops auf der Grundlage von Übungsleiterverträgen. Der Beschäftigte des LSB erhielt eine Zahlung in Höhe von 1.300 Euro. Die Durchführung des in Rede stehenden Workshops gehörte zu der hauptberuflichen Tätigkeit des Beschäftigten beim LSB.

Während der Reise wurden zudem verschiedene Ausflüge (Dolfin- oder Spicetour) angeboten. LSB-Mitarbeiter nahmen daran teil. Der LSB übernahm dafür Kosten von insgesamt rd. 1.100 Euro.

19.2.6 Ausgewählte Veranstaltungen

Der Landesrechnungshof prüfte einige in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführte Veranstaltungen (Klausurtagungen, Arbeitsbesuche, besondere Veranstaltungen):

Klausurtagung des LSB in Köln

Der Teilnehmerkreis bestand aus acht Personen, sechs Führungskräften des LSB und zwei Geschäftsführern von Tochtergesellschaften. Die Teilnehmenden reisten mit dem Flugzeug mittags nach Köln. Im weiteren Tagesverlauf stand der Besuch zweier Spiele bei der Eishockey-WM (16:15 Uhr und 20:15 Uhr) an. Am nächsten Tag erfolgte die Rückreise morgens per Flugzeug. Zeit für eine Klausurtagung bestand nicht. Es entstanden Kosten in Höhe von 2.611,44 Euro, davon allein 1.553,90 Euro für Eintrittskarten.

⁸ Engagement Global gGmbH.

Arbeitsbesuch in Leipzig

Zwei Beschäftigte des LSB sowie ein Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft reisten zu einem Arbeitsbesuch beim LSB Sachsen in Leipzig. Als Grund war die Besichtigung der RasenBallSportArena (Arena) angegeben. Die Kosten in Höhe von 400,78 Euro beinhalteten im Wesentlichen die Eintrittskarten für ein Fußball Champions League Spiel, Kosten: 305 Euro. Angesichts des Champions League Spiels war eine Besichtigung der Arena allenfalls ganz eingeschränkt möglich.

Zur Wartburg nach Eisenach

Eine Reise führte 52 Teilnehmende – Namen der Teilnehmenden waren nicht vermerkt – vom 7. bis 8. Dezember 2017 nach Eisenach. Für die Übernachtung, die Verpflegung, die Busanmietung sowie die Wartburg-Führung entstanden Ausgaben von 7.150,60 Euro. Einzelne Positionen bei der Verpflegung waren unter anderem der „Lutherschmaus“ für 1.560 Euro für 52 Personen und alkoholische Getränke für 540 Euro. Ein Bezug der Reise zu den Aufgaben des LSB war den Akten nicht zu entnehmen.

Für keine der Veranstaltungen erhielt der LSB Rückerstattungen. Die Dokumentation der Planung und Durchführung der Veranstaltungen war unvollständig.

19.2.7 Tickets für Sportevents

In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 erwarb der LSB Tickets für verschiedene Sportveranstaltungen, unter anderem DFB Pokal, Fußballbundesliga (Hertha BSC), Eishockeybundesliga (EHC Eisbären Berlin), Volleyball, Biathlon. Die Ausgaben für diese Sportevents betrugen für beide Haushaltsjahre insgesamt ca. 30.000 Euro.

Unter den Eintrittskarten befanden sich je zwei Dauerkarten für die EHC Eisbären Berlin im Wert von 1.280 Euro bzw. 1.318 Euro. Hinzu kamen Parkdauerkarten in der Mercedes-Benz Arena in Berlin für zwei Spielzeiten in Höhe von 165 Euro bzw. 185 Euro. Für die Spielsaison 2016/17 ließ sich ein Mitglied des LSB-Vorstandes die Kosten seiner Parkdauerkarte (165 Euro) erstatten.⁹

Eine schriftliche Anfrage des Landesrechnungshofs zum Nachweis der Verwendung aller Tickets (s. o.) und zu möglichen Erstattungsbuchungen

⁹ In der Bestellung der Parkdauerkarte war das entsprechende Kfz-Kennzeichen des Vorstandsmitglieds angegeben.

bzw. zur dienstlichen Notwendigkeit der Teilnahme an den Sportveranstaltungen beantwortete der LSB nicht. In einem späteren Gespräch führte der LSB aus, dass er Tickets teilweise gegen Erstattung zur privaten Nutzung abgebe. Andere Karten würden als Motivation, Danksagung, Wettbewerbspreis oder Auszeichnung verwendet. Für einige Tickets, weniger als 10 %, konnte der Landesrechnungshof Zahlungseingänge in den Buchführungsunterlagen feststellen.

19.2.8 Sportgala

Der LSB veranstaltet eine Sportgala, die aus seiner Sicht das gesellschaftliche Highlight eines jeden Sportjahres darstellt. In der Regel findet sie einmal im Jahr statt.

Die Sportgala wird aus Zuwendungsmitteln des Landes an den LSB und der Sporthilfe Brandenburg e. V. (Sporthilfe) finanziert.¹⁰ Die genaue Aufteilung ist dem Landesrechnungshof nicht bekannt. Eine weitere Einnahmequelle zur Finanzierung der Gala war der Verkauf von Eintrittskarten, die der LSB in den Jahren 2016 und 2017 zum Preis von 75 Euro anbot. Einen Teil der Karten gab der LSB kostenlos ab. Wer diese Karten erhielt, dokumentierte der LSB nicht. Damit entgingen dem LSB Einnahmen.

Der Landesrechnungshof ermittelte anhand der Buchführungsunterlagen die Ausgaben für die Gala für 2016 bzw. 2017 mit rund 93.000 Euro bzw. rund 106.000 Euro. Die wesentliche Kostenposition war dabei die Anmietung der Metropolishalle in Potsdam für rund 71.000 Euro bzw. rund 77.000 Euro.

Der LSB holte keine Vergleichsangebote für mögliche Alternativen als Veranstaltungsort ein. Eine Vergabedokumentation lag nicht vor. Dies begründete der LSB mit der „Alternativlosigkeit“ der Metropolishalle in Potsdam. Andere Veranstaltungsorte in entsprechender Größe gäbe es nicht, da sie, wie beispielsweise die MBS-Arena, zu klein seien. Zudem ergäben sich einige Synergien durch die Kooperation mit anderen Nutzern. Andere Veranstaltungsorte, wie beispielsweise Cottbus, würden nicht auf ein ausreichendes Interesse der Gäste stoßen.

¹⁰ Die Sporthilfe ist ein wichtiger Förderer des Spitzen- und Nachwuchsleistungssportes im Land Brandenburg. Aufgaben der Sporthilfe sind nach eigenen Angaben u. a. die finanzielle Unterstützung von Eltern mit geringem Einkommen, deren Kinder Spezialschulen des Sports besuchen oder die Unterstützung von Nachwuchssportlern. Die Mitfinanzierung der Sportgala wird auf der Homepage der Sporthilfe nicht explizit als Aufgabe benannt. Einige Verantwortliche haben sowohl beim LSB als auch bei der Sporthilfe Führungspositionen inne. Die Sporthilfe finanziert sich aus Mitteln des MBJS und des LSB.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die MBS-Arena in Potsdam für derartige Veranstaltungen ebenfalls eine ausreichende Größe bietet.

19.2.9 Bewirtungen

Der Landesrechnungshof untersuchte stichprobenweise 70 Bewirtungsbelege aus den Haushaltsjahren 2016 und 2017. Sie betrafen Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.480,60 Euro (inkl. Trinkgeld). Er stellte fest:

- In 36 Fällen bewirtete der LSB Beschäftigte der Tochtergesellschaften, Mitarbeiter anderer Sportbünde und sonstige Gäste.
- In 28 Fällen waren nicht alle Namen der Teilnehmenden lesbar oder enthielten keine Angaben.

Beispielsweise fand am 20. Dezember 2016 ein Arbeitsessen in einem der LSB-Geschäftsstelle nahegelegenen Restaurant statt. Hieran nahmen fünf Beschäftigte des LSB und ein Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft teil. Es entstanden Kosten in Höhe von 317,70 Euro (inkl. Trinkgeld).

Vier LSB-Beschäftigte und zwei Präsidiumsmitglieder besuchten nach der Präsidiumssitzung ein nahegelegenes Restaurant. Es entstanden Kosten in Höhe von 79,30 Euro.

Ein Beschäftigter des LSB bestellte in der Hotelbar eines Bremer Hotels ein Glas Rum für 29,50 Euro und ließ sich den Betrag später vom LSB erstatten.

19.2.10 Präsente

Der Landesrechnungshof wählte aus dem Bereich Präsente sechs Rechnungen aus dem Jahr 2017 mit einem Volumen von 1.187,51 Euro zur Prüfung aus. Diese beinhalteten allein 776,41 Euro bzw. 65 % für alkoholische Getränke, beispielsweise drei Flaschen Rum zum Stückpreis von 41,64 Euro. Bei zwei Rechnungen fehlte die Zweckbestimmung, zwei weitere enthielten den Hinweis „Geburtstagspräsente“ bzw. „Präsente“.

Das Buchungskonto enthielt weiterhin Ausgaben für einen Warengutschein über 200 Euro mit der Zweckbestimmung „Hochzeit“ und 171,18 Euro mit der Zweckbestimmung „Weihnachtspräsente“.

19.3 Folgerungen

19.3.1 Vorstandszulagen

Gegen das Besserstellungsverbot verstieß der LSB durch die Zahlung von monatlichen Zulagen in Höhe von 865,89 Euro bzw. 2.000 Euro an seine drei Vorstände. Der Landesrechnungshof begrüßte, dass das MBSJ diese Zahlungen zumindest für die Jahre 2020 und 2021 zurückforderte. Er wies dabei das MBSJ darauf hin, dass selbst eine Rückzahlung aus Eigenmitteln nicht zulässig wäre. Denn aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind die Eigenmittel vorrangig für die zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen, nicht jedoch zur Rückzahlung etwaiger Zulagen.

Hinsichtlich der Zinsforderungen bat er um Klärung, weshalb das MBSJ darauf verzichtete. Zudem war die Verrechnung von Rückforderungen mit Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke nicht nachvollziehbar. Hier erbat er ebenfalls eine Klärung.

19.3.2 Weitere zusätzliche Zahlungen an den Vorstand des LSB

Auch mit weiteren Zahlungen an die drei Vorstände des LSB für die Nutzung von Telefon und Internet, Fahrtkostenersatz, übertarifliche Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich insgesamt 1.500 Euro sowie für die Beiträge zu Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung in Höhe von bis zu insgesamt jährlich 5.100 Euro verstieß der LSB mangels tarifrechtlicher Grundlage gegen das Besserstellungsverbot.

Der Landesrechnungshof begrüßte die bisherigen Rückforderungen des MBSJ. Er bat das MBSJ zudem um Prüfung der Rückforderung der Beiträge zu Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung gegenüber dem LSB.

19.3.3 Warengutscheine für die Beschäftigten des LSB

Mit der Überlassung von Warengutscheinen für Kraftstoff bzw. Parkgebühren an die Beschäftigten verstieß der LSB ebenfalls gegen das Besserstellungsverbot. Der Landesrechnungshof bat das MBSJ diesbezüglich um Prüfung der Rückforderung.

19.3.4 Tätigkeit bei Tochtergesellschaften

In Bezug auf die Einhaltung des Besserstellungsverbotes bei den Tochtergesellschaften ist erforderlich, dass der LSB Daten zum Umfang der Nebentätigkeit seiner Beschäftigten darlegt.

Es ist allein schon fraglich, wie dieser Personenkreis, der beim LSB in leitenden Funktionen vollbeschäftigt ist, gleichzeitig in den Tochtergesellschaften leitende Funktionen ausüben kann.

Der Landesrechnungshof riet dem MBS, eigene Prüfungsrechte wahrzunehmen oder sich einräumen zu lassen und auch auf die Einräumung von Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs hinzuwirken, indem diese in den Gesellschaftsverträgen verankert werden. In Bezug auf die weitere Entwicklung ersuchte er das Sportministerium um Angabe der veranlassten Maßnahmen.

19.3.5 Besuch von Sportevents

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der LSB den finanziellen und persönlichen Umfang seiner Teilnahme an Sportveranstaltungen in angemessener Weise sorgfältiger plant und nachvollziehbar dokumentiert. Auch muss er dokumentieren, inwiefern er den Besuch von Sportveranstaltungen sparsam und wirtschaftlich durchgeführt hat.

Sofern bestimmten Reiseteilnehmenden künftig günstigere Konditionen eingeräumt werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die undokumentierte Einräumung von Rabatten entspricht nicht einem transparenten, wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit finanziellen Mitteln.

In Bezug auf das Begegnungsprojekt auf Sansibar bat der Landesrechnungshof das Sportministerium um Prüfung, ob die Kosten der weiteren Reiseteilnehmenden rückerstattet wurden. Den Beschäftigten des LSB dürfen keine zusätzlichen Zahlungen für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gewährt werden. Ebenso darf der LSB auf Dienstreisen entstehende Kosten der privaten Lebensführung nicht übernehmen.

19.3.6 Ausgewählte Veranstaltungen

Hinsichtlich der Ausgaben für die Reisen nach Köln, Eisenach und Leipzig ist festzustellen:

Die hier entstandenen Kosten sind der privaten Lebensführung zuzurechnen. Der LSB beachtete das Besserstellungsverbot nicht. Zudem stehen die Notwendigkeit und der Umfang der Reisen in Frage. Der Landesrechnungshof bat das Ministerium um Prüfung der Rückforderung.

19.3.7 Tickets für Sportevents

Der Besuch von Sportveranstaltungen gehört auch für die Beschäftigten des LSB grundsätzlich zur privaten Lebensführung. Ausgaben dafür sind künftig nicht mehr aus LSB-Mitteln zu finanzieren. Sofern Tickets weiterhin als Danksagung an Dritte erworben und kostenlos weitergegeben werden, ist das zu begründen und vollumfänglich zu dokumentieren. Wegen des Besserstellungsverbot ist eine kostenlose Abgabe an eigene Beschäftigte nicht zulässig.

Zum gleichen Ergebnis kommt der Landesrechnungshof auch für die Dauerkarten des EHC Eisbären Berlin (inkl. Parkkarte). Der Landesrechnungshof bat um Mitteilung, welcher Personenkreis die zweite Dauerkarte nutzte.

19.3.8 Sportgala

Mangels Einholen von Vergleichsangeboten beachtete der LSB Vorgaben des Vergaberechts, insbesondere § 55 LHO, nicht.

Die Finanzierung der Sportgala bedarf einer vollständigen Transparenz, auch über die Mittelgeber (LSB bzw. Sporthilfe e. V.) und deren Anteile. Das gilt auch für die kostenlose Abgabe von Eintrittskarten. Neben den Einnahmen sind auch die Ausgaben künftig nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Besserstellungsverbot ist zu beachten, sofern Karten an die eigenen Beschäftigten kostenlos abgegeben werden.

Der Landesrechnungshof bat um künftige Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Dokumentation der Vergaben. Wirtschaftliche Aspekte bei der Ausrichtung der Gala sind stärker zu berücksichtigen, was die Suche nach Alternativen auch außerhalb Potsdams miteinschließt.

19.3.9 Bewirtungen

Der LSB verstieß mit den oben genannten Ausgaben gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie gegen das Verbot der Besserstellung von eigenen Beschäftigten. Der Landesrechnungshof weist in aller Deutlichkeit auf die Vorgaben der Verwaltung bezüglich der Bewirtung von Landesbediensteten hin, die eine Eigenbewirtung grundsätzlich ausschließen.

Der Landesrechnungshof empfahl, dass das MBS dem LSB die für Landesbedienstete geltenden Regeln, insbesondere zur Eigenbewirtung, verdeutlicht und deren Einhaltung künftig kontrolliert. Die Mittel dürfen für die oben näher beschriebenen Ausgaben nicht eingesetzt werden. Unterlagen sind vollständig und lesbar auszufüllen.

19.3.10 Präsente

Sofern Präsente den eigenen Beschäftigten zugutekamen, worauf einige Zweckbestimmungen hindeuten, liegt ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vor und auch gegen das satzungsgemäße Begünstigungsverbot. Der Landesrechnungshof bat um eine Aufstellung des Empfängerkreises der angeschafften Präsente.

19.4 Stellungnahme

Das MBS dankte dem Landesrechnungshof für die Anregungen, Mitteilungen und Feststellungen, welche es intern eingehend erörterte. Die Prüfungsmitteilung trage dazu bei, die Qualität der Verwaltungsabläufe bei der Sportförderung des MBS zu verbessern. Es wolle künftig auf eine bessere Dokumentation und Transparenz des LSB hinwirken. Weiter führte das Sportministerium aus, dass zu den nachfolgenden Punkten die Prüfung des Besserstellungsverbot noch nicht abgeschlossen sei:

- Vorstandszulagen,
- weitere zusätzliche Zahlungen an den Vorstand des LSB,
- Warengutscheine für die Beschäftigten des LSB und
- Tätigkeit bei Tochtergesellschaften.

Über das Ergebnis der Prüfung werde es den Landesrechnungshof in geeigneter Form informieren. Hinsichtlich der folgenden Punkte erklärte das Sportministerium, dass die Ausgaben nicht aus Landesmitteln gefördert würden:

- Besuch von Sportevents,
- Ausgewählte Veranstaltungen,
- Tickets für Sportevents,
- Bewirtungen bzw. Präsente sowie
- Versicherungen für Vorstände.

Daher bestehe kein Anlass für die Prüfung als Zuwendungsgeber. Das MBJS nehme die Feststellungen des Landesrechnungshofs „grundsätzlich nur zur Kenntnis“, werde diese aber mit dem LSB besprechen und auswerten.

Versicherungen an den Vorstand und weitere Beschäftigte des LSB

Das MBJS übergab eine Übersicht geleisteter Versicherungen an den o. a. Personenkreis, welche die bisher dem Landesrechnungshof bekannten Angaben konkretisierte:

Versicherung	2020	2021	2022
	in €		
Berufsunfähigkeit Vorstand	4.444,98	4.578,32	4.715,68
Unfall Vorstand	979,28	861,52	903,35
Haftpflichtversicherung Beschäftigte LSB	6.545,00	6.545,00	6.545,00

Tabelle 23: Versicherungen Vorstand und Beschäftigte des LSB
Quelle: MBJS

Die Haftpflichtversicherung sei für die leitenden Beschäftigten des LSB abgeschlossen worden.

Sportgala

Verbleibende Restkapazitäten (Karten) der Sportgala würden an Partner und Sportorganisationen abgegeben, die der LSB jedoch nicht benannte.

Die MBS-Arena als Austragungsort für die Sportgala habe der LSB in der Vergangenheit genutzt, kam aber zu dem Ergebnis, dass die Durchführung zu kompliziert und aufwendig sei und das Ambiente nicht dem Anlass entspreche. Zudem werde die Veranstaltung in der Metropolis-Halle durch den Filmpark finanziell unterstützt. Die Dokumentation und Transparenz der Sportgala solle künftig besser gewährleistet werden.

Bewirtungen/Präsente

Lobbyarbeit und der ständige Austausch zu sportpolitischen Fragen seien nach Auffassung des LSB wichtige Aufgaben der Führungskräfte. Hierzu gehöre auch die Bewirtung.

Das Getränk (Rum 4 cl) kam dem Verantwortlichen des gastgebenden Sportbundes als Dank unter anderem für „die Organisation des Rahmenprogramms“ bei einem „abendlichen Erfahrungsaustausch“ zugute. Wegen der „zweifelsfrei dienstlichen Veranlassung“ ließ sich der Dank-Gebende die Ausgaben später vom LSB erstatten.

Mit Präsenten bedanke sich der LSB bei ehrenamtlichen Funktionären oder Wirtschafts- bzw. Projektpartnern. Eine Aufstellung des Empfängerkreises könne nicht mehr erfolgen. Um den Anschein auszuschließen, dass Getränke für den Privatverbrauch bestimmt sind, werde zukünftig der Empfängerkreis nachvollziehbar dokumentiert.

19.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof zeigte vorliegend Verstöße in erheblichem Umfang, insbesondere gegen das Besserstellungsverbot und das satzungsgemäße Begünstigungsverbot, beim LSB auf. Nach seiner Auffassung besteht dringender Handlungsbedarf für das MBS als wesentlichem Geldgeber des LSB. Die an den LSB weitergeleiteten Landesmittel sind zweckentsprechend einzusetzen und zwar für den Sport im Land Brandenburg und nicht zum Vorteil Einzelner. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die mehrjährige Prüfung des Sportministeriums zum Besserstellungsverbot alsbald abgeschlossen wird.

Die zu beachtenden Vorgaben hat das Sportministerium eindeutig und nachdrücklich gegenüber dem LSB zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus hat es die tatsächlichen jährlichen Ausgaben, zumindest stichprobenartig, zu kontrollieren. Hierzu ist es seit 2010 verpflichtet. Eine jährliche stichprobenweise Prüfung nahm es allenfalls rudimentär, zumindest nicht für die Ausgaben der LSB-Geschäftsstelle, vor. Dieser Prüfungspflicht will es nun jährlich nachkommen.

Einzelplan 07 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)

20 Landärztinnen-/Landärzte-Richtlinie unzureichend umgesetzt

Die Werbemaßnahmen für die Landärzte-Stipendien starteten deutlich zu spät, da die Antragsfristen für die Stipendien mehrheitlich bereits abgelaufen waren. Zahlreiche Mängel zeigten sich auch bei der Antragsprüfung und Bewilligung der Stipendien durch die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB).

20.1 Prüfungsgegenstand

Das MSGIV legte 2019 mit der Förderrichtlinie zur Stärkung der landärztlichen Versorgung ein Stipendienprogramm auf. Außerdem sah die Richtlinie eine Förderung der fachärztlichen Weiterbildung vor. Die Anträge für das Stipendium und die Weiterbildungsförderung waren bei der KVBB zu stellen. Die KVBB ist gemäß einer Vereinbarung mit dem MSGIV für die Prüfung der Anträge, die Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Fördermittel zuständig.

Das Gesundheitsministerium förderte die Umsetzung von Werbemaßnahmen für das Programm durch Zuwendungen an die KVBB.

2019 bis 2022 gab das Land Brandenburg 5 Mio. Euro für das Landärzteprogramm aus. Für die Folgejahre sind in den Haushalten Ausgaben von 12,2 Mio. Euro veranschlagt.

Der Landesrechnungshof prüfte die Ausgaben für das Landärzteprogramm nebst Werbemaßnahmen für den Zeitraum 2019 bis 2021 im MSGIV und bei der KVBB.

20.2 Prüfungsergebnisse

20.2.1 Nachfrage nach den einzelnen Förderungen sehr unterschiedlich

Die Richtlinie sah drei Förderelemente vor: das Stipendium, das Co-Stipendium und die Facharztweiterbildung.

- Beim Stipendium erhalten die Medizinstudierenden für den Zeitraum ihres Studiums 1.000 Euro pro Monat.
- Beim Co-Stipendium wird ein bereits bestehendes Erststipendium, sei es von einer Kommune oder einem Krankenhausträger, aufgestockt. In der Summe dürfen beide Stipendien nicht mehr als 1.000 Euro betragen und der Landesanteil ist auf 500 Euro begrenzt.
- Bei der Förderung der fachärztlichen Weiterbildung erhalten die weiterbildenden Ärzt:innen einen Zuschuss zum Gehalt der weiterzubildenden Ärzt:innen von bis zu 5.760 Euro bei einer Vollzeitstelle.

Das MSGIV plante für das Stipendium und das Co-Stipendium jeweils 100 Förderungen im Zeitraum vom Wintersemester 2019/2020 bis zum Sommersemester 2021 ein. Für die Facharztweiterbildung standen insgesamt 20 Förderungen zur Verfügung.

Insgesamt 205 Anträge gingen für die 100 Stipendien ein. Lediglich acht Antragstellende bewarben sich für eines der 100 Co-Stipendien. Für die Facharztweiterbildung sind sechs Anträge eingegangen.

Die Anzahl der Anträge für das Co-Stipendium und die Förderung der Facharztweiterbildung blieben damit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die KVBB und das MSGIV vereinbarten daraufhin, dass die für das Co-Stipendium vorgesehenen Mittel auch für die Stipendien eingesetzt werden konnten.

20.2.2 Einhaltung von Berichtsfristen nicht überwacht

Das MSGIV und die KVBB vereinbarten zur Steuerung des Förderprogramms, dass die KVBB jährlich zu bestimmten Terminen Statistikmeldungen sowie Berichte vorlegt. Die KVBB sollte damit dem Ministerium wesentliche Kennzahlen und Informationen zum Stand der Programmumsetzung zuliefern.

Allerdings überwachte das MSGIV die Fristeinhaltung zur Einreichung der Statistiken und Berichte nicht und mahnte diese nicht an. Die KVBB reichte

sowohl die Statistikmeldung für 2020 als auch beide im Prüfungszeitraum fälligen Berichte nicht fristgerecht ein. So wurde beispielsweise der Bericht zur Programmumsetzung 2019 und 2020, der Ende März 2021 hätte vorliegen sollen, erst mehr als ein halbes Jahr später, am 11. Oktober 2021, fertiggestellt und eingereicht.

20.2.3 Verspätete Programm-Werbung

Die Förderrichtlinie sah für den Einstieg in die beiden Stipendienprogramme vier Einstiegstermine zum jeweiligen Semesterstart (1. Oktober 2019, 1. April 2020, 1. Oktober 2020 und 1. April 2021) vor. Die Bewerbungsfristen für die beiden Wintersemester waren auf den 15. August und für die beiden Sommersemester auf den 15. Februar festgelegt. Die Beantragung der Förderung für die Facharztweiterbildung war jederzeit innerhalb der Laufzeit der Richtlinie bis Ende 2021 möglich.

Für die Öffentlichkeitsarbeit zum Programm war die KVBB zuständig. Das Gesundheitsministerium förderte die Werbemaßnahmen über einzelne Zuwendungen in den jeweiligen Jahren. So wurde 2019 eine Zuwendung zur Erstellung eines Marketingkonzeptes für 2020 und 2021 vergeben. Das Konzept lag Ende 2019 vor. Erst am 14. August 2020 beantragte die KVBB die Förderung der Maßnahmen aus dem Konzept beim Gesundheitsministerium. Dies bewilligte zwar zeitnah die Zuwendung, jedoch waren zu diesem Zeitpunkt bereits drei der vier Bewerbungsfristen für die Stipendienprogramme verstrichen.

20.2.4 Maßnahmen vorzeitig gestartet

Das Gesundheitsministerium legte in seinen Bescheiden zur Förderung der Werbemaßnahmen fest, dass vor der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides keine Maßnahmen begonnen oder Aufträge erteilt werden dürfen. Die Bestandskraft eines Bescheides tritt ein, wenn sich der Empfänger der Zuwendung, hier die KVBB, mit dem Bescheid einverstanden erklärt hat oder er die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs von einem Monat verstreichen lässt. Alternativ hätte das Ministerium auch den Durchführungszeitraum mit einem festen Start- und Enddatum festlegen können. Dann hätte die KVBB nach Erhalt des Bescheides sofort mit den Maßnahmen beginnen können. So jedoch beauftragte die KVBB in drei Fällen einzelne Agenturen mit der Erstellung von Werbematerialien schon vor Bestandskraft des Bescheides. In einem Fall erteilte die KVBB bereits vor dem Eingang des Bescheides einen Auftrag. Bei zwei vergebenen

Aufträgen konnte die KVBB den Zeitpunkt der Beauftragung nicht mehr belegen.

20.2.5 Verwendungsnachweise nicht angemahnt und verspätet geprüft

Erhaltene Fördermittel sind gegenüber der Bewilligungsbehörde mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen. Hierfür gelten bestimmte Fristen, die dem Empfänger der Fördermittel im Bescheid mitgeteilt werden. Der Landesrechnungshof prüfte im Gesundheitsministerium den Umgang mit den Verwendungsnachweisen für die in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Maßnahmen. Die KVBB reichte die beiden Verwendungsnachweise der 2019 umgesetzten Maßnahmen fristgerecht ein. Für die beiden 2020 bewilligten Maßnahmen war die Abgabefrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises jeweils auf den 1. März 2021 festgelegt. Beide Verwendungsnachweise legte die KVBB nicht fristgerecht vor. Diese datieren vom 4. Oktober 2021. Das MSGIV überwachte die fristgerechte Einreichung der Verwendungsnachweise nicht und versäumte es, fehlende Abrechnungsunterlagen anzumahnen.

Für die Prüfung von Verwendungsnachweisen sehen die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung abgestufte Fristen vor. So hat die Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt zu prüfen, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für mögliche Rückforderungen ergeben (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Vermerk zu dokumentieren.

Für die beiden im Jahr 2019 geförderten Werbemaßnahmen gingen die Verwendungsnachweise am 11. November 2019 und am 5. März 2020 beim MSGIV ein. Laut Aussage des Ministeriums soll die kursorische Prüfung stattgefunden haben. Dies sei jedoch nicht dokumentiert worden. Der Landesrechnungshof konnte dies daher nicht nachvollziehen. Die Prüfvermerke des Ministeriums zur vertieften Prüfung zu diesen beiden Maßnahmen datieren vom 23. und 27. September 2021. Die vorgegebene Frist von neun Monaten wurde damit deutlich überschritten.

20.2.6 Stipendium trotz fehlender Voraussetzungen vergeben

Der absehbare Mangel an Fachärzt:innen trifft nicht alle medizinischen Fachrichtungen im gleichen Umfang. Insofern sah die Förderrichtlinie vor, dass nur Studierende ein Stipendium erhalten können, die sich nach dem Studium zur Weiterbildung in einer zugelassenen Facharztrichtung verpflichten und in dieser dann auch beruflich tätig werden müssen. Zugelassen waren beispielsweise die Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde. Auch wenn sich die Bewerber:innen für das Stipendium nicht auf eine Fachrichtung festlegen mussten, gaben viele doch bereits im Motivationsschreiben ihre Präferenzen an. Die Prüfung der Vereinbarkeit der individuellen Planungen zur späteren fachärztlichen Tätigkeit mit den Vorgaben der Richtlinie oblag der KVBB als Bewilligungsstelle.

In einem Fall stellte der Landesrechnungshof fest, dass einem Studierenden ein Co-Stipendium zu Unrecht gewährt wurde. Er hatte sich bereits zur fachärztlichen Weiterbildung im nicht förderfähigen Fachbereich der Anästhesiologie verpflichtet. Die Information über die anderweitige Verpflichtung konnte dem in den Antragsunterlagen vorliegenden Arbeitsvertrag mit einem Krankenhausträger entnommen werden. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen hätte der KVBB dieser Unvereinbarkeit mit den Förderbedingungen für das Stipendium des Landes Brandenburg auffallen müssen. Sie hätte den Antrag ablehnen müssen.

20.2.7 Zuwendungsverfahren nur unzureichend umgesetzt

Das MSGIV verpflichtete die KVBB mit der Übertragung des Zuwendungsverfahrens zur fachärztlichen Weiterbildung, die Vorgaben aus den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten die Regelungen für die Antragsprüfung, Bewilligung, Mittelauszahlung sowie die Prüfung der Mittelverwendung. Außerdem war die KVBB gehalten, weitere Vorgaben aus der Richtlinie für das Zuwendungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof stellte erhebliche Mängel im Zuwendungsverfahren fest, da die Vorgaben nur unzureichend beachtet wurden.

Antragsverfahren

Die KVBB dokumentierte beispielsweise die Ergebnisse der Antragsprüfung in Vermerken nicht, wie es die Verwaltungsvorschriften vorschreiben. Zahlreiche Anträge in den Akten waren unvollständig, das heißt es fehlten einige Seiten. Bei vielen Anträgen war der Posteingang nicht dokumentiert. Die Einhaltung der Antragsfrist war somit nicht überprüfbar.

Bewilligung

In den Bewilligungsbescheiden versäumte es die KVBB, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für gültig zu erklären und diese den Bescheiden beizufügen. In einem Fall wurde ein Bescheid erteilt, obwohl die antragstellende Person keinen Studienplatz für das anstehende Semester nachweisen konnte. Dabei war dieser Nachweis laut der Richtlinie zwingend erforderlich und durch die KVBB zu überprüfen, um das Stipendium gewähren zu können. In mehreren Fällen erließ die KVBB aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Studienablauf wegen nicht bestandener Prüfungen oder Forschungssemestern Änderungsbescheide, ohne dass die Stipendiat:innen zuvor Änderungsanträge eingereicht hatten. Dies wäre allerdings für die Erstellung von Änderungsbescheiden notwendig gewesen.

Mittelauszahlungen

Für die Auszahlung des Stipendiums regelte die Richtlinie, dass für jedes neue Semester im Förderzeitraum die Fortsetzung des Studiums mit einer Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn des Semesters nachzuweisen war. Sobald die Bescheinigung vorlag, durfte das Stipendium für das jeweilige Semester monatlich ausgezahlt werden. Die KVBB zahlte allerdings oft das Stipendium auch ohne diesen Nachweis aus, teilweise über mehrere Semester.

Nachweis der Mittelverwendung

Erhaltene Fördermittel sind nach Ablauf des Förderzeitraums mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen. Bereits während einer jahresübergreifenden Förderung sind zum Jahreswechsel Zwischennachweise zu erstellen. Die Förderregularien sehen für die Einreichung des Zwischennachweises eine dreimonatige Frist und für den Verwendungsnachweis eine viermonatige Frist vor. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass Zwischennachweise und Verwendungsnachweise, die zum Zeitpunkt der Prüfung längst hätten vorliegen müssen, nicht vorlagen bzw. nicht fristgerecht vorgelegt worden waren. Eine zeitnahe Anforderung von

säumigen Nachweisen erfolgte nicht. So forderte die KVBB in einem Förderfall Zwischennachweise für 2020 erst mit einer E-Mail vom 2. März 2022 an. Für eine andere Förderung mit einer Laufzeit vom 10. Dezember 2020 bis zum 10. Juni 2021 wäre der Verwendungsnachweis bis zum 10. Oktober 2021 einzureichen gewesen. Erst mit einer E-Mail vom 2. März 2022 wurde die Einreichung des Zwischennachweises bis zum 11. März 2022 angemahnt. Eine Fristsetzung für die Einreichung des längst fälligen Verwendungsnachweises erfolgte nicht.

20.2.8 Vergaberechtliche Vorgaben nicht beachtet

Die KVBB vergab für die Erstellung der Werbematerialien für das Landärzte-Programm mehrere Aufträge. Dabei hatte sie die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, die sich aus den Zuwendungsbescheiden des MSGIV ergaben. Danach waren bei Zuwendungsmaßnahmen mit einem Förderbetrag unter 50.000 Euro für zu vergebende Leistungen mindestens drei Angebote einzuholen. Der Vergabeprozess war zu dokumentieren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten.

Bei Zuwendungen mit einem Förderbetrag über 50.000 Euro hatte die KVBB für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

Die Prüfung der Auftragsvergaben durch den Landesrechnungshof ergab, dass die KVBB die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht hinreichend beachtete. Die sechs Auftragsvergaben zur Umsetzung der einzelnen Marketingmaßnahmen waren insgesamt unzureichend dokumentiert. Für die Prüfung der Prozesse notwendige Unterlagen, wie zum Beispiel Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebots oder Leistungsbeschreibungen, waren in vier Fällen nicht vorhanden. Ebenfalls waren die einzelnen Verfahrensschritte in vier Fällen nicht nachvollziehbar, da die KVBB meist keine abschließenden Vergabevermerke erstellte. Die vorgelegten Angebote wurden in vier Fällen nicht korrekt geprüft. So waren abgegebene Angebote teilweise nicht unterschrieben oder im Angebot fehlten Angaben zu den geforderten Eignungskriterien. Die KVBB schloss diese Angebote jedoch nicht vom weiteren Verfahren aus.

20.3 Folgerungen

20.3.1 Förderung auf Stipendienprogramm begrenzen

Bei der Zielgruppe der Studierenden fand das Landärzte-Programm guten Anklang. Dies zeigte sich in der kontinuierlichen Nachfrage und der guten Auslastung des Programms. Ob allerdings die mit der Förderung angestrebte nachhaltige und flächendeckende Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in den ländlichen Regionen Brandenburgs erreicht wird, kann erst in einigen Jahren beurteilt werden.

Die geringe Nachfrage nach der Förderung der fachärztlichen Weiterbildung einerseits und die Erfahrungen aus der Umsetzung der Förderungen durch die KVBB andererseits sollten das Ministerium veranlassen, die Weiterführung dieses Förderelements zu prüfen. Der Landesrechnungshof regt daher an, die Förderung künftig ausschließlich auf das Stipendienprogramm zu begrenzen.

20.3.2 Werbemaßnahmen für Förderprogramme künftig rechtzeitig starten

Der Erfolg von Förderprogrammen hängt maßgeblich davon ab, wie bekannt sie in der jeweils zu erreichenden Zielgruppe sind. Werbemaßnahmen für Förderprogramme sollten daher zeitlich vor den Antragszeiträumen umgesetzt werden. Der Landesrechnungshof rät dem MSGIV, künftig rechtzeitig mit Werbemaßnahmen für Förderprogramme zu beginnen.

20.3.3 Überwachung von Fristen sicherstellen und einhalten

Das MSGIV unterließ es, die Einhaltung der vereinbarten Berichtsfristen sowie die Abgabe der Verwendungsnachweise und säumige Unterlagen anzumahnen. Auch prüfte das Gesundheitsministerium die vorliegenden Verwendungsnachweise nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiträume. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Einreichungsfristen eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Unterlagen anzumahnen. Außerdem sind die vorgeschriebenen Zeiträume zur Prüfung der Verwendungsnachweise künftig einzuhalten.

20.3.4 Durchführungszeiträume in den Zuwendungsbescheid aufnehmen und Widerruf der Zuwendung bei vorzeitigen Maßnahmebeginn prüfen

Das MSGIV versäumte es, in den Zuwendungsbescheiden zur Förderung der Werbemaßnahmen einen konkreten Durchführungszeitraum auszuweisen. Deshalb begann die KVBB mehrere Maßnahmen vorzeitig und verstieß gegen die Bewilligungsvoraussetzungen. Bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das MSGIV ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen und bei Nichtbeachtung ist die Zuwendung zu widerrufen. Der Landesrechnungshof rät in Fällen des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die Zuwendung zurückzufordern.

20.3.5 Widerruf und Rückforderung des unrechtmäßigen Stipendiums

Das MSGIV sollte prüfen, ob das zu Unrecht gewährte Co-Stipendium für den angehenden Anästhesisten zu widerrufen ist. Die ausgezahlten Fördermittel wären dann zurückzufordern. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung für das Stipendium durch die KVBB muss künftig gewährleistet werden.

20.3.6 Ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren durch die KVBB sicherstellen

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die KVBB das Zuwendungsverfahren für die Förderungen aus der Landärzte-Richtlinie in den Jahren 2019 bis 2021 nicht ordnungsgemäß umsetzte. Vor einer erneuten Verlängerung der Beauftragung der KVBB ab Herbst 2023 besteht entsprechender Handlungsbedarf.

20.3.7 Beachtung vergaberechtlicher Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden durchsetzen

Bei der Umsetzung der Werbemaßnahmen beachtete die KVBB die ihr vorgegebenen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht hinreichend. Sie verstieß damit gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid. Der Landesrechnungshof empfahl daher dem MSGIV, den Widerruf der betroffenen Zuwendungen zu prüfen.

20.4 Stellungnahme

Das MSGIV teilt mit, das Co-Stipendium und die Förderung der Facharztweiterbildung mangels genügender Nachfrage nicht fortzuführen. Die vom Landesrechnungshof beanstandete Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten wird vom MSGIV ebenfalls als zutreffend anerkannt. Das MSGIV teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur verspätet umgesetzten Werbung für das Landärzteprogramm durch die KVBB.

Die Beanstandungen des Landesrechnungshofs zum vorzeitigen Start der Maßnahmen seien berechtigt. Seine Empfehlungen will das MSGIV zukünftig beachten. Bei der Verwendungsnachweisprüfung will das MSGIV zukünftig die berechtigten Hinweise des Landesrechnungshofs beachten. Zur Vergabe eines Stipendiums trotz fehlender Voraussetzung hat das MSGIV die KVBB zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die KVBB nahm dazu ausführlich Stellung. Das MSGIV sagt zu, die Vergabe des Stipendiums und den Widerruf des Zuwendungsbescheides in eigener Verantwortung zu prüfen.

Das MSGIV erkennt die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel im Zuwendungsverfahren an. Hierzu habe es in Vorbereitung der Neufassung der Förderrichtlinie für die dritte Auflage intensive Gespräche mit der KVBB gegeben. Das MSGIV plant durch eine Projektbegleitung die KVBB fachlich anzuleiten und regelmäßige Gespräche zur Umsetzung zu führen. Außerdem soll eine von der KVBB in Abstimmung mit dem MSGIV erarbeitete Checkliste zukünftig dafür sorgen, dass die aufgelisteten Mängel vermieden und die Dokumentation verbessert werden. Das MSGIV sagt ebenfalls zu darauf hinzuwirken, dass die KVBB künftig die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet.

20.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass zu seinen Feststellungen weitestgehend Konsens hergestellt werden konnte. Insbesondere die vom MSGIV eingeleitete Fokussierung der Förderung auf die Vollstipendien wird positiv aufgenommen.

Die vom MSGIV eingeleiteten Schritte zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zuwendungsverfahrens müssen sich erst in der Praxis beweisen. Die in der Stellungnahme dargestellten Maßnahmen können aus Sicht des Landesrechnungshofs dazu beitragen, die notwendigen Verbesserungen zu erreichen. Ob sie ausreichen bleibt abzuwarten.

Der Landesrechnungshof begrüßt die vom MSGIV angekündigte Prüfung zu der beanstandeten Stipendiumsvergabe. Alle Beteiligten bleiben aufgefordert, die Wirksamkeit dieses Förderprogramms genau zu beobachten und konstruktiv zu begleiten. Denn der nahe Arzt ist gute Medizin.

Einzelplan 10

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

21 Über 64 Millionen Euro angesammelt – aber Geld allein bewirkt noch keinen Naturschutz

Die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg nimmt seit Jahren mehr Ersatzzahlungen ein, als sie hiervon für Naturschutzmaßnahmen ausgibt. Die Überschüsse von über 64 Mio. Euro hat sie vor allem in Wertpapierdepots angelegt. Die Stiftung besaß über Jahre keine Strategie zur zeitnahen Verwendung der Ersatzzahlungen. Trotz ihres hohen Wertpapierbestandes gab es keine hinreichenden Vorgaben für eine sichere Geldanlage.

21.1 Prüfungsgegenstand

Die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK). Zweck der Stiftung ist es, insbesondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen sowie Grundstücke, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders geeignet sind, zu erwerben.

Die Stiftung finanziert diese Aufgaben im Wesentlichen aus den ihr aus dem Landeshaushalt zugeleiteten Ersatzzahlungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz. Solche Ersatzzahlungen sind vom Verursacher der Eingriffe in die Natur dann zu leisten, wenn die damit einhergehenden Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen sind.

Sie sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.¹

21.2 Prüfungsergebnis

21.2.1 Verwendung der Ersatzzahlungen

Zwischen den Ersatzzahlungsmitteln, die das Land der Stiftung für ihre Aufgabenerfüllung zugewiesen hat, und den von ihr daraus finanzierten Naturschutzmaßnahmen bestehen seit Jahren erhebliche Differenzen. Die beispielhafte Betrachtung der mehrjährigen Entwicklung zeigt, dass die Stiftung in diesem Zeitraum weniger als die Hälfte (44 %) der ihr zugeleiteten Ersatzzahlungsmittel für Naturschutzmaßnahmen ausgegeben hat.

Ersatzzahlungen	Jahre 2017 bis 2020	
	in Mio. €	in Prozent
Einnahmen aus Ersatzzahlungen	36,7	100
Ausgaben aus Ersatzzahlungen	16,2	44
Nicht verausgabte Mittel	20,5	56

Tabelle 24: Ersatzzahlungen 2017 bis 2020, Ausgaben einschließlich haushaltstechnischen Verrechnungsausgaben (z. B. für Projektbetreuung oder Zuführungen an die Rücklage der Stiftungsflächen)

Quelle: Berichte über die Prüfung der Jahresrechnungen 2017-2020 der Stiftung

Die fortgesetzte Diskrepanz zwischen den der Stiftung zur Verfügung gestellten Ersatzzahlungsmitteln und deren tatsächlicher Verwendung für Naturschutzzwecke bestätigt sich auch anhand der langfristigen Entwicklung des Geldvermögens der Stiftung.

Im Jahr 2011 betrug dieses 41 Mio. Euro, davon stammten 31 Mio. Euro aus nicht verbrauchten Ersatzzahlungsmitteln. Bei den weiteren Mitteln von 10 Mio. Euro handelte es sich im Wesentlichen um Rücklagen für Stiftungsflächen (8 Mio. Euro). Bis zum Jahresende 2020 erhöhte sich das von der Stiftung verwaltete Geldvermögen auf 85 Mio. Euro. Der mit 64 Mio. Euro größte Teil davon stammte aus den nicht verbrauchten Ersatzzahlungen. Die weiteren Mittel von 21 Mio. Euro resultierten unverändert hauptsächlich aus den Rücklagen für Stiftungsflächen (15 Mio. Euro).

1 § 15 Abs. 6 S. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) i. V. m. § 6 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]).

Im Vergleich der Jahre 2011 zu 2020 ergibt sich ein Aufwuchs von 44 Mio. Euro beim Geldvermögen. Der darin enthaltene Anteil an Ersatzzahlungsmitteln erhöhte sich um 108 %.

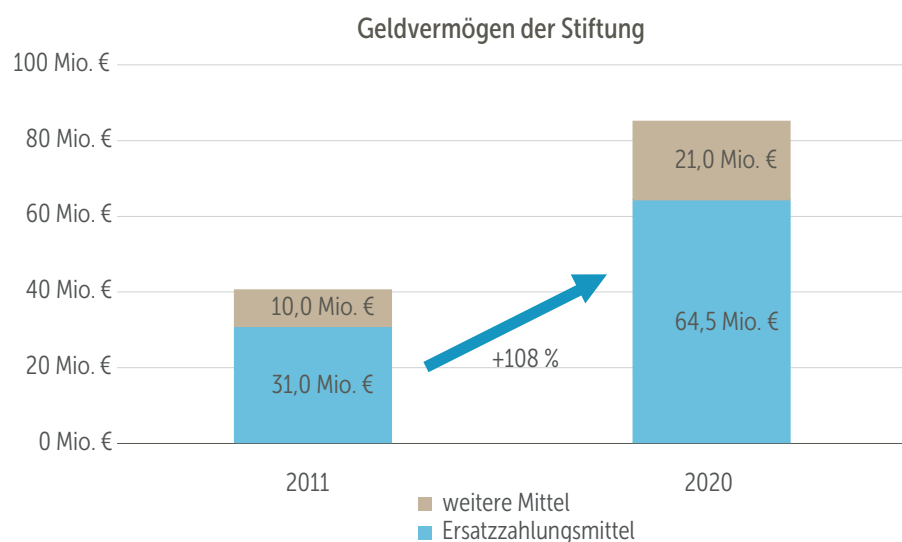


Abbildung 28: Geldvermögen der Stiftung
 Quelle: Erkenntnisse des LRH auf Basis seiner Prüfung der Stiftung 2011 und Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Stiftung

21.2.2 Stiftungsrat

Der Naturschutzfonds Brandenburg wird durch den Stiftungsrat verwaltet. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz bzw. seine Vertretung. Als oberstes Organ der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat alle Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichtet die Stiftung dazu, finanzwirksame Maßnahmen gründlich und umfassend vorzubereiten und die angestrebten Ziele zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Ziele müssen eindeutig und klar formuliert und sollten möglichst messbar sein, damit bei der späteren Erfolgskontrolle festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß diese erreicht wurden.

Im Rahmen seiner jährlichen Beschlüsse zur Entlastung des Geschäftsführers anlässlich der Vorlage der Jahresabschlussberichte war dem Stiftungsrat langjährig bekannt, dass durchschnittlich weniger als die Hälfte der Ersatzzahlungsmittel für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt wurden und die dadurch angesammelten Mittel auf 64 Mio. Euro anstiegen. Dennoch hatte der Stiftungsrat über Jahre hinweg nicht

im ausreichendem Maß Ziele für den Einsatz der Ersatzzahlungen definiert und erst im November 2021 einen Beschluss mit Vorgaben an die Geschäftsführung zur Erhöhung des Mittelabflusses gefasst. Danach soll die Stiftung die ab dem Jahr 2022 zugewiesenen Ersatzzahlungen im Regelfall innerhalb von drei Jahren für konkrete Projekte binden und der Bestand der bis zum Jahresende 2021 eingegangenen und noch nicht gebundenen Ersatzzahlungen bis zum Jahr 2031 abgebaut werden. Dem Stiftungsrat soll ein Zwischenbericht bis 2026 vorgelegt werden.

21.2.3 Rücklage Stiftungsflächen

Die Stiftung verfügte zum 31. Dezember 2020 über Eigentumsflächen von insgesamt rund 7.600 ha, auf denen sie in Erfüllung ihres Stiftungszweckes Naturschutzmaßnahmen durchführt.

Der Stiftungsrat beschloss im Jahr 2001 zur Deckung der dauerhaften Bewirtschaftungskosten dieser Flächen eine Rücklage Stiftungsflächen zu bilden. Die Zuführungen zu dieser Rücklage finanzierte die Stiftung allein aus den Ersatzzahlungsmitteln. Die Stiftung verfolgte hierbei die Absicht, die Rücklage lediglich als Kapitalstock zu nutzen und allein aus deren Zinserträgen die dauerhafte Finanzierung und nachhaltige naturschutzgerechte Betreuung der Flächen zu sichern. Die Rücklage Stiftungsflächen wies zum Jahresende 2020 einen Bestand von rund 15 Mio. Euro auf.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die von der Stiftung als Kapitalstock und Zinsbasis der Rücklage eingesetzten Ersatzzahlungsmittel für ihren gesetzlich vorgegebenen Zweck des Naturschutzes nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stehen. Stattdessen erfüllen nur die aus ihnen erwirtschafteten Zinsen den vorgesehenen Zweck. Insoweit handelt es sich um eine nicht zweckgerechte Verwendung der Ersatzzahlungen. Es wurde von der Stiftung ein stetig aufwachsender Finanzpuffer in Millionenhöhe angelegt, dessen Höhe in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung der Stiftungsflächen von durchschnittlich rund 760.000 Euro steht.

21.2.4 Anlagerichtlinie

Die Stiftung besaß zum Jahresende 2020 ein Geldvermögen von 85 Mio. Euro, wovon 77 Mio. Euro in Wertpapierdepots gebunden waren. Bei der Vermögensanlage hat der Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem möglichst hohen Ertrag. Die temporär nicht benötigten Finanzmittel sind

von der Stiftung so sicher anzulegen, dass sie jederzeit und in vollem Umfang wieder für ihren Stiftungszweck eingesetzt werden können.

Die Stiftung verfügte über keine verbindliche Anlagerichtlinie oder ähnliche Regelungen mit quantitativen und qualitativen Regelungen zur Anlage ihres Wertpapiervermögens. Ein Stiftungsratsbeschluss aus dem Jahr 2012 gab lediglich ein „angemessenes Rendite-Risiko-Verhältnis“ beim Erwerb von Anleihen vor. Vorgaben der Rechtsaufsicht des MLUK gegenüber der Stiftung zur Anlage des Stiftungsvermögens bestehen nicht.

Die Stiftung legt ihr Geldvermögen nach eigenem Ermessen in verschiedenen Anlageformen zinsbringend an. Der Landesrechnungshof hat zur Kenntnis genommen, dass die Stiftung mit ihren Finanzanlagen in den vergangenen Jahren Gewinne erwirtschaftete. Die im Gegenzug dazu eingegangenen Risiken hat er im Rahmen seiner Prüfung nicht bewertet.

21.3 Folgerungen

Verwendung der Ersatzzahlungen

Zweck und Aufgabe der Stiftung ist es unter anderem, die Ersatzzahlungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder für den Erwerb oder die Anpachtung von Grundstücken einzusetzen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 BbgNatSchAG). In Bezug auf die nicht verausgabten Ersatzzahlungsmittel wird die Stiftung dieser Aufgabenstellung seit vielen Jahren nicht vollständig gerecht. Aus der bloßen, stetig ansteigenden Ansammlung von Geldern aus den Ersatzzahlungen und deren Anlage in Wertpapieren resultieren keinerlei Effekte für den Naturschutz. Die Mittel verfehlen insoweit ihren gesetzlichen Zweck.

Andererseits werden Naturschutzmaßnahmen im Land Brandenburg aus Haushaltsmitteln des Landes oder den kreditfinanzierten Mitteln des Sondervermögens „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ finanziert. Im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung des Landes sollte die Stiftung gemeinsam mit dem MLUK prüfen, ob bzw. wie die bisher nicht verwendeten Ersatzzahlungsmittel zur (Ko-)Finanzierung von aus Landesmitteln finanzierten Naturschutzvorhaben eingesetzt werden können.

Stiftungsrat

Es ist Aufgabe des Stiftungsrats, Zielwerte zum Einsatz der Ersatzzahlungen zu beschließen und sich jährliche Berichte der Geschäftsführung zur Zielerreichung vorlegen zu lassen. Daher sind die im Jahr 2021 vom Stiftungsrat beschlossenen Zielvorgaben an die Geschäftsführung zu begrüßen. Allerdings dürfte der erst im Jahr 2026 vorgesehene Zwischenbericht zu spät kommen, um den Erfolg der Umsetzung beurteilen und die Notwendigkeit eventueller weiterer Steuerungsvorgaben erkennen zu können. Die Erreichung der Ziele sollte stattdessen durch ein geeignetes Controlling jährlich evaluiert und Abweichungen dokumentiert und begründet werden. Auch ist es notwendig, die nunmehr vorhandenen Einnahme- und Ausgabeprognozen der Geschäftsführung inhaltlich mit entsprechenden Maßnahmenplanungen zu untersetzen.

Rücklage Stiftungsflächen

Die Stiftung sollte den als Rücklage Stiftungsflächen gebildeten Kapitalstock zurückführen und die darin angesammelten Ersatzzahlungen zweckgerecht einsetzen. Der Grundstücksunterhalt sollte künftig entweder transparent unmittelbar aus regelmäßig eingehenden Ersatzzahlungen oder aus der Rücklage nach einem Abzinsungsmodell bestritten werden.

Anlagerichtlinie

Für die Verwaltung des Wertpapiervermögens der Stiftung ist zeitnah eine formale Anlagerichtlinie mit klaren Vorgaben zu geeigneten Anlageformen und zulässigen Risiken zu schaffen. Diese sollte durch ein laufendes Risikomanagement ergänzt werden. Die Anlagerichtlinie ist durch den Stiftungsrat zu beschließen und sollte der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

21.4 Stellungnahme

Die Stiftung weist darauf hin, dass die Höhe der Einnahmen aus den Ersatzzahlungen in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Sondereffekte (Flughafen BER, Windenergie) nur schwer kalkulierbar gewesen sei.

Zudem seien für die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Maßnahmen, die mit Mitteln der Ersatzzahlung finanziert werden, im Regelfall Zeiträume von zwei bis fünf Jahren erforderlich. Daher liegt nach Auffassung der Stiftung keine Fehlentwicklung bei der Verwendung der Ersatzzahlungsmittel vor. Der Stiftungszweck sei trotz des verzögerten

Mittelabflusses erfüllt worden. Auch habe der Stiftungsrat die Verwendung der Ersatzzahlungsmittel stets im Blick gehabt.

Ferner habe sich die Stiftung stets darauf orientiert, die Ersatzzahlungsmittel mit Drittmitteln zu kombinieren, um damit mehr Mittel für Naturschutzprojekte einsetzen zu können, als Ersatzzahlungen an den Naturschutzfonds Brandenburg weitergeleitet wurden. Mit dieser Strategie konnte der Naturschutzfonds Brandenburg über 1.100 Naturschutzprojekte unterstützen und im Ergebnis weit mehr Naturschutzmaßnahmen ermöglichen, als dies nur mit den Ersatzzahlungen allein möglich gewesen wäre.

Nach Mitteilung der Stiftung beabsichtigt der Stiftungsrat, die Anregung des Landesrechnungshofs zur zügigeren Verwendung der Ersatzzahlung aufzugreifen und der Geschäftsführung jährlich konkrete Zielwerte für die Verausgabung der Mittel vorzugeben. Es sei zu erwarten, dass die Stiftung in den Jahren 2021 bis 2030 voraussichtlich mindestens 85 Mio. Euro aus Ersatzzahlungsmitteln im Zusammenhang mit der Finanzierung von Naturschutzvorhaben einsetzen wird.

Außerdem sollen die derzeit als Rücklage Stiftungsflächen gebundenen Mittel künftig nicht mehr ausschließlich als Kapitalstock, sondern auch zur Finanzierung der Kosten für die Betreuung der Stiftungsflächen verwendet werden. Auch das MLUK als Rechtsaufsicht und Stiftungsratsvorsitz sichert zu, den bisherigen Ansatz der Rücklage nicht mehr weiter zu verfolgen.

Zu den unzureichenden Vorgaben für die Wertpapieranlage weist die Stiftung darauf hin, dass die Mittel stets verantwortungsbewusst, sicher und mit einem angemessenen Investmentgrad angelegt wurden. Eine Anlagerichtlinie sei derzeit jedoch in Vorbereitung. Diese solle auch Vorgaben zu zulässigen Anlageformen und zur Risikostreuung enthalten, auch sollen Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Geldanlage berücksichtigt werden. Mit ihrer Erarbeitung beschäftige sich eine Arbeitsgruppe des Stiftungsrats, in der auch die Rechtsaufsicht mitwirke.

21.5 Schlussbemerkungen

Der Landesrechnungshof begrüßt die von der Stiftung angekündigten Maßnahmen.

Trotz der Einlassungen der Stiftung weist der Landesrechnungshof dennoch darauf hin, dass es der Stiftung bisher dauerhaft nicht gelungen ist, die ihr zugewiesenen Ersatzzahlungsmittel hinreichend für natur-

schutzzfachliche Zwecke auszugeben. Der Bestand an nicht verwendeten Ersatzzahlungsmitteln ist auf 64 Mio. Euro angestiegen und hat sich damit seit 2011 mehr als verdoppelt. Im mehrjährigen Durchschnitt gibt die Stiftung somit weniger als die Hälfte der von ihr vereinnahmten Ersatzzahlungsmittel aus. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs belegt diese Entwicklung, dass ein strukturelles Problem beim Einsatz der Ersatzzahlungen besteht, welches nicht aus Sondereffekten bei den Einnahmen und zeitintensiven Projektumsetzungen resultiert.

Die Bemühungen der Stiftung zur Einwerbung von Drittmitteln erkennt der Landesrechnungshof ausdrücklich an. Unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen Mittelverwendung sollte die Stiftung dies fortführen. Dabei könnten diese Mittel günstigstenfalls ebenfalls in Kombination mit zusätzlichen Drittmitteln für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt und so zeitnah eine tatsächliche Wirkung entfalten.

Einzelplan 10 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

22 Hilfe oft zu spät und kompliziert – Verwaltungsdefizite beim Wolfsmanagement

Das Ziel des Wolfsmanagements, Nutztierrisse durch den Wolf zu reduzieren, wurde verfehlt. Die Verwaltungsverfahren zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsangriffe und zum Ausgleich von Schäden sind schlecht organisiert und fehlerbehaftet. Das führte auch zu langen Bearbeitungszeiten für die Tierhaltenden.

22.1 Prüfungsgegenstand

Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart, die früher vom Menschen nahezu ausgerottet war. Es ist ein Erfolg des Naturschutzes, dass diese Art sich in Brandenburg wieder kontinuierlich ausbreitet und zu ihren ursprünglichen Lebensstätten zurückgefunden hat. Auf der anderen Seite verursacht der Wolf wirtschaftliche Schäden, so dass ein möglichst konfliktarmes Miteinander der geschützten Tiere mit den in der Natur wirtschaftenden Menschen organisiert werden muss. Dafür hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) mit dem Wolfsmanagement ein System entwickelt, das die Information, die Festlegung von Eingriffsmöglichkeiten in den Bestand, die Förderung präventiver Schutzmaßnahmen sowie den finanziellen Ausgleich von Schäden in der Tierwirtschaft umfasst.

22.2 Prüfungsergebnis

22.2.1 Wolfsmanagement

Die EU verlangt von ihren Mitgliedsstaaten, dass sie einen günstigen Erhaltungszustand der Wolfspopulation gewährleisten bzw. herbeiführen.¹ Im Jahr 2019 hat das MLUK in einem ausführlichen Dialogverfahren mit den Landnutzerverbänden und den Naturschutzverbänden den geltenden Wolfsmanagementplan erarbeitet. Ziel des Wolfsmanagements ist ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Wolf und Mensch. Dieses beinhaltet laut MLUK u. a. auch die Reduzierung von Nutztierissen. Das Ministerium versäumte es jedoch, geeignete Indikatoren zur Messung des im Wolfsmanagementplan verankerten Ziels festzulegen. In der Folge konnte es nicht überprüfen, inwieweit es erreicht wurde und das Wolfsmanagement erfolgreich war.

Die Entwicklung des Rissgeschehens zeigt, dass zumindest das vom MLUK verfolgte Ziel einer Verringerung nicht erreicht wurde, sondern eine gegen-
teilige Entwicklung mit deutlich zunehmenden Schadensfällen eingetreten ist.

Jahr	Risse	jährliche Steigerung	Steigerung zu 2018
2018	153		
2019	166	+8,5 %	+8,5 %
2020	274	+65,1 %	+79,1 %
2021	376	+37,2 %	+145,8 %

Tabelle 25: Entwicklung der Wolfsrisse im Land Brandenburg.
Quelle: MLUK, Stand Februar 2022, eigene Berechnungen Landesrechnungshof

22.2.2 Prävention

Zu den geförderten Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe auf Nutztiere zählen laut der Richtlinie² des MLUK die Anschaffung wolfsicherer Zäune, von Zubehör sowie von ausgebildeten Herdenschutzhunden. Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 wurden insgesamt 478 Anträge gestellt und Zuwendungen von rd. 3,8 Mio. € ausgezahlt.

- 1 Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).
- 2 Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 27. Februar 2017 und vom 06. Juni 2019 bzw. Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 09. Dezember 2020.

Förderhöhe

Für Präventionsmaßnahmen gewährte das Land 100 % der förderfähigen Kosten, d. h. es leistete eine vollständige Finanzierung. Nach den Bestimmungen der LHO kommt eine Vollfinanzierung regelmäßig nicht in Betracht, wenn der zu fördernde Zweck auch im wirtschaftlichen Interesse der Zuwendungsempfängenden liegt.³ In diesen Fällen sollten sich diese an den Ausgaben beteiligen.

Nach dem Wortlaut der bis 2020 geltenden Förderrichtlinie war lediglich der durch den Wolf bedingte Mehraufwand im Herdenschutz förderfähig. Dieser umfasste die Anschaffung von technischen Mitteln, die über den Mindestschutz hinausgehen, den Tierhaltende grundsätzlich immer zu erbringen haben.⁴ Dennoch förderte das Land in diesem Zeitraum regelmäßig die Kosten für die gesamte Zaunanlage und nicht nur den durch den Wolf bedingten Mehraufwand.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung der Förderanträge dauerte durchschnittlich fünf Monate, in einigen Fällen sogar bis zu neun Monate. Die langen Bearbeitungszeiten im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als Bewilligungsbehörde resultierten u. a. daraus, dass nach dem in der Förderrichtlinie festgelegten Verfahren bei der Antragsbewilligung und der späteren Verwendungsnachweisprüfung jeweils die beim Landesamt für Umwelt (LfU) dienstansässigen Wolfsbeauftragten zu beteiligen sind. Da das LELF und das LfU ihren Behördensitz an unterschiedlichen Standorten haben, mussten die Akten im Rahmen der Vorgangsbearbeitung mehrmals hin und her transportiert werden. Ein elektronisches Aktensystem wurde nicht genutzt.

Verwaltungsverfahren

Sämtliche geprüften Förderfälle waren formal fehlerhaft. So fehlten wesentliche Angaben und Unterlagen zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Zuwendungen in den Akten, wie z. B. die inhaltliche Stellungnahme des Wolfsbeauftragten zur Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Präventionsmaßnahmen. Ebenso fehlte in den Akten der Vermerk zum Ergebnis der Antragsprüfung, so dass nicht nachvollziehbar war, wie die Bewilligungsbehörde die Anträge geprüft, bewertet und die Höhe der Zuwendung ermittelt hatte.

³ Vgl. Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO.

⁴ Nr. 2.1.2 der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 27. Februar 2017 und vom 06. Juni 2019.

22.2.3 Schadensausgleich

Für Schäden, die durch den Wolf verursacht werden, können Tierhaltende vom Land einen Schadensausgleich erhalten.⁵ Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Verwaltungsverfahren dafür sehr aufwändig und umständlich war:

Im ersten Schritt meldet die geschädigte Person den Rissvorfall beim LfU. Das LfU veranlasst die Begutachtung des Risses und die Erstellung eines Riss- und Schadensprotokolls durch eine Gutachterin oder einen Gutachter. Das Riss- und Schadensprotokoll wird vom LfU dann dem LELF zugeleitet, welches die Schadenshöhe ermittelt. Anschließend gibt das LELF die Unterlagen wieder an das LfU zurück. Die geschädigte Person muss dann spätestens sechs Monate nach der Schadensmeldung einen schriftlichen Antrag auf Schadensausgleich beim LfU stellen. Das LfU beteiligt daraufhin das LELF erneut zur Belegprüfung. Anschließend fertigt das LfU den Bescheid über den zu zahlenden Schadensausgleich und veranlasst die Auszahlung.



Abbildung 29: Schadensfälle (Rind/Schaf) nach Wolfsriss
Quelle: LfU

Ausgeglichen werden Schäden, sofern der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurde. Bei sämtlichen geprüften Bewilligungen waren die dafür notwendigen Unterlagen oder Angaben nicht vorhanden. So fehlten in den Rissbegutachtungen die Bestätigungen, dass der Wolf mit hinreichender Sicherheit der Verursacher war. Genetikergebnisse als Nachweis lagen regelmäßig nicht vor. Ein Schadensausgleich wurde entgegen der Richtlinie auch gewährt, wenn die Schutzzäune nicht den vorgesehenen Mindeststandards entsprachen.

⁵ Richtlinie des MLUK zum Ausgleich von durch Wölfe verursachte Schäden vom 01. März 2017 und vom 17. Oktober 2019.

Die vom LfU geführten Vorgänge waren unübersichtlich und unvollständig. Sie entsprachen nicht den Mindestanforderungen einer ordnungsgemäßen Aktenführung. Insbesondere führte die fehlende Kennzeichnung der Fotos und die Zusammenfassung mehrerer Schadensfälle in einem Bescheid dazu, dass die Zuordnung der Rissvorfälle zu den geleisteten Entschädigungszahlungen nicht mehr möglich war. In der Folge führte dies zu einer Reihe von Fehlern, wie z. B. Doppelzahlungen, Falschabrechnungen und Zahlungen für Tier-Sektionen oder Tierkadaverbeseitigungen, obwohl diese keine Fördergegenstände nach der Richtlinie waren.

22.2.4 Wolfs-App

Im Dezember 2018 beschloss die Landesregierung die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ mit einem Katalog von über 200 konkreten Digitalisierungsprojekten.⁶ Teil des Maßnahmenkatalogs war das Projekt „Wolfsmonitoring (Wolfs-App)“ mit dem Ziel, eine Wolfs-App zur Erhebung von Daten zu Wolfbeständen und damit einer verlässlichen Basis zum Wolfsmonitoring zu schaffen. Die Maßnahme sollte kurzfristig in den Jahren 2019/2020 umgesetzt werden.

Im Dezember 2020 berichtete das MLUK zum Umsetzungsstand, dass sich das Projekt noch in der Planung befinde und sich der Projektabschluss auf das Jahr 2021 verschiebe. Im Oktober 2021 unterrichtete das Ministerium den zuständigen Landtagsausschuss, dass sich der Termin zur Umsetzung der Wolfs-App weiter verschiebe. Die Umsetzung sollte nunmehr zwischen September 2021 bis Mai 2022 erfolgen. Im Juni 2023 berichtete das Ministerium gegenüber dem Landtag, dass sich die Maßnahme Wolfsmonitoring (Wolfs-App) weiterhin „in Planung“ befindet.⁷

22.3 Folgerungen

Um künftig den Erfolg des Wolfsmanagements und den wirtschaftlichen Einsatz der dafür aufgewendeten Finanzmittel feststellen und bewerten zu können, muss das MLUK geeignete Indikatoren zur Messung des im Wolfsmanagementplan festgelegten Ziels bestimmen und anhand dieser eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung vornehmen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs widersprach die vollumfängliche Finanzierung von Präventionsmaßnahmen gegen Wolfsangriffe den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Seitens der Tierhaltenden besteht ein

⁶ Landtagsbeschluss Drucksache 6/5185-B, Bericht Landesregierung Drucksache 6/10230.

⁷ Bericht des Hauptausschusses (DS 7/7919, Anlage 5).

wirtschaftliches Interesse an dem Schutz ihrer Tiere vor Angriffen. Ebenso stand die bis zum Jahr 2020 erfolgte Förderung der gesamten Zaunanlage im Widerspruch zur Regelung der Förderrichtlinie. Es ist zu begrüßen, dass das MLUK die Richtlinie ab 2021 angepasst hat und der Fördersatz grundsätzlich nur noch 80 % beträgt. Allerdings sieht auch diese Richtlinie immer noch eine 100%ige Förderung wolfsabweisender Zäune vor, wenn diese über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen. Der Begriff „allgemeine Sicherungspflichten“ ist in der Richtlinie jedoch nicht definiert, so dass weiterhin Unsicherheiten bei der Bestimmung des Fördersatzes bestehen.

Bei der Förderung von Präventionsmaßnahmen sind die Akten künftig vollständig und nachvollziehbar zu führen. Insbesondere Vermerke zur Antragsprüfung als auch der geforderte Bestätigungsvermerk des Wolfsbeauftragten zur Angemessenheit und Notwendigkeit der Präventionsmaßnahmen müssen Bestandteil der Akten sein und inhaltliche Ausführungen zum konkreten Förderfall aufweisen. Ebenso muss die Erfüllung aller weiteren Zuwendungsvoraussetzungen nach der Richtlinie aus der Aktenlage erkennbar sein.

Auch bei der Bearbeitung der Schadensfälle hat das MLUK künftig die ordnungsgemäße Aktenführung in seinem Geschäftsbereich sicherzustellen. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass eine vollständige Akte an einer Stelle geführt wird, in der alle notwendigen und relevanten Unterlagen zum Verwaltungsvorgang nachvollziehbar vorhanden sind. Ein Schadensausgleich ist künftig nur zu gewähren, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe, den Wolf mit hinreichender Sicherheit als Verursacher festzustellen. Dafür sind die Rissprotokolle vollständig auszufüllen. Zudem sind Entschädigungen für die in der Richtlinie ausdrücklich genannten Fördergegenstände zu gewähren.

Die derzeitige Zuständigkeitsverteilung auf zwei unterschiedliche Behörden mit mehrfacher gegenseitiger Beteiligung führte zu einem aufwändigen und fehleranfälligen Verwaltungsverfahren. Das MLUK sollte die Verwaltungsverfahren verschlanken und so die Bearbeitungszeiten verkürzen. Dabei ist auch die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren zu forcieren. In dem Zusammenhang sieht es der Landesrechnungshof für dringlich an, das seit über fünf Jahren laufende Digitalisierungsprojekt „Wolfsmonitoring (Wolfs-App)“ mit Nachdruck umzusetzen. Das MLUK sollte umgehend klare Zuständigkeiten dafür bestimmen und verbindliche Meilensteine für die Projektumsetzung festlegen.

22.4 Stellungnahme

Das MLUK weist darauf hin, dass es sich bei der Förderung von Präventionsmaßnahmen und beim Schadensausgleich um Maßnahmen der Akzeptanzförderung in Bezug auf den Wolf handelt, die politisch gewollt sind. Sie verfolgen auch das Ziel, Artenschutz in der Landnutzung integrativ umzusetzen. Insofern generieren sie auch einen kulturellen Mehrwert, der nicht nur in Zahlen zu fassen ist.

Die Kernelemente des Wolfsmanagements unterliegen laut MLUK regelmäßigen Wirtschaftlichkeits- bzw. Effizienzprüfungen. Ergänzend stellt das Ministerium dar, dass die Zunahme von Schäden als Indikator zur Messung der Zielerreichung des Wolfmanagementplans ungeeignet sei. Die Steigerung resultiere aus der Zunahme des Wolfsbestandes. Dagegen sei die Anzahl der umgesetzten empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen sehr wohl ein Indikator für ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf.

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen mit 100 % begründet das MLUK damit, dass die Rahmenregelungen der EU diese ausdrücklich ermöglichen. Die Kosten für die gesamte Zaunanlage seien nur gefördert worden, wenn vorhandene Zäune nicht aufrüstbar waren. Somit hätte der Neubau von Zäunen, die über den Mindestschutz hinausgehen, dem wolfbedingten Mehraufwand entsprochen.

Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Dokumentation und Aktenführung beim Schadensausgleich wurde vom MLUK erkannt. Mit der Anpassung im Sinne der Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sei bereits begonnen worden. Zudem sei das Verwaltungsverfahren bereits vollständig auf die E-Akte umgestellt worden.

Zur Optimierung der Verfahren habe das MLUK bereits damit begonnen, die Bearbeitung der einzelnen Verfahrensschritte für die Prävention und den Schadensausgleich jeweils in einer Behörde zu bündeln. Dadurch soll eine effizientere, verfahrensvereinfachende Aufgabenwahrnehmung erreicht werden.

Die Umsetzung der Wolfs-App sei bisher nicht erfolgt und wiederholt verschoben worden. Gründe dafür seien wechselnde Zuständigkeiten sowie umfangreiche Abstimmungsnotwendigkeiten gewesen.

22.5 Schlussbemerkungen

Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass durch den Wolf verursachte Schäden eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit und politische Relevanz besitzen. Gerade deshalb hält er klare Förderbestimmungen, transparente Zuständigkeitsregelungen sowie ordnungsgemäße Verwaltungsverfahren in diesem Bereich für besonders wichtig.

Der Landesrechnungshof erachtet die vom MLUK verwendeten Indikatoren beim Wolfsmanagement nicht für geeignet, um beurteilen zu können, ob das Ziel eines konfliktarmen Nebeneinanders von Wolf und Mensch erreicht wird.

Die Rahmenregelungen der EU für staatliche Beihilfen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die zuwendungsrechtlichen Regelungen nach der LHO. Daher bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung, dass sich die Zuwendungsempfänger angemessen an den Ausgaben für Präventionsmaßnahmen beteiligen sollten. Wenn künftig die vollständigen Kosten der gesamten Zaunanlage gefördert werden, weil diese über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen, ist dies nachvollziehbar in den Akten zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof begrüßt die vom MLUK bereits vorgenommenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe, beispielsweise die Verbesserung der Aktenführung, Teildigitalisierung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren, die Anpassung von Dienstanweisungen oder die Bündelung von Zuständigkeiten bei nur einer Behörde.

Einzelplan 11

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

23 Eine Umgehungsstraße auf dem Deich – war das notwendig?

Bei der im Jahr 2018 fertig gestellten Baumaßnahme Ortsumgehung Breese verläuft die neue Landesstraße L11 teilweise auf einem Hochwasserschutzdeich. Durch die wiederkehrenden Hochwasserereignisse war der Deich ohne Zweifel notwendig. Den Bedarf für die neue Straße konnte die Straßenbauverwaltung hingegen nicht belegen. Schlussendlich gab das Land für die Maßnahme rund 15,3 Mio. Euro aus.

23.1 Prüfungsgegenstand

Die Gemeinde Breese im Landkreis Prignitz liegt rund drei Kilometer Luftlinie von der Elbe entfernt. Die Hochwassergefährdung der Gemeinde resultiert zum einen aus dem Hochwasser der Stepenitz und zum anderen aus dem Rückstau der Elbe. Die Hochwasser in den Jahren 2002, 2003, 2006 und insbesondere 2013 führten jeweils zu erheblichen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur und machten es erforderlich, den Hochwasserschutz zu verbessern.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) realisierte federführend nach gemeinsamer Planung mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) den Deichbau mit der Ortsumgehung Breese (OU Breese). Bei der Gemeinschaftsbaumaßnahme wurde die Errichtung eines Schutzdeiches mit dem Neubau der OU Breese kombiniert. Diese gliedert sich in drei Teilabschnitte. Zunächst verläuft die OU Breese auf einem Straßendamm (Teilabschnitt 1). Danach wird die OU Breese auf dem Hochwasserschutzdeich geführt (Teilabschnitt 2). Anschließend wird die nun wieder auf einem Straßendamm verlaufende OU Breese an das vorhandene Straßennetz angebunden (Teilabschnitt 3).

Der Landesrechnungshof prüfte die Notwendigkeit und Bauausführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme, die im Zeitraum von 2016 bis 2018 mit Gesamtkosten von rund 15,3 Mio. Euro durchgeführt wurde.



Abbildung 30: Ortsumgehung Breese auf Straßendamm (Teilabschnitt 1)
Quelle: Landesrechnungshof Brandenburg

23.2 Prüfungsergebnis

23.2.1 Keine Überprüfung des Bedarfs seit 1995

Für den Bau neuer Landesstraßen beschließt der Landtag den Landesstraßenbedarfsplan für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren als Gesetz. Die Aufnahme einer Maßnahme in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für deren Planung. Das MIL hat nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu prüfen, ob und ggf. wie der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist.

Die OU Breese war Bestandteil des ersten Landesstraßenbedarfsplans aus dem Jahr 1995. Im Jahr 2000 begann das MIL diesen Landesstraßenbedarfsplan zu überarbeiten.

Freibrief für indisponible Maßnahmen

Der Landesstraßenbedarfsplan 2010 enthielt 18 Vorhaben, von denen das MIL 14 Vorhaben als „indisponibel“ einstufte. Indisponibel waren diejenigen Vorhaben, die in Bau oder planerisch so weit fortgeschritten waren, dass ihre Realisierung in naher Zukunft bevorstand. Das bedeutete in der Folge,

dass diese Maßnahmen nicht mehr in Frage gestellt wurden. Zu diesen 14 indisponiblen Maßnahmen zählte auch die OU Breese.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landesstraßenbedarfsplans 2010 lag für die OU Breese noch nicht einmal ein Bauentwurf vor, womit eine Realisierung in naher Zukunft nicht bevorstand.

Obwohl der Bedarf für die OU Breese letztmalig im Jahr 1995 festgestellt wurde, hinterfragten das MIL und der LS den Bedarf der Ortsumgehung nicht. Stattdessen führten sie die Planung fort und realisierten die Maßnahme erst ab dem Jahr 2016 bis zum Ende des Jahres 2018. Die anfänglich ermittelten Baukosten für den Straßenbau von 3,2 Mio. Euro beliefen sich am Ende auf 12,3 Mio. Euro.

Zu geringe Verkehrsbelastung

Für die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans ließ das MIL untersuchen, welche angemeldeten Maßnahmen relevant sind. Kriterium war eine Verkehrsbelastung von mehr als 5.000 Kfz je Werktag. Alle Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans 1995 sollten gemäß der Gesetzesbegründung zum Landesstraßenbedarfsplan 2010 einbezogen werden. Jedoch unterließ das MIL eine Untersuchung der als „indisponibel“ betitelten Maßnahmen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Verkehrsbelastung für die Ortschaft Breese, die durch die Umfahrung künftig entlastet werden sollte, im Jahre 2010 lediglich bei 2.622 Kfz je Werktag lag. Auch für die geplante OU Breese prognostizierte der LS nur eine Belastung von 3.000 Kfz je Werktag und damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 5.000 Kfz je Werktag. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs hätte das MIL die OU Breese für den Landesstraßenbedarfsplan daher nicht als relevant einstufen dürfen.

Dies bestätigt auch die aktuelle Verkehrszählung des LS an der neuen OU Breese. Demnach betrug die Verkehrsbelastung im Jahr 2021 nur 2.683 Kfz je Werktag.

23.2.2 LS plante nicht sparsam und forderte keine Standsicherheitsnachweise an

Zu lange Anbindung an bestehende Straße

Der LS plante die Anbindung der kommunalen Bad Wilsnacker Straße an die OU Breese im Teilabschnitt 3. Diese bestehende Straße befand sich in einem guten Zustand. Trotzdem wurde die Fahrbahn erhöht, um vor Hochwasser geschützt zu sein. Dadurch ergab sich für die Straße, den Gehweg und einen Radweg ein entsprechend langer, neu zu bauender Abschnitt von rund 400 Metern. Darüber hinaus erhielt dieser Abschnitt einen stärkeren Straßenoberbau als zuvor. Die Baukosten hierfür in Höhe von 461 Tsd. Euro trug das Land.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs waren die vom LS geplanten Maßnahmen zur Anbindung der Bad Wilsnacker Straße in diesem Umfang nicht notwendig. Gemäß Planfeststellungsbeschluss waren lediglich die Hauptverkehrsstraßen hochwassersicher zu führen. Einer Anhebung der kommunalen Straße auf dieser Länge hätte es nicht bedurft.

Nach Berechnungen des Landesrechnungshofs hätte so die Anbindung 300 Meter kürzer gebaut werden können. Auch sollte der Straßenzustand gemäß Planfeststellungsbeschluss nicht verbessert werden. Der LS baute den kommunalen Abschnitt im Straßenoberbau genauso wie die neue Landesstraße (L 11) aus. Hierdurch erfolgte mit Landesmitteln eine unnötige Gebrauchswerterhöhung der Gemeindestraße.

Der Landesrechnungshof ermittelte, dass der LS rund 362 Tsd. Euro für diesen Abschnitt hätte einsparen können.

Fehlende Nachweise der Standsicherheit

Der LS plante für den Straßendamm im Teilabschnitt 1, der bei Hochwasser beidseitig mit Wasser umschlossen wird, eine flachere anstatt der üblichen Böschungsneigung.

Berechnungen, die die Notwendigkeit des Abweichens von den Regelungen für den Straßenbau begründeten und die besonderen Belastungen bei einem Hochwasser über Standsicherheitsnachweise belegen, unterließ der LS.

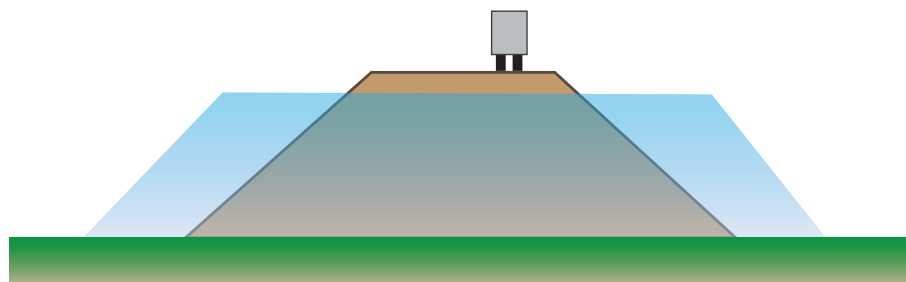


Abbildung 31: Straßendamm aus Kies-Sand-Gemisch (LS) ohne Dichtung im Teilabschnitt 1,
Lastfall: Hochwasser
Quelle: Landesrechnungshof Brandenburg

Das LfU hingegen ließ für den Hochwasserschutzdeich im Teilabschnitt 2 die Standsicherheit für verschiedene Lastfälle berechnen und nachweisen.

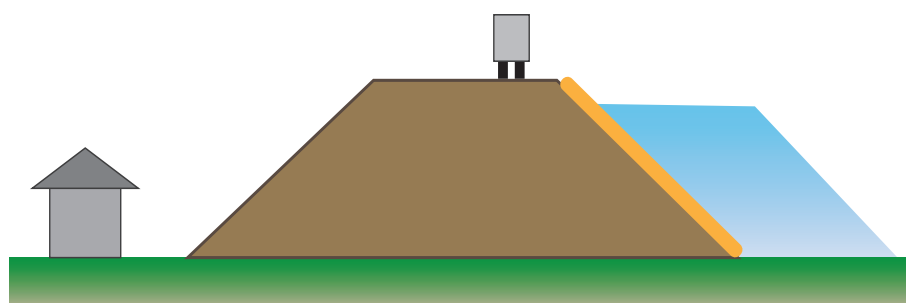


Abbildung 32: Deich (LfU) mit außenliegender Tondichtungsbahn im Teilabschnitt 2,
Lastfall: Hochwasser
Quelle: Landesrechnungshof Brandenburg

Der Landesrechnungshof sieht aufgrund der fehlenden Untersuchung der Konstruktion des Straßendamms das Risiko, dass bei Hochwasser das Bauwerk wegen fehlender Standsicherheit beschädigt werden könnte. In der Folge wäre der Gebrauch eingeschränkt und die geplante Nutzungsdauer der Konstruktion würde nicht erreicht werden. Außerplanmäßige Unterhaltungs- und Erhaltungskosten stünden an. Weiterhin ergaben sich aufgrund der flacheren Böschung für das Land Brandenburg höhere Kosten von rund 130 Tsd. Euro, deren Notwendigkeit der LS nicht nachgewiesen hat.

23.2.3 Mangelhafte Fahrbahn

Die neue L 11 wurde aufgrund fehlerhafter Höhen und zu geringer Schichtdicken mangelhaft errichtet. Wegen fehlender Eigenüberwachungsnachweise der Baufirma erkannte der LS dies nicht. Er sollte daher die Verkehrssicherheit der neuen L 11 überprüfen.

Asphaltschichten mit erheblichen Mängeln

Gemäß Bauvertrag hatte die Baufirma als sogenannte Eigenüberwachung unter anderem die profilgerechte Lage der Schottertragschichten und der Asphaltschichten nachzuweisen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Baufirma die profilgerechte Lage dieser Schichten nicht nachwies. Hingegen ließ der LS durch seinen Kontrollvermesser zwar im Nachgang die Höhen der fertigen Schichten der L 11 erfassen. Jedoch wertete er diese Daten abschließend nicht aus, um die profilgerechte Lage zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der überwiegende Teil der Höhen außerhalb der zulässigen Toleranzen lag. Nach den Regelwerken stellen diese Abweichungen Mängel dar, die behoben werden müssen. In diesem Zusammenhang stellte der Landesrechnungshof auch fest, dass der Asphaltoberbau an 14 Stationen der L 11 in seiner Gesamtheit nicht in der vertraglich geschuldeten Dicke hergestellt wurde.

Station	Asphalt SOLL-Dicke	Asphalt IST-Dicke
0 + 005	20 cm	16 cm
0 + 200	20 cm	14 cm
0 + 300	20 cm	14 cm
0 + 500	20 cm	14 cm
1 + 575	20 cm	16 cm

Tabelle 26: [Auszüge der Abweichungen im Asphaltoberbau der L 11](#)
 [Quelle: Daten des LS](#)

Die mangelhaften Höhen sowie die Unterschreitung der Mindestdicke des Asphaltoberbaus erkannte der LS nicht und nahm daher die Maßnahme ab.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist das Bauwerk mangelhaft und entspricht nicht dem Bauvertrag. Der LS vergütete der Baufirma die mangelhafte Leistung ohne Kürzung. Für das Land Brandenburg werden sich aufgrund der mangelhaften Ausführung künftig erhöhte Instandhaltungskosten ergeben, da die Nutzungsdauer eingeschränkt sein wird.

23.3 Folgerungen

23.3.1 Bedarfe kritisch überprüfen

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MIL nach Ablauf von jeweils fünf Jahren tatsächlich prüft, ob und wie der Landesstraßenbedarfsplan der aktuellen Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Denn nur die dort aufgeführten Straßenbaumaßnahmen dürfen realisiert werden.¹

23.3.2 Wirtschaftlich und sicher planen

Der Landesrechnungshof fordert den LS auf, den Straßendamm im Teilabschnitt 1 der OU Breese hinsichtlich der Standsicherheit untersuchen zu lassen und sich daraus ergebende Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Planung künftiger Maßnahmen hat der LS Varianten und deren Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Die gewählte Variante hat er nachvollziehbar zu begründen und, soweit notwendig, Standsicherheitsnachweise durchzuführen.

23.3.3 Mehr kontrollieren

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem LS zu prüfen, inwieweit durch die fehlerhaften Höhen und die zu geringen Schichtdicken die Verkehrssicherheit der neuen L 11 beeinträchtigt ist.

Weiterhin hat der LS bei zukünftigen Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Baufirma alle Eigenüberwachungsnachweise erbracht werden. Zudem sollte er die Daten seines Vermessers auswerten, um die vertragsgerechte Erfüllung der Leistung sicherzustellen.

23.4 Stellungnahmen

Das MIL und das Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) nahmen zu den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs ausführlich Stellung.

Dabei gab das MIL an, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung des Landesstraßenbedarfsplans, der am 7. Juli 2011 rechtswirksam wurde, die Planung der OU Breese bereits so weit fortgeschritten war, dass

¹ Der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen bedürfen für eine Planung der Aufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan.

schon Anfang 2015 die Baugenehmigung (Planfeststellungsbeschluss) erlassen wurde und die Straßenbauarbeiten ab 2016 begannen. Weiterhin äußerte das MIL, dass die Prognosezahlen und Zählergebnisse der Verkehrsbelastung in diesem Fall nicht relevant seien. Bei künftigen Bedarfsplanungen werden die Hinweise des Landesrechnungshofs berücksichtigt.

Die Erhöhung der Bad Wilsnacker Straße im Teilabschnitt 3 und die daraus resultierende Anbindelänge von 400 Metern sei mit allen Beteiligten zur Sicherheit für zukünftige Hochwasser festgelegt worden.

Zur Böschungsneigung des Straßendamms im Teilabschnitt 1 verwies das MIL auf die Äußerungen des MLUK. Dieses führte aus, dass der Straßendamm bei einem Hochwasser verschiedenen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sei, die zu Abweichungen der Regelbauweise führen müssten. Eine Möglichkeit wäre die Verringerung der Böschungsneigung des Straßendamms. Dabei seien noch zusätzliche Maßnahmen, in Abhängigkeit von den tatsächlichen Vor-Ort-Bedingungen, zu berücksichtigen.

Die Standsicherheit des Straßendamms im Teilabschnitt 1 sieht das MIL als gegeben an. Der Straßendamm wäre nach dem Regelwerk und den Ergebnissen der Qualitätsprüfungen standhaft und dauerhaft. Das MLUK führte hierzu aus, dass aufgrund der Standsicherheitsnachweise des Hochwasserschutzdeiches im Teilabschnitt 2 auch beim Straßendamm keine Probleme bestehen würden. Ein explizierter Nachweis fehle jedoch.

Zu den vom Landesrechnungshof festgestellten Abweichungen in den Höhen der L 11 gab das MIL an, dass es sich um nachträgliche Änderungen am Höhenverlauf der Fahrbahn handeln würde. Daraus ließe sich keine Unterschreitung der Asphaltstärke ableiten.

Nach Einschätzung des MIL habe die intensive Zusammenarbeit zwischen dem LS und dem LfU ein schnelles und qualitatives Bauwerk zur Folge gehabt.

23.5 Schlussbemerkungen

Baumaßnahmen sollten nur dann realisiert werden, wenn der Bedarf zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Zudem müssen sie qualitätsgerecht geplant und umgesetzt werden sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen.

Landesstraßenbedarfsplan 2010

Bei der OU Breese erkennt der Landesrechnungshof jedoch nicht, dass das MIL, wie gesetzlich gefordert, den Bedarf für den neuen Abschnitt der L 11 als Ortsumgehung mit der Bedarfsplanfortschreibung tatsächlich überprüfte. Zum einen war die Maßnahme nicht indisponibel, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landesstraßenbedarfsplans 2010 weder ein Bauentwurf vorlag noch das Planfeststellungsverfahren eingeleitet war und mit dem Bau erst im Jahr 2016 begonnen wurde. Von einem fortgeschrittenen Planungsstand und der Realisierung in naher Zukunft konnte daher keine Rede sein. Zum anderen lag die Verkehrsbelastung deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 5.000 Kfz je Werktag. Daher kann der Landesrechnungshof die Argumente des MIL nicht nachvollziehen, dass die Maßnahme indisponibel sei und die Prognosezahlen und Ergebnisse der Verkehrszählung für die Bedarfsfeststellung nicht relevant seien. Die Feststellung des Bedarfs für die OU Breese liegt in den 1990'er Jahren. Veränderungen der Verkehrsentwicklung, Belange der Wirtschaft, aber auch der Natur und Umwelt wurden so im Landesstraßenbedarfsplan 2010 nicht berücksichtigt. Vergleichbare Defizite zeigten sich auch bei der ebenfalls indisponiblen OU Welzow des Landesstraßenbedarfsplans 2010. Hier nahm das MIL die kritischen Hinweise des Landesrechnungshofs zum Anlass, die OU nicht zu bauen.

Anbindung an bestehende Straßen

Die Ausführungen des MIL zur Anbindung der Bad Wilsnacker Straße im Teilabschnitt 3 gehen an der Kritik des Landesrechnungshofs vorbei, da es sich nicht zur Länge der Anbindung und zum stärkeren Straßenoberbau äußerte. Eine schlüssige Begründung, warum es die Straße hochwassersicher baute und dadurch vom Planfeststellungsbeschluss abwich, gab das MIL nicht. Der Landesrechnungshof hält daher an seiner Forderung nach einer sparsamen Planung und Ausführung fest.

Standicherheit

Der Landesrechnungshof kann weder der Einschätzung des MIL noch des MLUK folgen. Insbesondere verschließt sich ihm, wie sich aus den Standsicherheitsnachweisen des Hochwasserschutzdeiches im Teilabschnitt 2 die Standicherheit des Straßendamms im Teilabschnitt 1 ableiten lassen soll. Zudem wird der Hochwasserschutzdeich des LfU einseitig von Wasser angestaut und besitzt eine außenliegende Tondichtung.

Im Gegensatz hierzu besitzt der Straßendamm keine Dichtung. Im Hochwasserfall wird er von beiden Seiten mit Wasser umspült und durch den darüberfahrenden Verkehr dynamisch belastet. Bei langanhaltendem Hochwasser kann in den Straßendamm Wasser eindringen, den Dammkörper sättigen und so zur Instabilität führen. Letztlich könnte sich daraus ein Risiko für die Verkehrssicherheit der Landesstraße ergeben.

Das Brandenburgische Straßengesetz und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 09) geben eindeutig vor, dass für das Abweichen von der Regelbauweise ein gutachterlicher Nachweis erforderlich bzw. die Standsicherheit zu untersuchen ist. Dies berücksichtigte das MIL jedoch nicht.

Mangelhafte Fahrbahn

Das MIL setzt sich nur ungenügend mit den Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Mangelhaftigkeit der Fahrbahn auseinander. Angesichts der zahlreichen Abweichungen vom Bauvertrag ist es für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar, wie die Baumaßnahme mit fehlenden Qualitätsnachweisen (zum Beispiel Höhen- und Lagenachweise) und Mängeln in der Fahrbahn überhaupt abgenommen werden konnte. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs bestand für die Baumaßnahme keine Abnahmereife.

Nachhaltigkeit

Der Landesrechnungshof vermisst beim MIL und LS Ansätze zum nachhaltigen Bauen. Der nicht wirtschaftliche Einsatz von Haushaltsmitteln, die zusätzliche Versiegelung von Flächen für die OU Breese und der damit einhergehende unnötige Ressourcenverbrauch von Baustoffen stellen die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme in Frage.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MIL mit dem LS den Ablauf dieser unzureichenden Baumaßnahme in Gänze auswertet und daraus Schlussfolgerungen ableitet, wie die Planung und die Überwachung künftiger Baumaßnahmen verbessert werden kann.

Der Landesrechnungshof wird den Umgang mit seinen Forderungen durch das MIL kritisch begleiten und auf die Umsetzung hinwirken.

IV. Ergebnisberichte

Landesr


Landesrechnungshof Brandenburg

Einzelplan 04

Ministerium der Justiz (MdJ)

24 Anstaltsbetriebe

In seinem Jahresbericht 2020 hatte der Landesrechnungshof die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Anstaltsbetriebe thematisiert. Das Ministerium der Justiz hat darauf mit verschiedenen Maßnahmen reagiert. Der Landesrechnungshof sieht noch nicht alle Kritikpunkte ausgeräumt. (Jahresbericht 2020, Beitrag Nr. 11)

24.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof stellte unter anderem fest:

- Die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zentralen Bereiche der Beschaffung und der Vermögensbuchführung waren fehlerbehaftet.
- Die Auslastung aller Anstaltsbetriebe stand nicht genug im Fokus.
- In einer JVA befand sich eine nicht zugelassene Geldannahmestelle. Diese diente der Annahme der Abrechnungen der Kfz-Werkstatt sowie von Bargeld für Aufträge der Wäscherei, der Kreativwerkstatt und des Arbeitstrainings. Der Landesrechnungshof verglich die nachgewiesenen Einnahmen mit den in der Zahlstelle abgelieferten Zahlungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018. Dabei stellte er Fehlbeträge von insgesamt 8.424 Euro fest. Der Landesrechnungshof bat um die Prüfung straf- und disziplinarrechtlicher Schritte.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle

- bat zu prüfen, ob und ggf. wie über die Produkte und Leistungen der Anstalten im Internet informiert werden kann,
- regte an, Kontakt mit anderen Ländern zu suchen, die ebenfalls Produkte ihrer Anstaltsbetriebe online anbieten, um einen Erfahrungsaustausch und eine gemeinsame Vermarktung zu ermöglichen und
- formulierte die Erwartung, dass in den Justizvollzugsanstalten die Vermögensbuchführung aktualisiert und dauerhaft gepflegt wird.

24.2 Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat mittlerweile gemeinsam mit der JVA Brandenburg an der Havel begonnen, die Produktaktualisierung im Internet vorzunehmen. Anlassbezogene Änderungen würden zeitnah vorgenommen, Ergänzungsbedarfe bestünden noch im Bereich der Fotoarbeiten.

Auch hat das Ministerium den Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern im Bereich Vermarktung auf Arbeitsebene aufgenommen. Ein avisierter Workshop sei wegen einer langfristigen Erkrankung noch nicht zustande gekommen.

Schließlich hat das Ministerium die Inventarisierung der Anstaltsbetriebe veranlasst. Sie sei überwiegend erfolgt, wenn auch noch nicht vollständig in das elektronische System übernommen. Die noch nachzuholenden Tätigkeiten sollen zwischen dem III. Quartal 2023 und 2024 abgeschlossen werden.

Das Strafverfahren gegen den Bediensteten der Geldannahmestelle sei durch Zahlung von 2.500 Euro im Mai 2023 eingestellt worden, „wegen des relativ geringen Vermögensschadens und wegen der bisherigen Unbescholtenheit“ des Bediensteten. Die Staatsanwaltschaft habe die einschlägigen Belege für die Jahre 2017 und 2018 geprüft und einen Fehlbetrag in Höhe von 1.128,74 Euro festgestellt. Zudem sei der Beschuldigte „belegmäßig nicht allein für alle Fehlbeträge verantwortlich“. Das Ministerium stellte daher auch eine Einstellung des Disziplinarverfahrens in Aussicht.

24.3 Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MdJ zahlreiche seiner Hinweise aufgenommen hat und weiterhin an der Umsetzung der Aufträge des Haushaltskontrollausschusses arbeitet. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Produktvermarktung weiterhin der Aufmerksamkeit bedarf. Dass diese über die Homepage des MdJ erst nach der Auswahl mehrerer Untermenüs bzw. Dropdown-Listen (mdj.brandenburg.de/ -> Justiz -> Justizvollzug -> eigenbetriebe-und-werkstaetten-der-justizvollzugsanstalten) erreichbar ist, scheint verbesserungsfähig. Die dort ebenfalls aufrufbare Seite des „meisterhaft-Werksverkaufs“ zeigt nur Produkte der JVA Brandenburg an der Havel.

Die vom Ministerium bezifferten Fehlbeträge in der nicht zugelassenen Geldannahmestelle in Höhe von weniger als 1.300 Euro liegen deutlich unter den vom Landesrechnungshof festgestellten von mehr als 8.000 Euro. Der Landesrechnungshof geht von einem wesentlich höheren Schaden als das Ministerium aus, und auch davon, dass der Bedienstete nun zusätzlich zu seiner vollen Pension einen erheblichen Teil des durch seine Tat erlangten Geldes behalten könnte.

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

25 Zuwendungen für das Haus des brandenburgischen Sports zu großzügig

Der Landesrechnungshof sieht sich hinsichtlich seiner Annahme zu hoher Zuwendungen an den Landessportbund e.V. für das Haus des Sports bestätigt. (Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 16)

25.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof prüfte die Zuwendung zur Finanzierung des Hauses des Sports am Luftschiffhafen in Potsdam. Er kam zu dem Ergebnis, dass der LSB werthaltiges Vermögen besaß. Durch den Einsatz dieses Vermögens hätte die Zuwendung in Höhe von 8,1 Mio. Euro erheblich reduziert werden können.

Der Landesrechnungshof sah insbesondere Potenzial im Verkaufserlös einer Immobilie in exponierter Lage in der Innenstadt Potsdams und in den liquiden Mitteln des LSB bzw. einer Tochtergesellschaft¹. Die Immobilie nutzte der LSB als Verwaltungssitz. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs hätte die Förderung insbesondere durch Einsatz des Verkaufserlöses um mindestens eine Million Euro geringer ausfallen können.

25.2 Weitere Entwicklung

Das MBJS hielt die Feststellung nicht für sachgerecht, dass die Berücksichtigung der Immobilie die Zuwendung um einen einstelligen Millionenbetrag gesenkt hätte. Dies begründete es mit der noch nicht erfolgten Wertermittlung. Bei einem künftigen Verkauf sollten nach

1 LSB Sportservice gGmbH. Der LSB ist hier alleiniger Gesellschafter.

Auffassung des Sportministeriums die Rücklagen des LSB wieder aufgefüllt werden, sodass dieser in die Lage versetzt werde, seine weiteren Immobilien zu erhalten und zu entwickeln. Der Verkaufserlös könne jedoch nach Angabe des MBJs künftig auch berücksichtigt werden, wenn der jährliche Zuschussbedarf des LSB bestimmt wird.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle bat das MBJs um Prüfung, ob der LSB aufzufordern ist, ein Wertgutachten für die Immobilie erstellen zu lassen (Sitzung vom 28. April 2022). Dem kam das Sportministerium nach. Der LSB übermittelte das Gutachten an das Ministerium, welches das Gutachten – auf mehrfache Nachfrage – im August 2023 dem Landesrechnungshof zur Verfügung stellte. Das Gutachten bestätigte die Annahmen des Landesrechnungshofs zur Werthaltigkeit des Objekts.

25.3 Fazit

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Die durch das MBJs für das Haus des Sports verausgabten Zuwendungen sollten zumindest in Höhe des überwiegenden Teils des Verkaufserlöses zurückgefordert werden. Dem LSB wird durch das seit 2023 geltende Sportförderungsgesetz eine auskömmliche Förderung zuteil.

Der Landesrechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

Er erwartet zudem, dass das Sportministerium bei künftigen Maßnahmen gründlich prüft, mit welchem Anteil sich Zuwendungsempfängende beteiligen können, erst recht, wenn die Vermögensverhältnisse bekannt sind.

Das MBJs hat künftig auf den Grundsatz zu achten, dass rückzahlbare Zuwendungen Vorrang vor nicht rückzahlbaren haben. Hinsichtlich der Immobilie bedeutet das, dass ein Teil der Zuwendung dem LSB lediglich als Kredit hätte gewährt werden dürfen.

Einzelplan 06

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

26 IT-Sicherheit an den Hochschulen in Gefahr

Im Jahresbericht 2021 setzte sich der Landesrechnungshof mit dem Stand der IT-Sicherheit an den Brandenburger Hochschulen und der Rolle des Wissenschaftsministeriums auseinander. Er stellte teils gravierende Mängel fest – auch begünstigt vom (Nicht-)Handeln des Wissenschaftsministeriums. Inzwischen wurden erste Verbesserungen vorgenommen; MWFK und Hochschulen handeln jetzt gemeinsam. (Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 17)

26.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof prüfte die IT-Sicherheit an den acht staatlichen Brandenburger Hochschulen. Dabei wurde untersucht, welche konzeptionellen, technischen und personellen Maßnahmen die Hochschulen gegen Hackerangriffe und physische Gefahren ergriffen haben, um die IT-Sicherheit zu gewährleisten. Trotz der bekannten Bedrohungslage hatten weder die Hochschulen noch das Wissenschaftsministerium die IT-Sicherheit im erforderlichen Maße angegangen.

Der Landesrechnungshof stellte erhebliche Defizite fest, zum Beispiel:

Es mangelte an der konsequenten Erstellung und Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten und -dokumenten. Teilweise fehlten Informationssicherheitsleitlinien, Notfallkonzepte oder standardisierte Möglichkeiten zur Meldung von Sicherheitsvorfällen.

Die finanzielle und personelle Ausstattung der Hochschulen war unzureichend, um den Anforderungen zur IT-Sicherheit gerecht werden zu können. Informationssicherheitsbeauftragte waren mitunter nicht bestellt; die Beschäftigten wurden unzureichend sensibilisiert und geschult.

Arbeitsplatzrechner waren nicht gut gesichert, beispielsweise schwache Passwortvorgaben, nicht blockierte USB-Ports und fehlende Bildschirmsperren.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Wissenschaftsministerium die Hochschulen weitestgehend allein ließ. Weder wurden ministerielle Vorgaben zur Gewährleistung von IT-Sicherheit erlassen, noch erfolgte eine hinreichende fachliche Unterstützung.

Der Landesrechnungshof bat die Hochschulen, IT-Sicherheit konzeptionell, personell und technisch auszubauen, um auf aktuelle Bedrohungen sachgerecht reagieren zu können. Den Leitungsebenen der Hochschulen empfahl er, sich künftig noch stärker der IT-Sicherheit als Führungsaufgabe anzunehmen. Das Wissenschaftsministerium möge sich einen Überblick über den Stand der IT-Sicherheit in den Hochschulen verschaffen und die Hochschulen in ihren Sicherheitsbemühungen deutlich tatkräftiger unterstützen.

26.2 Weitere Entwicklungen

Das Wissenschaftsministerium räumte ein, keinen Gesamtüberblick über den Stand der IT-Sicherheit gehabt zu haben. Es sah nunmehr – wie auch die Hochschulen – dringenden Handlungsbedarf.

Daher führte es mit allen Hochschulen Einzelgespräche zur Auswertung der Prüfungsergebnisse. Man vereinbarte für jede wesentliche Feststellung eine konkrete, zeitlich untersetzte Maßnahme zur Behebung.

Dies bedeutet: Im Projekt „IT-Konzepte – Portfolio gemeinsamer Vorlagen und Muster“ wurden solche Dokumente für gemeinsame Leitlinien, Richtlinien und Strategien erarbeitet. Des Weiteren sollen ein Projekt des Zentrums der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation zum Thema IT-Sicherheit sowie eine Web-Applikation zur Durchführung von IT-Sicherheitsschulungen aller Hochschulbeschäftigten finanziert werden.

An allen Hochschulen wurden nunmehr Informationssicherheitsleitlinien beschlossen und Informationssicherheitsbeauftragte eingesetzt.

Das MWFK beabsichtigt, die Finanzierung von Zertifizierungen im Bereich der IT-Sicherheit mit den Hochschulen im Rahmen der kommenden Hochschulvertragsverhandlungen zu erörtern. Es teilte mit, dass hierfür

erst einmal zertifizierungsfähige Abläufe und Dokumentationen entwickelt werden müssten.

Mit den eingeleiteten Maßnahmen und Prozessen entspricht das MWFK den Forderungen des Beschlusses des Brandenburger Landtages.¹

26.3 Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Wissenschaftsministerium die Prüfung zum Anlass nahm, gegenüber den Hochschulen steuernd und diskursiv im Bereich IT-Sicherheit tätig zu werden.

Sowohl das MWFK als auch die Hochschulen müssen IT-Sicherheit dabei aber als Daueraufgabe begreifen und demzufolge auch dauerhaft finanzieren.

Die IT-Sicherheitslage bleibt unverändert ernst. Die Bedrohungslage dauert an.² Auch der Präsident des Bundeskriminalamtes warnte ausdrücklich vor vermehrten Angriffen auf Hochschulen.³

Erste Schritte zu einem Mehr an Sicherheit sind getan. Weiter so!

1 Landtag Brandenburg, Drucksache 7/5569-B i. V. m. Landtag Brandenburg, Drucksache 7/5569.

2 Bekannt gewordene Cyberangriffe auf deutsche Hochschulen seit dem Erscheinen des Jahresberichts 2021: Hochschule Karlsruhe (Oktober 2023), Hochschule Kaiserslautern (Juni 2023), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Februar 2023), Technische Universität Ilmenau (Februar 2023), Europäische Fachhochschule (Februar 2023), Hochschule Harz - Wernigerode (Januar 2023), Hochschule Ruhr West (Januar 2023), Technische Universität Bergakademie Freiberg (Januar 2023), Fachhochschule Westküste (Januar 2023), Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Dezember 2022), Westsächsische Hochschule Zwickau (Dezember 2022), Universität Duisburg-Essen (Dezember und November 2022), Technische Hochschule Ulm (November 2022), Hochschule Heilbronn (Oktober 2022) Hochschule Ansbach (Oktober 2022), Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Oktober 2022), Bergische Universität Wuppertal (Juli 2022), Fachhochschule Münster (Juni 2022), Pädagogische Hochschule Freiburg (Juni 2022), Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (April 2022), Universität Leipzig, Universitätsbibliothek (April 2022), Technische Hochschule Aschaffenburg (März 2022), Hochschule Anhalt (Februar 2022) und Fachhochschule Münster (Januar 2022).

3 Spiegel Online vom 11. Juli 2023: BKA-Präsident warnt vor Cyberangriffen auf Hochschulen und Arztpraxen. Online unter: www.spiegel.de/politik/deutschland/bka-praesident-holger-muench-warnt-vor-cyberangriffen-auf-hochschulen-und-arztpraxen-a-27998685-db40-4638-8fb6-5ac3e38318e4 (letzter Abruf: 5. Oktober 2023).

Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)

27 Weiterhin Optimierungspotenzial bei der Veranlagung von Einkommensteuerfällen im Risikomanagementsystem

Die Steuerverwaltung unternimmt weitere Schritte zur Verbesserung der risikoorientierten Bearbeitung von Einkommensteuerfällen. (Jahresbericht 2022, Beitrag Nr. 21)

27.1 Prüfungsgegenstand

Die Steuerverwaltung des Landes Brandenburg setzt zur Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen das Risikomanagementsystem RMS Veranlagung 2.0 ein. Die Bediensteten der Veranlagungsstelle ordnen dabei jedem Steuerfall entsprechend dem zu erwartenden Risiko eine Risikoklasse zwischen 1 (höheres Risiko) und 3 (geringes Risiko) zu. Steuerfälle, die für eine Betriebsprüfung vorgesehen sind, erhalten die Risikoklasse BP.

Bei seiner Prüfung hatte der Landesrechnungshof festgestellt, dass das RMS Veranlagung grundsätzlich erforderlich ist, um die steigenden Fallzahlen zu bewältigen. Weitere Effizienzgewinne blieben abzuwarten.

Er kritisierte bei den Steuerfällen der Risikoklasse 1 deren uneinheitliche Risikoklassenzuordnung, die teilweise unzureichende Bearbeitung sowie fehlende Schlusszeichnung durch die Sachgebietsleitungen.

Bei den Steuerfällen der Risikoklasse BP sah er Optimierungspotenzial vor, während und nach einer Befassung durch die Betriebsprüfungsstelle.

Angesichts der inzwischen erfolgten Weiterentwicklung des Verfahrens und seiner Prüfungsfeststellungen stellte der Landesrechnungshof die weitere Notwendigkeit des Risikoklassenmodells in Frage.

27.2 Weitere Entwicklung

Das MdFE hat zahlreiche Anstrengungen unternommen, um den Anteil elektronisch eingehender Steuererklärungen weiter zu steigern. Weiterhin in Papierform eingehende Erklärungen werden inzwischen vollständig gescannt und stehen so ebenfalls elektronisch zur Bearbeitung zur Verfügung.

Zur Verbesserung der Bearbeitung der Steuerfälle mit einer Risikoklasse 1 hat das MdFE die Bearbeitungsvorgaben angepasst und die Finanzämter auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs hingewiesen.

Die Sachgebietsleitungen der Betriebsprüfungsstellen hat es sensibilisiert für die Funktionsweise des RMS Veranlagung sowie hinsichtlich der Auswirkungen in Fällen, die für eine Betriebsprüfung vorgesehen sind. Um die Kommunikation zwischen den Betriebsprüfungs- und Veranlagungsstellen zu verbessern, hat das MdFE auch die hierfür genutzten Formulare sachgerecht überarbeitet. Abhängig von der weiteren Entwicklung im KONSENS-Verfahren hat es perspektivisch eine medienbruchfreie Informationsweitergabe zwischen den Arbeitsbereichen in Aussicht gestellt.

Das MdFE hatte außerdem eine grundlegende Überprüfung der Weiterentwicklung des Risikoklassenmodells auf Bund-Länder-Ebene angekündigt, in die auch die Bedenken und Anregungen des Landesrechnungshofs einfließen sollten. Es hat nunmehr mitgeteilt, dass derzeit am Risikoklassenmodell in der aktuellen Form festgehalten wird.

27.3 Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt die vom MdFE ergriffenen Maßnahmen. Das Ergebnis der Überprüfung des Risikoklassenmodells stellt jedoch nicht zufrieden.

Die weitere Entwicklung der IT-Verfahren ist abhängig von Fortschritten im länderübergreifenden KONSENS-Verbund und kann durch das Land Brandenburg nicht unmittelbar beeinflusst werden. Der Landesrechnungshof geht gleichwohl davon aus, dass sich das MdFE im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterentwicklung einsetzt.

Dieser Jahresbericht wurde vom Großen Kollegium des Landesrechnungshofs Brandenburg am 12. Oktober 2023 beschlossen.



Christoph Weiser
Präsident des Landesrechnungshofs



Dr. Sieglinde Reinhardt
Vizepräsidentin des Landesrechnungshofs
Leiterin der Abteilung IV



Dr. Ronald Pienkny
Direktor beim Landesrechnungshof
Leiter der Abteilung I



Thomas Kersting
Direktor beim Landesrechnungshof
Leiter der Abteilung II



Harald Kümmel
Direktor beim Landesrechnungshof
Leiter der Abteilung III

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kreditlaufzeiten 2017 bis 2021	34
Abbildung 2:	Stellung von Sicherheiten für Derivategeschäfte	36
Abbildung 3:	Entwicklung Rücklagenhöhe und Rücklagensatz 2017 bis 2021	42
Abbildung 4:	Entwicklung der Differenzbeträge zwischen verfügbarem Soll und Ist-Ausgaben der Personalbudgets 2017 bis 2021	43
Abbildung 5:	Einnahmen 2022 in %	73
Abbildung 6:	Bereinigte Einnahmen je Einwohner:in 2022	74
Abbildung 7:	Ausgaben 2022 in %	79
Abbildung 8:	Bereinigte Ausgaben je Einwohner:in 2022	80
Abbildung 9:	Zuweisungen 2022 an die Kommunen	84
Abbildung 10:	Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs	86
Abbildung 11:	Zuweisungen aus den Ressorteinzelplänen an die Kommunen 2022	87
Abbildung 12:	Finanzierungssalden 2018 bis 2022	88
Abbildung 13:	Kreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand 2018 bis 2022	89
Abbildung 14:	Verschuldung je Einwohner:in 2021 und 2022	90
Abbildung 15:	Personalausgaben im Kernhaushalt 2022	102
Abbildung 16:	Personalinduzierte Ausgaben 2018 bis 2022	104
Abbildung 17:	Personalausgabenquoten 2018 bis 2022	106
Abbildung 18:	Personalstellen 2022 bis 2024, Einzelpläne 02 bis 12	109
Abbildung 19:	Entwicklung der Besetzung der Personalstellen in den Einzelplänen 02 bis 12 für die Jahre 2013 bis 2022	111
Abbildung 20:	Besetzungsquoten der Ressorts für die Jahre 2020 bis 2022	112
Abbildung 21:	Versorgungs-Steuer-Quote 2018 bis 2022	118
Abbildung 22:	Versorgungsempfangende BB 2018 bis 2022	119
Abbildung 23:	Aktuelle Altersstruktur der aktiven Beamt:innen und Richter:innen	121
Abbildung 24:	Verhältnis Versorgungsempfangende zu aktiven Beamt:innen und Richter:innen 2018 bis 2022	122
Abbildung 25:	Lagerhalle und sichergestellte Pkw	130
Abbildung 26:	Einnahmen aus der Verwertung	148
Abbildung 27:	sichergestellte gold- und silberfarbene Barren und Münzen	150
Abbildung 28:	Geldvermögen der Stiftung	192
Abbildung 29:	Schadensfälle (Rind/Schaf) nach Wolfsriss	201
Abbildung 30:	Ortsumgehung Breese auf Straßendamm (Teilabschnitt 1)	207

Abbildung 31:	Straßendamm aus Kies-Sand-Gemisch (LS) ohne Dichtung im Teilabschnitt 1, Lastfall: Hochwasser	210
Abbildung 32:	Deich (LfU) mit außenliegender Tondichtungsbahn im Teilabschnitt 2, Lastfall: Hochwasser	210

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Jahresabschlüsse 2017 bis 2021	13
Tabelle 2:	Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme	18
Tabelle 3:	Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben 2021	21
Tabelle 4:	Coronabedingte Ausgaben 2021	23
Tabelle 5:	Geplante Mittelverwendung 2022 aus dem SV BbgStSich	30
Tabelle 6:	Entwicklung der Verschuldung am Kapitalmarkt und des Derivatevolumens	32
Tabelle 7:	Entwicklung der Struktur des Gesamtportfolios	33
Tabelle 8:	Entwicklung der veranschlagten GMA 2019 bis 2024	39
Tabelle 9:	Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen 2021	45
Tabelle 10:	Haushaltsmittel SV Zifo nach Kategorien	50
Tabelle 11:	Bestand SV Zifo	50
Tabelle 12:	Ausgabereste Zukunftsinvestitionsfonds (TGr. 73 in den Einzelplänen)	53
Tabelle 13:	Grundvermögen des Landes Brandenburg	58
Tabelle 14:	Einnahmearten 2020 bis 2022	70
Tabelle 15:	Ausgabearten 2020 bis 2022	75
Tabelle 16:	Haushaltswirtschaftliche Quoten 2019 bis 2022	81
Tabelle 17:	Strukturelles Defizit 2020 bis 2022 mit Veränderungen in Mio. €	92
Tabelle 18:	Entwicklung der personalinduzierten Ausgaben 2018 bis 2022	105
Tabelle 19:	Versorgungsleistungen 2018 bis 2022	116
Tabelle 20:	Versorgungsempfangende u. Tatbestände für die Entstehung des Ruhegehalts 2022	120
Tabelle 21:	Fallzahlen vorläufige Sicherungen	128
Tabelle 22:	Zulagen und zusätzliche Zahlungen an den LSB-Vorstand	166
Tabelle 23:	Versicherungen Vorstand und Beschäftigte des LSB	177
Tabelle 24:	Ersatzzahlungen 2017 bis 2020, Ausgaben einschließlich haushaltstechnischen Verrechnungsausgaben (z. B. für Projektbetreuung oder Zuführungen an die Rücklage der Stiftungsflächen)	191
Tabelle 25:	Entwicklung der Wolfsrisse im Land Brandenburg.	199
Tabelle 26:	Auszüge der Abweichungen im Asphaltoberbau der L 11	211

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AFV	Allgemeine Finanzverwaltung
AGV	Allgemeines Grundvermögen
AHF	Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages Brandenburg
AHK	Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtages Brandenburg
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BB	Brandenburg
BBG	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStSichG	Brandenburgs-Stärken-Sicherungsgesetz
BbgVfG	Brandenburgisches Versorgungsfondsgesetz
BBIS	Berlin Brandenburg International School
BePr	Beschlussprotokoll
BesO	Besoldungsordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BSC	Berliner Sport Club
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Drs.	Drucksache des Landtages Brandenburg
e. V.	eingetragener Verein
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EHC	Eishockeyclub
Epl.	Einzelplan
EPSAS	European Public Sector Accounting Standards
Fn.	Fußnote
GemStrÄndFördG	Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz
GG	Grundgesetz
GMA	Globale Minderausgaben
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HPol	Hochschule der Polizei
i. V. m.	in Verbindung mit
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KONSENS	Koordinierte neue Software-Entwicklung für die Steuerverwaltung
KVBB	Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation
LHO	Landeshaushaltsordnung Brandenburg
LKA	Landeskriminalamt
LOG	Landesorganisationsgesetz
LS	Landesbetrieb Straßenwesen
LSB	Landessportbund e. V.
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
LWV	Landeswohnungsbauvermögen
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MBS	Mittelbrandenburgische Sparkasse
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MdJ	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MP	Ministerpräsident
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

MWAE	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NTHG	Nachtragshaushaltsgesetz
OU Breese	Ortsumgehung Breese
PSB	Polizeisportbeauftragter
PVM	Personalverstärkungsmittel
RB	RasenBallsport
RegG	Regionalisierungsgesetz
RMS	Risikomanagementsystem
S.	Seite
SDW-Programm	Schulden-, Derivate und Wertpapierverwaltung
SGB	Sozialgesetzbuch
SportFGBbg	Sportförderungsgesetz Brandenburg
SV BbgStSich	Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“
SV Zifo	Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“
TGr.	Titelgruppe
TSK	Sondervermögen Tierseuchenkasse
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VLt	Versorgungslastenteilung
VV Rücklagen	Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Rücklagen
WGT	(ehemalige) Westgruppe der Truppen
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZDPol	Zentraldienst der Polizei
ZifoG	Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister
ZTV E-StB 09	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

